This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

WIDENER LIBRARY
HX 3DCB 3

№ 89.

Zeller,
Deutsches Reich.

Zweite Auflage.

3 Mark

LEIPZIG, VERLAG von J. J. WEBER.

25.4

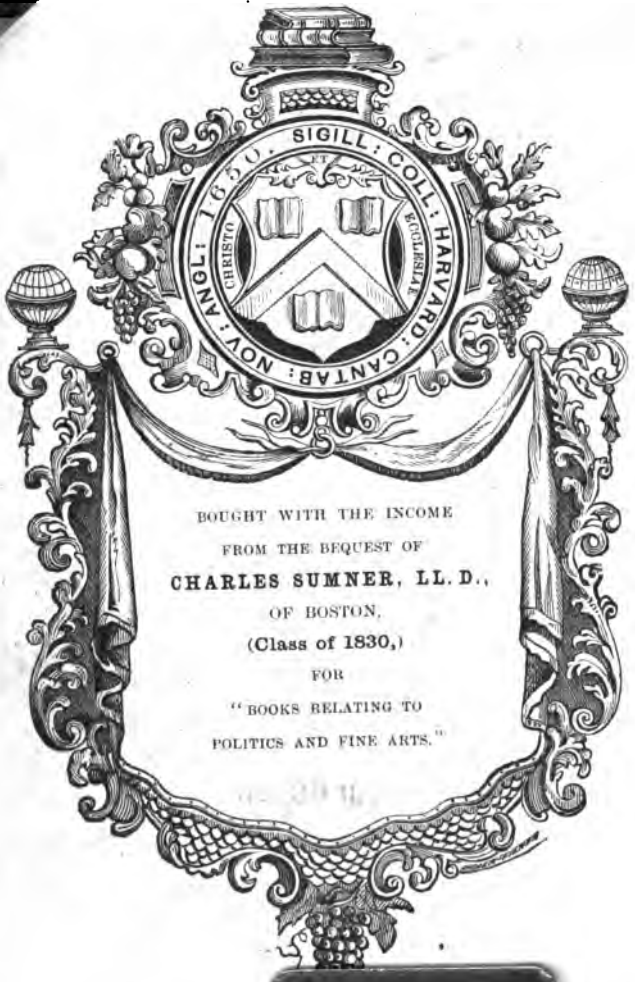

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
CHARLES SUMNER, LL. D.,
OF BOSTON,
(Class of 1830,)
FOR
"BOOKS RELATING TO
POLITICS AND FINE ARTS."

Harv 941

Katechismus

des

Deutschen Reiches.

Ein Unterrichtsbuch

in den

Grundsätzen des Deutschen Staatsrechts, der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

Von

Dr. Wilhelm Zeller,

Großherzogl. Hess. Kreis-Assessor.

Zweite, vielfach umgearbeitete und erweiterte Auflage.

Leipzig

Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber

1880

~~13513.19a~~
Ger 225.4

NOV 29 1881
Sumner fund.

Vorwort zur ersten Auflage.

Die hohe politische Stellung, welche Deutschland seit Schöpfung des Einheitsstaates einnimmt, macht es dem deutschen Bürger zur Pflicht, das Recht und die Einrichtungen seines Vaterlandes kennen zu lernen, um im Stande zu sein, mit Einsicht und Selbständigkeit seine wichtigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten auszuüben. Die Grundprincipien der Staatslehre und der inneren Einrichtungen des Reiches sowie der einzelnen Länder sind bis auf die neueste Zeit selbst den gebildeten Ständen vielfach fremd geblieben. Der Grund lag, abgesehen von dem Mangel eines gemeinsamen Rechtes, in der früheren untergeordneten politischen Stellung Deutschlands gegenüber den übrigen Großmächten, und darin, daß die meisten Lehranstalten ausschließlich Werth auf die gelehrte Bildung legen und die Aufgabe, die heranwachsende Generation zu tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen, dem Fachstudium auf Universitäten überlassen. Seit dem Aufschwunge des politischen Lebens in Deutschland und dem Streben nach Vollendung des Ausbaues eines gemeinsamen

Rechtes für alle Deutsche empfindet die ganze Gesellschaft das Bedürfniß, sich mit den nothwendigsten Begriffen des Staatsrechtes, der Gesetzgebung und den Grundlagen der Reichsverfassung vertraut zu machen; noch erhöht ist dieses allgemeine Interesse durch die Ausdehnung der bürgerlichen Ehrenrechte, insbesondere des activen und passiven Wahlrechtes auf alle Classen der Bevölkerung, die Heranziehung des Laien zur Ausübung der Rechtspflege in Form des Geschworenen- und Schöffenamtes, und die Durchführung der Selbstverwaltung in den größeren Staaten. Gewichtige Stimmen haben sich dafür erhoben, in den höheren Classen der Bürgerschulen und Gymnasien die wichtigsten Grundsätze der Politik und Staatslehre in den Lehrplan aufzunehmen, um schon durch den Jugendunterricht den zukünftigen Staatsbürger zu seiner hohen Aufgabe heranzubilden. Jene Idee findet in der neuesten Zeit immer mehr Anklang, wenn ihre Ausführung auch vielfach an dem Mangel eines in gemeinverständlicher Form abgefaßten Unterrichtsbuches scheiterte.

Vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zur Durchführung jenes Unterrichtsplanes liefern, zugleich ein Hilfsmittel zum Selbststudium abgeben, und dem Juristen und Fachmanne als Repetitorium dienen. Die Darstellung vermeidet jede gelehrte Definition und legt den Hauptwerth auf eine allgemein verständliche Fassung; sie bestrebt sich, das zu erreichen, was sich der Verleger der Katechismen von Anfang an zur Aufgabe stellte: ein Lehrbuch zu liefern, welches die Hauptsumme

dessen, was für das praktische Leben zu wissen noththut, in leicht verständlicher Form bietet. Die äußere Eintheilung konnte sich des eingeschränkten Raumes halber nicht an ein bestimmtes Hauptwerk anschließen, vielfach ist jedoch die Materie im ersten Theile nach dem Vorbilde der Lehrbücher von Zöpfl, Bluntschli und Schulze, im zweiten Theile nach dem Staatsrechte des Deutschen Reiches von Rönne gesichtet. Schwierigkeiten verursachte die Nothwendigkeit, den umfangreichen Stoff in enger Form zu beherrschen, ohne die Vollständigkeit zu beeinträchtigen.

Möge diese Darstellung des deutschen staatlichen Einigungswerkes eine wohlwollende Aufnahme und in sachverständigen Kreisen gütige Beurtheilung finden!

Offenbach a. M., im September 1878.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die Erwartung, daß durch die Herausgabe eines „Katechismus des Deutschen Reiches“ keine überflüssige Arbeit unternommen werde, ist nicht getäuscht worden. Die rasche Verbreitung, welche das Werkchen fand, zugleich aber auch die fortschreitende Entwickelung der Gesetzgebung des Reiches machten das Erscheinen einer zweiten Auflage nöthig, die neben theilweiser Umarbeitung der ersten Auflage eine Reihe von Ergänzungen und Vervollständigungen enthält, und sich überhaupt wiederum bestrebt, in bestimmten Raumgrenzen den gegenwärtigen staatsrechtlichen Zustand Deutschlands zu schildern. Einen Zuwachs erhielt die Arbeit durch ein vollständiges Sachregister.

Offenbach a. M., im Juli 1880.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Seite

§ 1. Die Grundbegriffe des Staatsrechtes 3

Erster Theil.

Das deutsche Landesstaatsrecht.

Geschichtlicher Ueberblick.

§ 2. Die Entstehung der Einzelstaaten, die Ausbildung der Landeshoheit, das Deutsche Reich im Mittelalter . . . . . Seite 8

§ 3. Die Einzelstaaten und der Deutsche Bund von 1815 . . 20

§ 4. Die Quellen des deutschen Landesstaatsrechtes . . . . . Seite 26

§ 5. Hülfsmittel beim Studium des Landesstaatsrechtes . . . 26

Erste Abtheilung.

Die Verfassung der deutschen Staaten.

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen der Verfassung.

Seite

§ 6. Die Staatsgrundgesetze . . 28

§ 7. Die monarchische Staatsform 30

§ 8. Die Verfassung der drei Freien Städte 31

Zweiter Abschnitt.

Die deutsche Souveränität.

§ 9. Charakter der Staatsgewalt in den deutschen Staaten . . 32

§ 10. Das monarchische Princip Seite 33

§ 11. Die Entstehung der Souveränität. 34

§ 12. Der Verlust der Souveränität 34

Dritter Abschnitt.

Der Fürst und sein Haus.

§ 13. Die Rechte der Dynastie . 35

§ 14. Die deutsche Thronfolge . 36

§ 15. Das Familienrecht der regierenden Häuser 38

Seite

§ 16. Das Eherecht 38
§ 17. Das Güter- und Erbrecht 39
§ 18. Der Regierungsantritt des Fürsten 39
§ 19. Das rechtliche Verhältniß des neu eintretenden Regenten zu seinem Vorgänger 39
§ 20. Stellvertretung und Regentschaft 40

Vierter Abschnitt.
Die Hoheitsrechte des Landesherrn.

§ 21. Begriff und Arten der Hoheitsrechte 40
§ 22. Die Majestätsrechte . . 41
§ 23. Die materiellen Hoheitsrechte 41
§ 24. Die formellen Hoheitsrechte oder politischen Gewalten . . 43
§ 25. Die Formen der Ausübung der Hoheitsrechte 44
§ 26. Das Staatsnothrecht . . 46

Fünfter Abschnitt.
Die Individuen im Staate.

§ 27. Unterthanen und Fremde. 46
§ 28. Staatsangehörige und Staatsbürger 47
§ 29. Die Rechte der Unterthanen 47
§ 30. Die Unterthanenpflichten . 48

Sechster Abschnitt.
Die Geburtsstände.

§ 31. Der hohe und niedere Adel 48
§ 32. Der Bürgerstand . . . 50
§ 33. Der Bauernstand . . . 50

Siebenter Abschnitt.
Das Staatsbeamtenthum.

§ 34. Die rechtlichen Grundlagen des Staatsdienerverhältnisses . 51

Seite

§ 35. Die Form der Anstellung 52
§ 36. Pflichten und Rechte der Staatsbeamten 52
§ 37. Die Beendigung des Staatsdienstes 53

Achter Abschnitt.
Die öffentlichen Körperschaften innerhalb des Staates.

§ 38. Das Princip der Selbstverwaltung 53
§ 39. Die Oberaufsicht des Staates 54
§ 40. Die Landgemeinden . . . 55
§ 41. Die Städte 56
§ 42. Die Kreis- und Provinzialverbände 58

Neunter Abschnitt.
Der Staat und die Kirche.

§ 43. Geschichtliche Entwickelung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses 60
§ 44. Die Kirchenhoheit des Staates 61
§ 45. Der Standpunkt der neuesten Kirchengesetze . . . 62

Zehnter Abschnitt.
Die Culturpflege des Staates.

§ 46. Das Schulwesen . . . 64

Elfter Abschnitt.
Der innere Organismus der Staatsregierung.

§ 47. Das Princip der Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage 65
§ 48. Die obersten Staatsbehörden 65
§ 49. Die Centralbehörden . . 67
§ 50. Die Localbehörden . . . 67

Zweite Abtheilung.
Die landständische Verfassung.

Erster Abschnitt.
Geschichtliche Entwickelung der landständischen Verfassung in Deutschland.

Seite
§ 51. Entwickelung der landständischen Verfassung . . . 68

Zweiter Abschnitt.
Die modernen Landstände.

§ 52. Der Charakter der modernen Volksvertretung 70
§ 53. Die Zusammensetzung der Volksvertretung, die Wahlsysteme 70
§ 54. Das Ein- und Zweikammersystem 72

Dritter Abschnitt.
Die Rechte und Functionen der Landstände.

Seite
§ 55. Die politischen und formellen Rechte 73
§ 56. Die Mitwirkung bei der Finanzverwaltung 74
§ 57. Die Rechte der einzelnen Abgeordneten 76

Vierter Abschnitt.
Die Versammlung der Landstände.

§ 58. Berufung und Eröffnung des Landtages 76
§ 59. Der Geschäftsgang . . . 76
§ 60. Vertagung, Schließung und Auflösung der Kammern . . . 77

Zweiter Theil.
Das Staatsrecht des neuen Deutschen Reiches.
Einleitung.

Seite
§ 61. Die Entstehung des Norddeutschen Bundes als Bundesstaat 78
§ 62. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes 80
§ 63. Das Verhältniß des Norddeutschen Bundes zu den süddeutschen Staaten 82
§ 64. Die Gründung des Deutschen Reiches 84
§ 65. Die Quellen des Reichsstaatsrechtes 84
§ 66. Hülfsmittel bei dem Studium des Reichsrechtes 85

Erste Abtheilung.
Die Reichsverfassung.

Erster Abschnitt.
Die Grundlagen der Verfassung.

Seite
§ 67. Gebiet und Einwohnerzahl des Reiches 86
§ 68. Der staatsrechtliche Charakter der Reichsverfassung 87
§ 69. Das Verhältniß des Reiches zu den einzelnen deutschen Staaten 88
§ 70. Die Reservatrechte süddeutscher Staaten 91
§ 71. Das Verhältniß des Reiches zu Elsaß-Lothringen 93

Seite

§ 72. Die Bestimmungen zur Sicherung des Bestandes der Reichsverfassung 94

Zweiter Abschnitt.

Die Reichs- und Staatsangehörigkeit.

§ 73. Begriff des Reichs- und Staatsbürgerrechtes 95
§ 74. Vom Erwerbe des Indigenates 96
§ 75. Unterschiede bei der Aufnahme von Reichsangehörigen und Fremden 96
§ 76. Vom Verluste des Indigenates 97
§ 77. Die Wirkungen der Reichs- und Staatsangehörigkeit . . . 98

Dritter Abschnitt.

Die deutschen Grundrechte.

Seite

§ 78. Einleitende Bemerkung . 99
§ 79. Gleichheit vor dem Gesetze, persönliche Freiheit und Sicherheit 99
§ 80. Schutz gegen willkürliche Verhaftung 101
§ 81. Die Freizügigkeit und Beseitigung des Paßzwanges . 103
§ 82. Die Freiheit der Verehelichung und Auswanderung . . 104
§ 83. Der Eigenthumsschutz und unbeschränkte Gewerbebetrieb . 105
§ 84. Die Freiheit der religiösen Ansicht, wissenschaftlichen Forschung und geistigen Thätigkeit 105
§ 85. Die politischen Freiheitsrechte 105

Zweite Abtheilung.

Die Organe der Reichsgewalt.

Erster Abschnitt.

Der Bundesrath. Seite

§ 86. Charakter und Zusammensetzung des Bundesraths . . . 106
§ 87. Die Befugnisse des Bundesrathes 107
§ 88. Die Bundesraths-Ausschüsse 109
§ 89. Geschäftsgang und Abstimmung beim Bundesrathe . . 110
§ 90. Die persönlichen Rechte der Bundesrathsmitglieder . . . 110

Zweiter Abschnitt.

Das Reichsoberhaupt.

§ 91. Der Deutsche Kaiser als Bundespräsident 111
§ 92. Die Rechte des Kaisers . 111

Dritter Abschnitt.

Der Reichstag.

§ 93. Die verfassungsmäßige Bestimmung des Reichstages . . 113

Seite

§ 94. Die Zusammensetzung und das Wahlsystem des Reichstages 113
§ 95. Das active und passive Wahlrecht 114
§ 96. Das Verfahren bei der Reichstagswahl 114
§ 97. Die Einberufung und Eröffnung des Reichstages . . . 116
§ 98. Die Befugnisse des Reichstages 117
§ 99. Rechte und Pflichten der Reichstagsmitglieder 118
§ 100. Die Geschäftsbehandlung 119
§ 101. Auflösung, Vertagung und Schluß des Reichstages . . . 119

Vierter Abschnitt.

Die Reichsämter.

§ 102. Der Reichskanzler . . . 120
§ 103. Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers 120

Seite

§ 104. Das Stellvertretungsgesetz 121
§ 105. Die Reichsbehörden . . 122

Fünfter Abschnitt.
Die Reichsbeamten.

§ 106. Die rechtlichen Grundlagen des Reichsbeamtenverhältnisses . 125
§ 107. Voraussetzungen zur Anstellung im Reichsdienst . . . 126
§ 108. Die Pflichten und Rechte der Reichsbeamten 126
§ 109. Die Straf- und Disciplinargewalt über die Reichsbeamten 127
§ 110. Die Beendigungsarten des Reichsdienstes 128
§ 111. Die Ruhegehalte der Reichsbeamten, die Sorge für die Hinterbliebenen 129

Dritte Abtheilung.
Die Gesetzgebung des Reiches auf dem Gebiete der Rechtspflege.

Erster Abschnitt.
Die deutsche Gerichtsverfassung.
Seite

§ 112. Das Gerichtsverfassungsgesetz 131
§ 113. Der staatliche Charakter der Justiz 134
§ 114. Die Unabhängigkeit des Richterstandes 135
§ 115. Die Schöffen 136
§ 116. Die Geschworenen . . . 137
§ 117. Die politische und rechtliche Bedeutung der Schwurgerichte und des Schöffenamts . . . 137
§ 118. Die Staatsanwaltschaft . 139
§ 119. Die Hülfsbeamten der Gerichte 140
§ 120. Die freiwillige Gerichtsbarkeit 141
§ 121. Die deutsche Rechtsanwaltsordnung 141

Zweiter Abschnitt.
Das bürgerliche Recht.

§ 122. Das Proceßverfahren für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten . 143
§ 123. Die Concurs-Ordnung . 150
§ 124. Das bürgerliche Gesetzbuch 154

Dritter Abschnitt.
Das Strafrecht.

§ 125. Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches 155
§ 126. Das Militärstrafrecht . . 157
§ 127. Das Strafverfahren . . 157

Vierte Abtheilung.
Die Gesetzgebung des Reiches auf dem Gebiete der Polizei.

Erster Abschnitt.
Die Armen- und Wohlthätigkeitspolizei.
Seite

§ 128. Der Unterstützungswohnsitz 161
§ 129. Die Pflichten und Rechte der Armenverbände 164
§ 130. Umfang der Unterstützungspflicht 164

Seite

§ 131. Verfahren in Streitigkeiten der Armenverbände . . 165
§ 132. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer 165
§ 133. Die beabsichtigte Reform des Gesetzes 166

Zweiter Abschnitt.
Die Medicinal- und Sanitätspolizei.

§ 134. Das Reichsgesundheitsamt 167
§ 135. Die Ausübung der Heilkunde 167
§ 136. Die Apotheken 168
§ 137. Der allgemeine Impfzwang 169
§ 138. Die Maßregeln gegen Ausbreitung von Viehseuchen . . 170
§ 139. Vorkehrungen gegen Verfälschung der Lebensmittel . . 172

Dritter Abschnitt.
Die Sicherheitspolizei.

§ 140. Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher 173

Seite

§ 141. Aufsicht über entlassene Strafgefangene 173
§ 142. Gefängnißwesen . . . 174

Vierter Abschnitt.
Die Sittenpolizei.

§ 143. Allgemeine Vorschriften des Strafgesetzes 174
§ 144. Verbot öffentlicher Glücksspiele 175

Fünfter Abschnitt.
Die Preßpolizei.

§ 145. Das Reichspreßgesetz . . 176
§ 146. Beschränkungen der Preßfreiheit 178
§ 147. Strafbestimmungen . . 179
§ 148. Beschlagnahme von Druckschriften 179

Sechster Abschnitt.
Die Landwirthschaftspolizei.

§ 149. Maßregeln zum Schutze des Weinbaues 180

Fünfte Abtheilung.
Die Thätigkeit des Reiches auf dem socialen und wirthschaftlichen Gebiete.

Erster Abschnitt.
Die Einführung der Civilehe.

Seite

§ 150. Die Grundzüge des Gesetzes 181
§ 151. Die bürgerliche Standesbuchführung 182

Zweiter Abschnitt.
Der Schutz der geistigen und gewerblichen Thätigkeit.

§ 152. Das sogen. literarische Eigenthum 184

Seite

§ 153. Markenschutz 186
§ 154. Muster- und Modellschutz 188
§ 155. Patentwesen 189
§ 156. Die Wuchergesetze . . 192

Dritter Abschnitt.
Das deutsche Zoll- und Handelssystem.

§ 157. Das Zollgebiet . . . 194
§ 158. Die Gesetzgebung über Zollwesen und Verbrauchssteuern 195

Seite

§ 159. Die deutsche Zollpolitik und der Zolltarif 196
§ 160. Erhebung und Verrechnung der Zölle und Verbrauchsabgaben 200
§ 161. Die Statistik des Waarenverkehrs im Zollgebiet . . . 200

Vierter Abschnitt.

Der Verkehr zu Wasser.

§ 162. Seeschifffahrt 201
§ 163. See- und Strandungsunfälle 203
§ 164. Flußschifffahrt 204

Fünfter Abschnitt.

Das Consulatswesen.

§ 165. Organisation 205
§ 166. Die Thätigkeit der Consuln 205

Sechster Abschnitt.

Das Maß-, Gewichts- und Münzsystem des Reiches.

§ 167. Maß und Gewicht . . 206
§ 168. Eichanstalten 208
§ 169. Münzwesen 208
§ 170. Papiergeld 211

Siebenter Abschnitt.

Das Bankwesen.

§ 171. Die Grundzüge des Reichsbankgesetzes 212
§ 172. Die Reichsbank . . . 215

Achter Abschnitt.

Die Verkehrsanstalten.

§ 173. Das Reichspostwesen . . 217
§ 174. Das Telegraphenwesen . 217
§ 175. Die Aufsicht über die Eisenbahnen 218

Neunter Abschnitt.

Das Gewerbewesen.

§ 176. Die deutsche Gewerbeordnung 220

Seite

§ 177. Stehender Gewerbebetrieb 221
§ 178. Gewerbebetrieb im Umherziehen 223
§ 179. Der Marktverkehr . . . 224
§ 180. Taxen 224
§ 181. Innungen 224
§ 182. Allgemeine Bestimmungen über gewerbliche Arbeiter . . 225
§ 183. Die Gesellen und Gehülfen 226
§ 184. Das Lehrlingswesen . . 227
§ 185. Die Fabrikgesetzgebung . 228
§ 186. Strafbestimmungen . . 230
§ 187. Die Grenzen der Beschlagnahme von Arbeitslöhnen . . 230
§ 188. Die Verpflichtung zum Schadenersatz bei Unglücksfällen im Gewerbebetrieb 231
§ 189. Hülfscassenwesen . . . 232
§ 190. Die Weiterbildung der Gewerbeordnung 233

Zehnter Abschnitt.

Die reichsgesetzliche Sicherung fundirter Geldpapiere.

§ 191. Die Lösung der Pfandbrieffrage 235
§ 192. Das Eisenbahnpfandrecht 236

Elfter Abschnitt.

Das Genossenschaftswesen und die Actiengesellschaften.

§ 193. Das deutsche Genossenschaftsgesetz 237
§ 194. Die Actiengesellschaften . 241

Zwölfter Abschnitt.

Die sociale Bewegung.

§ 195. Die Lassalle'sche Lehre . 242
§ 196. Das Socialistengesetz . 244

Sechste Abtheilung.
Die Reichsfinanzen.

Erster Abschnitt.
Das Vermögen und die Schulden des Reiches.

Seite

§ 197. Das Reichsvermögen . 246
§ 198. Die Reichsschulden . . 247

Zweiter Abschnitt.
Einnahmen und Ausgaben des Reiches.

§ 199. Allgemeine Grundsätze . 248
§ 200. Die Verbrauchssteuern . 249
§ 201. Die Reichssteuern . . . 252

Seite

§ 202. Die Matricularbeiträge . 253
§ 203. Projecte zur Reform des Reichssteuerwesens 254

Dritter Abschnitt.
Das Reichsbudget.

§ 204. Feststellung des Reichsbudgets 256
§ 205. Mitwirkung der Organe des Reiches 257
§ 206. Rechnungsablage und Entlastung der Reichsregierung . 258

Siebente Abtheilung.
Das Heeres- und Kriegswesen.

Erster Abschnitt.
Die Organisation des Heeres.

Seite

§ 207. Die Reichsmilitärgesetze . 258
§ 208. Die Formation des Heeres in Frieden und Krieg . . . 259
§ 209. Die Kriegsmarine . . 260
§ 210. Der Oberbefehl . . . 261
§ 211. Die allgemeine Wehrpflicht 262
§ 212. Die Dienstpflicht . . . 262
§ 213. Das Verfahren bei Aushebung der Militärpflichtigen . 265

Zweiter Abschnitt.
Die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht.

§ 214. Die Naturalleistungen im Frieden 267

Seite

§ 215. Die Naturalleistungen im Kriege 269

Dritter Abschnitt.
Das Militärpensions- und Unterstützungswesen.

§ 216. Der Reichsinvalidenfond 270
§ 217. Das Reichsmilitärpensionsgesetz 271
§ 218. Die Unterstützung von Soldatenfamilien während des Krieges 271

Vierter Abschnitt.
Die Erhöhung der deutschen Militärmacht.

§ 219. Die Novelle zum Reichsmilitärgesetz 272

Register 274

Katechismus des Deutschen Reichs.

Einleitung.

§ 1. Die Grundbegriffe des Staatsrechtes.

Das Zusammenleben der Menschen auf einem räumlich begrenzten Gebiete ist undenkbar ohne gewisse rechtliche Bestimmungen und die Unterordnung der Gesammtheit unter ein Oberhaupt. Sobald in der Entwickelung des Menschengeschlechtes der Kreis der Familie überschritten, genügt deren natürliches Band nicht mehr, sie erweitert sich zur Gemeinde und, durch die Vereinigung aller Familien und Gemeinden als Völkerschaft unter einer herrschenden Gewalt, zum Staate. Letzterer entsteht, sobald sich der Gegensatz zwischen Obrigkeit und Unterthanen bildet, das Gemeinwesen an Stelle der factischen Anhäufung von Menschen einen Organismus, einheitlichen Zusammenhang und rechtliche Ordnung gewinnt und durch dauernde Vereinigung mit einem bestimmten Gebiete Festigkeit erhält. Die Frage nach der Entwickelung der Staaten in ihren verschiedenen Formen ist eine historische und die Entstehung der ersten Staatenbildungen so alt, daß sie sich dem Blicke des Geschichtsforschers entzieht. Die Versuche der Wissenschaft, einen Rechtfertigungsgrund für die Staatsgewalt zu finden, gehören in das Gebiet der Geschichtsphilosophie und lassen sich die verschiedenen Theorien vereinigen, wenn man festhält, daß neben der Naturnothwendigkeit der freie Wille und Staatstrieb des Menschen, der sich als lebendiges Mitglied der Gemeinschaft betrachtet, bei Bildung

und Leitung der Staaten mitwirkt. Treffend bemerkt Bluntschli in seiner Staatslehre: „Der Staat ist der höchste Ausdruck des wach gewordenen Gesammtgeistes und Gemeinwillens und sind die geschichtlichen Entstehungsformen nur einzelne Anwendungen dieses Sinnes", — weshalb sich ein allgemein gültiger Entstehungsgrund nicht construiren läßt. Der Rechtswissenschaft genügt die factische Existenz des Staatswesens und scheidet sich aus deren Gesammtgebiet das Staatsrecht aus, als besondere Lehre von der rechtlichen Bestimmung des staatlichen Lebensorganismus, Inbegriff der Rechtsnormen, welche den Staat, seine Einrichtungen, seine Willensmacht über die unterworfenen Glieder und sein Verhältniß nach außen zum Gegenstand haben. Zur Erreichung seiner Zwecke bedarf der Staat der Grundbedingung des positiven Staatsrechtes, der Staatsgewalt (Staatshoheit), einer über der Gesammtheit herrschenden Willensmacht, deren rechtliche Aeußerung das Herrschen. Als höchster Wille ist die Staatsgewalt souverän, Ausschließlichkeit, Untheilbarkeit der Gewalten und Unabhängigkeit sind die Kriterien der Souveränität; die daraus abgeleiteten Rechte nennt man Hoheitsrechte. Ein Mißbrauch des Begriffes ist die Rechtfertigung der unbeschränkten Regierungsgewalt (Absolutismus), seine natürlichen Schranken: der Zweck des Staates, die Pflichten des Oberhauptes und die allgemeine Rechtsordnung; im modernen Staate: die Unabhängigkeit des Richterstandes, die Grundrechte, die Staatsgrundgesetze und landständischen Verfassungen. Die Thätigkeit der Staatsgewalt umfaßt man in dem Gesammtbegriffe Regierung, deren verschiedene Formen schon das Alterthum als gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt bezeichnete, während nach der heutigen Ansicht für die Souveränität die gesetzgebende und vollziehende Gewalt genügt. Erstere enthält die Befugniß, allgemein verbindliche Normen zu erlassen, zu deren praktischer Verwirklichung und Einführung in das Leben die vollziehende Gewalt nöthig, die sich in verschiedener Weise als aufsehende, richterliche und vollstreckende Gewalt äußert.

Die wichtigste Satzung des positiven Staatsrechtes ist die Staatsform, die älteste Eintheilung der Staaten je nach dem Subjecte der Gewalt: Monarchie, Aristokratie und Demokratie (Einherrschaft, Mehr- oder Adelsherrschaft und Volksherrschaft). Aristokratisch war im Alterthum z. B. die spartanische, demokratisch die Verfassung Athens, und ist unter den neueren Staaten die von Nord-Amerika und der Schweiz. Die moderne Grundansicht unterscheidet, jenachdem die Staatsgewalt durch eine Person oder eine Mehrheit ausgeübt wird, Monarchie und Republik. Die Monarchie ist eine Erb- und Wahlmonarchie. Republiken sowohl wie Monarchien können, jenachdem der Adel oder das Volk größern Einfluß hat, einen mehr aristokratischen oder demokratischen Charakter haben. Ist der Fürst alleiniger Gesetzgeber, so heißt die Staatsform absolut-monarchisch. Eine Entartung der Monarchie ist die Despotie, worin statt Gesetz Willkür herrscht und sich der Fürst nicht als Träger des allgemeinen Interesses betrachtet. Desgleichen ist die Ochlokratie (Herrschaft der niedersten Volksclasse) eine Ausartung der Demokratie. Nach der Regierungsform sind die Staaten entweder constitutionelle oder nicht constitionelle. Unter Constitution wird die gesetzliche Verfassung des Staatswesens verstanden; constitutionell sind alle Staaten, deren Grundgesetze die Rechte und Mitwirkung des Volkes bei Ausübung der Staatsgewalt anerkannt und organisirt haben. Die constitutionellen Organe des Volkes sind repräsentative, wenn die Ausübung des Mitwirkungsrechtes des Volkes durch gewählte Vertreter erfolgt, nicht repräsentative bei unmittelbarer Thätigkeit der Staatsbürger. In Deutschland finden sich die repräsentative Monarchie und die repräsentative Republik, welch' letztere gegenüber der monarchischen Entwickelung des Jahrhunderts mehr eine Singularität (die drei freien Städte). Nach der territorialen Stellung der Staatengewalt unterscheidet sich der Einheitsstaat (ein Staatsgebiet gegenüber einer Regierung) von den Staatenverbindungen: der Personal- und Realunion, dem Staatenbund und Bundesstaat.

Die Personalunion ist eine vorübergehende, rechtlich lösbare Verbindung mehrerer Staaten unter demselben Fürsten in Folge zufälliger Uebereinstimmung der Thronfolgeordnung (Hannover und England 1714—1837), die Realunion eine dauernde Vereinigung mehrerer monarchischer Staaten durch ein Staatsgrundgesetz unter einer Souveränität, mit Trennung des Gebietes, der Verfassung und Verwaltung (Oesterreich-Ungarn, Schweden und Norwegen). Der Staatenbund vereinigt mehrere unabhängige Staaten unter einer Centralgewalt, welche die Gesammtheit nach außen vertritt, ohne die Souveränität der einzelnen Regierungen zu beschränken, vielmehr ihre Machtbefugnisse aus dieser ableitet. Der Staatenbund hat im Gegensatze zum Bundesstaat einen völkerrechtlichen Charakter, er verbindet nur die Staaten, nicht die Unterthanen, und erscheint die Centralgewalt den einzelnen Regierungen gegenüber zur Regelung internationaler Interessen befugt. Diese Form der Staatenmehrheit sichert zwar die Selbständigkeit der verbundenen Glieder, aber keineswegs die Macht des nationalen Gesammtstaates (vergl. Bluntschli's „Deutsche Staatslehre" Seite 143); sie befriedigt nicht den Einheitsdrang und ist deshalb häufig nur ein Uebergangsstadium zur nationalen Einheit und Größe. Staatenbünde aus neuerer Zeit sind:

a) Die Schweizer Eidgenossenschaft bis 1848.
b) Die Vereinigten Staaten von Nordamerika 1776 bis 1787.
c) Der Deutsche Bund von 1815—1866.

Im Bundesstaate erhebt sich die Centralgewalt als Gesammtstaat über den Einzel-Regierungen. Der Bundesstaat hat einen staatsrechtlichen Charakter mit allen Attributen der öffentlichen Gewalt; er schlingt um die Unterthanen der einzelnen Staaten ein nationales Band, vertritt das vereinigte Volk und verfolgt alle Zwecke eines selbständigen Staatswesens, erhält deshalb eigene Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege und Besteuerungsrecht. In der Regel leitet die Centralgewalt die völkerrechtlichen Angelegenheiten, das Heer-

wesen und den diplomatischen Verkehr. Beispiele eines Bundesstaates sind:

a) Die Vereinigten Staaten von Nordamerika seit 1787.

b) Die Schweiz seit 1848.

c) Die 1849er Deutsche Reichsverfassung, der Norddeutsche Bund und das neue Deutsche Reich*).

*) Eine ausführliche Behandlung der Grundbegriffe liegt außerhalb der Aufgabe des Katechismus. Eine musterhafte Darstellung enthält Bluntschli's „Deutsche Staatslehre für Gebildete" (Nördlingen, C. H. Beck 1874).

Erster Theil.

Das deutsche Landesstaatsrecht.

Geschichtlicher Ueberblick.

§ 2. Die Entstehung der Einzelstaaten, die Ausbildung der Landeshoheit, das Deutsche Reich im Mittelalter.

1) Ueber der Urzeit des deutschen Volkes ruht ein Dunkel. Nach einer verbreiteten Sage zogen im Anfang der christlichen Zeitrechnung rüstige Stämme des kaukasischen Hirtenvolkes nach Europa und bewohnten in einer großen Zahl unabhängiger, oft verbündeter, oft sich bekriegender Völkerschaften das Gebiet zwischen Düna und Rhein, Donau, Nord- und Ostsee (Germanien). Der ältesten Verfassung der Deutschen lag der Begriff der freien Gesammtbürgerschaft zu Grunde und die Vereinigung einzelner Gemeinden (Marken) in Gaue unter dem Gaurichter (Grafen). Einzelne Völkerstämme hatten gewählte oder erbliche Könige, die nicht unbeschränkt, vielmehr mit der Versammlung der Freien die oberste Gewalt bildeten, andere ordneten sich nur im Kriege (Heerbann) einem Heerführer (Herzog) unter. Zur Zeit der Völkerwanderung waren die einzelnen Stämme zu vier großen Völkerbündnissen: den Sachsen, Franken, Allemannen und Gothen vereinigt. Im Norden (vom Niederrhein bis zur Elbe und Eider) schlossen sich den Sachsen die Friesen, Chauken, die Angeln (in Schleswig) und mehrere Küstenvölker an. Ihre westlichen Nachbarn waren

am Niederrhein und Main die Franken, die mit den Cheruskern (am Harz), Katten und anderen Stämmen den Frankenbund bildeten und den Römern einen Theil Galliens entrissen. Im Südwesten (Oberrhein und Neckar bis an den Main und die Lahn) wohnten die streitbaren Allemannen, während im Osten die Gothen das Oder- und Weichselgebiet behaupteten. Bei der Zertrümmerung des römischen Reiches durch deutsche Völkerschaften eroberten die salischen Franken das römische Gallien und unterwarf Chlodwig 496 durch die Schlacht bei Zülpich das Gebiet der Allemannen vom Rheine und der Mosel, von der Lahn über die Maingegenden bis zum Neckar. Nach Besiegung der Burgunder und Westgothen gewann das Frankenreich, vom römischen Wesen und Christenthum durchdrungen, das Uebergewicht über die germanischen Völkerbündnisse und erlangte 752 Pipin der Kleine als Herzog von Franken die Königsgewalt. Bei seinem Ableben theilte er das Reich in Austrasien und Neustrien unter seine Söhne Karl und Karlmann; nach des Letzteren Tode wurde Karl der Große (768—814) durch Beschluß der Reichsstände Alleinherrscher aller Franken und verband die fränkische Monarchie die romanischen und germanischen Völker zu einem Weltreiche. Durch die Vereinigung des Reiches mit Italien und die Krönung als römischer Kaiser wurde Karl der Große zugleich oberster Schirmherr der Kirche und Lenker des Reiches, es war somit die Grundlage des christlich-staatlichen Organismus im romanisch-germanischen Abendlande gelegt. Das Reich war seiner Verfassung nach ein Königthum, der deutsche König oberster Richter, Kriegs- und Lehnsherr. Karl der Große suchte die in Folge des Lehnswesens eingeschränkte Königsmacht zu heben; er beseitigte die Macht der Herzöge, beschränkte die Lehnswürden und theilte das Reich in Gaue ein, in denen Grafen die Rechtspflege und Steuererhebung leiteten und zugleich die Heerführer waren. Die Centgrafen hielten wöchentliche Gemeindegerichte, die Gaugrafen monatliche Landgerichte; königliche Sendboten bereisten periodisch größere Districte, um deren Zustand zu überwachen und

Klagen entgegenzunehmen. Den aus mehreren Gauen bestehenden Marken (Grenzländern) standen Markgrafen zum Schutze gegen Angriffe von außen vor. Eine Art Volksvertretung d. h. die Versammlung aller Freien trat jährlich zweimal unter des Königs Leitung zur Berathung der Gesetze zusammen; daneben gab es eine Abtheilung aristokratischer Reichsstände (Grafen und Obergeistliche), die mit dem Könige die Reichsgeschäfte vorbereiteten.

2) Schon unter den Enkeln Karl's des Großen zerfiel das fränkische Weltreich; durch den Vertrag von Verdun (843) erfolgte die Theilung der Monarchie in drei von einander unabhängige Reiche und erhielt Ludwig der Deutsche die deutsch-fränkischen Lande diesseit des Rheins und am linken Rheinufer die Städte Speier, Worms und Mainz. Hiermit begann die politische Stellung Deutschlands als selbständiger Staat und der Kampf zwischen der Einheitsidee (Oberhoheit des Kaisers) mit den Sonderinteressen der einzelnen Stämme und Fürsten, der schließlich zum Sturze des Reiches führte. An Stelle der Grafen, die nur Reichsbeamte waren, stellte Ludwig der Deutsche die Herzogswürde wieder her, die Herzöge und Heerführer erhoben sich über die verschiedenen Stämme und die Gaue verwandelten sich allmählich in Herzogthümer. Die Markgrafen und edlen Geschlechter errangen erbliche Gewalt, gegen welche die Pfalzgrafenwürde (oberste königliche Richter und Verwalter der königlichen Einkünfte) ein Gegengewicht bilden sollte, bis auch dieses Reichsamt erblich ward und sich allmählich aus einer stellvertretenden Macht in eigene Landesherrlichkeit verwandelte. Die Obergeistlichen (Bischöfe) waren in Ansehen ihrer Güter wie die weltlichen Edlen ursprünglich Lehnsleute des Königs; unter den Karolingern erhielten sie schenkweise ganze Districte und Städte mit hohen Einkünften, Befreiung vom Gerichtszwange der Grafen und trugen hierdurch zur Schwächung der königlichen Macht bei.

3) Nach dem Tode des letzten Karolingers (911) wurde Konrad von Franken Kaiser und Deutschland ein Wahlreich.

Mit Heinrich I. und seinem Nachfolger Otto I. (936) beginnt die Führerschaft des sächsischen Stammes über die übrigen Volksstämme. Otto I. suchte das königliche Ansehen durch Uebertragung erledigter Herzogthümer und Bisthümer (z. B. Mainz und Köln) an Glieder seines Hauses, die Krönung als deutscher Kaiser und Vereinigung der lombardischen Krone mit dem Deutschen Reiche zu erhöhen. Eine gleiche Macht entfaltete das Reich unter der salisch-fränkischen Dynastie (1024—1125), die mit Konrad II. den Thron bestieg und Burgund mit dem Reiche verband. Ein Haupthinderniß die Einheit siegreich durchzuführen bestand in der Opposition des schwäbischen und bayrischen Volksstammes gegen die Unterordnung unter die Reichshoheit und das Bestreben der Vasallen, die Reichsämter in eigene Landeshoheit zu verwandeln. Konrad II. verfolgte deshalb eine ähnliche Politik wie Otto I., der Mitglieder seiner Familie mit den größeren Herzogthümern (Bayern, Schwaben, Franken und Lothringen) belehnte, und entzog die Vasallen der Grafen und Herzöge durch Erblichmachung der kleineren Lehen der Willkür jener Lehnsherren. Sein Sohn Heinrich III. (1039—1056) ging mit dem Plane um, eine unumschränkte kaiserliche Erbmonarchie zu gründen und die Herzogswürden ganz von sich abhängig zu machen. Dessen Nachfolger Heinrich IV. (1056—1106) war nicht im Stande, das kraftvoll begonnene Werk fortzusetzen; eine unglückliche Regierung vernichtete die Vorbereitung zum Bau der deutschen Einheit, deren Verfall seitdem immer mehr hervortritt. Unter den nachfolgenden Kaisern behaupten die Reichsstände ein sichtliches Uebergewicht; dennoch war die Gewalt der Herzöge, Grafen und Markgrafen in ihren Territorien nicht so ausgedehnt, daß man ihnen Landeshoheit zuschreiben konnte. Sie erschienen vielmehr immer noch als stellvertretende Beamte des Kaisers; aus dem Herkommen, wonach das Amt ein erbliches, bildete sich im Laufe der Zeit ein Recht und hieraus die Landeshoheit der deutschen Fürsten.

4) Das Uebergewicht der Landesfürsten gegenüber der Reichsgewalt wuchs unter den Hohenstaufen (1138—1152) mit der Macht des Papstes, und die Erblichkeit der großen Lehen beschleunigte die Ausbildung der vollen Landeshoheit. Mit Konrad III. beginnt der Kampf der Stammherzöge mit der Kaisermacht; die Achterklärung Heinrich's des Löwen durch Friedrich Barbarossa und die Zerreißung der welfischen Herzogthümer durch Heinrich IV. brach zwar das Uebergewicht der Herzöge, erhob jedoch zugleich die jenen untergeben gewesenen Markgrafen, Bischöfe und Aebte zu reichsunmittelbaren Fürsten und mußte das kaiserliche Ansehen schwächen. Der Hohenstaufen Politik, sich in Italien eine Hausmacht zu gründen, die phantastische Idee des römischen Kaiserthums, trug ebenfalls zum Sinken der kaiserlichen Macht bei. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts verschwindet die Eintheilung Deutschlands nach Stämmen, an deren Stelle größere Territorien (theilweise aus Bruchstücken der zerrissenen Stämme zusammengesetzt) treten und den Grund zu neuen Staatenbildungen legen. Die Wittelsbacher erhalten das Herzogthum Bayern und später die Rheinpfalz, die Markgrafen von Oesterreich den Herzogstitel und eine Vergrößerung ihres Gebietes, die Markgrafschaft Brandenburg wird unabhängig von den sächsischen Herzögen, aus den Landgrafen von Thüringen und Meißen entstehen mächtige Reichsfürsten. Als Vertreter des Gedankens der Zusammengehörigkeit in diesem Kampfe nach Selbständigkeit erscheinen die deutschen Städte und bilden ein Gegengewicht der Fürstenmacht, bis sie selbst, von den Kaisern verlassen, die Reichsunmittelbarkeit erstreben. Nach dem Sturze der Hohenstaufen (1268) machte sich weiter der grundbesitzende Adel in Schwaben, Franken und am Rheine von jeder Unterordnung unter einen Landesherrn frei, und bildete als die Reichsritterschaft eine besondere Classe der Reichsunmittelbaren. Seit Ende des 13. Jahrhunderts ist das Uebergewicht der Landeshoheit definitiv entschieden, das Staatsleben entwickelt sich nur noch in den Gebieten der geistlichen, weltlichen Fürsten und Städte. Die

Großen des Reiches suchten im particulären Interesse die Wahl eines Kaisers mit bedeutender Hausmacht zu hintertreiben und brachten Rudolf von Habsburg auf den Thron (1273), der nach dem Siege über Ottokar von Böhmen Oesterreich, Steyermark und Krain seinen eigenen Söhnen verleiht und hierdurch der Gründer des habsburgisch-österreichischen Hauses wird. Die Furcht vor der Machtvergrößerung der Habsburger veranlaßt 1291 die Wahl Adolf's von Nassau, auf den Albrecht von Oesterreich, dann Heinrich von Luxemburg und Ludwig der Bayer folgen. Die Opposition gegen die Uebermacht des Papstthums führte 1338 zu den Beschlüssen der deutschen Fürsten zu Rense, daß die vollzogene Kaiserwahl ohne päpstliche Bestätigung Gültigkeit habe, allein die Nachfolger setzten den Kampf nicht fort und wurden von der Curie abhängig. Karl IV. (1347—1378) erhöhte den Rang einzelner Fürsten und verlieh den Reichsstädten wichtige Freiheiten und Rechte. Als die Goldene Bulle (1356), das erste Reichsgrundgesetz, den sieben Kurfürsten (Pfalz, Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Sachsen, Brandenburg) die volle Landeshoheit, das Wahlrecht des Kaisers verlieh und die Rangverhältnisse der Fürsten feststellte, blieb das Wahlreich nur noch eine Form, und bildete sich thatsächlich ein Erbreich der österreichisch-habsburgischen Dynastie und ihrer Nachfolger der Lothringer (Bluntschli, „Deutsche Staatslehre" Seite 252). Von hier an beginnt die Politik, durch den Besitz der Kaiserkrone die eigene Hausmacht zu stärken; das Interesse des Reiches kam erst in zweiter Linie, im Vordergrunde stehen die einzelnen Staaten und Ländchen. Auch die Macht nach außen war im Abnehmen begriffen, schon unter Kaiser Siegmund (1431) lösen sich einzelne Theile vom Ganzen los (Gründung des neuburgundischen Herzogthums); seine Nachfolger können nicht verhindern, daß die Landesfürsten die Gerichtsbarkeit und die Reichsgefälle an sich ziehen und durch das Fehdewesen förmliche Anarchie eintritt. Dieser unerträgliche Zustand veranlaßte 1495 die Stände und Städte, eine Reform des Reiches

anzubahnen, die an dem Widerstande der Fürsten gegen jede Schmälerung ihrer Gewalt scheitern mußte. Durch Errichtung des Reichskammergerichtes zur Schlichtung der Streitigkeiten der Reichsglieder wurde wenigstens dem Fehdewesen gesteuert und ein deutsches Recht angebahnt. Karl V. versäumte, sich 1521 an die Spitze der kirchlichen Bewegung zu stellen und die Gründung einer nationalen deutschen Kirche zu fördern. Die confessionelle Spaltung und auswärtige Kriege lähmten die Macht des Reiches, Deutschland sonderte sich in zwei schroff gegenüberstehende religiöse Parteien, während die Säcularisation geistlicher Güter die Macht der weltlichen Fürsten erweiterte. Der 30jährige Krieg vollendete die Auflösung des Reiches, und entschied der westphälische Frieden (1648) förmlich, daß der Kaiser die wichtigsten Majestätsrechte nur in Concurrenz mit den Reichsständen ausüben könne und jeder Reichsfürst auf seinem Gebiete volle Landeshoheit besitze.

5) Das Reichsgebiet umfaßte die eigentlichen deutschen Stammlande und die Nebenländer resp. Realunionen (Lothringen, Burgund, Italien), deren allmähliche Loslösung seit Mitte des 16. Jahrhunderts eintrat. Zum Vollzug der reichsgerichtlichen Urtheile war das Reich in zehn Kreise eingetheilt; die Mitglieder der Kreisverbindungen, die Kreisstände, versammelten sich auf Kreistagen wie die Reichsstände auf den Reichstagen und hatten je zwei Kreisoberste als Directorium. Zu Ende des 18. Jahrhunderts zerfiel das Reich in eine Masse von Einzelstaaten:

a) Weltliche Fürstenthümer (Herzogthümer, Land- und Markgrafschaften, Grafschaften und Herrschaften; über diesen als Groß- und Mittelstaaten Oesterreich und Preußen, Sachsen und Hannover, Bayern-Pfalz);

b) geistliche Territorien, worunter die wichtigsten: Mainz, Trier und Köln, erzbischöfliche und bischöfliche Gebiete, Abteien, Prälaturen und Ordensbesitzungen;

c) Reichsstädte und einzelne reichsunmittelbare Dörfer;

d) reichsritterschaftliche Gebiete (nahe an 1500). Alle Personen innerhalb des Reiches waren Reichsunmittelbare oder Mittelbare, jenachdem sie dem Kaiser unmittelbar, d. h. ohne einen Landesherrn anzuerkennen, unterworfen waren oder nicht. Die Mittelbaren erscheinen unter der Bezeichnung Landsassen, d. h. Gerichtspflichtige unter einem Landesherrn. Die Reichsunmittelbaren unterschieden sich in drei Hauptclassen:

a) Die Reichsstände, d. h. die, welche Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, sonach Mitregentschaft ausüben und durch ihren Rang den hohen Adel bilden;

b) die übrigen Reichsunmittelbaren ohne Sitz und Stimme im Reichstage (niederer Adel). Unter diesen bildete eine besondere Classe:

c) die Reichsritterschaft, ein Verband adeliger Grundbesitzer ohne Landstandschaft, in der Regel mit landesobrigkeitlicher Gewalt. Treffend bezeichnet Bluntschli dieses Verhältniß mit den Worten: „Es war eine halb durch Herkommen regulirte, halb willkürliche Herrschaft aristokratischer Familienhäupter über unterthänige Kleinbürger, Bauern und Juden".

Die Verfassung des Reiches hat sich innerhalb dieses Conglomerates wie folgt ausgebildet:

I. An der Spitze des Reiches stand der Kaiser, seit der Goldenen Bulle durch die Kurfürsten gewählt und zu Frankfurt a. M. gekrönt. Seine Ehrenrechte sind: der kaiserliche Titel und das Prädicat „zu allen Zeiten Mehrer des Reiches", Führung des Reichswappens, und der Reichshofstaat (die vier Erzämter: Truchseß, Schenk, Kämmerer und Marschall) beim öffentlichen Auftreten bei feierlichen Gelegenheiten. Die eigentlichen Regierungsrechte waren wesentlich beschränkt durch das Verbot der Einmischung in die Verwaltung der einzelnen Staaten und die Mitwirkung der Kurfürsten bei allen wichtigen Regierungshandlungen. Schwache Spuren der ursprünglichen absolut-monarchischen Verfassung zeigten sich in einigen vorbehaltenen Rechten, sog. kaiserlichen Reservaten,

z. B. der Oberlehnsherrlichkeit, Ertheilung von Privilegien, Standeserhöhungen, Großjährigkeitserklärung, Münz- und Zollrecht, die allmählich auch von den Landesfürsten ausgeübt wurden.

1) Der Kaiser vertrat das Reich nach außen, konnte jedoch ohne die Reichsstände weder Bündnisse eingehen, Krieg erklären noch Frieden schließen. Die Reichsfürsten waren hierin souverän, falls sich die Bündnisse mit auswärtigen Mächten nicht gegen Kaiser und Reich richteten.

2) Die gesetzgebende Gewalt äußerte sich in der Befugniß Gesetze vorzuschlagen, Einspruch gegen deren Erlaß zu erheben (Veto), die Sanction und Verkündigung der Beschlüsse des Reichstages zu vollziehen.

3) Der Kaiser war oberster Inhaber der Justizgewalt, seine Stellvertreter bei Ausübung des Richteramtes die Grafen. Allmählich rissen die Reichsstände auch das Gerichtswesen in ihren Gebieten an sich, es entstanden sog. Vogteigerichte als erste Instanz und, als Copie des Reichskammergerichtes, zweitinstanzliche Hofgerichte für Sachen der Reichsmittelbaren. Als letzte Instanz fungirte das Reichskammergericht zu Wetzlar (Reichsrichter), das zugleich zweite und letzte Instanz für alle von den sog. Austrägalgerichten der Reichsunmittelbaren erlassenen Erkenntnisse war. Alle Klagen wegen Justizverweigerung und Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Landesherren gehörten vor das Reichskammergericht, dessen schwerfälliger Proceßgang sprüchwörtlich wurde. In einzelnen Gebieten erhielten sich als Untergerichte kaiserliche Hof- und Landgerichte (z. B. zu Rottweil, Würzburg, Bamberg u. s. w.), die als erste Instanz für Processe der Reichsunmittelbaren und zugleich als Berufungsinstanz gegen Urtheile der Territorialgerichte wirkten. Der kaiserliche Gerichtshof, als Reichsgericht durch den westphälischen Frieden anerkannt, war der Reichshofrath, mit gleicher Jurisdiction wie das Reichskammergericht, der zugleich als Cassationsinstanz gegen Urtheile der landesherrlichen Gerichte fungirte, eine Art Staatsrath bildete und ausschließlich

in Criminalsachen gegen Reichsunmittelbare entschied. Die Ernennung des Präsidenten erfolgte durch den Reichserzkanzler, die der Richter durch den Kaiser.

II. Der Reichstag war eine Versammlung von Gesandten der Reichsstände, d. h. Aller, die Sitz und Stimme im Reichstag hatten. Ursprünglich ein persönliches Recht, ward die Reichsstandschaft später mit dem Besitze eines Landesgebietes von bestimmter Größe verbunden. Einzelne erwarben ohne jenen Besitz durch kaiserliches Privileg das Recht, auf dem Reichstag Sitz und Stimme zu führen (sog. Personallisten); die Reichsstandschaft erlosch durch die Reichsacht und Mediatisirung. Der Reichstag berieth in drei Collegien:

a) Der Kurfürstenrath, ursprünglich sieben, von 1803 bis 1806 zehn Kurfürsten, unter Vorsitz von Kurmainz, bildete den Schwerpunkt des Reichstages und den stehenden Rath des Kaisers. Die Kurfürsten waren die ersten Reichsstände mit königlichen Ehren, versahen die Erzämter, konnten den Erlaß von Reichsgesetzen beantragen und präsentirten die Richter des Reichskammergerichtes.

b) Der Fürstenrath (Versammlung der Fürsten, Grafen und Herren) hatte bis 1801 hundert Stimmen in Form von zwei Bänken, der geistlichen (Prälaten und Bischöfe mit 37) und der weltlichen Bank (Fürsten, Grafen, mit 63 Stimmen, wovon auf die größeren Staaten wie Preußen, Bayern, Pfalz u. s. w. mehrere fielen).

c) Die Reichsstädte stimmten nach zwei Bänken, der rheinischen mit 14 und der schwäbischen mit 37 Stimmen (1803 noch 51, 1806 in Folge der Mediatisirung nur sechs Städte).

Ursprünglich ward der Reichstag vom Kaiser berufen und verabschiedet, seit 1663 tagte er permanent zu Regensburg. Die Geschäftsbehandlung war folgende: das Kurcollegium erstattet über jede Vorlage eine Relation, der Reichsfürstenrath fügt seinerseits ein Gutachten bei, worauf die drei Collegien sich über einen gemeinsamen Beschluß einigen, der durch Bestätigung des Kaisers verbindlich wird

und zur Publication gelangt. Nur bei Religionsfragen tritt an Stelle der gemeinsamen Abstimmung Berathung nach Confessionen. Der Erlaß eines Reichsgesetzes hing von der Uebereinstimmung der drei Collegien, der Sanction und Publication durch den Kaiser ab; die Reichsgesetze hoben die Landesgesetze nicht auf, sie hatten nur subsidiäre Wirksamkeit, und berührten Einrichtungen des Reiches, allgemeine Rechtsangelegenheiten, militärische Verhältnisse u. s. w.

III. Als Reichsbehörden bestanden:

a) Der Reichserzkanzler (Mainz) mit dem Aufsichtsrecht über alle Reichsbehörden, ausgeübt durch den Reichsvicekanzler, den eigentlichen Reichsminister;

b) der Reichshofrathspräsident war Justizminister des Reiches;

c) das Generalpostmeisteramt bekleidete der Fürst von Thurn und Taxis als Reichslehen;

d) der Reichsfeldherr wurde von Kaiser und Reichstag ernannt.

IV. Die Reichskriegsverfassung hatte sich seit Erfindung des Schießgewehrs umgestaltet; die Lehnmiliz kam allmählich ab, an Stelle der Ritterschaft tritt das Fußvolk, dessen Ausbildung besonders unter Maximilian I. erfolgte. Aus dem Ritterdienste entstand das Söldnerwesen, jeder Kreis hatte ein bestimmtes Contingent zu stellen und die Ausrüstung zu besorgen. Der Kaiser war nominell Oberbefehlshaber, einheitliche Organisation, Ausbildung und Bewaffnung fehlte vollständig; mit der Bildung der größeren Staaten entstanden die stehenden Heere.

V. Die Einkünfte des Reiches hatten sich im Laufe der Zeit so verringert, daß nach Einrichtung des Reichskammergerichtes und durch die Aenderung des Heerwesens die Einführung von Reichssteuern zur Nothwendigkeit wurde. Die Auflage auf die einzelnen Staaten erfolgte nach einer bestimmten Matrikel und wurde reichsverfassungsmäßig bestimmt, daß jeder Reichsstand die vom Reichstag bewilligten Steuern auf sein Land ohne Einwilligung der Landstände

zu repartiren berechtigt sei. Die Einkünfte des Kaisers waren ganz gering und von denen des Reiches getrennt.

Die Mängel der Reichsverfassung, die sich im Laufe der Zeit vollständig in einen Staatenbund verwandelt hatte, äußerten sich hauptsächlich darin, daß eine wahre Repräsentation des ganzen Volkes fehlte und die Sonderinteressen der Reichsstände ein uneigennütziges Wirken zum Wohle des Ganzen hinderten. Der 30jährige Krieg hatte Deutschland verwüstet, der Bauernstand war unfrei, die Städte verloren ihre Bedeutung, die Bürger waren in Zunftwesen und Kleinstädterei verknöchert, die Hierarchie und die Feudalstände entkräftet, die Fürsten wahrten nur noch ihre Haus- und Hofinteressen. Die Machtlosigkeit des Reiches hatte schon früher den Verlust der Lombardei und der burgundischen Länder zur Folge, 1499 bildete sich die freie Schweizer Eidgenossenschaft; 1552 ergreift Frankreich von den lothringischen Bisthümern Metz, Toul und Verdun Besitz, 1610 kommen die deutschen Ordenslande in fremde Hände; der 30jährige Krieg vollendete den allmählichen Zerfall. Die Successionskriege (1667 bis 1748), der 7jährige Krieg und das Entstehen des preußischen Staates als Großmacht beschleunigten die Auflösung des Reiches, das den Stürmen der französischen Revolution nicht widerstehen konnte. Der Friede von Luneville lieferte das linke Rheinufer an Frankreich und der berüchtigte Reichsdeputationshauptschluß (1803) entschädigte die weltlichen Fürsten für den erlittenen Länderverlust durch Säcularisation der geistlichen Besitzthümer und des größten Theiles der Reichsstädte. Nach dem Frieden von Preßburg (1805) sagten sich 16 süddeutsche Staaten vom Reiche los und schlossen mit Napoleon I. den sog. Rheinbund, worauf am 6. August 1806 Kaiser Franz die Kaiserkrone niederlegte und das Reich für aufgelöst erklärte. Dem Rheinbunde treten nunmehr weitere Staaten bei, er besteht zuletzt aus 34 Mitgliedern, deren Gebiet durch Mediatisirung der Reichsritterschaft (72 reichsständige Fürsten und Grafen, sowie der Johanniterorden verlieren ihre Länder) vergrößert wird

Eine weitere Folge der Auflösung des Reiches war die Erlangung der vollen Souveränität für alle übrig gebliebenen Fürsten. Als geringe Entschädigung garantirte die Rheinbundsacte den Mediatisirten (Standesherren) eine Reihe von Vorrechten (Patrimonialgerichtsbarkeit, privilegirter Gerichtsstand, Freiheit von Militär- und Steuerpflicht u. s. w.). Die Rheinbundsverfassung wurde wegen der ausbrechenden Kriege nicht praktisch durchgeführt. Der Rheinbund sollte ein Staatenbund mit einer Centralgewalt (Bundesversammlung, aus zwei getrennten Collegien, dem der Könige und Großherzoge, und dem der Fürsten, bestehend) bilden. In Wahrheit enthielt er die Unterwerfung deutscher Fürsten unter die militärische Dictatur Napoleon's in Form eines Protectorates mit dem Zwecke, Deutschland durch Zerreißen in zwei Theile zu schwächen.

§ 3. Die Einzelstaaten und der Deutsche Bund von 1815.

Die siegreichen Freiheitskriege der Jahre 1813 und 14 verhießen die Wiedergeburt eines Deutschen Reiches in der ursprünglichen Macht und Größe; der Widerstand der Fürsten gegen jede Einschränkung ihrer Souveränität hinderte die Bildung eines Bundesstaates mit kräftiger Centralgewalt. Die einzelnen Regierungen vereinigten sich in der Bundesacte vom 8./10. Juni 1815, den reactionären Karlsbader Beschlüssen von 1819 und der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 zu einem völkerrechtlichen Staatenbunde ohne Volksrepräsentation und constitutionelles Leben, der sich von einer Allianz nur durch die Unauflöslichkeit unterschied (Art. 5 W.-Sch.-A.). Die Bundesacte bezeichnet die Verbindung als einen völkerrechtlichen Verein souveräner Fürsten und Freier Städte Deutschlands zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der deutschen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

I. Die Zahl der Bundesstaaten betrug 38:

a) Das Kaiserthum Oesterreich mit den deutschen Provinzen unter und ob der Ens, den Herzogthümern Salzburg,

Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Istrien und Triest, der Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreich Böhmen, Mähren und Schlesien; die übrigen Kronländer blieben ausgeschlossen.

b) Fünf Königreiche: Preußen, mit Ausschluß der Provinzen Ost-, Westpreußen und Posen, ferner Bayern, Hannover, Sachsen und Württemberg.

c) Das Kurfürstenthum Hessen-Kassel.

d) Sieben Großherzogthümer (Baden, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Luxemburg, Oldenburg und Sachsen-Weimar).

e) Neun Herzogthümer (drei sächsische: Meiningen, Koburg-Gotha, Altenburg; drei anhaltische: Dessau, Köthen, Bernburg; Nassau, Braunschweig, Holstein).

f) Zehn Fürstenthümer (je zwei Hohenzollern, Schwarzburg, Reuß und Lippe, ferner Waldeck, Liechtenstein).

g) Die Landgrafschaft Hessen-Homburg und vier Freie Städte (Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen, Lübeck).

Von ausländischen Staaten traten Dänemark für die deutschen Herzogthümer Holstein und Lauenburg, die Niederlande für Luxemburg und Limburg bei. Der Umfang des Bundesgebietes betrug nach der 1861er Zählung 11,457 □Meilen mit 45,013,034 Einwohnern.

II. Das Organ des Bundes war der deutsche Bundestag, eine permanente Versammlung von Gesandten der einzelnen Bundesregierungen zu Frankfurt a. M. Die Berathungen erfolgten in der Regel im sog. engeren Rathe, für bestimmte wichtigere Gegenstände (organische Einrichtungen, gemeinnützige Anordnungen, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse) in Form einer Plenarversammlung. Der engere Rath wird durch 17 Stimmen gebildet, wovon 11 (sog. Virilstimmen) auf die größeren Staaten (Könige und Großherzoge), die übrigen sechs unter 27 kleine Staaten nach Gruppen (Kurien) vertheilt sind. Im Plenum vertraten 35 Mitglieder 66 Stimmen; jede Regierung hatte mindestens eine Stimme, die sechs größten Staaten je vier, Baden, Kurhessen, Hessen

Darmstadt, Holstein und Lauenburg, Luxemburg, Limburg je drei, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau je zwei, die übrigen je eine Stimme. Bei der Abstimmung entschied im engeren Rathe einfache Majorität, im Plenum Stimmenmehrheit von 2/3. Einhelligkeit war nöthig bei: Annahme neuer Grundgesetze und Aenderung der alten, sog. organischen Einrichtungen zur Sicherung der Bundesgewalt (z. B. Bundesschiedsgericht, Kriegsverfassung), Verhandlungen über Religionsfragen und Sonderrechte einzelner Mitglieder, gemeinnützige Anstalten u. s. w. (Art. 13—16 W.-Sch.-A.). Der Geschäftsgang war schleppend, jeder Antrag wird gewöhnlich erst in einer vertraulichen Sitzung besprochen, worauf die Discussion im engeren Rathe und dann die Abstimmung folgt. Das Präsidium führte Oesterreich als Ehrenrecht, bei Gleichheit der Ansichten giebt dessen Stimme den Ausschlag.

III. Nach außen bildete der Bund eine europäische Macht, er empfing und entsendete Gesandte und verband die Bundesglieder zu einem Schutz- und Trutzbündnisse. Kein deutscher Staat durfte mit einer fremden Macht Verträge eingehen, welche die Sicherheit des Ganzen oder einzelner Theile bedrohten. Die Regierungen verpflichteten sich Streitigkeiten bei dem Bunde vorzubringen, der nach fruchtlosem Vermittelungsversuche die richterliche Entscheidung durch eine Austrägalinstanz bewirkt.

IV. Die Bundesacte enthielt wichtige, theilweise nie erfüllte Zusagen über die Unterthanenrechte und deren Verhältniß zur Staatsregierung. Hieher gehört Art. 13, wonach in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden wird (statt „soll", worin die Souveränität der Fürsten einen Eingriff in die monarchischen Rechte und die Legitimität erblickte). Die unbestimmte und lakonische Fassung ließ im Unklaren, wann die Verheißung in Erfüllung gehen und ob eine wahre Volksrepräsentation oder nur die veralteten Feudalstände eingeführt werden sollten. Eingehend beschäftigt sich die Bundesacte mit den Rechten und Privilegien der Mediati-

sirten (Art. 14), während das Zunächstliegende, die Wahrung der mercantilen und industriellen Interessen durch freien Handel und Schifffahrt, versäumt wird. Die Durchführung voller Freizügigkeit fehlt; um dem Einheitsdrang wenigstens eine Concession zu machen, ward das Recht jedes Deutschen, überall Grundbesitz zu erwerben, in Civil- und Militärdienste eines anderen Staates zu treten und der freie Wegzug (Aufhebung der Nachsteuer) anerkannt. Das beste Bindemittel einer Nation, die Gemeinsamkeit des Rechtes, ist fast ganz vernachlässigt, Lichtpunkte sind hier die Bestimmung gegen Nachdruck, der Erlaß des deutschen Handelsgesetzbuches und die Berathung über eine deutsche Civilproceßordnung.

V. Art. 4 und 7 der W.-Sch.-A. enthielt die Bestimmung über die gesetzgebende Gewalt des Bundes (beschränkt durch den Bundeszweck, d. h. die Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte). Daneben galt der Satz, daß jeder Staat innerhalb seines Gebietes souverän, weshalb sich eine Grenze zwischen der Competenz des Bundes und der Befugnisse der Einzelstaaten kaum bestimmen ließ. Unklar war die Frage, ob zur Gültigkeit der Bundesbeschlüsse und deren bindenden Kraft für die Unterthanen (die nur Landes-, keine Bundesunterthanen) die Publication durch die Regierungen ohne Genehmigung der Landstände genüge. Hier zeigte sich besonders, wie nothwendig es gewesen wäre, der Gesammtheit durch eine Vertretung die Mitwirkung bei der Beschlußfassung des Bundes einzuräumen.

Die Fortbildung des Bundesrechtes erfolgte von 1819 an in reactionärem Sinne, der Bund wurde zu einer Polizeianstalt und mischte sich auf Grund der Karlsbader Beschlüsse, scheinbar gerechtfertigt durch den Bundeszweck, in die innere Verwaltung der Staaten. Als Beweis dient die bekannte Einsetzung einer Centralcommission zur Untersuchung demagogischer Umtriebe, die kleinliche Beaufsichtigung der Universitäten, die Verwandlung der Preßfreiheit in Censur, Beschränkung der Oeffentlichkeit der Kammerverhandlungen und Rechte der Landstände.

VI. Die richterliche Gewalt des Bundes äußerte sich wie folgt:

1) Bei allen Streitigkeiten von Bundesgliedern (einerlei ob privatrechtlicher, staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Natur) erfolgte nach fruchtlosem Vermittelungsversuche auf Antrag des klagenden Theiles eine Aufforderung an den Beklagten, drei unparteiische Bundesstaaten vorzuschlagen, woraus der Kläger einen auswählt, dessen höchster Gerichtshof als sog. Austrägalinstanz Namens des Bundes das Urtheil spricht.

2) Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Landständen war das Bundesschiedsgericht berufen, dessen Zusammensetzung im einzelnen Falle folgende: jede der 17 Stimmen des engeren Rathes bestimmt auf drei Jahre zwei Vertrauensmänner (Jurist und Verwaltungsbeamter); aus diesen 34 Schiedsrichtern wählt jede Partei drei Spruchrichter, die sich selbst einen Obmann ernennen und so das Bundesschiedsgericht bilden. Die Einrichtung ist nie praktisch geworden.

3) Nach Art. 29 der W.-Sch.-A. sollte der Bund bei Justizverweigerungen und Verzögerungen in den einzelnen Staaten einschreiten, erklärte sich jedoch in der Regel incompetent.

Zur Vollstreckung seiner Beschlüsse diente, als Organ der vollziehenden Gewalt, die militärische Bundesexecution.

VII. Das Bundesheer bestand aus zehn Armeecorps (Oesterreich und Preußen stellten je drei), gebildet durch die Contingente der einzelnen Staaten. Die Größe des Heeres richtete sich nach der Bevölkerungsmatrikel, 1% für das Hauptcontingent, 1/3 für den Ersatz. Die verschiedenen Contingente bildeten im Krieg ein Heer unter Führung des von der Bundesversammlung gewählten Feldherrn. Preußen hatte die allgemeine Wehrpflicht mit dem einjährigen Freiwilligendienst und die Landwehr eingeführt, in den übrigen

Staaten bestand Conscription mit Stellvertretung, in den Freien Städten Werbung. Eine Seemacht fehlte, Bundesfestungen waren Landau, Luxemburg, Mainz, Rastatt und Ulm. Das ganze Militärwesen entwickelte sich mehr in den einzelnen Staaten; zur Verwaltung der Bundesarmee bestand neben dem Bundestag als technische Behörde die Bundesmilitärcommission.

VIII. Die finanziellen Bedürfnisse des Bundes wurden durch Ausschläge auf die Mitglieder nach einer bestimmten Matrikel erhoben; die hauptsächlichsten Ausgaben entstanden durch die Bundeskanzlei, Militärcommission u. s. w. In Kriegszeiten zahlten die Einzelstaaten außerordentliche Beiträge in die Bundesoperationscasse. — Der Deutsche Bund konnte in seiner schwachen Organisation den Bewegungen des Jahres 1848 nicht widerstehen. Die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. versuchte eine Reform und stellte die Grundzüge zu einer neuen Verfassung fest, die Deutschland als Bundesstaat, mit einer strammen constitutionellen Centralgewalt, einem Staaten- und einem Volkshause, mit Einschränkung der Souveränität der einzelnen Regierungen umbilden sollte. An der Spitze stand ein erblicher Kaiser, ihm zur Seite verantwortliche Reichsminister. Die Reichsgewalt sollte die Vertretung nach außen und das Heerwesen leiten, ein eignes Besteuerungsrecht ausüben, das gesammte deutsche Land zu einem Zoll- und Handelsgebiet umgestalten, Eisenbahn-, Postwesen, Maß-, Münz- und Gewichtssystem gemeinsam regeln. Das Staatenhaus war aus 192 auf die einzelnen Staaten vertheilten, von den Regierungen und Landständen je zur Hälfte gewählten Abgeordneten gebildet. Das Volkshaus vertrat die geeinigte Nation und ging aus directen Wahlen hervor; das active und passive Wahlrecht sollte jedem 25jährigen unbescholtenen Deutschen zustehen, der drei Jahre in einem Bundesstaate wohnt. Das Einigungswerk mußte an der Verschiedenheit der Parteibestrebungen, den maßlosen Forderungen einzelner Führer und dem tiefgewurzelten Particularismus scheitern; der Neuzeit blieb es

vorbehalten, ein deutsches Kaiserreich in voller Macht und Größe entstehen zu sehen*).

§ 4. Die Quellen des deutschen Landesstaatsrechtes.

Zu den geschriebenen Quellen gehören in erster Linie die Gesetze und Verordnungen über öffentliche Verhältnisse, und Verfassungen, die in Folge der Entwickelung der Staaten aus der ehemaligen Reichseinheit gemeinsame Grundprincipien, und in jeder Landesgesetzgebung wiederkehrende Institutionen enthalten. Der Abschluß der Zollvereinsverträge bereitete die gemeinrechtliche Gestaltung des öffentlichen Rechtes für Deutschland vor; seit Gründung des Deutschen Reiches sind alle Quellen des Reichsstaatsrechtes auch für das allgemeine Staatsrecht der Einzelterritorien maßgebend. In zweiter Linie sind die Hausgesetze und Hausverträge der regierenden Familien von Bedeutung. Dem gegenüber steht als ungeschriebenes Recht das Herkommen (Gewohnheitsrecht) mit seinem gewichtigen Einfluß auf die Entwickelung staatsrechtlicher Verhältnisse.

§ 5. Hülfsmittel beim Studium des Landesstaatsrechtes.

Wissenschaftliche Behandlungen des Staatsrechts von Bedeutung sind:

1) J. L. Klüber, „Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten". 4. Aufl. Frankfurt a. M., Andreä'sche Buchh. 1840.

*) Der geschichtliche Ueberblick des ersten Theiles macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, er bezweckt nur die Uebersicht über den Entwickelungsgang des Staatenbundes zum Einheitsstaate zu erleichtern. Eine erschöpfende Darstellung enthält jedes größere Geschichtswerk. Auch die Verfassung des Deutschen Reiches und Bundes konnte mit Rücksicht auf den Zweck des Katechismus nur in allgemeinen Zügen angedeutet werden. Umfassend ist die Materie in Zöpfl's „Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes" (5. Auflage. Leipzig und Heidelberg, C. F. Winter'sche Verlagsbuchh. 1863) behandelt. Mit gewohnter Meisterschaft liefert Bluntschli in der „Staatslehre für Gebildete" (Nördlingen, Beck'sche Buchh. 1874) ein anschauliches Bild der inneren Entwickelung des deutschen Vaterlandes.

2) J. Held, „System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands". 2 Theile. Würzburg, Stahel 1856—57.

3) H. A. Zachariä, „Deutsches Staats- und Bundesrecht". 3. Aufl. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht 1866.

4) C. Fr. von Gerber, „Grundzüge eines Systemes des deutschen Staatsrechtes". 2. Aufl. Leipzig, B. Tauchnitz 1869.

5) G. A. Grotefend, „Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart". Berlin, Kortkampf 1869.

6) H. Schulze, „Einleitung in das deutsche Staatsrecht". 2. Ausgabe. Leipzig, Breitkopf und Härtel 1867.

7) Zöpfl, H., „Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts". 2 Theile. 5. Aufl. Leipzig und Heidelberg, C. F. Winter 1863.

Für das Verständniß des deutschen Staatsrechtes dienen alle Bearbeitungen des allgemeinen Staatsrechtes, so:

a) Bluntschli, J. C., „Allgemeines Staatsrecht". 4. Aufl. in 2 Bänden. 5. Aufl. Stuttgart, Cotta 1876.

b) Dessen „Deutsche Staatslehre für Gebildete". Nördlingen, Beck 1874.

Lexikalische Werke sind das Staatslexikon von Rotteck und Welcker (15 Bände. Leipzig, Brockhaus) und Bluntschli's Staatswörterbuch, bearbeitet und herausgegeben von G. Löning (Zürich, Schultheß 1872).

Besonders werthvolle Werke über das Landesstaatsrecht sind:

a) v. Rönne, L., „Staatsrecht der preußischen Monarchie". 3. Aufl. Leipzig, Brockhaus 1869.

b) Schulze, H., „Das preußische Staatsrecht". 2 Bände. Leipzig, Breitkopf und Härtel 1872—77.

c) v. Mohl, Rob., „Staatsrecht des Königreichs Württemberg". Neue Ausg. Tübingen, Laupp 1846.

d) Pözl, J., „Lehrbuch des bayrischen Verfassungsrechts". 4. Aufl. München, Lit.-art. Anstalt 1870.

Erste Abtheilung.

Die Verfassung der deutschen Staaten.

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen der Verfassung.

§ 6. Die Staatsgrundgesetze.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts bahnte der Kampf gegen die absolute Staatsform auch in Deutschland die allmähliche Entwickelung der Fürstenthümer zu constitutionellen Monarchien an und führte, vielfach durch störende Einflüsse beherrscht, zum Erlaß von Staatsgrundgesetzen (Verfassungsurkunde, Constitution) d. h. Verbriefungen der Grundeinrichtungen des Landes, der Rechte der Staatsbürger und der Volksvertretung gegenüber der Regierung. Die Absicht bei Einführung geschriebener Verfassungen war, die Staatsgewalt gesetzlich zu begrenzen, Mißbräuche zu verhüten und die Volksrechte zu wahren. Zur weiteren Ausbildung des Verfassungswerkes dienten die organischen Gesetze (Gemeindeordnungen, landständischen Edicte, Staatsdienerpragmatiken u. s. w.), als politischer Schutz der Schwur des Landesherrn auf die Verfassung beim Regierungsantritt, der Huldigungs- und Verfassungseid der Staatsbürger. Die siegreich beendeten Befreiungskriege und das Wiedererwachen des politischen Freiheitssinnes gaben zur Durchführung der constitutionellen Staatsform den ersten Anstoß; Artikel 13 der Bundesacte überließ den Einzelregierungen die Herstellung landständischer Einrichtungen, vielfach führte in den kleineren Staaten die Furcht vor Mediatisirung und das Bestreben die Selbständigkeit zu stärken zum Erlaß einer Verfassung durch landesherrliche Verwilligung (octroyirte Verf.) oder durch vertragsmäßige Uebereinkunft mit der Volksvertretung (paktirte Verf.). Die einzelnen Staaten, in denen das Vorbild der französischen

Charte hervortritt, sind: Nassau (1814), Luxemburg (1815), Schaumburg-Lippe, Waldeck, Sachsen-Weimar (1816), Bayern, Baden, Württemberg und Hannover (1818 und 1819), Großherzogthum Hessen, Braunschweig und Sachsen-Koburg (1820), Sachsen-Meiningen (1829). Die Pariser Julirevolution (1830) beschleunigte das Verfassungswerk und die Erweiterung der landständischen Rechte, es entstanden Grundgesetze in Schwarzburg-Rudolstadt (1830), Kurhessen, Sachsen-Altenburg und im Königreich Sachsen (1831), in Braunschweig (1832), eine neue Ordnung 1833 in Hannover. Die Stürme des Jahres 1848 brachten einen radicalen Umschwung in den übrigen Staaten, insbesondere Preußen und Oesterreich eine Verfassung. Seitdem hat sich in Deutschland die constitutionelle Monarchie (Rechtsstaat)*) als Staatsform ausgebildet, wenn auch die Wiener Schlußacte, noch mehr die Bundesbeschlüsse der 50er Jahre beschränkend eingriffen, unter fortwährenden Kämpfen zwischen Regierung und Landständen zu Aenderung des ursprünglichen Inhalts der Verfassungen führten und es möglich machten, daß sich in den beiden Mecklenburg der mittelalterliche Patrimonialstaat mit Feudalständen (ohne Vertretung des ganzen Volkes) erhielt.

Von besonderer Bedeutung erscheint seit der Vereinigung der Leitung des Deutschen Reichs mit der preußischen Krone das Verfassungsgesetz der Vormacht Deutschlands. Schon Friedrich der Große, der sich als erster Diener des Staates erklärte, bahnte durch das bedeutendste Gesetzeswerk seiner Zeit, das preußische Landrecht, die Schöpfung des Rechtsstaates an, während der Gedanke einer Nationalrepräsentation zuerst in den Stein-Hardenberg'schen Reformen hervortrat (1807—1810). Unter Friedrich Wilhelm III. erging 1815 die Verordnung über Einberufung der Landesrepräsentation,

*) Die constitutionelle Staatsform erschien zuerst in England in Gestalt einzelner Gesetze und urkundlicher Erklärungen über anerkannte Volksrechte, wie sie in den politischen Kämpfen allmählich entstanden. Die erste systematische Beurkundung enthielt die Charte Ludwig's XVIII. (Frankreich 1814), ein Vergleich zwischen der königlichen Dynastie und dem Volke in Form einer freien Gabe des Königs (vergl. Bluntschli, „Allgemeines Staatsrecht").

eine Commission zur Berathung der Verfassungsurkunde trat zusammen, allein die Verbindung zwischen Bureaukratie und feudalständischer Reaction gewann die Oberhand und brachte den Entwurf zum Scheitern. Das Gesetz vom 5. Juni 1823 begnügte sich mit Provinzialständen, wobei der Einfluß der Aristokratie überwiegend war und eine wirksame Controle der Regierung fehlte. Friedrich Wilhelm IV. berief 1842 die ständigen Ausschüsse der Provinziallandtage nach Berlin und suchte durch den Vereinigten Landtag (1847), der in eine Herrencurie (Prinzen u. s. w.) und Curie der drei Stände (Ritter, Bürger und Bauern) zerfiel, ein Element der Volksvertretung zu schaffen, ohne der Körperschaft, die nur ein Beirath, selbständige staatsrechtliche Befugnisse einzuräumen. Die am 22. Mai 1848 zur Vereinbarung der Verfassung auf Grundlage indirecter allgemeiner Wahlen einberufene Nationalversammlung wurde in Folge Conflictes mit dem Ministerium aufgelöst und am 5. December 1848 eine octroyirte Verfassung erlassen, aus deren Revision durch neu gewählte Kammern das Staatsgrundgesetz vom 31. Januar 1850 hervorging, welches der freien politischen Bewegung ausreichend Raum gewährte. Auch hier griff die Strömung der späteren Jahre abändernd und beschränkend ein, so daß dem preußischen Verfassungswerk die harmonische Durchbildung fehlt*).

§ 7. Die monarchische Staatsform.

Aus den Kämpfen des Jahres 1866 blieben 21 monarchisch-constitutionelle Staaten (Erbmonarchien) und drei Freie Städte (repräsentative Republiken) erhalten (vergl. Theil 2, Abth. 1, Abschnitt 1). Die staatsrechtliche Stellung jener Staaten und Städte ist eine andere als zur Zeit des alten Deutschen Reiches und Bundes. Die volle Souveränität

*) Vergl. Schulze, „Das preußische Staatsrecht", 2. Band § 155. Eine ausführlichere Darstellung enthält die Encyklopädie der Rechtswissenschaft von F. von Holtzendorff (Leipzig 1870), Seite 657.

der Bundesglieder nach außen und innen erscheint eine beschränkte, das neue Reich hat die Vertretung des Ganzen nach außen, die Sorge für die wirthschaftliche Entwickelung und einheitliche Gesetzgebung übernommen, die Reichsregierung übt factisch einen Theil der politischen Gewalten aus. Die ganze Staatenentwickelung hat deshalb nur noch Bedeutung für die inneren Verhältnisse.

§ 8. Die Verfassung der drei Freien Städte.

Bremen, Hamburg und Lübeck sind repräsentative Republiken. Subject der Souveränität ist die Gesammtheit der Bürgerschaft, die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte (Regierung) ist gewählten Vertretern übertragen (Senat und Bürgermeister), neben denen eine Vertretung der Bürgerschaft (nach Art der Landstände in monarchischen Staaten), deren Ausschuß bei einzelnen Regierungsgeschäften controlirend mitzuwirken hat, besteht.

a) Nach der Bremer Verfassung (21. Februar 1854 und 17. November 1875) hat der Senat (18 von der Bürgerschaft gewählte Senatoren, hierunter 10 Juristen und 5 Kaufleute) die Leitung und Oberaufsicht aller Staatsangelegenheiten und die vollziehende Gewalt. Die gesetzgebende Gewalt übt Senat und Bürgerschaft (150 Mitglieder, unter denen 14 wissenschaftlich Gebildete, 42 Kaufleute, 22 Gewerbtreibende) aus.

Der Senat erwählt zwei seiner Mitglieder, jedes auf vier Jahre, zu Bürgermeistern, beide sind abwechselnd Präsidenten des Senates.

b) Nach der Hamburger Verfassung vom 28. September 1860 sind Träger der Regierung: der Senat, die Bürgerschaft und ein aus dieser hervorgehender Bürgerausschuß. Der Senat ist Inhaber der vollziehenden Gewalt und vertritt den Staat nach außen (18 Mitglieder). Die gesetzgebenden Gewalten sind Senat und Bürgerschaft; die bisherige Zusammensetzung der letzteren ist seit März 1880 dahin geändert, daß von 160 Mitgliedern 80 durch allgemeine

directe Wahlen, 40 von den Grundbesitzern, und 40 von Mitgliedern der Verwaltungsbehörden, Handels- und Gewerbkammern (Notabeln als conservatives und sachkundiges Element) gewählt werden. Ein aus der Mitte der Bürgerschaft hervorgehender Bürgerausschuß (20 Mitglieder, worunter 5 Rechtsgelehrte) überwacht die Einhaltung der Verfassung und der Gesetze des öffentlichen Rechtes und ist befugt, auf Antrag des Senates außerordentliche Ausgaben bis zu einem budgetmäßig festgestellten Betrage mitzubewilligen, in dringenden Fällen einzelne Anordnungen bis zur künftigen Zustimmung der Bürgerschaft zu genehmigen.

c) Die Lübecker Verfassung basirt auf dem Grundgesetz vom 29. December 1851 (revidirt am 5. April 1875). Auch hier sind Senat (14 Mitglieder, von denen 8 Gelehrte, 6 Kaufleute) und Bürgerschaft die höchsten Staatsbehörden. Beide gehen aus directen Wahlen hervor, die Bürgermeister ernennt der Senat. Letzterer ist die leitende und aufsehende Behörde; Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich zu Verfassungsänderungen, Veräußerung von Hoheitsrechten, Erlaß von Gesetzen, Erhebung von Steuern und Aufnahme von Anleihen. Ein Bürgerausschuß (30 Mitglieder) begutachtet alle an die Bürgerschaft gelangenden Senatsanträge.

Zweiter Abschnitt.

Die deutsche Souveränität.

§ 9. Charakter der Staatsgewalt in den deutschen Staaten.

Die Souveränität der deutschen Staaten entstand aus der Landeshoheit innerhalb des Reichsverbandes und erhielt nach dessen Auflösung bei Errichtung des Deutschen Bundes den Charakter der Selbständigkeit und Ausschließlichkeit. In den Monarchien ist der Regent Subject der Souveränität (souveräner Fürst), in den Freien Städten die Gesammtheit der Bürger (repräsentirt durch eine gewählte Vertretung). Mit der Ausübung der Staatsgewalt durch den

Fürsten steht die Theilnahme der Volksvertretung an den öffentlichen Geschäften in keinem Widerspruch, erscheint vielmehr in constitutionellen Staaten als wesentlicher Bestandtheil der Verfassung, da die Thätigkeit jener beiden Organe des Staates eine gemeinsame. Bis zur Entstehung des Norddeutschen Bundes blieb der rechtliche Begriff der Souveränität der einzelnen Bundesstaaten innerhalb des Deutschen Bundes, der nur ein völkerrechtlicher Verband, gewahrt, nur einzelne Bestimmungen berührten die innere Verfassung. Durch die Gründung des Einheitstaates wurde der Centralgewalt die Ausübung einzelner Hoheitsrechte vertragsmäßig überlassen, ohne daß hierdurch die Einzelstaaten ihren selbständigen Organismus verloren.

§ 10. Das monarchische Princip.

Die deutsche Bundesacte vollzog die Souveränität der Fürsten, Art. 13 suchte den Absolutismus auszuschließen und überließ den einzelnen Staaten die Einführung der landständischen Verfassung. Art. 57 der W.-Sch.-A. sprach den Grundsatz aus, daß in den Fürstenthümern die Souveränität ungetheilt in dem Oberhaupt vereinigt bleibe. Der Monarch ist allein Subject der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt und kann durch landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden werden. Dieses System, das sog. monarchische Princip, soll die Theilung der politischen Gewalten zwischen Fürst und Volk (vielfach 1848 angestrebt), d. h. eine Repräsentativverfassung, die den Schwerpunkt der Regierung auf die Landstände überträgt, verhindern und den Fürsten als wahren Staatsherrscher erscheinen lassen. Eine Consequenz ist, daß die Mitwirkung der Stände nur da eintritt, wo sie die Verfassung ausdrücklich einräumt. Neben der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, der Gerichtsbarkeit und den Hoheitsrechten steht dem Regenten die Initiative (vergl. Abschnitt 4), die Sanction, Publication und das Veto bei Erlaß von Gesetzen, das Begnadigungsrecht,

die Vertretung nach außen, Ernennung der Staatsbeamten, Regierung und Verwaltung allein zu *).

§ 11. Die Entstehung der Souveränität.

In den monarchischen Staaten kann die Souveränität nur durch die Erbfolge und die überall geltende Primogenitur-ordnung (vergl. § 14), vorübergehend durch Mitregentschaft, Regierungsvormundschaft oder Vertrag (abhängig von der Zustimmung der Landstände) erworben werden. Das sog. Legitimitätsprincip gewährt der historisch zur Thronfolge berufenen Familie (Dynastie) ein angestammtes Recht auf den Besitz der Herrschaft und betrachtet die Verdrängung der Herrscherfamilie als einen Eingriff in deren Rechtssphäre (Usurpation). Eine innere Umwandlung wird erst zu einem neuen Rechtszustande, wenn die Organe des Staates (z. B. durch Genehmigung des Friedensvertrages) und fremden Mächte die neue Ordnung anerkennen.

§ 12. Der Verlust der Souveränität.

Beendigungsarten sind:

a) Thronentsagung zu Gunsten des durch die Thronfolgeordnung berufenen Nachfolgers, nur ohne Beschränkung von dessen Rechten als Monarch statthaft (wobei Einwilligung der Landstände oder Agnaten nicht erforderlich);

b) Verzicht auf die Krone für die ganze Familie (mit Einwilligung der berechtigten Familienglieder gestattet);

c) Entsetzung durch Beschluß der Agnaten wegen absoluter Regierungsunfähigkeit und Mißbrauchs der Staatsgewalt **);

*) Vergl. Zöpfl's „Deutsches Staatsrecht" § 343. — Die deutsche Reichsverfassung enthält die eigenthümliche Bestimmung, daß der Kaiser, dessen Stellung zum Reiche eine ähnliche, wie die des Regenten zu seinem Lande, kein Sanctions- und Veto-Recht besitzt. — Auch in England erscheint rechtlich die Krone souverän, factisch ist das Parlament die entscheidende Macht und hat eine Art von Mitsouveränität.

**) Das Recht der fürstlichen Agnaten ist vielfach in Hausgesetzen anerkannt und beruht auf einem alten Herkommen, während die neueren Verfassungsurkunden nur die Anordnung einer Regentschaft gestatten. Factisch kann die Staatsgewalt

d) Verlust der Staatsgewalt auf einem legitimen staats- oder völkerrechtlichen Wege (Annexion).

Dritter Abschnitt.

Der Fürst und sein Haus.

§ 13. Die Rechte der Dynastie.

Das fürstliche Herrscherhaus (Dynastie) vertritt der Regent, der als Staatsoberhaupt an der Spitze der Regierung, als Inhaber des Thrones an der Spitze der Familie steht. Die Mitglieder des Fürstengeschlechts (die Gemahlin des Monarchen, die ebenbürtigen Prinzen mit ihren ebenbürtigen Gemahlinnen) genießen den Abglanz der Landesherrlichkeit durch die Rangstellung und äußere Ehrenrechte (Titel, eigner Hofstaat, Einschluß in das Kirchengebet, Landestrauer). Die politische Bedeutung der Dynastie besteht in der Verbindung mit einem bestimmten Volksstamme durch Jahrhunderte hindurch, der Vereinigung der Interessen von Fürst und Volk und dem Streben, durch organische Fortbildung des Staatslebens jene Harmonie zu erhalten*). Eine hervorragende Stellung innerhalb der Herrscherfamilie nehmen kraft des eventuellen Thronfolgerechtes die Agnaten ein, d. h. alle in männlicher Linie vom gemeinsamen Stammvater abstammende Blutsverwandte. Die meisten Hausgesetze garantiren die Rechte der Agnaten, die einen Familienrath des Fürsten bilden und bei allen wichtigen privat- und vermögensrechtlichen Verhältnissen der Regentenfamilie mitwirken, beziehentlich den Consens ertheilen (z. B. Veräußerung oder Belastung des Hausvermögens, Einsetzung einer Regentschaft u. s. w.).

---

einem Fürsten durch die wegen Nichterfüllung der Bundespflichten auf Grund des Art. 19 B.-V. angeordnete Execution entzogen werden, indem hier unstreitig zur Erzwingung des Gehorsams Sequestration zulässig erscheint (vergl. Theil 2 Abth. 2 Abschn. 2).

*) Vergl. Bluntschli, „Allgemeines Staatsrecht". 3. Aufl. Bd. 2 S. 28.

§ 14. Die deutsche Thronfolge.

1) Das Recht zur Thronfolge (monarchisches Erbrecht), das jeder Verfügung der Staatsgewalt entzogen, wird durch die Verfassung bestimmt (Aenderungen durch Testament, Ehevertrag und Hausgesetze sind hier unzulässig). Nach deutschem Staatsrechte gehört zur Thronfolgeberechtigung:

a) Abstammung vom ersten Erwerber; Ascendenten und Seitenverwandte desselben sind ausgeschlossen.

b) Die Thronfolge ist regelmäßig eine agnatische d. h. auf den Mannsstamm beschränkt, Frauen und ihre Nachkommen können erst nach Aussterben des Mannsstammes zur Succession berufen werden.

c) Abstammung aus einer rechtmäßigen Ehe. Ueber den Begriff der Rechtmäßigkeit entscheiden die landesgesetzlichen Bestimmungen. Sämmtliche neuere Hausgesetze fordern die Einwilligung des regierenden Familienhauptes zur Gültigkeit der Ehe eines Mitgliedes des Hauses.

d) Geburt aus ebenbürtiger Ehe (zwischen Mitgliedern der souveränen europäischen Fürstenhäuser oder des hohen Adels).

e) Regierungsfähigkeit (unheilbare schwere körperliche oder geistige Gebrechen schließen von der Succession aus; einzelne Verfassungen ordnen nur eine Regentschaft an).

2) Die Successionsordnung.

Die Einheit der Staatsgewalt schließt Theilung der Souveränität aus und beruft nur einen Fürsten auf den Thron. Die Thronfolgeordnung beruht auf dem Primogeniturſystem, d. h. die Erbfolge bestimmt sich in den Haupt- und Nebenlinien lediglich nach der Erstgeburt; der älteste Sohn regiert, die anderen werden abgefunden. Das Wesen der Primogeniturordnung besteht darin, daß der natürliche Altersvorzug, allein und ohne weitere Rücksicht, nur da den Ausschlag giebt, wo es sich um die Söhne des ersten Erwerbers, beziehentlich des letzten Inhabers der Krone handelt. Sobald die Succession über die Söhne hinausgeht, tritt unter deren

Descendenten die reine Linealfolge ein, d. h. es findet ein unbedingtes Repräsentationsrecht statt, indem selbst der entfernteste Descendent an die Stelle seines vorhergestorbenen Ascendenten tritt und ein Uebergang auf die Linie eines jüngeren Sohnes nur zulässig ist, wenn in der Linie des älteren Sohnes gar kein successionsfähiges Mitglied mehr vorhanden ist *).

3) Die außerordentliche Thronfolge.

a) Die meisten Verfassungen berufen nach Aussterben des Mannsstammes die weibliche Linie (Cognaten) zur Thronfolge, zunächst die Tochter des letzten Kronbesitzers (Erbtochter), dann deren Descendenz.

b) Vielfach sicherten sich fürstliche Häuser ihre Besitzungen und ein gegenseitiges Successionsrecht für den Fall zu, daß der eine Theil im Mannsstamme erlöschen würde. Nach den neueren Verfassungsurkunden ist zur Gültigkeit dieser sogen. Erbverbrüderungen Zustimmung der Landstände unentbehrlich.

c) Ueber testamentarische Thronfolge, die zulässig, falls der testirende Herrscher der letzte seines Stammes, fehlen Bestimmungen in den Verfassungsurkunden.

d) Sind keine Successionsberechtigte vorhanden, so kann der letzte Fürst mit der Volksvertretung die künftige Besetzung des Thrones durch ein neues Verfassungsgesetz möglich machen.

4) Im Monarchen ist eine doppelte Persönlichkeit vereinigt, die öffentlich rechtliche des Staatsoberhauptes und die privatrechtliche. Die Sonderung des Staatsvermögens von dem Privatvermögen bei dem Tode des Fürsten bietet bei der heutigen Ordnung des Staatshaushaltes keine Schwierigkeiten. Die Privatverlassenschaft geht nicht mit dem Throne auf den Nachfolger über, sondern auf die nächsten gesetzlichen Erben (Söhne und Töchter, testamentarische Erben). Dem neuen Regenten fällt die verfassungsmäßige Verfügung über

*) Vergl. Dr. H. Schulze, „Das preußische Staatsrecht", Bd. 1 § 58.

alles mit der Staatsgewalt verbundene Staatsvermögen zu (vergl. Schulze § 64).

5) Die in Folge der Primogeniturordnung ausgeschlossenen Prinzen haben einen Anspruch auf eine Sustentation, sogen. Apanagen (jährliche Renten aus der Staatscasse, die sich nach dem Erforderniß standesgemäßen Unterhaltes und den Mitteln des Staates richten, oder Zuweisung von Gütern, Herrschaften u. s. w.). Die Prinzessinnen erhalten gewöhnlich von ihrer Volljährigkeit an eine Rente, bei der Verheirathung eine Aussteuer (Abfindung); die Witthümer der fürstlichen Gemahlinnen bestimmen Hausgesetze.

§ 15. Das Familienrecht der regierenden Häuser.

Der regierende Herr übt eine Art von Familiengewalt über die Haupt- und Nebenlinien aus, die sich hauptsächlich in der Einwilligung zu Ehen, Volljährigkeitserklärung, Ertheilung der Erlaubniß zum Eintritt in fremde Dienste und der Bildung eines eignen Hofstaates, Ernennung von Vormundschaften über Minderjährige und in einem allgemeinen Aufsichts- und Dispensationsrechte äußert. Die familienrechtlichen Verhältnisse der Glieder des Fürstengeschlechtes ordnen kraft der sogen. Autonomie Hausgesetze, die nur insoweit der Mitwirkung der Landstände unterliegen, als sie die Staatsverfassung berühren.

§ 16. Das Eherecht.

Die meisten Verfassungen und Hausgesetze fordern zur vollen Wirksamkeit der fürstlichen Ehen Ebenbürtigkeit. Als ebenbürtig gelten alle Ehen mit Mitgliedern europäischer Fürstenfamilien und Gliedern standesherrlicher Familien (hoher Adel). Ungleiche Ehen sind sog. Mißheirathen, d. h. die Ehe besteht rechtlich in voller Gültigkeit, sie äußert nur keine öffentlich rechtlichen Wirkungen, und schließt die Kinder von der Thronfolge, dem fürstlichen Namen, die Gemahlin von dem Range des Fürsten aus. Die morganatische Ehe (Ehe zur linken Hand) ist die Ehe, bei welcher Frau und

Kinder in Folge des Ehevertrages nicht dem Range des Gemahles folgen und von der Thronfolge ausgeschlossen sind (Ehen zwischen Fürsten oder Mitgliedern des hohen Adels mit bürgerlichen Frauen). Eine Eigenthümlichkeit des Eherechtes der Mitglieder fürstlicher Familien ist die Befreiung vom Aufgebot, Zulässigkeit der Stellvertretung beim Eheabschluß und Aufnahme des Civilactes durch den Hausminister.

§ 17. Das Güter- und Erbrecht.

Die ehelichen Güterverhältnisse der regierenden Häuser ordnen Eheverträge und setzen zugleich den standesgemäßen Unterhalt und das Witthum der Gemahlin fest. Die liegenden Familiengüter haben die Eigenschaft von Familienfideicommissen, die Veräußerung oder Belastung ist im Interesse der Erhaltung des Glanzes des Hauses untersagt, beziehentlich an die Genehmigung der Agnaten gebunden. Die Erbfolge in das Privatvermögen richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen, falls nicht durch Hausgesetz Besonderes bestimmt, z. B. Ausscheidung der unbeweglichen Güter, Ausschluß der weiblichen Linie von der Erbfolge.

§ 18. Der Regierungsantritt des Fürsten.

Der Staat darf keinen Augenblick des verfassungsmäßigen Trägers der Gewalt entbehren, Erledigung und Wiederbesetzung des Thrones fällt zusammen, es giebt kein Zwischenreich (le roi est mort, vive le roi). Die Thronfolge vererbt ohne Erklärung der Uebernahme, üblich sind gewisse feierliche Handlungen, z. B. Proclamation an die Unterthanen, Huldigung, eidliche Angelobung der Verfassung durch den neuen Herrscher, Krönung.

§ 19. Das rechtliche Verhältniß des neu eintretenden Regenten zu seinem Vorgänger.

Der Thronwechsel ändert nicht die Staatsgewalt, nur die Person des Inhabers. Der Nachfolger ist deshalb an

alle Handlungen des verstorbenen Fürsten, die er als Regent vornahm, gebunden (vorausgesetzt, daß sie innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen). Ein Widerruf durch den neuen Herrscher kann bei solchen Regierungshandlungen erfolgen, die der Verfassung nicht entsprechen, Aenderungen von Regierungsanordnungen auf dem verfassungsmäßigen Wege.

§ 20. Stellvertretung und Regentschaft.

Vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Regierung berechtigt den Regenten nach freier Wahl zur Anordnung einer Stellvertretung durch öffentliche Erklärung, die von den Ministern contrasignirt und publicirt wird. Der Stellvertreter ist nicht Träger der Staatsgewalt, er handelt im Auftrag des regierenden Fürsten nach dessen Intentionen. Eine Regentschaft dagegen wird wegen Minderjährigkeit des Thronfolgers (die Thronmündigkeit beginnt meistens mit dem 18. Lebensjahre) oder dauernder Behinderung in Erfüllung der Regierungspflichten (z. B. längerer Krankheit oder Abwesenheit) angeordnet. Liegt kein besonderes Gesetz vor, so beschließen die Agnaten über die Nothwendigkeit, der Kronprinz ist zunächst berufen; fehlt ein Thronerbe, so wählen die Landstände die Regentschaft. Der Landesverweser erscheint im Gegensatze zum Stellvertreter als wahrer Herrscher, er hat alle Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes, übt selbständig die Staatsgewalt und die Familienrechte des Oberhauptes aus. Die meisten Verfassungen verlangen bei Antritt der Regentschaft Schwur auf die Verfassung.

Vierter Abschnitt.

Die Hoheitsrechte des Landesherrn.

§ 21. Begriff und Arten der Hoheitsrechte.

Hoheitsrechte sind alle in der Staatsgewalt (in Monarchien im Staatsoberhaupt) vereinigten Befugnisse. Man unterscheidet wesentliche (höhere) und unwesentliche Hoheitsrechte

(Regalien), welch' letztere alle Rechte des Staates, die eine erhebliche Einnahmequelle bilden, z. B. das Salz-, Post-, Telegraphen- und Münzregal. Wesentliche Hoheitsrechte dagegen sind alle mit dem Besitze der Krone verbundenen, im Begriff der Staatsgewalt liegenden Befugnisse. Die neueren Publicisten unterscheiden mit Rücksicht auf das Subject, die Objecte und die Thätigkeitsformen der Staatsgewalt*):

a) Die Majestätsrechte (Ehrenrechte).
b) Die materiellen Hoheitsrechte.
c) Die formellen Hoheitsrechte (politischen Gewalten).

§ 22. Die Majestätsrechte.

Der Monarch personificirt als Throninhaber die Hoheit und Würde des Staates, seine persönlichen Ehrenrechte sind: Unverantwortlichkeit für alle Regierungshandlungen, Unverletzlichkeit (§ 80, 94, 98 R.-St.-G.), Rang und Titel (Majestät, königliche Hoheit, Hoheit), ceremonieller Hofstaat, Anspruch auf Kirchengebet, Landestrauer und würdige ökonomische Ausstattung durch Bewilligung einer Civilliste und Ueberweisung des Genusses der sog. Krondotation (Hofgüter). In den meisten Ländern ist eine Ausscheidung der fürstlichen Kammergüter von den Staatsdomänen erfolgt; letztere werden vom Staat verwaltet und ist der Betrag der darauf ruhenden Civilliste vertragsmäßig festgesetzt (vergl. von Gerber § 26).

§ 23. Die materiellen Hoheitsrechte.

1) Aeußere Hoheitsrechte sind: Vertretung des Staates durch Gesandte, das Recht Bündnisse und Staatsverträge abzuschließen, das Recht zur Kriegserklärung und zum Friedensschluß. Ueber die Uebertragung dieser Rechte auf das Reich vergleiche Theil 2, Abtheilung 1.

---

*) Vergl. Zöpfl § 270.

2) Innere Hoheitsrechte:

a) Die Gebietshoheit, d. h. die Ausübung der staatlichen Herrschaft über ein bestimmtes Land. Das Territorium stellt die örtliche Ausdehnung der Wirkung der Staatsgewalt dar.

b) Die Justizhoheit. Die Rechtspflege durch unabhängige Gerichte erfolgt im Namen des Staatsoberhauptes; vermöge der Justizhoheit werden die Gerichte organisirt, die Zuständigkeit und das Verfahren geregelt. Die Oberaufsicht erstreckt sich auf die Verwaltung der Rechtspflege und den äußeren Geschäftsgang (Visitationen, Erlaß reglementärer Vorschriften u. s. w.).

c) Die Polizeihoheit umfaßt die Sorge für das Wohl und die Cultur des Volkes, die ökonomische und industrielle Entwickelung, Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit und die Befugniß, bei Störungen einzuschreiten.

d) Die Finanzhoheit ist der Inbegriff der Rechte der Staatsgewalt in Bezug auf Verwaltung des Staatsvermögens Bestreitung der Staatsbedürfnisse, Gewinnung und Verwendung der Mittel. Eine Unterart bildet die Cameralgewalt, d. h. die Befugniß zur Verwaltung der Staatsgüter (Domänen).

e) Die Amtshoheit giebt dem Staatsoberhaupte die Befugniß die öffentlichen Beamten zu ernennen.

f) Die Militärhoheit umfaßt die Ordnung des gesammten Heerwesens, die Vorkehrungen zur Vertheidigung des Landes und die Bestimmung über die Dienstpflicht; auch dieses Hoheitsrecht ist größtentheils auf den deutschen Kaiser als Oberbefehlshaber des Reichsheeres übergegangen.

g) Die Kirchenhoheit enthält das Oberaufsichtsrecht über die kirchlichen Gemeinschaften, unbeschadet der freien Entfaltung des inneren und äußeren Lebens, und die Befugniß der Verleihung oder Versagung von Corporationsrechten an Religionsgesellschaften.

§ 24. Die formellen Hoheitsrechte oder politischen Gewalten.

1) Die Thätigkeit der Staatsregierung äußert sich als gesetzgebende und vollziehende Gewalt (vergl. § 1). Die gesetzgebende Gewalt bestimmt die Staats- und Rechtsordnung selbst, sie enthält das Recht des Staatsoberhauptes, allgemein bindende Rechtsregeln durch öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Sie zeigt sich im Erlaß neuer Gesetze, der Aufhebung oder Aenderung bestehender Normen und als authentische Interpretation (Auslegung unklarer Gesetzesstellen durch ein neues Gesetz). Die Schranken der gesetzgebenden Gewalt sind: Die Natur der Dinge, Staatsverträge, die Unzulässigkeit bindender Normen mit rückwirkender Kraft, die Unverletzlichkeit wohl erworbener Rechte (nicht bloßer Hoffnungen) und des Eigenthums*). Das Staatsoberhaupt theilt die gesetzgebende Gewalt mit der Volksvertretung; zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist die Mitwirkung (nicht einfacher Beirath) der Landstände nöthig. Jedes Gesetz bleibt so lange in Kraft, bis eine neue Norm es aufhebt. Einen Ausschluß der Anwendung für bestimmte Fälle enthält die Dispensation, die in dem Rechtsstaate nur noch da zulässig, wo das geltende Recht es gestattet**). Die sogen. Privilegien schaffen zu Gunsten bestimmter Personen einen fortdauernden von dem allgemeinen Rechte abweichenden Zustand, theils durch Verleihung einer Befugniß (z. B. zur Errichtung einer Bank) oder Befreiung von gewissen Lasten, theils durch die Uebertragung der ausschließlichen Berechtigung zur Vornahme bestimmter Handlungen (Monopole). Auch hier gilt als Schranke die Unverletzlichkeit wohlerworbener Rechte und Mitwirkung der gesetzgeberischen Organe, wenn besondere Rechtssätze für ganze Classen von Fällen und Personen aufgestellt werden sollen.

2) Die vollziehende Gewalt (Regierung) erscheint in drei Formen:

*) Vergl. Zöpfl § 429—435.

**) Z. B. Dispensation von Ehehindernissen im Reichs-Civilehegesetz.

a) Aufsehend, um die Bedürfnisse des Staatslebens kennen zu lernen und nöthigenfalls einzugreifen. Die Grenzen sind der Zweck des Staates und die natürliche Freiheit der Bürger; die Mitwirkung der Stände ist ausgeschlossen;

b) als richterliche Gewalt durch Entscheidung aller streitigen Rechtssachen;

c) vollstreckend durch Anwendung von Zwangsmitteln zur Ausführung der Gesetze und Urtheile.

§ 25. Die Formen der Ausübung der Hoheitsrechte.

1) Die gesetzgebende Gewalt ist das wichtigste Hoheitsrecht und offenbart sich im Erlaß abstracter Normen über die Grundlagen des Staatsrechtes (Verfassungs- und Grundgesetze, Staatsdieneredicte, Gemeindeordnungen), die wichtigsten Zweige der Verwaltung, die Rechtspflege und den für bestimmte Perioden geltenden Staatshaushalt (sog. Finanzgesetz). Ohne landständische Mitwirkung kann zwar kein Gesetz erlassen werden, allein der Regent hat das Recht der Initiative, d. h. die Befugniß, Gesetzesentwürfe zur Berathung vorzulegen, ein absolutes Veto (Zurückziehung eingebrachter Entwürfe, Verweigerung der Sanction), und die Vollziehbarerklärung beschlossener Gesetze durch Publication unter Contrasignatur der Minister. Eine besondere Art sind die sog. provisorischen Gesetze, welche die Regierung zur sofortigen Beseitigung dringender Nothstände, wenn die Stände nicht versammelt oder Einberufung unthunlich, ohne deren Mitwirkung erläßt. Ein solches Nothgesetz darf keine Abänderung der Verfassung enthalten und verliert seine Kraft, wenn die nächste Ständeversammlung nicht nachträglich zustimmt oder der Grund des Erlasses weggefallen. Formwidrig ergangene Gesetze bleiben ohne rechtsverbindliche Wirksamkeit.

2) Die reichste Entfaltung der Staatsthätigkeit äußert sich in der vollziehenden Gewalt; sie enthält die Befugniß des Landesherrn, durch Erlaß von Verordnungen (ohne Mit-

wirkung der Stände) die Gesetze in das Leben zu führen, die praktische Anwendbarkeit zu sichern, anerkannte Grundsätze näher auszubilden. Einzelne Verfassungsurkunden haben die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung genau gezogen und alle die Freiheit und das Eigenthum der Personen berührenden Bestimmungen der Regelung durch Gesetz überwiesen. Wo solche Beschränkungen fehlen läßt sich der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung etwa wie folgt bestimmen: die Gesetzgebung stellt allgemeine Principien auf, die Verordnung hat in der Regel ein Gesetz zur Grundlage, dessen Ausführung sie durch Regulirung der Thätigkeit der Behörden, Bezeichnung der geeigneten Mittel und erläuternde Vorschriften bezweckt. Das Gesetz kann nur vom Staatsoberhaupt, eine Verordnung auch von den obersten Behörden erlassen werden; die formelle Beschränkung liegt auch hier in der Mitwirkung verantwortlicher Minister, die materielle Schranke bildet Verfassung und Gesetz. Ein Ausfluß der vollziehenden Gewalt ist:

a) Das Oberaufsichtsrecht des Staates, d. h. die Befugniß, alles ins Auge zu fassen, was die Rechte, Pflichten und Interessen der Gesammtheit berührt (Sammlung des Materials zu neuen Gesetzen). Die Mittel sind Visitationen der Behörden, Einfordern von Berichten, Beaufsichtigung öffentlicher Anstalten und Gesellschaften, unter Achtung der inneren Ueberzeugung, des Glaubens und Familienfriedens.

b) Die richterliche Gewalt, Justiz, die, von der Verwaltung getrennt, durch unabhängige Gerichte ausgeübt wird. Das Recht der Begnadigung Verurtheilter, der Abolition (Niederschlagung von Untersuchungen, vielfach ausgeschlossen bei Dienstvergehen) und des Erlasses einer allgemeinen Amnestie steht dem Landesherrn als Inhaber der Justizhoheit zu.

c) Die Vollstreckung, als Dienerin des Gesetzes und Ergänzung der moralischen Kraft des obrigkeitlichen Befehles. Die Zwangsgewalt ist ein wesentliches in der Natur des Staates begründetes Recht, Executiv- und Ordnungsstrafen

stehen jeder Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises und der gesetzlichen Grenzen zu*).

§ 26. Das Staatsnothrecht.

Bei ernsten Gefahren für das Staatswesen kann das Privateigenthum gegen Entschädigung sofort (ohne vorheriges Abtretungsverfahren) für öffentliche Zwecke verwendet werden (z. B. im Kriege Immobilien zu Befestigungen, Pferde u. s. w.). Abgesehen von den provisorischen Gesetzen ist bei Krieg oder Aufruhr die Suspension einzelner Bestimmungen der Verfassung zur Aufrechthaltung der Sicherheit und die Erklärung des Belagerungszustandes zulässig, wodurch die vollziehende Gewalt auf den Militärbefehlshaber übergeht. In dem Außerordentlichen der Maßregel und der schweren Verantwortlichkeit liegt die Beschränkung auf Nothfälle.

Fünfter Abschnitt.

Die Individuen im Staate.

§ 27. Unterthanen und Fremde.

Die Stammesverwandtschaft aller Deutschen zeigt sich in der gemeinsamen Sprache, die einzelnen Länder sind durch das engste Band, das Reich, staatlich verbunden. Alle Landesbewohner scheiden sich in Unterthanen und Fremde; Erstere sind derselben Staatsgewalt unterworfen, die Letzteren nicht in den Verband aufgenommen. Die heutige Rechtsanschauung hat den früheren Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden beseitigt; Ausländer haben zwar keine politischen Rechte (z. B. Stimmrecht bei Wahlen), dagegen genießen sie den allgemeinen Rechtsschutz und unterliegen, falls sie nicht exterritorial (d. h. Mitglieder von Gesandtschaften), der Gerichtsbarkeit des Staates. Fremde, die nur mit Grundeigenthum angesessen und außerhalb wohnen, heißen Forensen.

*) Vergl. Zöpfl § 439. Schulze 2. Bd. S. 266. v. Gerber § 48.

Die Angehörigkeit zu einem bestimmten Staate schließt die Unterthanenschaft in einem weiteren Staate aus. Dagegen ist in einem Bundesstaate jeder Unterthan Angehöriger seines engeren Vaterlandes und des Ganzen; so läßt sich der Begriff deutscher Staatsbürger und Reichsbürger nicht trennen, weshalb die gleichen Grundsätze für Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und der Reichsangehörigkeit gelten (Theil 2, Abtheilung 1, Abschnitt 2).

§ 28. Staatsangehörige und Staatsbürger.

Staatsbürger sind alle Staatsangehörige, die nach der Verfassung an den politischen und Ehrenrechten theilnehmen (Wahlrecht, Selbstverwaltung, Schöffen- und Geschworenenamt). Voraussetzung des Staatsbürgerrechtes (Indigenates) ist männliches Geschlecht und gewisses Alter (Volljährigkeit). Die früher bestandene Schranke eines bestimmten religiösen Bekenntnisses ist gefallen, durch die Ausdehnung des allgemeinen Stimmrechtes, die von älteren Verfassungen geforderte Selbständigkeit des Vermögens oder Berufes (Census) vielfach beseitigt. Nach einzelnen Landesgesetzen tritt Suspension der staatsbürgerlichen Rechte bei Concurserkennung oder Versetzung in den Anklagestand wegen gemeiner Verbrechen ein.

§ 29. Die Rechte der Unterthanen.

Die deutschen Verfassungen sichern den Unterthanen bestimmte Rechte und Freiheiten (sogen. Volks- oder Grundrechte) zu, die sich auf die äußere Sicherheit und Freiheit der Person und des religiösen Bekenntnisses, die freie Meinungsäußerung, das Vereins- und Versammlungsrecht und den Schutz des Eigenthumes beziehen. Die 1849er Reichsverfassung versuchte die Grundrechte systematisch zu ordnen, einzelne Bestimmungen gingen in die neueren Verfassungsurkunden über und wurden durch die Gesetzgebung des Reiches (Gewerbefreiheit, Freizügigkeit u. s. w.) weiter ausgebildet (Theil 2, Abtheilung 1, Abschnitt 3). Ein gemeinsamer Grundsatz ist die Bestimmung, wonach zwangsweise Abtretung

von Eigenthum nur zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken (Expropriation zur Anlage von Eisenbahnen, Straßen u. s. w.) gegen volle Entschädigung nach einem förmlichen Verfahren verlangt werden kann.

§ 30. Die Unterthanenpflichten.

Den Rechten der Unterthanen entsprechen staatsbürgerliche Pflichten, der Gehorsam und die Treue gegen Landesherrn und Obrigkeit innerhalb des Gesetzes. Gegen Anordnungen der Behörden ist Beschwerdeführung bei den höheren Instanzen zulässig, gegen deren Entscheidung Anrufen der Landstände; activer Widerstand ist (Nothwehr ausgenommen) verboten. Besondere Pflichten sind die allgemeine Wehrpflicht, die Schulpflicht für den Elementarunterricht, die Verpflichtung zu den Bedürfnissen des Staates beizutragen (Steuerpflicht), die Gerichtspflichtigkeit und allgemeine Zeugnißpflicht.

Sechster Abschnitt.

Die Geburtsstände.

§ 31. Der hohe und niedere Adel.

1) Den hohen Adel (Standesherren) bilden die fürstlichen und gräflichen Familien, welche zu Reichszeiten Reichsstandschaft (Sitz und Stimme im Reichstage) und Landeshoheit besaßen, und 1803—1806 mit ihren Besitzungen den souverän gebliebenen Staaten einverleibt (mediatisirt) wurden.

Persönliche Rechte sind: Ebenbürtigkeit (Art. 14. B.-A.), äußere Rangstellung (Titel Durchlaucht und Erlaucht), Autonomie d. h. Befugniß des Familienhauptes, unter Mitwirkung der Agnaten über Güter- und Familienverhältnisse (z. B. Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes, Vormundschaft und Mündigkeit) bindende Normen (Familienstatuten) zu erlassen, die der Landesregierung zur Kenntniß mitzutheilen, nach einzelnen Verfassungen vom Regenten zu genehmigen sind, Befreiung von der Wehrpflicht und Ein-

quartirungslast. Die Präsentationsrechte zu Richterstellen und der privilegirte Gerichtsstand sind weggefallen, erstere blieben nur bei Schul- und Kirchendienststellen bestehen. Von den dinglichen Rechten ist die Landstandschaft (das Recht des Familienhauptes, Sitz und Stimme in den Landtagen, gewöhnlich in der ersten Kammer, zu führen) von Bedeutung, dagegen die Patrimonialgerichtsbarkeit (Ausübung der Rechtspflege im standesherrlichen Bezirk) beseitigt.

2) Der niedere Adel besteht aus: a) den Nachkommen der ehemaligen Reichsritterschaft (Kriterium: Reichsunmittelbarkeit ohne Reichsstandschaft); b) dem landsässigen Adel, der Ritterschaft in den einzelnen Staaten; c) dem durch Verleihung des Souveräns erworbenen Geschlechtsadel; eine besondere Art ist der mit der Ertheilung eines Ordens verbundene, auf den Inhaber beschränkte persönliche Adel. Das 19. Jahrhundert hat die Scheidewand zwischen Adel und Bürgerthum und die Bevorzugungen des Adels, z. B. ausschließlichen Besitz sog. Rittergüter, Anrecht auf bestimmte Staatsstellen u. s. w., beseitigt. Die politische Bedeutung des Adels ist vernichtet und nur noch die äußere gesellschaftliche Stellung geblieben*).

*) In Mecklenburg hat der Adel das Uebergewicht (Feudalstände); nach einer Statistik aus den 60er Jahren kamen von 227 □Meilen über 100 auf die Rittergüter. Art. 3. der R.-V. beseitigt das ausschließliche Recht des Adels, solche Güter zu erwerben. Zöpfl sagt: Eine politische Bedeutung des Geschlechtsadels ist in der Gegenwart nur noch in so ferne möglich, als derselbe hohe Intelligenz und Patriotismus mit großem untheilbarem Grundbesitz vereinigt und dadurch eine Stelle einnimmt, welche weder den Schwankungen der auf Erwerb angewiesenen Speculation unterworfen ist, noch den Staatsdienst oder Militärdienst als Erwerbszweig zu suchen nöthigt. Daher ist das Familienfideicommiß die Grundlage aller politischen Bedeutung des Adels. Nur auf dieser Grundlage kann der Geschlechtsadel heut zu Tage noch, wenn gleich in ganz anderem Sinn, wie im Mittelalter, zum Wohle des Ganzen die Bedeutung einer politischen Mittelgewalt, d. h. einen mäßigenden, eigentlich conservativen Einfluß behaupten, in so ferne er nämlich weder nach Fürstengunst, noch nach Volksgunst zu streben Veranlassung hat, und eben dadurch auch befähigt ist, kraft der Unabhängigkeit, welche ein großer familienfideicommissarischer Grundbesitz verleiht, ein Gegengewicht gegen die Geldaristokratie (die sog. Plutokratie) und die Bureaukratie oder ministerielle Willkür zu bilden.

§ 32. Der Bürgerstand.

Bürger im weiteren Sinne sind alle Personen, die weder zum Adel noch zum Bauernstand gehören, im engeren Sinne alle zu einem städtischen Gemeinwesen verbundenen Bewohner. Die Bedeutung des Städtewesens und der Bürgerschaft des Mittelalters bestand in der äußeren Macht neben dem Fürsten und dem Adel, als Stütze der Kaisermacht. In den bürgerlichen Gemeinwesen trat zunächst ein Unterschied zwischen den vollberechtigten Einwohnern (Raths-, Handels- und Fabrikherren) und den Schutzverwandten (Handwerker ohne vollberechtigte Mitgliedschaft und Stimmrecht) hervor, der im Laufe der Zeit verschwand, so daß man heute unter Bürger alle Mitglieder einer städtischen Gemeinde verstehen kann. Der Verfall des kleinen Gewerbes und der Aufschwung des Fabrikwesens sonderte die Großhändler und Fabrikanten (Bourgeoisie) von dem kleinen Handwerker und Kaufmanne. Neben dem eigentlichen Bürgerstande entwickelte sich der Arbeiterstand als sociales Element, dessen Vermengung mit dem Proletariat eine Verirrung ist und zu den beklagenswerthen Ausschreitungen und dem Classenhaß der neueren Zeit geführt hat.

§ 33. Der Bauernstand.

Ein tüchtiger Bauernstand ist die Grundlage des Wohlstandes des Staates. Nach der altgermanischen Anschauung war der Bauernstand ein freier, das Mittelalter und die Zeit des Feudalismus suchte die alten Vorrechte zu entziehen, Fürsten und Geistliche rissen die größeren Gütermassen an sich und zwangen die kleineren Grundbesitzer, ihr Eigenthum durch Zahlung eines Grundzinses der Schutzherrschaft und Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Bei einem weiteren Theile verwandelte sich das Eigenthum in ein erbliches Nutzungsrecht, woraus Hörige und Leibeigne in vielen Gegenden Deutschlands entstanden. Der Bauernstand war gänzlich vernachlässigt, seine Existenz durch Frohnpflichten, Zwangsdienste, Erbpachtsverhältnisse, Zehnten und andere Grund-

lasten geschädigt. Erst mit Ausbildung der Repräsentativverfassung wurden die Nachtheile der Bedrückung des Bauernstandes erkannt; mit der Abschaffung der Leibeigenschaft, der Beseitigung der feudal- und gutsherrlichen Verhältnisse begann die Ablösbarkeit aller jener Lasten und die volle Rechtsgleichheit von Bürger und Bauer. Der Bauernstand repräsentirt im modernen Staatsleben den unverdorbenen Kern des Volkes, eine conservative Macht, deren Stärkung eine der wichtigsten Aufgaben der inneren Politik. Die Gesetzgebung trat deshalb der den Wohlstand vernichtenden Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes (Güterschlachten) und den sog. Zwergwirthschaften entgegen und hat das Majorat (Erbrecht des ältesten Sohnes auf das Gut) begünstigt. Weiter suchte man zur Verhütung von Parcellirung die Verkoppelung (Zusammenlegen, Arrondiren von Grundstücken) zu erleichtern.

Siebenter Abschnitt.

Das Staatsbeamtenthum.

§ 34. Die rechtlichen Grundlagen des Staatsdienerverhältnisses.

Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner auf einzelne Aemter vertheilten mannigfaltigen Aufgaben der Mitwirkung fachmännisch gebildeter, vom Staatsoberhaupte ernannter Beamten. Das Kennzeichen des modernen Staatsdienstes liegt im Gegensatz zu jeder anderen öffentlichen Thätigkeit (Aerzte, Advokaten, Abgeordnete) in der ununterbrochenen berufsmäßigen Wirksamkeit in einem bestimmten Staatsamte auf Grund fester Anstellung und in der Verantwortlichkeit gegenüber den obersten Staatsbehörden. Die rechtliche Grundlage des Staatsdienstes ist nicht der Vertrag, sondern die Uebertragung des Amtes durch den Souverän oder in dessen Namen. Das Gesetz der Arbeitstheilung beherrscht auch das Staatsleben, je nach der Verschiedenheit des Amtes unterscheidet man: Civil- und Militärbeamte, unter ersteren richterliche und Verwaltungsbeamte.

§ 35. Die Form der Anstellung.

Die Anstellung erfolgt durch die Ernennung und Annahme des Decretes; Anwartschaften auf Staatsämter sind überall beseitigt, Bedingungen zum Eintritt in den Staatsdienst: Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte und Befähigung, welche bei den höheren Berufsämtern durch wissenschaftliche Vorbildung auf Universitäten, Prüfungen und Vorbereitungspraxis nachzuweisen. Vor Antritt des Amtes erfolgt die Ableistung des Diensteides; der Verantwortlichkeit und den gesteigerten Anforderungen entspricht die Nothwendigkeit einer gesicherten Stellung, weshalb die Anstellung in der Regel eine lebenslängliche nach kurzer Probezeit; nur richterliche Beamte werden im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege sofort mit definitiven Rechten ernannt.

§ 36. Pflichten und Rechte der Staatsbeamten.

Neben den Standespflichten (Aufrechthaltung der Würde und des Ansehens des Amtes) sind allgemeine Verpflichtungen: sorgsame Ausübung der berufsmäßigen Thätigkeit und Wahrung der Interessen des Staates. Der Beamte soll seinem Berufe die ganze Kraft widmen, weshalb Uebernahme von Nebenämtern (z. B. Stellen als Aufsichts- oder Verwaltungsrath von Erwerbsgesellschaften) untersagt. Eine besondere Pflicht ist die Amtsverschwiegenheit (Dienstgeheimniß), womit die Beschränkung des Zeugnißzwanges bei rein dienstlichen Angelegenheiten in Verbindung steht. Der Beamte schuldet seiner vorgesetzten Behörde Gehorsam innerhalb des Gesetzes; in gehöriger Form erlassene Befehle befreien ihn von jeder dienstlichen Verantwortlichkeit, er haftet dagegen für Schaden, den er durch dolose oder schuldvolle Handlungen in Ausübung seines Berufes verursacht. Die älteren Bestimmungen, wonach zur straf- oder civilrechtlichen Verfolgung Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich, sind beseitigt, die Vorentscheidung durch Verwaltungsgerichtshöfe, ob Ueberschreitung der Amtsbefugnisse vorlag, hält das Einführungsgesetz der deutschen Gerichts-

verfassung aufrecht (§ 11). Die Rechte des Beamten beziehen sich auf den Schutz in der Ausübung seiner Functionen und den Anspruch auf ungeschmälerten Bezug der decretmäßigen Besoldung, nach den meisten Gesetzen auch auf Versorgung bei eingetretener Dienstunfähigkeit, geregelt durch das Pensionssystem. Für die Hinterbliebenen bestehen fast überall Wittwen- und Waisencassen, die aus Beiträgen der Beamten und Zuschüssen der Staatscassen erhalten werden.

§ 37. Die Beendigung des Staatsdienstes.

Die einzelnen Beendigungsarten sind: Ablauf der bestimmten Anstellungszeit (bei Annahme auf Kündigung), Resignation (das Entlassungsgesuch kann nicht verweigert werden), Versetzung in Ruhestand (bei Richtern nur mit Einwilligung) mit Gewährung der gesetzlichen Pension. Entlassung mit Verlust von Titel, Rang und Ruhegehalt erfolgt wegen Dienstvergehen (z. B. bei Cassenbeamten wegen Defectes), Dienstentsetzung wegen strafgerichtlicher Verurtheilung (gemeine Verbrechen § 33 R.-St.-G.). Unter besonderen Voraussetzungen und schützenden Formen kann im Wege der Disciplinarunterſuchung Dienstentsetzung ausgesprochen werden (z. B. wegen grober Nachlässigkeit, Unfleiß u. s. w.), falls die gewöhnlichen Disciplinarstrafmittel (Geldbuße, Amtssuspension) erschöpft sind. Auch hier haben die Richter im Interesse der Unabhängigkeit eine bevorzugte Stellung; ihre Entlassung erfolgt nur durch richterliches Urtheil (§ 8 G.-V.-G.).

Achter Abschnitt.

Die öffentlichen Körperschaften innerhalb des Staates.

§ 38. Das Princip der Selbstverwaltung.

Dem Systeme der Centralisirung, nach welchem die Regierung ihre Befugnisse nur durch Behörden ausüben läßt, steht das moderne Princip entgegen, wonach die Staatsbürger

unter einheitlicher Leitung bei der Verwaltung örtlicher Theile des Ganzen (Kreise, Gemeinden) oder Körperschaften (Kirche, Vereine) selbstthätig eingreifen*). Jene Mitwirkung der Bevölkerung äußert sich hauptsächlich nach drei Richtungen:

a) In einer Reihe von Verwaltungsangelegenheiten entscheidet eine gewählte Vertretung von Bürgern (freies Ehrenamt) in Gemeinschaft mit dem staatlich ernannten Regierungsbeamten (Kreistag, Kreisausschuß).

b) Die Gemeinden verwalten durch eine gewählte Versammlung ihre Angelegenheiten selbständig.

c) Wichtige Ereignisse werden von Gemeindevorstehern beurkundet, z. B. die Einträge der Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch die Bürgermeister, welche vielfach zugleich Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei sind.

§ 39. Die Oberaufsicht des Staates.

Die staatliche Oberaufsicht ist der nothwendige Rectificator jeder Selbstverwaltung**); sie enthält keinen Eingriff in die Freiheit der Corporationen, nur eine Garantie für die ordnungsmäßige Wahrung der gemeinsamen Interessen, und giebt die Möglichkeit, Sonderbestrebungen zurückzuweisen. Im Einzelnen tritt jenes Recht des Staates hervor:

a) In der Genehmigung zur Errichtung von Actiengesellschaften, Stiftungen und Gemeinden, und der Ertheilung der Corporationsrechte.

b) In der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden und Kreise, insbesondere dem Principe, daß der Staat Vermögensverschleuderungen im Interesse der zukünftigen Generation verhindern soll. Die neueren Gemeinde- und Kreisordnungen halten die staatliche Genehmigung bei allen Beschlüssen, welche Veräußerung von Grund- und Capitalvermögen, Aufnahme von Anleihen betreffen oder eine

*) Vergl. Bluntschli, „Deutsche Staatslehre", § 5 S. 181.

**) Vergl. Schulze, Band 2 Seite 5.

erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur mittelbaren Folge haben können, für geboten.

§ 40. Die Landgemeinden.

Innerhalb des Staatsgebietes bilden die Gemeinden abgeschlossene Bezirke mit einem Ortsnamen unter Leitung einer erwählten Vertretung. Mit Recht wird die Gemeinde als ein Staat im Kleinen bezeichnet, da die Aufgabe eine gleiche: hier wie dort handelt es sich um die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten einer Mehrheit, beide umfassen ein bestimmtes Territorium. Die Unterscheidung in Land- und Stadtgemeinden hängt von der Beschäftigung der Einwohner mit Landwirthschaft oder Industrie und der Größe der Orte ab. Die ursprüngliche deutsche Gemeindeverfassung ist eine freie, die, zu Anfang dieses Jahrhunderts durch das französische Verwaltungssystem und das Streben nach Centralisation verdrängt, in staatliche Bevormundung ausartete und die Leitung Staatsbeamten unterstellte. Seit den Befreiungskriegen suchte man das nationale Bewußtsein durch Erweckung des Bürgersinnes und die Emancipation der Gemeinden zu heben und tritt überall das Bestreben hervor, den Organen der Commune die Verwaltung, die Ortspolizei und Wahl ihrer Beamten zu überlassen. Wennauch der Inhalt der neueren Gemeindeordnungen noch sehr verschieden, so besteht doch eine Gemeinsamkeit der Principien dahin:

Selbstverwaltung unter Oberaufsicht des Staates, freie Besetzung der Gemeindeämter, Wahl der Vertretung, Autonomie, d. h. Befugniß zum Erlaß statutarischer Anordnungen über Gemeindeangelegenheiten, Handhabung der äußeren Ordnung durch die Localpolizei, Armenpflege und Elementarschulwesen, Recht, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gemeindehaushaltes Steuern (Umlagen) zu erheben, Theilnahme an den Kreis- und Provinzialvertretungen*).

*) Als berathende, beschließende und controlirende Behörde fungiren entweder sämmtliche Gemeindemitglieder in Form einer Versammlung (z. B. in den östlichen Provinzen Preußens) oder durch eine erwählte Vertretung (Gemeinderäthe, Gemeinde-

§ 41. Die Städte.

Die Verwaltung der Geschäfte einer Stadt erfordert eine erhöhte Gewandtheit, größere Ausbildung und Thätigkeit der Gemeindebeamten, weshalb besondere Städteordnungen zur Nothwendigkeit werden; die patriarchalische Form der Gemeindeversammlung ist überall weggefallen, eine von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung vertritt die Gesammtheit.

Das Verdienst, den Gedanken an die städtische Selbstverwaltung geweckt zu haben, gebührt dem Minister von Stein, dessen ältere Städteordnung (1808) ein Muster für

---

verordnete). Nach einem anderen Systeme entscheidet neben dem Gemeinderathe in allen wichtigeren Angelegenheiten noch ein größerer Ausschuß als Vertreter der Bürgerschaft. Die Ausführung der gefaßten Beschlüsse (executive Gemeindegewalt) ist die Aufgabe des Gemeindevorstandes (Bürgermeister, Schultheiß) oder dessen Stellvertreters (Beigeordneter, Adjunct), deren Ernennung entweder durch die Regierung, oder durch Wahl der Gemeindemitglieder erfolgt, wobei der Staat das Bestätigungsrecht hat. Der Bürgermeister handhabt die Ortspolizei, vertritt die Gemeinde, besorgt die laufenden Geschäfte und bringt das bereits Beschlossene zur Ausführung. Ist in einer Sache erst eine Entscheidung zu treffen, so liegt es ihm ob einen Beschluß der Gemeindevertretung, deren Verhandlungen er leitet, einzuholen. Gewöhnlich steht ihm auch das Ernennungsrecht der übrigen Gemeindebediensteten, wie Rathsschreiber, Polizeipersonal u. s. w., zu. Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gemeindehaushalte wird alljährlich von der Gemeindevertretung ein Voranschlag berathen, der eine Zusammenstellung der Einnahmen, Ausgaben und Deckungsmittel enthält, und die Norm für die Verwaltung bildet. Reichen die Erträgnisse des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Ausgaben nicht hin, so erfolgt der Ausschlag einer Umlage (Gemeindesteuer). Ueber das Gemeindebesteuerungssystem, insbesondere die Frage, ob indirecte oder directe Abgaben zu erheben, ist vielfach verhandelt worden; die Ansichten neigen sich mehr dem Einkommensteuersysteme zu. In Preußen soll der Entwurf des Gesetzes über die Communalsteuer die streitige Frage lösen. — Alle Einwohner eines Gemeindebezirkes sind in der Regel gleichberechtigt. Wo herkömmlich Nutzungen von Gemeindevermögen bestehen, haben hieran nur die Mitglieder der engeren Gemeinde (Ortsbürger, Bürgergemeinde im Gegensatz zur Einwohnergemeinde) Antheil. Die Aufnahme als Ortsbürger ist überall erleichtert, das Einzugsgeld und Einkaufsgeld gering. Die Gemeindecasse verwaltet meistens ein besonders angestellter Rechner, der cautionspflichtig ist und jährlich Rechnung stellt. Zweckmäßig erscheint die Einrichtung, wonach die staatliche Rechnungsbehörde die Revision vornimmt und Decharge ertheilt. Die freisten Gemeindeverfassungen haben: Schleswig-Holstein, Bayern, Sachsen, Baden, Oldenburg und Hessen. — Erweiterte Ortsgemeinden (ein Mittelding zwischen Gemeinde und Kreis) sind die Sammtgemeinden einzelner preußischer Provinzen. In den sechs östlichen Provinzen, Westphalen und Schleswig-Holstein steht dem Gemeindebezirk der Ortsbezirk mit analogen Rechten und Pflichten gegenüber.

die gesetzgeberischen Arbeiten der neueren Zeit. Die wesentlichsten Verschiedenheiten von den Landgemeinde-Ordnungen sind:

1) Die beschließende Behörde ist die Stadtverordnetenversammlung, deren Mitgliederzahl sich nach der Größe der Stadt (Einwohnerzahl) bestimmt. Die Wahl erfolgt durch die Bürger entweder in Wahlabtheilungen (sog. Dreiclassensystem nach der Eintheilung mit Rücksicht auf die Höhe der Steueransätze, wie in Preußen) oder ohne Classeneintheilung durch alle selbständigen steuerzahlenden Einwohner (z. B. nach der neusten Städteordnung, der großherzoglich hessischen).

2) Als ausführendes Organ fungirt der Bürgermeister mit dem Beigeordneten als Gehülfen, neben diesem nach einzelnen Städteordnungen der von den Stadtverordneten gewählte Magistrat. Das städtische Bürgermeisteramt (das Wahlrecht steht in der Regel den Stadtverordneten zu) hat mit dem staatlichen Berufsamte darin Aehnlichkeit, als eine feste Besoldung damit verbunden (der Bürgermeister muß der Stadt seine ganze Thätigkeit widmen) und die Wahl der Bestätigung der Regierung unterliegt. Die Stellung des Bürgermeisters den Stadtverordneten gegenüber ist die nämliche wie die des Landbürgermeisters in den Gemeinden mit Ortsvorständen. Angelegenheiten, die anhaltender Controle und Aufsicht bedürfen, werden gewöhnlich durch Commissionen innerhalb der Stadtverordnetenversammlung besorgt (Armen- und Bausachen). Bezüglich der Handhabung der Polizei, der Finanzverwaltung und Aemterbesetzung ist das Oberhaupt einer Stadt unbeschränkter als der Bürgermeister einer Landgemeinde*).

*) Die Frage, wann der Begriff einer „Stadt" vorhanden, ist in den einzelnen Ländern verschieden geregelt. Die preußische Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen (1853) läßt den Umstand als entscheidend gelten, daß eine Vertretung auf dem Provinziallandtage stattfindet. Die Städteordnung für die Rheinprovinz legt die Seelenzahl von 10 000 zu Grunde; die bayrische Gesetzgebung (diesseit des Rheines) giebt allen Orten die städtische Verfassung, die Stadt- und Marktrechte haben. Die hessische Städteordnung ist für alle Gemeinden über 10 000 Seelen obligatorisch; das württembergische Verwaltungsedict theilt alle Gemeinden in drei

§ 42. Die Kreis- und Provinzialverbände.

Die neuere Gesetzgebung verlegt den Schwerpunkt der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, unter Anschluß an die staatliche Aemtereintheilung, in die Kreise, d. h. Verbände, welche die Gesammtheit der ihnen zugetheilten Gemeinden umfassen, und die größere Bezirke enthaltenden Provinzialverbände. Die Functionen dieser Verbände bestehen in der Unterstützung der Staatsverwaltung (Ersatzwesen, Steuereinschätzung, Mobilmachung) und Förderung der gemeinsamen Interessen. Der Kreis ist das Organ der wirthschaftlichen Interessen einer Reihe von Gemeinden, hat Corporationsrechte und wird durch Behörden vertreten, bei deren Wahl der Schwerpunkt in dem großen Grundbesitz und den Gemeinden liegt. Zunächst ist der Kreistag (Kreisversammlung) eine vertretende und beschließende Corporation, erwählt von den Grundbesitzern mit einem Grundsteuercapitale von bestimmter Höhe, den Landgemeinden und Städten. Die Versammlung tagt unter Vorsitz des Regierungsbeamten (Landrath, Kreishauptmann), ihre Aufgabe besteht in der Wahrung aller gemeinsamen Interessen des Verbandes, Förderung der Cultur, Wirthschaft und des Wohlstandes, dem Erlaß statutarischer Anordnungen über Gegenstände, welche das Gesetz nicht geordnet, der Beschlußfassung über alle Fragen der Kreisverwaltung, Bewilligung der Ausgaben, Feststellung des Kreishaushaltsetats, Erhebung von Abgaben der Kreisangehörigen, Unterstützung unbemittelter Gemeinden zur Erfüllung solcher Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Der Kreisausschuß hat einen verwaltenden und richterlich-entscheidenden Charakter; er besteht, ebenfalls unter Vorsitz des Landrathes, aus einer kleineren Zahl durch den Kreistag aus

---

Classen von 5000 Einwohnern und mehr, 1000, und weniger als 1000, wonach sich die größere und geringere Selbständigkeit richtet. — Einen neuen Entwurf einer Städteordnung hat die preußische Regierung 1876 vorgelegt, und veranlaßte das Festhalten des Dreiclassensystemes einen erbitterten Streit mit den Anhängern des directen Wahlsystemes. Die Vorlage gelangte nicht zur Annahme.

den Bezirksangehörigen gewählter Mitglieder, ist zugleich Organ der Kreiscorporation und des Staates (Verwaltung der Kreisangelegenheiten, Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung).

a) Als Behörde des Kreises bereitet der Kreisausschuß die Beschlüsse des Kreistages vor, führt das Beschlossene aus, ernennt und beaufsichtigt die Beamten des Verbandes.

b) Als staatliche Behörde wirkt er bei den Verwaltungsgeschäften als volksthümliches Element mit, z. B. bei Armen-, weg-, gewerb- und baupolizeilichen Angelegenheiten, Gemeindesachen, Schulwesen, Gesundheitspflege, Förderung der Landwirthschaft, Feststellung der Unterstützungen für Hülfsbedürftige u. s. w.

c) Richterliche Functionen sind den Kreisausschüssen als einem Verwaltungsgerichte in sogen. Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes übertragen.

Auch hier besteht ein Oberaufsichtsrecht des Staates in der Genehmigung zu statutarischen Anordnungen, Mehrbelastungen einzelner Theile des Kreises, Aufnahme größerer Anlehen u. s. w. Ueber den Kreisen, zusammengesetzt aus mehreren Kreisverbänden, bildet jede Provinz eine Corporation zur Selbstverwaltung communaler Angelegenheiten. In den alt-preußischen Provinzen ist der Provinzialverband zum Erlaß von Prov.-Statuten und Reglements berechtigt und erfolgt die Feststellung dieser Verordnungen auf dem Provinziallandtag, dessen Abgeordnete durch die Kreistage und Städte gewählt sind. Zur Führung der laufenden Geschäfte steht dem Landesdirector der Provinzialausschuß zur Seite und werden beide vom Prov.-Landtag gewählt. Bei der weiteren Ausbildung der communalen Selbstverwaltung in Deutschland wird der Schwerpunkt in die Provinzialausschüsse mit analogen Functionen wie die Kreisausschüsse gelegt werden*).

*) Die freie Kreisverwaltung ist ein Product der Neuzeit, das schwierige System deshalb noch vielfach unklar. Eine umfassende Darstellung des Entwickelungsganges und der in den preußischen Gesetzen enthaltenen Grundanschauung enthält: Schulze, „Das preußische Staatsrecht" (Leipzig 1877) 2. Band § 146 ff. Von allgemeinerem Interesse sind auch die Motive und der Ausschußbericht zur hessischen Kreisordnung von 1874.

Neunter Abschnitt.

Der Staat und die Kirche.

§ 43. Geschichtliche Entwickelung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses.

Die Kirche bildet innerhalb des Staates einen Verein mit eigenem Organismus, größeren und kleineren Verbänden. Ihre Aufgabe ist die Erhaltung des religiösen Sinnes und die Pflege der edleren Güter der Menschheit. Auch der Staat bedarf der Kirche in seinem Streben der sittlichen Veredelung durch das Recht, beide müssen sich daher ergänzen und unterstützen.

Historisch begann die gegenseitige Stellung mit dem Uebergewicht der Kirche, der vollen Abhängigkeit des Staates durch den Sieg des päpstlichen Primates über die Kaisermacht (Gregor VII. 1073—1085). Die Kirche leitete alle Interessen, der Papst war zugleich der politische Mittelpunkt, die höchste Gewalt des Staates erschien zerstört. Diese äußere Macht der Kirche ließ sich rechtfertigen, solange sie die barbarischen Sitten des Mittelalters christianisirte, dem Staate eine religiöse Grundlage gab und eine Hüterin der Wissenschaft war. Die Ausbeutung der Macht und die Ueberschreitung des ursprünglichen Zieles mußte zur Verweltlichung führen; die Reformation unterstützte die Opposition des Staates gegen das kirchliche Uebergewicht und stellte seine Souveränität wieder her, ohne daß es, wie seit 1848 vielfach angestrebt, zur völligen Trennung von Kirche und Staat kam. Die völlige Unterordnung unter den Staat würde einen Glaubenszwang enthalten, die Zerstörung der eigenthümlichen kirchlichen Rechtsordnung bewirken und die Erreichung des Zweckes der religiösen Gemeinschaften unmöglich machen. Das staatliche und das kirchliche Gebiet müssen unabhängig neben einander bestehen, beide Corporationen sollen zwei Rechtssubjecte bilden, die Freiheit der Lehre, der kirchlichen Verfassung und des Cultus unberührt bleiben; dagegen erfordert die all-

gemeine Rechtsordnung, daß das Gesetz nur vom Staate ausgeht, dem alle Unterthanen, also auch die Diener der Kirche, unterworfen sind. Mit Recht kann Schulze (Preußisches Staatsrecht) als Losung der Gegenwart bezeichnen: Gesetzliche Auseinandersetzung, nicht Trennung der beiden großen ethischen Organismen.

§ 44. Die Kirchenhoheit des Staates.

Die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche (deren Inhaber der Regent ohne Unterschied seiner Confession) bezeichnet man als Kirchenhoheit, die sich von dem Kirchenregimente (das den kirchlichen Organen zusteht) unterscheidet. Die Kirchenhoheit hält sich von jedem Eingriff in das Dogma frei und bezweckt nur Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung gegenüber den Kirchen. Ausflüsse jenes Hoheitsrechtes sind:

a) Die Befugniß, die Ausübung einer Religion in einem Staate auszuschließen oder zuzulassen (jus reformandi). Die protestantische und katholische Kirche besitzen überall verfassungsmäßig das Recht freier Religionsausübung mit corporativen Rechten. Religiöse Secten werden vom Staate geduldet, oder erhalten nach der neueren Gesetzgebung, falls keine Bedenken gegen die Zulassung vorhanden, eine besondere Erlaubniß.

b) Das staatliche Aufsichtsrecht (jus supremae inspectionis), d. h. Befugniß die Kirche zu überwachen und die nöthigen Maßregeln gegen Uebergriffe der Kirchengewalt in die Rechtssphäre des Staates zu treffen. An Stelle des früheren Präventivsystemes unterwirft die moderne Gesetzgebung alle Gefährdungen der öffentlichen Ordnung dem Strafrechte und richterlichen Urtheile. Einzelne Maßregeln sind:

Der Vorbehalt, daß bei Besetzung von Kirchenämtern die Regierung ein Recusationsrecht ausübt, die Genehmigung zur Veröffentlichung der Erlasse geistlicher Oberen (sogen. Placet bei Bullen und Breven), Errichtung kirchlicher Stiftungen

und Anstalten, die Zurückweisung und Auflösung von Orden und Congregationen, Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, Lehre und Erziehung.

c) Das Schutz- und Schirmrecht (jus advocatiae saecularis) zu Gunsten der anerkannten Confessionen gegen Verletzungen und Religionsvergehen. Gegen Mißbräuche der kirchlichen Autorität ist das Beschwerderecht an die Staatsregierung gegeben.

§ 45. Der Standpunkt der neuesten Kirchengesetze.

Der nach Gründung des Reiches begonnene Kampf der Hierarchie gegen die staatliche Autorität veranlaßte einzelne Regierungen, an der Spitze Preußen, die Grenze festzusetzen, innerhalb welcher die Kirche selbständig handelt, und Vorkehrungen gegen Mißbräuche des kirchlichen Einflusses zum Nachtheile der Unterthanen zu treffen. Der wesentliche Inhalt des gemeinsamen Systemes ist:

a) Die evangelische und katholische Kirche haben das Recht öffentlicher Gottesverehrung; andere Gemeinschaften erhalten erst auf Nachweis der nöthigen Erfordernisse (geordnete Verwaltung) gleiche Befugnisse.

b) Geistliche und Diener der Kirche sind dem allgemeinen Gesetze unterworfen.

c) Die ordentlichen Gerichte urtheilen auch über Vergehen der Geistlichen und leiten Untersuchungen ohne Zustimmung der oberen Kirchenbehörden ein.

d) Kirchliche Verordnungen in Glaubenssachen erhalten erst durch die staatliche Genehmigung Wirksamkeit für bürgerliche Verhältnisse.

e) Zu kirchlichen Feierlichkeiten (Processionen) auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist Genehmigung der Behörde erforderlich.

f) Der Staat überwacht die Vorbildung der Geistlichen und hat die Pflicht zu sorgen, daß Niemand zum Amte zu-

gelassen wird, der dem Staatszwecke entgegenarbeitet. Vorbedingung zum Kirchenamte ist: Reichsangehörigkeit, wissenschaftliche Vorbildung auf deutschen Lehranstalten, Ablegung einer Staatsprüfung.

g) Die Knabenseminare und Convicte werden wegen des nachtheiligen Einflusses auf die Erziehung der Jugend geschlossen, die übrigen Anstalten überwacht.

h) Die Errichtung neuer Mönchsorden und Klöster ist untersagt; eine Ausnahme bilden Anstalten, deren Zweck die Krankenpflege, die unter staatlicher Controle stehen und bei Ausschreitungen geschlossen werden.

i) Von Bedeutung sind die Vorkehrungen gegen Ueberschreitungen der kirchlichen Amtsgewalt. Der Kirche gebührt die Ausübung der religiösen Zucht innerhalb bestimmter Grenzen und sind die anzuwendenden Strafen beschränkt. Körperliche Züchtigung ist verboten, Geldbuße bis zu 90 Mark zulässig, die sogen. Demeritenanstalten staatlicher Aufsicht unterworfen. Keine Strafe darf ohne vorheriges geordnetes Verfahren verhängt werden; ein Schutzmittel gegen Uebergriffe bietet die Berufung an einen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

k) Dieselbe Staatsbehörde urtheilt Geistliche ab, welche sich den Gesetzen nicht fügen, und erkennt auf Amtsentsetzung, wenn das fernere Verbleiben mit der öffentlichen Ordnung unverträglich*).

l) Auf der anderen Seite giebt das Gesetz der Kirche die Möglichkeit, zur Bestreitung ihrer Ausgaben durch Besteuerung der Mitglieder die nöthigen Mittel aufzubringen. Das Kirchengut ist vom Staatsvermögen getrennt und wird,

*) Das preußische Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Die Großherzoglich hessischen fünf Kirchengesetze vom 23. April 1875, das sächsische Gesetz vom 23. August 1876.

unter Oberaufsicht der Regierung, von dem Kirchenvorstand (einer gewählten Vertretung) und einer Gemeindevertretung, als Controlorgan, verwaltet.

Zehnter Abschnitt.

Die Culturpflege des Staates.

§ 46. Das Schulwesen.

Die neueren Unterrichtsgesetze betrachten die Heranbildung der Jugend in gut eingerichteten Volksschulen als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates und legen den Schwerpunkt der örtlichen Leitung in die Gemeinden und Kreise. Durch den allgemeinen Schulzwang ist der elementare Unterricht auf alle Classen der Bevölkerung ausgedehnt, in der Regel der Gemeinde die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen auferlegt. Der Schulzwang verpflichtet Eltern ihre Kinder beim Eintritt in ein bestimmtes Alter zum Schulbesuche anzuhalten, unbeschadet der Freiheit des Privatunterrichtes. Die Unentgeltlichkeit des elementaren Unterrichtes ist nur hie und da durchgeführt, dagegen fordert die neuste Entwickelung des Schulwesens die Einführung gemeinsamer, d. h. für die Kinder sämmtlicher Einwohner ohne Rücksicht auf die Confession bestimmter Anstalten und die Umwandlung der confessionellen Schulen in paritätische. Um den Volksunterricht zu verbessern erfolgt die Ausbildung der Lehrer in Seminaren, die Vorbereitung in Präparandenanstalten, die Anstellung auf Grund der Prüfungen, in den Städten in der Regel mit einem Präsentationsrechte des Schulvorstandes. Facultative oder obligatorische Fortbildungsschulen dienen zur Erweiterung und Befestigung der in den Volksschulen erworbenen Kenntnisse.

Die höheren wissenschaftlichen Vorbereitungsanstalten sind: Gymnasien, Realschulen, Akademien, technische Schulen und Universitäten.

Elfter Abschnitt.

Der innere Organismus der Staatsregierung.

§ 47. Das Princip der Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage.

Der Regent ist unverantwortlich, weshalb er seine Regierungshandlungen durch Minister vollziehen läßt, die für Gesetzlichkeit dem Fürsten und den Landständen haften.

Wegen Verfassungsverletzungen kann der Minister in Anklagezustand versetzt werden, wenn er den Befehl oder Erlaß unterzeichnet hat; die Contrasignation begründet die persönliche Verantwortlichkeit. Das Recht der Anklage steht den Landständen zu, die Einleitung der Untersuchung hängt vielfach von dem Willen des Fürsten ab; die aburtheilende Behörde ist ein nach bestimmten Grundsätzen zusammengesetzter Staatsgerichtshof, die Strafen bestehen in Entfernung vom Amte, Dienstentsetzung, Geldbußen und Haft. Die rechtliche Ministerverantwortlichkeit gilt zwar als der Schlußstein des Rechtsstaates, erscheint für Deutschland jedoch ohne besondere Bedeutung durch den Mangel klarer und ausreichender Vorschriften*).

§ 48. Die obersten Staatsbehörden.

Als erste staatliche Behörden werden die Ministerien, in größeren Staaten für abgesonderte Ressorts, ernannt, und bilden in ihrer Gesammtheit das Staatsministerium zur Erzielung der Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze, unter Leitung des Ministerpräsidenten. Den besten Ueberblick des Organismus eines Staatswesens giebt eine Darstellung der preußischen Behördeneintheilung: Die obersten Beamten sind acht Minister (des Aeußern, Innern, der

*) So fehlen z. B. in Preußen die Ausführungsvorschriften zum Art. 61 der Verfassung. Die bedeutendsten Publicisten geben zu, daß hier eine Ministeranklage nicht durchführbar.

Justiz, der Finanzen, des Krieges, für Kirchen- und Schulsachen, Handel und Gewerbe, Landwirthschaft). Die Ministerien sind, wie folgt, abgegrenzt:

1) Ministerium des Innern (die ganze innere Landesverwaltung).
   a) Administrativ-, b) Politische Abtheilung.
2) Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
   a) Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, b) für den Unterricht, c) für Medicinalsachen.
3) Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
   a) Abtheilung für Eisenbahnangelegenheiten, b) für Land-, Wasser- und Chausseebauwesen, c) für Handel und Gewerbe, d) Berg-, Hütten- und Salinenwesen.
4) Ministerium für Landwirthschaft, mit dem Landesökonomie-Collegium als technischer Deputation. Zu dessen Ressort gehören:
   a) Das Revisionscolleg für Landesculturſachen, b) die landwirthschaftlichen Akademien, c) die Institute für die Beförderung des Garten-, Wein- und Obstbaues.
5) Ministerium der Finanzen mit der Generalstaatscasse.
   a) Directes Steuerwesen, an der Spitze der Generaldirector der Steuern, b) Verwaltung der indirecten Steuern mit dem Hauptstempelmagazin, c) Abtheilung für das Etats- und Cassenwesen, d) Domänen und Forsten.
6) Ministerium der Justiz (Oberaufsicht über die Rechtspflege, Anstellung der Beamten, Vorbereitung der Gesetzesentwürfe).
7) Kriegsministerium mit der Centralabtheilung.
   a) Allgemeines Kriegsdepartement, b) Militärökonomie-Departement, c) Militär-Medicinal-Abtheilung.
8) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

a) Politische, b) staats- und civilrechtliche Abtheilung. Die einzelnen Ministerialabtheilungen stehen unter einem Director mit einer Anzahl Räthen.

Eine berathende Behörde für die Krone bildet der aus den Prinzen des Königlichen Hauses und hohen Beamten zusammengesetzte Staatsrath.

§ 49. Die Centralbehörden.

An der Spitze jeder Provinz steht der Oberpräsident (Oberaufsicht über die Verwaltung und die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Regierungsbezirke) mit dem Provinzial-Schulcollegium, der Provinzial-Steuerdirection (indirecte Steuern) mit Haupt- und Untersteuerämtern und dem Medicinalcollegium. Eine selbständige Behörde unter dem Finanzministerium bildet die Hauptverwaltung der Staatsschulden; Centralbehörden, die unter keinem Ministerium stehen, sind: die Oberrechnungskammer (Prüfung und Feststellung aller Rechnungen über Ausgaben des Staatshaushaltes) und der evangelische Oberkirchenrath (Centralorgan für das Kirchenregiment).

§ 50. Die Localbehörden.

1) Unter den Bezirksregierungen (Collegialbehörden unter einem Regierungspräsidenten mit einer Anzahl Räthen und der Regierungs-Hauptcasse), deren Abtheilungen sich auf innere Angelegenheiten, Kirchen- und Schulsachen, sowie Steuern, Domänen und Forsten beziehen, steht in den Kreisen der Landrath an der Spitze der localen Verwaltung. Hülfsbehörden sind: die Aemter für Gemeinde- und Polizeisachen, die Kreisphysikate für Gesundheitspflege, die Bauämter, Revieroberförstereien und Inspectoren für das Bau-, Forst- und Schulwesen. Die Einkünfte des Staates verwalten die Domänenämter und Steuercassen.

2) Die Oberbergämter sind Provinzialbehörden, ihre Organe die Bergmeister (für größere Reviere).

3) Die Interessen des Handels und der Gewerbe vertreten Vereine und aus der Wahl der Berufsgenossen hervorgegangene Handelskammern.

4) Ueber die Einrichtung der Gerichtsbehörden vergl. Theil 2, Abtheilung 3, Abschnitt 1.

Zweite Abtheilung.

Die landständische Verfassung.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Entwickelung der landständischen Verfassung in Deutschland.

§ 51.

Die älteste Form der Mitwirkung einer Volksvertretung bei wichtigen Landesangelegenheiten findet sich vor dem 13. Jahrhundert in der Berufung der Vasallen zu Berathungen. Eine feste landständische Verfassung entwickelte sich erst mit Ausbildung der Landeshoheit und dem Hervortreten geschlossener Stände (Geistlichen, Adel und Städte), zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber den Landesherren. Seit dem 13. Jahrhundert vertritt die privilegirte Classe, die hohe Geistlichkeit, der Adel und die Städte, als sogen. Landschaft, die Rechte und Sonderinteressen des Standes, nur mittelbar das ganze Land. Eine Vertretung des ganzen Volkes im heutigen Sinne war noch nicht angebahnt, hie und da gelang es dem Bauernstand, in der Landschaft zu stimmen. Die landständischen Rechte galten als eigne, erworbene (meist urkundlich zugesicherte) Privilegien, als ein neben den Hoheitsrechten bestehender Rechtskreis, und erstreckten sich auf die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Steuerbewilligung, den Beirath bei der innern Landesverwaltung, Beschwerde- und

Versammlungsrecht. Es lag hierin eine Art Mitausübung der Regierung, die sich trotz des Vorwiegens der corporativen Interessen als eine Vertretung des ganzen Landes, freilich erst in zweiter Linie, charakterisirte*).

Der Culminationspunkt jenes alten ständischen Systemes war das 15. Jahrhundert; seitdem beginnt der Kampf der erstarkten Landeshoheit gegen die Beschränkungen der absoluten Gewalt; er löste ein landständisches Recht nach dem andern (hauptsächlich die Steuerbewilligung und -Verweigerung) ab. Der wahre Grund des Verfalls lag in den großen inneren Mängeln des Institutes, der Vernachlässigung der Interessen der Allgemeinheit, und in der Gliederung nach Corporationen, welche zum Egoismus führen mußte und nur die Rechte des Standes im Auge hatte. Der 30jährige Krieg beseitigte die landständische Einrichtung fast vollständig, in einzelnen Ländern führte sie nur noch ein Scheinleben**) und verschwand mit der Auflösung des Deutschen Reiches. In den Rheinbundsstaaten hob die volle Souveränität die letzten Spuren einer Repräsentativverfassung auf, erst die Befreiungskriege entflammten den politischen Sinn des Volkes, und erhob Art. 13 der B.-A. die Einführung landständischer Verfassungen zur Bundespflicht. Die W. Schlußacte behandelte das neue Verfassungswerk als innere Angelegenheit der einzelnen Staaten, ohne zu entscheiden, ob der Art. 13 der B.-A. die alte Gliederung in drei Stände oder eine Vertretung unter Mitwirkung des ganzen Volkes im Auge hatte. So konnte es kommen, daß sich in einzelnen Staaten die veraltete Form erhielt, und z. B. in Preußen statt einer Nationalrepräsentation Provinzialstände mit Ueberwiegen der Aristokratie ohne wirksame Controle der Staatsgewalt entstanden***). Erst seit

*) Vergl. Zöpfl, „Staatsrecht" 2. Theil § 327; Bluntschli, „Allgemeines Staatsrecht" 1. Band Seite 472. Schulze, „Preußisches Staatsrecht" § 154.

**) Vergl. Bluntschli, „Deutsche Staatslehre" Seite 269. Zöpfl, „Deutsches Staatsrecht" § 331 ff.

***) Vergl. Bluntschli, „Deutsche Staatslehre" S. 312. Eine ausführliche Entwickelung des Verfassungslebens in Preußen findet sich in: Schulze, „Preußisches Staatsrecht" 2. Band § 155.

1848 haben alle Staaten (Mecklenburg ausgenommen) die moderne Repräsentativverfassung, wonach Fürst und Volk die Träger des öffentlichen Lebens und die Nation in ihren Gesammtinteressen eine Vertretung bildet.

Zweiter Abschnitt.

Die modernen Landstände.

§ 52. Der Charakter der modernen Volksvertretung.

Die Concentration der Staatsgewalt in der Person des Monarchen sichert die nothwendige Einheit des Staatswillens, die Mitwirkung der Stände — die Rechtmäßigkeit des Regierens und Wahrung der allgemeinen Interessen des Landes. Die älteren Stände schieden sich von der Landeshoheit als abgesonderte, einzelberechtigte Corporation, deren Verhandlungen den Charakter privatrechtlicher Vergleiche hatten (vergl. v. Gerber S. 122), der Grundgedanke der modernen Repräsentation liegt im Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung, als den verfassungsmäßig berufenen Organen des Staates. Die Abgeordneten repräsentiren in ihrer Gesammtheit den Volkswillen und die allgemeine Culturentwickelung; das Grundsystem ist die Wahl durch oder für das Volk, der einzelne Abgeordnete verwaltet seinen Sitz als öffentliches Amt, unverantwortlich gegenüber seinen Wählern*).

§ 53. Die Zusammensetzung der Volksvertretung, die Wahlsysteme.

Die Frage, wie eine Volksvertretung zusammenzusetzen sei, richtet sich nach dem Bildungsgrade der Bevölkerung und

*) Eine interessante Zusammenstellung der Unterschiede des früheren sogen. ständischen und des modernen repräsentativen Principes enthält Bluntschli's „Allgemeines Staatsrecht". Auf der einen Seite: Besonderheit der Stände, Instruction durch die Wähler, Wahrung der Sonderinteressen, Uebertragbarkeit der Stimme auf einen Stellvertreter u. s. w. Auf der anderen Seite dagegen: Einheit des ganzen Volkes, selbständige Abstimmung, Volks- und Staatswohlfahrt in erster Linie u. s. w. (Band 1, Kapitel 5).

ist darauf zu achten, daß alle Lebenskreise und Kräfte ihre Thätigkeit entfalten können. Die Principien der einzelnen Wahlgesetze haben sich durch den Einfluß politischer Strömungen verschieden entwickelt; man unterscheidet directe und indirecte Wahl, jenachdem die Stimmberechtigten unmittelbar die Abgeordneten oder als sogen. Urwähler Ausschüsse (Wahlmänner) wählen, denen die Wahl des Vertreters übertragen. Vorzüge des directen Wahlsystems sind die nähere Verbindung aller Volksclassen mit dem Staat und dem Gewählten, die Erhöhung der Interessen an der Wahlhandlung. Die Nachtheile liegen in der Begünstigung der ungebildeten Massen, die leicht zu Werkzeugen der Agitatoren und Parteien werden. Das indirecte Wahlsystem verbürgt deshalb durch die Sichtung der Massen überlegte und intelligentere Wahlen. Das allgemeine gleiche Wahlrecht ist vielfach durch die Repräsentation nach Gesellschaftsclassen, welche unter sich eine Gemeinsamkeit der Anschauungen, Interessen oder des Besitzes bilden, z. B. Grundeigenthum, Handel und Gewerbe (Städte), Bauernstand (Landgemeinden), Steuercapital, modificirt. Erfordernisse des activen und passiven Wahlrechtes sind: Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht, bestimmtes Lebensalter (Volljährigkeit oder 25. Jahr), Unbescholtenheit und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Selbständigkeit und Steuerzahlung. Wählbar sind gewöhnlich alle Urwähler; einzelne Verfassungen verlangen reiferes Alter (30 Jahre) und Zahlung einer Steuer von bestimmter Höhe. Die neueren Wahlgesetze legen auf die Größe der Steuerzahlung Gewicht und räumen der vermöglicheren Classe ein stärkeres Vertretungsrecht ein*). Allgemein üblich ist die Offenlegung der Listen der Stimmberechtigten

*) Bluntschli äußert sich hierüber: „Das Vermögen hat nicht blos für die Ermittelung der Eigenschaft eines selbständigen Staatsbürgers Bedeutung, sondern verdient deshalb eine besondere Berücksichtigung, weil der Staat das Vermögen seiner Angehörigen zu schützen und das Gesammtvermögen zu pflegen hat. Es darf nur nicht allein berücksichtigt werden, denn die persönliche Arbeitskraft der Massen ist kein geringerer Factor der Volkskraft".

vor dem Wahltermin; die Abstimmung erfolgt durch Abgabe der Stimmzettel, die Wahl auf eine bestimmte Zahl von Jahren (s. g. Legislaturperiode).

Nach dem preußischen Wahlgesetze sind die Wahlen für das Abgeordnetenhaus (432 Mitglieder) indirecte. Jeder selbständige Preuße, der das 24. Lebensjahr vollendet hat und im Vollgenuß der Ehrenrechte, ist in der Gemeinde nach sechsmonatlichem Wohnsitz oder Aufenthalt, sofern er keine öffentliche Unterstützung bezieht, stimmberechtigter Urwähler. Das allgemeine Wahlrecht ist durch das Dreiclassensystem modificirt, die Urwähler sind nach der Höhe der directen Steuer in drei Abtheilungen getheilt, so daß auf jede 1/3 der Gesammtsumme der Steuerbeträge der Urwähler fällt (die dritte Abtheilung besteht aus den niedrigst Besteuerten und den keine Steuer zahlenden Urwählern). Jede Abtheilung wählt 1/3 der Wahlmänner *).

§ 54. Das Ein- und Zweikammersystem.

In den kleineren Staaten treten die Stände zu einem Colleg zusammen, in den größeren erfolgt die Berathung in zwei getrennten, nach verschiedenen Grundsätzen zusammengesetzten Versammlungen, der ersten und der zweiten Kammer. Die erste Kammer (Herrenhaus, Oberhaus) repräsentirt das conservative, die zweite Kammer (Abgeordnetenhaus, Volkshaus) das bewegende Element. Das System der Trennung ermöglicht eine sorgfältigere Prüfung aller Vorlagen, genaueres Abwägen der Stimmen und enthält eine Garantie gegen Uebereilung. Die erste Kammer vertritt die aristokratischen Kreise; überall findet man erbliche Mitglieder, wie die Prinzen des Hauses, Standesherren, Inhaber hoher kirchlicher und staatlicher Aemter (Bischof, Prälat, Minister), eine Vertretung der Wissenschaft (Landesuniversität) und persönliche von der Krone ernannte Mitglieder (ausgezeichnete Fachleute, Industrielle u. s. w.), deren Zahl beschränkt ist

*) Vergl. Schulze, „Preußisches Staatsrecht" Bd. 2 § 160.

oder wie z. B. in Preußen dem Ermessen des Landesherrn überlassen bleibt. Nach einzelnen Verfassungen haben Verbände (z. B. Stifte, Städte, die Ritterschaft, der grundbesitzende Adel) ein Präsentations- oder directes Wahlrecht.

Die zweite Kammer geht aus dem allgemeinen Volk hervor und ist eine reine Wahlkammer. Beide Kammern sind gleichberechtigt, sie berathen zwar getrennt, zu einem gültigen Beschlusse gehört jedoch Uebereinstimmung der Majorität beider Abtheilungen. Zuweilen entscheidet jede Kammer selbständig, z. B. bei Wahlprüfungen, Petitionen und Adressen. Ausnahmsweise vereinigen sich die Kammern zu einer Versammlung, wobei die Stimmen durchgezählt werden, z. B. wenn die erste Kammer das Finanzgesetz verwirft oder die Regierung einen von dem früheren Landtage verworfenen Gesetzesentwurf den neuen Landständen nochmals vorlegt.

Dritter Abschnitt.

Die Rechte und Functionen der Landstände.

§ 55. Die politischen und formellen Rechte.

1) Von den politischen Rechten erscheint die Mitwirkung bei der Gesetzgebung als das wesentlichste Recht. Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, aufgehoben oder abgeändert werden. Die Initiative (Befugniß Gesetze vorzulegen oder vorzuschlagen) ist eine Prärogative der Krone, in einzelnen Verfassungen auch den Landständen eingeräumt. Dagegen hat der Regent die Befugniß, die Ausführungsverordnungen zu erlassen, und ein unbeschränktes Sanctionsrecht, wonach die Annahme eines Gesetzes nicht zur Publication verpflichtet. Einzelne Verfassungen lassen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Kammern im Interesse des Zustandekommens eines berathenen Gesetzes Durchzählung der Stimmen in beiden Häusern zu.

2) Die Theilnahme an der Ausübung der Finanzhoheit enthält: die Berathung und Feststellung des Staatsbudgets,

Bewilligung von Steuern und Abgaben, Mitwirkung und Zustimmung bei Aufnahme von Staatsschulden, Belastungen des Landes und Abschluß von Staatsverträgen, welche dem Lande oder den Unterthanen pecuniäre Verpflichtungen auferlegen, die Controle der Finanzverwaltung, Prüfung der Staatsrechnung und Entlastung der Regierung.

3) Weitere materielle Rechte sind: die Ministeranklage, Annahme von Beschwerden von Privatpersonen, wenn auf dem gesetzlichen Wege keine Abhülfe erfolgt, und die Mitwirkung bei Einsetzung einer Regentschaft.

4) Von den formellen Befugnissen enthält das Beschwerde-, Antrags- und Petitionsrecht die Ermächtigung, die Aufmerksamkeit der Regierung auf Verhältnisse hinzulenken, welche einer gesetzlichen Regelung bedürfen, und Abstellung von Mißständen in Verwaltung und Rechtspflege zu beantragen. Die Regierung muß der Volksvertretung zur Ermittelung von Thatsachen die nöthige Auskunft ertheilen (Interpellationsrecht).

§ 56. Die Mitwirkung bei der Finanzverwaltung.

1) Die Verwendung der finanziellen Mittel und die Begrenzung der Ausgaben des Staates unterliegt der landständischen Mitwirkung beziehungsweise Genehmigung. Das Finanzministerium legt für einen bestimmten Zeitraum (s. g. Finanzperiode) einen detaillirten Ueberschlag aller Einnahmen und Ausgaben (Staatsbudget, Etat) den Ständen vor. Zu den ordentlichen Einkünften gehören die Erträgnisse der Domänen, Waldungen, Berg- und Hüttenwerke, Eisenbahnen, Einnahmen verschiedener Art (Sporteln, Geldstrafen u. s. w.), Steuern; zu den außerordentlichen der Erlös von verkauftem Staatseigenthum, Activcapitalien, Anleihen, Emission von Papiergeld. Die hauptsächlichen Staatsausgaben sind: Verzinsung der Staatsschuld, Beiträge zu den Reichskosten, die Posten der verschiedenen Zweige der Verwaltung, die Civilliste. Nach den meisten Verfassungen erfolgt Prüfung und Beschlußfassung über das Budget zunächst durch die

zweite Kammer, als die durch Wahl berufene Vertretung der Steuerzahler, und gelangt dann der Etat an die erste Kammer, die ihn nur im Ganzen annehmen oder verwerfen kann, in welch letzterem Falle eine gemeinschaftliche Discussion beider Häuser mit Durchzählung der Stimmen erfolgt. Keiner Genehmigung bedürfen Ausgaben, die auf Gesetz oder Rechtspflicht beruhen, z. B. Zinsen der Staatsanlehen, Zuschüsse in die Reichscasse. Allgemein gilt der Grundsatz, daß Geldbewilligungen durch keine Kammer von Erfüllung bestimmter Forderungen abhängig gemacht werden dürfen. Das vom Regenten sanctionirte Staatsbudget wird als s. g. Finanzgesetz publicirt, dient als Verwaltungsnorm und berechtigt die Regierung zur Erhebung der in Ansatz gebrachten Steuern. Nachträglich nothwendig gewordene Ausgaben werden meistens als Etatsüberschreitungen von den Ständen genehmigt.

2) Steuern und Abgaben können von der Regierung nur erhoben werden, wenn sie im Etat enthalten oder durch besonderes Gesetz bewilligt sind. Das Scheitern des Finanzgesetzes und die Verweigerung der nöthigen Steuern würde das Fortbestehen des Staatslebens in Frage stellen, weshalb ein allgemeines Steuerverweigerungsrecht staatsrechtlich nicht begründet ist, und die Abgaben bewilligt werden müssen, welche eine unentbehrliche Ergänzung der Einnahmen darstellen (vergl. v. Gerber § 51). Ein unbedingtes Veto der Stände hat nur die Bedeutung eines Mißtrauensvotum gegen das Ministerium und eines Mittels, dessen Rücktritt zu erzwingen. Um Conflicten zu begegnen gestatten einzelne Verfassungen der Regierung unbedingte Weitererhebung der bewilligten Steuern beim Nichtzustandekommen des neuen Finanzgesetzes (Preußen), andere nur Forterhebung für einen bestimmten Zeitraum.

3) Die einzelnen Rechnungsbelege über Verwendung der Staatsgelder prüft in der Regel eine vom Ministerium unabhängige staatliche Revisionsbehörde (Oberrechnungskammer). Am Schlusse jeder Finanzperiode erfolgt Vorlage der Staatsrechnung an die Kammern, Rechenschaftsablage und Entlastung der Regierung. Landständische Genehmigung ist für alle

Anleihen, Uebernahme der Garantie auf die Staatscasse, Veräußerungen von Grundeigenthum und Veränderungen in der Höhe des Zinsfußes bei Anleihen erforderlich.

§ 57. Die Rechte der einzelnen Abgeordneten.

1. Die Abgeordneten stimmen als Vertreter der Gesammtheit nach freier Ueberzeugung und sind nicht an Instructionen der Wähler gebunden*).

2. Bei den Verhandlungen herrscht volle Redefreiheit und unbeschränkte Meinungsäußerung; gegen Mißbräuche schützt der Ordnungsruf des Präsidenten.

3. Zur Einleitung einer Untersuchung, Verhaftung eines Landstandes ist Zustimmung der Kammern erforderlich; eine Ausnahme bildet die Ergreifung auf frischer That bei Verbrechen.

4. Regelmäßig erhalten die auswärtigen Mitglieder der zweiten Kammer Diäten.

5. Das Gesetz schützt die landständischen Versammlungen gegen gewaltsame Angriffe und Bedrohungen (§ 105. 106 R.-St.-G.).

Vierter Abschnitt.

Die Versammlung der Landstände.

§ 58. Berufung und Eröffnung des Landtages.

Die Regierung ruft die Stände zusammen, das deutsche Staatsrecht kennt kein Selbstversammlungsrecht. Die Eröffnung des Landtags erfolgt durch den Regenten oder einen Minister in gemeinschaftlicher Sitzung beider Häuser, nach Verlesen der Thronrede, worauf sich die Kammern constituiren.

§ 59. Der Geschäftsgang.

Der Erlaß der Geschäftsordnung, welche den formalen Gang der Verhandlungen regelt, ist als eine innere Angelegen-

*) Die deutsche Rechtsanschauung verwirft das sogen. imperative Mandat.

heit der Beschlußfassung der Stände überlassen. Gemeinsame Grundsätze sind:

a) Die Oeffentlichkeit der Sitzungen, damit das Volk prüfen kann, ob seine Vertreter das Vertrauen rechtfertigen. Commissäre der Regierung wohnen den Verhandlungen bei.

b) Der Landtag beginnt mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes, woran sich die Wahl des Präsidenten, dessen Stellvertreters und des Schriftführers anschließt. Die Krone ernennt den Präsidenten der ersten Kammer, das Volkshaus hat ein Vorschlags- oder ein Wahlrecht.

c) Ständige Ausschüsse (z. B. für Finanzsachen, Gesetzgebung u. s. w.) bereiten die Verhandlungen vor.

d) Zur Beschlußfassung genügt gewöhnlich einfache Majorität und Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Kammermitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung oder der Präsident; Verfassungsänderungen erfordern in der Regel eine Majorität von $^2/_3$.

e) Der Präsident leitet alle Geschäfte und Berathungen, bestimmt die Tagesordnung, ertheilt den einzelnen Rednern das Wort, schließt die Verhandlungen und läßt abstimmen.

§ 60. Vertagung, Schließung und Auflösung der Kammern.

1) Die Vertagung, d. h. Aussetzung der Verhandlungen auf bestimmte Zeit, steht dem Landesherrn zu.

2) Die Auflösung der Kammern erfolgt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Ständen. Sie beseitigt die landständische Versammlung in ihrem bisherigen Bestande und ordnet Neuwahlen an.

3) Der Schluß des Landtages vollzieht sich in Form eines sogen. Landtagsabschiedes und beendigt nur eine Sitzungsperiode. Der Wiederzusammentritt der Mitglieder erfolgt durch eine neue Einberufung.

Zweiter Theil.

Das Staatsrecht des neuen Deutschen Reiches.

Einleitung.

§ 61. Die Entstehung des Norddeutschen Bundes als Bundesstaat.

Die Deutsche Bundesacte von 1815 war ein Werk der Eile, dessen Mängel die Wiener Schlußacte von 1820 nicht hob und welches die für die Machtstellung und nationale Entwickelung Deutschlands nöthigen Reformen nicht anbahnen konnte. Die erste Voraussetzung zur Wiedergeburt des Reiches, eine kräftige Centralgewalt, fehlte; eine innige Einigung der deutschen Stämme ließ die Eifersucht der Großmächte nicht zu. Als wesentliches Hemmniß der Umwandlung der Bundesverfassung zum Bundesstaate erschien der Dualismus zwischen Preußen und Oesterreich, die fortwährend nach dem Uebergewicht mit einander rangen und deren Antagonismus eine Reform unmöglich machte. Nach außen war der Bund völlig unthätig, auf die gesunde Entwickelung nach innen wirkte er nur hemmend und führte schließlich zur Reaction. Der Versuch des Jahres 1848/49, den Staatenbund in einen Bundesstaat nach Muster einer erblichen Monarchie umzuwandeln, scheiterte und endete 1850 mit Wiedereinsetzung der früheren Bundesversammlung, unter Vorsitz Oesterreichs, mit der alten Machtlosigkeit. Im Jahre 1859 strebte Preußen eine neue Gestaltung an und beanspruchte den unbeschränkten Oberbefehl über die Bundesarmee, wofür es Oesterreich ein bestimmtes

Gebiet in Italien garantiren wollte. Von dieser Zeit an tritt das Zerwürfniß zwischen beiden Großstaaten immer deutlicher hervor, während das Beispiel Italiens die nationalen Hoffnungen auf den Einheitsstaat neu belebte und die wachsende Gefahr eines Krieges mit Frankreich die Vereinigung patriotischer Männer zur Gründung des Nationalvereines veranlaßte. Das Programm desselben forderte eine Centralgewalt mit einer gemeinsamen Volksvertretung (Parlament), während eine andere in Süddeutschland hervortretende Idee die Bildung einer dritten Staatengruppe befürwortete. Der Fürstentag zu Baden (1860) hatte das Resultat, daß wenigstens Verhandlungen zur Reform der Kriegsverfassung aufgenommen wurden, an deren Stelle bald umfassendere Aenderungsvorschläge seitens der Mittelstaaten traten. 1861 beantragte Sachsen eine neue Gestaltung des Bundes, worauf 1862 in Wien ein Congreß Bevollmächtigter Oesterreichs und seiner Anhänger zusammentrat und einen Reformplan ausarbeitete, der trotz der Agitation der großdeutschen Partei bei der ablehnenden Haltung Preußens scheitern mußte. Denselben Mißerfolg hatten die Berathungen auf dem Fürstencongreß zu Frankfurt a. M. (1863), dem sich Preußen nicht anschloß, welches seine Zustimmung von der Gleichberechtigung mit Oesterreich und der Theilnahme der ganzen Nation durch eine Vertretung abhängig machte. Die Reformfrage trat durch den Versuch Dänemarks, die Elbherzogthümer einzuverleiben, und die siegreiche Intervention der deutschen Großstaaten in ein neues Stadium. Der Verzicht des Königs von Dänemark auf seine Ansprüche legte das Schicksal Schleswig-Holsteins in die Hände der Sieger, die sich im Gasteiner Vertrage 1865 einigten. Der Kampf zwischen den beiden Rivalen und ihren Verbündeten entbrannte, als Oesterreich einseitig die Entscheidung des Bundes anrief; der Krieg endete mit dem Siege Preußens, das Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt und die Elbherzogthümer mit 1368 □Meilen sich einverleibte und die Umgestaltung des Deutschen Bundes herbeiführte. Im Frieden von Prag (23. August

1866) gab Oesterreich seine Zustimmung zur Vereinigung der nördlich des Mains gelegenen Staaten mit Preußen in Form eines engeren Bundes und überließ den süddeutschen Staaten hinter der Mainlinie den Beitritt. Mit den einzelnen Regierungen schloß Preußen Friedensverträge, mit Württemberg, Bayern und Baden ein Schutz- und Trutzbündniß, mit anderen Staaten Militärconventionen, welche Verträge die neue Staatsform vorbereiteten. Am 18. August 1866 kam der Bündnißvertrag zur Gründung des Norddeutschen Bundes, dessen Verfassung unter Mitwirkung eines gemeinsam zu berufenden Parlamentes festgestellt werden sollte, zu Stande; am 12. Febr. 1867 erfolgten überall die Wahlen zum Parlamente auf Grund des 1849er Wahlgesetzes, am 24. Febr. 1867 die Eröffnung des Reichstages, am 16. April die Annahme des modificirten Entwurfes, worauf dessen Genehmigung durch die Landstände der einzelnen Länder und dessen Verkündigung die Neugestaltung vollendete.

§ 62. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Die am 26. Juli 1867 im ersten Bundesgesetzblatt verkündigte Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichnet den neuen nordischen Bundesstaat als einen ewigen Bund zum Schutze des gemeinsamen Gebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie der Pflege und Wohlfahrt des deutschen Volkes. 21 Staaten nördlich der Mainlinie (mit Einschluß der Bezirke des Großherzogthums Hessen nördlich des Mains) wurden Glieder der neuen Vereinigung (Limburg und Luxemburg schieden aus dem nationalen Verbande aus), deren staatsrechtlicher Charakter sich aus nachstehender Uebersicht erklärt:

1) An der Spitze stand der König von Preußen als Bundespräsident; mit der Krone Preußens wurden wesentliche Theile der Centralgewalt verbunden: Repräsentation nach außen, Regelung der völkerrechtlichen Beziehungen, Bestimmung über Krieg und Frieden. Preußen erhielt den Oberbefehl über alle Bundestruppen, seine gesammte Militärgesetzgebung, die allgemeine Wehrpflicht u. s. w. wird auf den

Bund ausgedehnt, die Stärke des Heeres auf ein Procent der Bevölkerung festgesetzt.

2) Das Bundesterritorium bildet ein großes Verkehrs- und Wirthschaftsgebiet, die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches (ausgeübt durch Bundesrath und Reichstag) erstreckt sich auf eine Reihe der wichtigsten Gegenstände des Staatslebens (Freizügigkeit, Heimathverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen, Zoll- und Handelsgesetze, Maß-, Münz- und Gewichtsystem, Bankwesen, Schutz des geistigen Eigenthums und der Erfindungen, Schifffahrt, Post- und Telegraphenwesen, einheitliche Gesetzgebung über Obligationenrecht, Straf-, Handels- und Wechselrecht, sowie Proceßverfahren u. s. w.). Bei Concurrenz von Landes- und Reichsrecht gehen die Bundesgesetze vor und treten mit der Veröffentlichung durch die Bundesgewalt in Kraft, ohne daß es der Zustimmung der Landstände der einzelnen Staaten bedarf.

3) Innerhalb gewisser Grenzen greift die Bundesgewalt auch in die Verwaltung der Staaten ein, z. B. bezüglich des Post- und Telegraphenwesens, der gemeinsamen Zölle und Verbrauchssteuern und Herstellung der im Interesse des Bundes nöthigen Eisenbahn-, Land- und Wasserstraßen.

4) Die ausübende Gewalt des Bundespräsidenten äußert sich in der Einberufung von Bundesrath und Reichstag, Vorbereitung, Verkündigung und Ueberwachung des Vollzugs der Bundesgesetze.

5) Die gesetzgebende, die oberaufsehende Gewalt und Ordnung der finanziellen Verhältnisse übt der Bundesrath und Reichstag aus; die Uebereinstimmung der Mehrheit beider genügt zum Erlasse eines Gesetzes.

6) Im Bundesrathe (Vertretung der Regierungen durch Abgesandte) hat Preußen 17, Sachsen 4, Schwerin und Braunschweig 2, die übrigen Staaten je 1 Stimme. Fünf ständige Ausschüsse sind für Zoll- und Steuerwesen, Handel, Eisenbahnen, Justiz und Rechnungswesen eingesetzt; der Bundeskanzler Graf Bismarck hat den Vorsitz und leitet die Geschäfte.

7) Der Reichstag vertritt das deutsche Volk, geht aus allgemeinen directen Wahlen hervor, wirkt bei der Gesetzgebung und Ordnung des Staatshaushaltes mit, hat das Petitions- und Beschwerderecht, seine Mitglieder freie Meinungsäußerung.

8) Die Einnahmen des Bundes (Zölle, gemeinsame Verbrauchssteuern, Ueberschüsse aus Post- und Telegraphenwesen) und Ausgaben werden alljährlich durch Vereinbarung zwischen Bundesrath und Reichstag in Form eines Gesetzes festgestellt; reichen die Einnahmen nicht aus, so erfolgt die Vertheilung der fehlenden Summe in Form von Matricularbeiträgen nach der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Staaten. Nur für die Heereskosten wurden bis zum 31. December 1871 jährlich 225 Thlr. pro Mann als Aversionalsumme zur Verfügung gestellt.

§ 63. Das Verhältniß des Nordbundes zu den süddeutschen Staaten.

Artikel 2 des Prager Friedens überließ den südlich des Mains gelegenen Staaten, in einen Verein zu treten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten blieb. Art. 79 der Bundesverfassung lautete: „Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden durch besondere, dem Reichstag zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt. Der Eintritt süddeutscher Staaten erfolgt auf Vorschlag des Bundespräsidenten im Wege der Bundesgesetzgebung". Diese engere Verbindung war nur eine Frage der Zeit, deren übereilte Beschleunigung angesichts drohender politischer Gefahren, insbesondere eines Kampfes mit Frankreich vermieden wurde. Eine Anbahnung erfolgte sofort bei Beendigung des 1866er Krieges in den Schutz- und Trutzbündnissen zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten, sowie durch Erneuerung der Zollvereinsverträge in Verbindung mit der Herstellung eines Zollparlamentes. Art. 19 der Bundesacte von 1815 bestimmte: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundes-

versammlung wegen des Handels und Verkehrs in Berathung zu treten". Da keine Schritte geschahen, beseitigte Preußen 1818 die Zölle im Inneren (Binnenzölle) und zog um das Land eine Douanenlinie zur Erhebung eines mäßigen Grenzzolles, worauf die übrigen Staaten erkannten, daß sie sich zu einem gemeinsamen Ganzen in Bezug auf Zölle und Verkehr verbinden müßten. Einige kleine Fürstenthümer vereinigten sich mit Preußen, Hessen folgte, 1828 entstand der süddeutsche Verband zwischen Bayern und Württemberg mit höheren Schutzzöllen. Daneben bildete sich ein mitteldeutscher Verband, die Einigung erfolgte 1834 in dem preußisch-deutschen Zollvereine auf einem Gebiete von 8000 □Meilen mit ca. 22 Millionen Menschen. Der Zollverein umfaßte schließlich alle deutschen Staaten außer Oesterreich, den Hansestädten, Mecklenburg und Holstein-Lauenburg; im Februar 1853 ward ein Handelsvertrag des Zollvereins mit Oesterreich abgeschlossen. Der Vereinszolltarif beruhte auf dem Systeme eines mäßigen Schutzes der einheimischen Industrie, neben der Besteuerung einiger Einfuhrartikel, welche den größten Theil des Zollertrages der Vereinscasse einbrachten. Der Hauptvortheil lag in Herstellung des freien Handels; jeder Staat empfing aus dem Reingewinn der gemeinsamen Einnahmen aus der Zollvereinscasse seinen nach der Bevölkerungsziffer berechneten Antheil. Die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen erfolgte auf Conferenzen, die laufenden Geschäfte besorgte ein Centralbüreau in Berlin. Die Unvollkommenheit der ganzen Einrichtung beruhte in dem Mangel einer Centralbehörde und einer Zollvereinsvolksvertretung für die wirthschaftlichen Interessen; der Verband war nur ein völkerrechtlicher Bund, entstanden durch Verträge, die alle 12 Jahre erneuert werden mußten (letzte Erneuerung 1865). Die 1866er Friedensschlüsse stellten die Zollvereinsverträge mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist wieder her. 1868 legte Preußen den süddeutschen Staaten einen Vertragsentwurf vor, der die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen und die Besteuerung des einheimisch gewonnenen Zuckers, Salzes

und Tabaks für ganz Deutschland auf einen Zollbundesrath und das Zollparlament übertrug und die Reinerträge unter die einzelnen Staaten nach der Bevölkerung vertheilte. Durch die Annahme dieser Vorschläge trat der Zollverein aus der völkerrechtlichen Organisation in die bundesstaatliche; der norddeutsche Bundesrath wurde durch Verstärkung von Abgesandten der Regierungen ein deutscher Zollbundesrath, das Zollparlament bestand aus den Reichstagsmitgliedern und süddeutschen Abgeordneten, die auf Grund des Wahlgesetzes zum Reichstag gewählt. Im April 1868 trat das erste Zollparlament zusammen.

§ 64. Die Gründung des Deutschen Reiches.

Die Eifersucht Frankreichs führte am 19. Juli 1870 zur Kriegserklärung des Kaisers Napoleon III. an Preußen, der siegreiche Kampf der gesammten deutschen Nation vollendete 1871 die politische Einigung. Die Präliminarien zu Versailles (26. Febr. 1871) und der Frankfurter Friede (10. Mai 1871) vereinigten Elsaß-Lothringen (264 □Meilen, 1 550 000 Einwohner) mit dem Mutterlande. Vorbereitende Verträge mit den süddeutschen Staaten vermittelten auch jetzt den Eintritt in den Bund, vor deren Genehmigung durch den Reichstag die Verkündigung der neuen deutschen Kaiserwürde erfolgte. Der Bestätigung des Reichstages schloß sich die der Landstände der süddeutschen Staaten an, worauf am 3. März 1871 in ganz Deutschland die Wahlen zum ersten Reichstag stattfinden, der am 21. März 1871 feierlich eröffnet wird und die verschiedenen Verträge mit dem Grundgesetz des Norddeutschen Bundes zu einer neuen Verfassung für das ganze Deutsche Reich vereinigt, durch deren Verkündigung am 16. April 1871 (Bundesgesetzblatt Nr. 16) das Werk vollendet erscheint.

§ 65. Die Quellen des Reichsstaatsrechtes.

1) In erster Linie zählt hierher als Grundgesetz des Deutschen Reiches die unter dem 16. April 1871 publicirte

Verfassung des Deutschen Reiches (in 15 Abschnitten und 79 Artikeln), der Norddeutschen Bundesacte nachgebildet.

2) Weiter kommen in Betracht: Die Reichsgesetze und die Gesetze des früheren Norddeutschen Bundes, insoweit sie als Reichsgesetze beibehalten wurden, die Ausführungsgesetze, die Verordnungen und Erlasse des Präsidiums und Bundesrathes, sowie die Erlasse, Instructionen und Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

3) Für die Kenntniß des Reichsrechtes ist von Wichtigkeit das amtliche Organ des Reiches, das in Berlin erscheinende Reichsgesetzblatt (früher: Bundesgesetzblatt für den Norddeutschen Bund).

§ 66. Hülfsmittel bei dem Studium des Reichsrechtes.

1) Von den Materialiensammlungen sind zu erwähnen:

a) Dr. A. Koller, „Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins". 5 Bände von je 8 Heften (Berlin, Kortkampf 1868), und als Fortsetzung des Werkes: Jungermann, „Archiv des Deutschen Reiches" (Berlin, ebend. 1873).

b) Dr. G. Hirth, „Annalen des Deutschen Bundes und des deutschen Zollvereines für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik" und als Fortsetzung: Dr. G. Hirth, „Annalen des Deutschen Reiches" (Jahrgang 1870—1880).

c) Dr. F. v. Holtzendorff, „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches" (Leipzig, Duncker und Humblot 1871—1874).

2) Eine systematische Darstellung der Reichsverfassung enthalten folgende Werke:

a) Dr. P. Laband, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" (3 Bände. Tübingen, Laupp 1876—1880).

b) R. v. Mohl, „Das deutsche Staatsrecht" (Tübingen, ebend. 1873).

c) Dr. L. v. Rönne, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" (2 Bände. 2. Auflage. Leipzig, Brockhaus 1876).

Erste Abtheilung.

Die Reichsverfassung.

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen der Verfassung.

§ 67. Gebiet und Einwohnerzahl des Reiches.

Das Deutsche Reich umfaßt folgende Staaten, deren Gebiet und Bevölkerungsziffer (nach der Zählung vom 1. December 1875) aus nachstehender Uebersicht ersichtlich:

	Staaten.		Areal in □Kil.	Einwohnerzahl.
1.	Königreich	Preußen	347 508,92	25 742 404
2.	„	Bayern	75 863,49	5 022 390
3.	„	Sachsen	14 992,94	2 760 586
4.	„	Württemberg	19 503,69	1 881 505
5.	Großhzth.	Baden	15 083,85	1 507 179
6.	„	Hessen	7 678,02	884 218
7.	„	Mecklenburg-Schwerin	13 303,77	553 785
8.	„	Sachsen-Weimar	3 635,80	292 933
9.	„	Mecklenburg-Strelitz	2 929,50	95 673
10.	„	Oldenburg	6 399,60	319 314
11.	Herzogth.	Braunschweig	3 690,43	327 493
12.	„	Sachsen-Meiningen	2 468,41	194 494
13.	„	Sachsen-Altenburg	1 321,50	145 844
14.	„	Sachsen-Coburg-Gotha	1 967,75	182 599
15.	„	Anhalt	2 347,35	213 565
16.	Fürstenth.	Schwarzb.-Rudolstadt	942,13	76 676
17.	„	Schw.-Sondershausen	862,11	67 480
18.	„	Waldeck	1 121,00	54 743
19.	„	Reuß ältere Linie	316,39	46 985
20.	„	Reuß jüngere Linie	829,20	92 375
21.	„	Schaumburg-Lippe	443,30	33 133
22.	„	Lippe	1 134,30	112 452
23.	Freie Stadt	Lübeck	282,73	56 912
24.	„	Bremen	250,29	142 200
25.	„	Hamburg	409,78	388 618
26.	Reichsland	Elsaß-Lothringen	14 511,74	1 531 804
	Deutsches Reich		539 797,99	42 727 360

Von der Gesammtbevölkerung waren 20 986 701 männlichen und 21 740 659 weiblichen Geschlechtes. Für Mitte 1877 wird die Einwohnerzahl Deutschlands auf 43 657 387 Seelen berechnet. Nach Confessionen beträgt die 1875er Bevölkerungsziffer 26 718 823 Evangelische, 15 371 227 Katholiken, 100 608 sonstige Christen, 520 575 Israeliten, 16 127 Sectirer und Confessionslose. Die größten Städte sind Berlin (1 018 818 Einwohner), Hamburg (264 675), Breslau (239 050), München (198 829), Dresden (197 295), Köln (135 371), Leipzig (127 387), Königsberg (122 636), Stuttgart (107 273). Nach der Dichtigkeit der Bevölkerung gemessen nimmt Deutschland unter den europäischen Staaten die dritte Stelle ein.

§ 68. Der staatsrechtliche Charakter der Reichsverfassung.

Das Deutsche Reich ist, gegenüber dem früheren Deutschen Bunde, ein aus Verträgen der verbündeten Staaten hervorgegangener Bundesstaat mit selbständiger Staatsgewalt. Die Reichsverfassung stimmt fast wörtlich mit der norddeutschen Bundesacte überein, und ist die vollständige Trennung und der Gegensatz zwischen der Staatsgewalt des Gesammtstaates und der Souveränität der einzelnen Bundesglieder durch die Verbindung wesentlicher Rechte der Centralgewalt mit der Krone Preußens, als der innerhalb des Bundes stehenden Großmacht, ausgeglichen. Die Ausübung der Reichsgewalt erfolgt verfassungsmäßig durch die Organe oder Träger des Reiches: Kaiser und Reichskanzler, Bundesrath, Reichstag welche theils selbständig, theils in gemeinsamer Mitwirkung die Reichsregierung bilden. Die Kennzeichen der selbständigen Gewalt des Reiches als Bundesstaat treten hervor:

1) In dem gemeinsamen Bürgerrecht aller Deutschen, wonach jeder Unterthan eines Bundesgliedes zugleich deutscher Reichsbürger, d. h. Unterthan des Gesammtstaates ist.

2) In der gesetzgebenden Gewalt auf einem umfangreichen Gebiete des Rechtslebens, des Handels und Verkehrs, der Volkswirthschaft u. s. w.

3) In der Ausübung selbständiger Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse, theilweise durch eigene Beamte.

4) In den Einnahmen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gesammtstaates und dessen Besteuerungsrecht.

5) In der richterlichen Gewalt des Reiches.

6) In dem Auftreten nach außen als Großmacht, der Repräsentation des Reiches durch Gesandte und Consulate, dem eigenen Heere, der Flotte und Handelsmarine.

§ 69. Das Verhältniß des Reiches zu den einzelnen deutschen Staaten.

Die Reichsverfassung bezeichnet als Zweck des Bundes den Schutz des gemeinsamen Gebietes und innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Die Staatsgewalt des Reiches mußte zur Erreichung ihrer Aufgabe die Souveränität der einzelnen Regierungen vermindern und beschränken; Art. 4 der Reichsverfassung bezeichnet die Grenzen der Einwirkung der Centralgewalt wie folgt:

A. Der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb mit Versicherungswesen, Colonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Reichszwecke zu verwendenden Steuern;

3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtsystemes, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5) die Erfindungspatente;

6) der Schutz des geistigen Eigenthums;

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer

Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, die vom Reich ausgestattet wird;

8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Schifffahrtszeichen;

10) das Post- und Telegraphenwesen;

11) Bestimmungen über die wechselseitigen Vollstreckungen von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;

14) das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine;

15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei;

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen (Art. 4 der Reichsverfassung).

Auf allen diesen Gebieten übt das Reich die Gesetzgebung unter Concurrenz der Landesgesetze aus, jedoch mit der Wirkung, daß das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch die amtliche Verkündigung im Reichsgesetzblatte; ist kein Anfangstermin bestimmt, so tritt das Gesetz 14 Tage nach Ablauf des Tages, an dem die Ausgabe des Blattes erfolgte, in Kraft.

Dagegen hat das Reich ein ausschließliches Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht bezüglich folgender Gegenstände:

1) Des Militärwesens und der Kriegsmarine;

2) des Reichsfinanzwesens, insofern es sich um Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches, die Gesetzgebung über das Zollwesen und die zu Reichszwecken zu verwendenden

Steuern (Salz-, Tabak-, Branntwein-, Bier-, Zucker-Steuer) und Sicherung der Zollgrenze handelt;

3) der Gesetzgebung über den Handelsverkehr und den gemeinsamen Schutz von deutschem Handel und Schifffahrt im Auslande, sowie der consularischen Vertretung;

4) der Verwaltung und Einrichtung des Post- und Telegraphenwesens.

Nach allen diesen Richtungen überwacht zugleich das Reich die Ausführung seiner Gesetze und Anordnungen durch die einzelnen Staaten.

B. Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung sind die einzelnen Staaten der Regel nach selbständig; eine Beschränkung durch das Reich tritt nach folgenden Richtungen ein:

1) Post- und Telegraphenwesen wird durch Reichsbeamte in den einzelnen Staaten besorgt;

2) die Zölle und Verbrauchssteuern werden zwar von den verschiedenen Regierungen erhoben, jedoch unter Controle von Reichsbeamten.

3) Eisenbahn-, Land- und Wasserstraßen können im Interesse der Landesvertheidigung, des allgemeinen Verkehrs selbst gegen den Willen der einzelnen Regierungen angelegt werden.

C. In engeren Grenzen sind dem Reiche auch richterliche Functionen übertragen:

1) Das Reichsgericht in Leipzig bildet einen Staatsgerichtshof für die Untersuchung und Entscheidung der Fälle des Hochverraths und Landesverraths gegen Kaiser und Reich, einen Revisionshof in bestimmten strafrechtlichen Sachen (vergl. § 112).

2) Das Bundesamt zu Berlin entscheidet als verwaltungsrichterliche Behörde in Streitigkeiten zwischen Orts- und Landarmenverbänden (vergl. § 131).

3) Die Consulargerichtsbarkeit in außerdeutschen Ländern wird Namens des Reiches ausgeübt (vergl. § 166).

4) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur, werden auf Anrufen

des einen Theiles von dem Bundesrathe erledigt. Verfassungsstreitigkeiten in Bundesstaaten, deren Grundgesetz nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Conflicte bestimmt, hat auf Anrufen eines Theils der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn dies nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen (Art. 46 R.-V.).

5) Bei Justizverweigerungen in einem Bundesstaate nimmt der Bundesrath Beschwerden an und verhängt das Reich nöthigenfalls zur Beseitigung Execution.

Bezüglich der Competenz des Reiches ist zu beachten, daß die Verfassung die Grenzen nur annähernd bezeichnet und eine Erweiterung der Reichsgewalt im Interesse der Gesammtheit und allgemeinen Wohlfahrt unter derselben Voraussetzung wie die Aenderung der Verfassung selbst möglich erscheint. Art. 78 der R.-V. bestimmt nämlich: Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, und gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

D. Auch bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches ist das Verhältniß zu den einzelnen Staaten concurrirend oder exclusiv:

1) Die Reichsregierung allein hat das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen;

2) soweit es sich um Bundesverhältnisse handelt schließt das Reich Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die bei inneren Angelegenheiten Sache der einzelnen Staaten;

3) die diplomatische Vertretung des Bundes erfolgt durch Reichsgesandte, die einzelnen Fürsten können jedoch für ihre Staaten Gesandte entsenden; nur in Beziehung auf Handelsverhältnisse (Consulatwesen) ist hier das Reich allein zuständig.

§ 70. Die Reservatrechte süddeutscher Staaten.

Einzelne Gegenstände der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches sind für drei süddeutsche Staaten der Landesgesetzgebung, als sog. Reservat- oder Sonderrechte, durch die Reichsverfassung vertragsmäßig vorbehalten und können nur

mit Zustimmung des berechtigten Staates aufgehoben werden (Art. 78 R.-V.). Die wichtigsten sind:

1) Die Besteuerung des Branntweines und Bieres in Bayern, Württemberg und Baden, die ihr Bestreben darauf zu richten haben, eine Uebereinstimmung mit der Reichsgesetzgebung herbeizuführen. Jene Staaten haben deshalb auch keinen Antheil am Reinertrag der in die Reichscasse fließenden Bier- und Branntweinsteuer (Art. 35 Absatz 2, Art. 38 R.-V.).

2) Von der ausschließlichen Gesetzgebung des Reiches bezüglich des Post- und Telegraphenwesens, die als einheitliche Verkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden und deren Ertrag eine Haupteinnahme des Reiches bildet, ist Bayern und Württemberg ausgenommen. Dem Reiche steht hier ausschließlich nur die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publicum, über die Portofreiheit und das Posttaxwesen (mit Ausnahme der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb jener Staaten) zu. Unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz und die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande. Der unmittelbare Postverkehr dieser Staaten mit dem benachbarten Auslande ist durch einen Postvertrag mit Preußen geregelt (Art. 52 R.-V.).

3) Bezüglich des Eisenbahnwesens hat das Reich Bayern gegenüber nur das Recht, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen (Art. 46 letzter Absatz R.-V.).

4) Die bayrischen Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse (sowie das damit zusammenhängende Verehelichungswesen) regelt die Landesgesetzgebung.

5) Die Freihafenstellung von Hamburg und Bremen (vergl. § 157).

Hinsichtlich der Organisation des Reiches hat Bayern ein Sonderrecht durch 6 Stimmen im Bundesrath (anstatt

4 nach dem Grundprincipe), den ständigen Sitz im Bundesrath-Ausschuß für Landheer und Festungen, den Vorsitz im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten (vergl. § 88).

§ 71. Das Verhältniß des Reiches zu Elsaß-Lothringen.

Die wiedergewonnenen Theile von Elsaß-Lothringen sind an das Reich mit vollem Souveränitäts- und Eigenthumsrecht gefallen, sie bilden keinen selbständigen Bundesstaat und werden als deutsche Reichsprovinz verwaltet. Nach dem R.-Gesetz vom 9. Juni 1871 ruht die Landeshoheit auf dem Reich, der Kaiser übte als dessen Vertreter die landesherrlichen, der Bundesrath (mit einem eigenen Ausschuß für Elsaß-Lothringen) und der Reichstag die Rechte der gesetzgeberischen Factoren aus. Elsaß-Lothringen bildet sonach ein unmittelbares Reichsland und sendet wie jeder Bundesstaat Abgeordnete zum Reichstag. Von der Reichsgesetzgebung ist die innere Landesgesetzgebung zu unterscheiden, deren Vorbereitung (incl. des Landeshaushalts-Etats) seit dem 29. October 1874 unter Mitwirkung eines aus Mitgliedern der Bezirkstage gebildeten Landesausschusses erfolgte, der durch Gesetz vom 2. Mai 1877 als mitwirkender Factor an Stelle des Reichstages trat. In finanzieller Hinsicht bildet Elsaß-Lothringen ein selbständiges Staatswesen (Landescasse, Landesvermögen, eigne Schulden) und wird in allen Angelegenheiten der Finanzwirthschaft vollkommen wie ein Bundesglied behandelt (vergl. Laband, 1. Bd. S. 605); der Rechnungshof des Deutschen Reiches controlirt den Landeshaushalt.

Den Wunsch der Bevölkerung nach einer autonomen Verfassung und Verwaltung erfüllte theilweise das R.-Gesetz vom 4. Juli 1879. Mit der Uebertragung der landesherrlichen Befugnisse an die Statthalterschaft in Straßburg (Feldmarschall von Manteuffel), die zugleich an Stelle des Reichskanzleramtes für Elsaß-Lothringen, des Reichsjustizamtes und des Oberpräsidiums trat, wurde ein Landesministerium (an dessen Spitze der Staatssecretär) an Ort

und Stelle geschaffen, und die Theilnahme reichsländischer Delegirten bei den Berathungen des Bundesrathes in Form einer passiven Assistenz ermöglicht. Weiter erhielten die inneren Einrichtungen durch einen Staatsrath, zur Begutachtung der Gesetzentwürfe, Ausführung der Verordnungen u. s. w., der gleichsam als Bindemittel zwischen Kaiser und Reichsland dient, einen Zuwachs. Der Staatsrath besteht, unter Vorsitz des Statthalters, aus dem Staatssecretär, den Unterstaatssecretären, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und einem Beamten der Staatsanwaltschaft, 8 bis 12 vom Kaiser je auf drei Jahre ernannten Mitgliedern (wovon 3 auf Vorschlag des Landesausschusses). Der Landesausschuß hat 58 Mitglieder, wovon 34 durch die Bezirkstage, die übrigen 24 in den Städten Straßburg, Mülhausen, Metz, Colmar durch die Gemeinderäthe, in den Landkreisen durch Wahlmänner gewählt werden. Der Landesausschuß bildet nach der Reorganisation eine Art consultatives Parlament mit dem weiteren Rechte, innerhalb des Bereiches der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und Petitionen dem Ministerium zu unterbreiten.

§ 72. Die Bestimmungen zur Sicherung des Bestandes der Reichsverfassung.

1) Die allgemeinen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches beziehen sich in den §§ 80—86 zunächst auf den Hochverrath. § 80 bestimmt: Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft. Die §§ 87 bis 93 bedrohen den Landesverrath gegen das Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Festungshaft je nach der Schwere des Falles. Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet, ist das Reichsgericht zuständig. Die §§ 105, 106

und 339 behandeln die strafbaren Handlungen gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reiches oder eines Bundesstaates und deren Mitglieder, die §§ 196 und 197 schützen gesetzgebende Versammlungen des Reiches, Behörden oder Beamte gegen Beleidigungen.

2) Wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiete bedroht ist, kann der Kaiser einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Die Voraussetzungen, die Form und die Wirkungen der Verkündigung des Belagerungszustandes richten sich nach dem preußischen Gesetze vom 4. Juli 1851 (Art. 78 R.-V.).

3) Besondere Bestimmungen machte die Stellung der Hierarchie der römisch-katholischen Kirche gegenüber dem modernen Staate nothwendig. Das Reichsgesetz über den Orden der Gesellschaft Jesu (4. Juli 1872) schließt die Jesuiten und ähnliche Congregationen mit ihren Niederlassungen von dem Reichsgebiete aus. Ausländische Angehörige jener Orden dürfen aus dem Bundesgebiete ausgewiesen, inländische internirt werden. § 130 a des Reichsstrafgesetzbuches (sogen. Kanzelparagraph) sichert das Reich gegen Mißbräuche des geistlichen Amtes durch Angriffe auf staatliche Einrichtungen. Endlich gewährt das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 die Möglichkeit, renitente, durch gerichtliches Urtheil aus dem Amte entlassene Geistliche aus dem Bundesgebiete auszuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichs- und Staatsangehörigkeit.

§ 73. Begriff des Reichs- und Staatsbürgerrechtes.

Die Reichsgewalt tritt in unmittelbare Beziehungen zu den Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten; wer die Staatsangehörigkeit in einem einzelnen Bundesstaate besitzt, wird hierdurch zugleich Reichsbürger, wie z. B. in der Schweiz jeder Cantonsbürger zugleich Schweizerbürger. Die Reichs-

angehörigkeit (Reichsindigenat) wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust (§ 1 R.-G. v. 1. Juni 1870). Der Umstand, daß die Thatsache der Staatsangehörigkeit auch rechtliche Beziehungen zur Bundesgewalt mit sich bringt, ließ es als Bedürfniß erscheinen, die Voraussetzung des Erwerbes und Verlustes für das ganze Reich gemeinsam zu regeln (§ 4 R.-V.) und wurde durch Annahme des Norddeutschen Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ein einheitliches Recht hergestellt.

§ 74. Vom Erwerbe des Indigenates.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird begründet:

a) Mittelbar durch Abstammung, Legitimation, Verheirathung;

b) unmittelbar durch Aufnahme und Naturalisation. Durch Geburt, auch wenn sie im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die der Mutter. Ein uneheliches Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit des Vaters durch Legitimation, nicht durch bloße Anerkennung der Vaterschaft. Die Verheirathung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 75. Unterschiede bei der Aufnahme von Reichsangehörigen und Fremden.

Die Aufnahme Angehöriger eines anderen Bundesstaates sowie von Ausländern erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des betreffenden Staates ausgefertigte Urkunde (bei Deutschen Aufnahmeurkunde, bei Ausländern Naturalisationsurkunde). Die Aufnahmeurkunde muß jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt werden, der nachweist, daß er sich in dem Staate, in dem er um Aufnahme nachsucht, niedergelassen, sofern kein Grund vorliegt,

der nach dem Freizügigkeitsgesetze die Abweisung eines Neuanziehenden oder Versagung des ferneren Aufenthaltes rechtfertigt (Abschnitt 3).

Bei Ausländern besteht eine Verpflichtung zur Naturalisation nicht, dagegen sind gewisse Voraussetzungen festgestellt, Mangels deren Aufnahme nicht erfolgen kann. Nach Reichsrecht darf die Naturalisationsurkunde nur dann ertheilt werden, wenn der Ausländer dispositionsfähig (Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Curators), unbescholten ist, an dem Orte der Niederlassung eigene Wohnung oder Unterkommen findet und im Stande ist sich und seine Angehörigen zu ernähren. Vor Ertheilung der Aufnahme wird die Gemeinde, in der sich der zu Naturalisirende niederlassen will, über jene Erfordernisse gutächtlich gehört. Die Anstellung im Staats-, Kirchen-, Schul- oder Communaldienst vertritt unter gewissen Voraussetzungen die Aufnahme (§ 9 R.-G. vom 1. Juni 1870). Ist die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienste erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in dem Lande, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten beginnen mit dem Zeitpunkt der Einhändigung der Naturalisations- oder Aufnahmeurkunde.

§ 76. Vom Verluste des Indigenates.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Entlassung auf Antrag, Aberkennung, Verjährung (zehnjährige Abwesenheit), Legitimation und Verheirathung. Die Entlassung muß unbedingt und kostenfrei erfolgen, wenn der Nachsuchende darthut, daß er in einem Bundesstaat die Staatsangehörigkeit erworben (die Ausnahmen siehe Abschnitt 3).

Sie erfolgt durch Einhändigung einer Entlassungsurkunde und wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundeslande erwirbt. Die Aberkennung kann erfolgen, wenn im Auslande wohnende Reichsangehörige bei Ausbruch eines

Krieges, einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Kaiser ungeachtet, zurückzukehren sich weigern. Tritt ein Deutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann er seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, der auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 aus dem Kirchenamte entlassen (vergl. Abschnitt 1), kann des Indigenates für verlustig erklärt und aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden:

a) Wenn er das aberkannte Amt sich ausdrücklich anmaßt oder thatsächlich ausübt,

b) wenn er gegen eine Verfügung der Landespolizeibehörde, wodurch ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt oder angewiesen ist, zuwiderhandelt. Der Recurs gegen die auf Aberkennung lautende Verfügung geht an den etwa bestehenden Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten oder das höchste Gericht des Landes.

Der zehnjährige ununterbrochene Aufenthalt im Auslande führt den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit herbei. Die Frist berechnet sich vom Zeitpunkt des Austritts aus dem Reichsgebiet oder, wenn der Austretende in Besitz eines Reisepapieres oder Heimathscheines, vom Ablaufe der Gültigkeit der Legitimationspapiere. Eine Unterbrechung der Verjährung erfolgt durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesconsuls. Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, soweit sie nicht im Reichsgebiet zurückbleiben. Uneheliche Kinder verlieren durch Legitimation die Staatsangehörigkeit, wenn der Vater einem anderen Staat angehört als die Mutter. Eine Deutsche scheidet durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundeslandes oder einem Ausländer aus dem bisherigen Verband.

§ 77. Die Wirkungen der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

1) Rechtsbeziehungen zur Reichsgewalt sind: Actives und passives Wahlrecht zum Reichstag, Petitionsrecht an denselben,

Recht zur Beschwerde wegen Justizverweigerung, Anspruch auf Schutz gegenüber dem Auslande, Kriegsdienstpflicht, Steuerpflicht gegenüber dem Reiche.

2) Die Beziehungen gegenüber den Bundesstaaten entstehen durch das gemeinsame Bundesindigenat, worüber Art. 3 der R.-V. bestimmt, „daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln, zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zum Erwerb von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes denselben gleich zu behandeln ist".

Dritter Abschnitt.

Die Deutschen Grundrechte.

§ 78. Einleitende Bemerkung.

Bei der Berathung der Reichsverfassung wurde von der Aufnahme sogen. Grundrechte in die Verfassungsurkunde abgesehen, dagegen blieb es der Gesetzgebung überlassen, nach dem wirklichen Bedürfnisse des modernen Staatslebens die Rechte der Unterthanen genau zu bezeichnen. Eine Zusammenstellung nach den verschiedenen Gebieten enthalten die folgenden Paragraphen.

§ 79. Gleichheit vor dem Gesetze, persönliche Freiheit und Sicherheit.

1) In den neueren Verfassungsurkunden, welche die politischen Unterschiede der Geburt aufheben, ist der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze sanctionirt; die Reichsjustizgesetze haben die Gerichtsprivilegien und besonderen Gerichtsstände beseitigt.

2) Die Freiheit der Person steht seit Aufhebung der Leibeigenschaft unter den Grundrechten in erster Linie. Das

R.-Str.-G. bedroht vorsätzliche widerrechtliche Einsperrung und Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen mit Gefängniß, bei längerer Dauer (über 1 Woche) oder Schaden für Gesundheit und Leben mit Zuchthaus (§ 239 R.-Str.-G.).

3) Der Hausfrieden und das Hausrecht steht unter dem Schutze des Strafgesetzes. Hausfriedensbruch wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldbuße bis 300 Mark bestraft (§ 123 R.-Str.-G.).

4) Durchsuchung (Haussuchung) durch den Richter, bei Gefahr im Verzug durch den Staatsanwalt oder Sicherheitsbeamte ist zum Zweck der Ergreifung eines Beschuldigten, Verfolgung der Spuren einer strafbaren That oder der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände zulässig, wenn die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sich die gesuchte Spur, Person oder Sache in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Auf Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen, die er während der Verfolgung betritt oder in denen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt, findet jene Beschränkung keine Anwendung. Zur Nachtzeit dürfen die gegen Hausfriedensbruch geschützten Räume nur bei Verfolgung auf frischer That, bei Gefahr im Verzug oder zum Zwecke der Ergreifung eines entwichenen Gefangenen durchsucht werden. Der Inhaber der betroffenen Wohnung kann dem Acte beiwohnen und erhält auf Verlangen schriftliche Mittheilung über den Grund und ein Verzeichniß der beschlagnahmten Gegenstände (§ 103—111 Str.-P.-O.).

5) Gegenstände, welche als Beweismittel für eine Untersuchung von Bedeutung sein können, sind auf richterliche Anordnung (bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde) in Verwahrung zu nehmen oder sicher zu stellen. Befinden sie sich im Gewahrsam einer Person, die sie nicht freiwillig ausliefert, so bedarf es der Beschlagnahme, die bei Correspondenzen des Beschuldigten mit vom Zeugnißzwang Befreiten schlechthin untersagt, falls letztere nicht der Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig. Für jede in den Ausnahmsfällen

ohne richterliche Anordnung erfolgte Beschlagnahme ist binnen 3 Tagen richterliche Bestätigung nachzusuchen, wenn der Betroffene oder ein Angehöriger nicht anwesend war oder Widerspruch erhoben ist. Hat der Staatsanwalt nach erhobener öffentlicher Klage eine Beschlagnahme vollziehen lassen, so muß binnen 3 Tagen Anzeige und Ablieferung an den Richter erfolgen. Der Betroffene kann in allen Fällen richterliche Entscheidung beantragen; Durchsicht der Papiere (Briefe u. s. w.) darf ohne Genehmigung des Inhabers nur der Richter vornehmen.

6) Die Reichspost hat das Briefgeheimniß zu wahren; gerichtliche Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen auf der Post ist zulässig, wenn die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die Sendung vom Angeschuldigten herrühre, oder für ihn bestimmt, und für die Untersuchung von Bedeutung. Nur ausnahmsweise erfolgt hier Beschlagnahme durch den Staatsanwalt, nie durch Polizeiorgane. Briefe und Postsendungen werden dem Richter uneröffnet vorgelegt, dem allein die Bestätigung der Anordnung des Staatsanwaltes, Eröffnung und Benachrichtigung des Adressaten und Absenders obliegt. Der Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch den Zweck der Untersuchung geboten, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen (§ 94—111 Str.-P.-O.). In einem Concursverfahren sind Post- und Telegraphenanstalten verpflichtet, auf Anordnung des Concursgerichtes alle für den Gemeinschuldner eingehende Sendungen, Briefe und Telegramme dem Verwalter auszuhändigen (§ 111 C.-O.).

§ 80. Schutz gegen willkürliche Verhaftung.

1) Die sogen. Schuldhaft als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (z. B. Bezahlung von Wechselschulden) ist durch das Bundesgesetz vom 29. Mai 1868 aufgehoben. Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er nöthig, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern (§ 798 C.-P.-O.).

2) Auch in den Vorschriften der Str.-P.-O. über Verhaftung tritt das Bestreben hervor, die bürgerliche Freiheit, unbeschadet des Zweckes der eingeleiteten Untersuchung, zu wahren. Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er fluchtverdächtig oder seine Person nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann zur vorläufigen Festnahme befugt. Der Festgenommene wird unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirkes vorgeführt, der Freilassung oder Haftbefehl anordnet (§ 127—129 Str.-P.-O.). Hiervon unterscheidet sich die Untersuchungshaft, die nur auf Grund richterlichen Haftbefehles erfolgen darf; allgemeine Voraussetzungen sind: dringende Verdachtsgründe, Gefahr der Flucht oder Vorhandensein von Thatsachen, aus denen zu schließen, daß der Angeschuldigte die Spuren der That vernichten oder Zeugen, Mitschuldige zu falschen Aussagen, beziehungsweise Zeugen zur Entziehung von ihrer Zeugnißpflicht verleiten werde (Collusionshaft). Keiner weiteren Begründung bedarf der Verdacht der Flucht, wenn ein Verbrechen vorliegt, der Angeschuldigte heimathlos, Landstreicher ist oder sich über seine Person nicht ausweisen kann; bei Untersuchungen gegen Ausländer, wenn gegründeter Zweifel besteht, daß sie der Ladung und dem Urtheile Folge leisten. Der gerichtliche Haftbefehl enthält eine genaue Bezeichnung des Angeschuldigten, der ihm zur Last gelegten That, den Grund der Verhaftung; er ist dem Beschuldigten bei der Verhaftung, spätestens am Tag nach der Einlieferung, einzuhändigen, die Vernehmung erfolgt binnen gleicher Frist, wodurch Gelegenheit zu Erklärungen und Anträgen gegeben. Der Verhaftete soll, gesondert von Strafgefangenen verwahrt, nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die zur Sicherung oder Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig. Er darf sich auf seine Kosten Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die seinen Verhältnissen entsprechen, verschaffen. Ein Angeschuldigter, der nur wegen Fluchtverdachtes inhaftirt, kann gegen Caution freigegeben werden. Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, falls die

Gründe zu einem Haftbefehl vorliegen, vom Amtsrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet, oder der Verhaftete betroffen, auf Antrag des Staatsanwaltes oder bei Gefahr im Verzug von Amtswegen ein Haftbefehl ergehen, der auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder wenn nicht binnen einer Woche öffentliche Klage erhoben und Fortdauer der Haft vom zuständigen Richter angeordnet wird, aufzuheben ist. (§ 112—132 Str.-P.-O.)

§ 81. Die Freizügigkeit und Beseitigung des Paßzwanges.

1) Während noch vor wenigen Jahren in den meisten Ländern der Niederlassung Angehöriger eines anderen Staates Hemmnisse aller Art entgegen standen, hat nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 und Art. 3 der R.-V. jeder Deutsche die Befugniß, sich an jedem Ort aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder Unterkommen findet. Die Gemeinde des Aufenthaltortes kann nur den Nachweis der Reichsangehörigkeit verlangen, und neu einziehende Personen abweisen, wenn sie darthut, daß jene außer Stande, sich und ihre Angehörigen zu ernähren. Die bloße Befürchtung künftiger Verarmung berechtigt nicht zur Zurückweisung. Tritt nach erfolgter Niederlassung die Nothwendigkeit einer dauernden öffentlichen Unterstützung ein, ehe der Zugezogene den sogen. Unterstützungswohnsitz erworben, so kann die Fortsetzung des Aufenthaltes verweigert werden. Vermögensnachweis und Leumundszeugniß ist nicht vorzulegen, Erhebung einer sogen. Anzugsabgabe untersagt; Zuziehung zu den Gemeindelasten erfolgt erst nach 3monatlichem Aufenthalt. Aus bestimmten polizeilichen Rücksichten (Verurtheilung wegen wiederholten Bettelns und Landstreicherei) kann im einzelnen Staate Aufenthalt oder Niederlassung versagt werden. Ueber die besonderen Fälle der Beschränkung der Freizügigkeit auf Grund des Jesuitengesetzes und des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 vergl. Abschnitt 2.

2) Das Reisen ist durch die Beseitigung des Paßzwanges (R.-G. über das Paßwesen vom 12. October 1867) erleichtert,

und hängt es von dem Willen des Einzelnen ab, sich mit einem Paß oder einer Paßkarte zu versehen. Im Interesse der Sicherheit des Reiches, z. B. in Kriegszeiten, kann durch Anordnung des Landespräsidiums vorübergehend der Paßzwang angeordnet werden.

3) Ueber Beschränkungen des freien Niederlassungsrechtes durch das Socialistengesetz vergl. § 196.

§ 82. Die Freiheit der Verehelichung und Auswanderung.

1) Die früheren sogen. polizeilichen Ehebeschränkungen, Nachweis eines bestimmten Vermögens, Aufnahme in den Gemeindeverband, Zustimmung der Gemeindebehörde, Nachweis eines guten Rufes u. s. w. hat das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 beseitigt. Nur in Bayern (mit Ausnahme der Pfalz) darf die Verehelichung erst auf Grund eines Zeugnisses der Kreisbehörde, daß keine Hindernisse bestehen, erfolgen. Eine in Widerspruch mit dieser Vorschrift eingegangene Ehe ist so lange bürgerlich ungültig, als die Ausstellung des Attestes nicht nachträglich erfolgt.

2) Die freie Auswanderung ist insoweit beschränkt, als es die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht erfordert. Die Entlassungsurkunde aus dem Reichsverbande darf nicht ertheilt werden:

a) Wehrpflichtigen zwischen 17—25 Jahren, bevor sie ein Zeugniß der Kreisersatzbehörde beigebracht, daß die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht, dem Militärdienst zu entgehen;

b) Militärpersonen des activen Heeres oder der Flotte, bevor sie aus dem Dienste entlassen und die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben;

c) Reservisten und Landwehrleuten nach Einberufung zum activen Dienste;

d) den übrigen Personen des Beurlaubtenstandes, wenn die Militärbehörde Auswanderungsgenehmigung versagt.

e) Für die Zeit eines Krieges oder drohende Kriegsgefahr kann der Kaiser ein Auswanderungsverbot erlassen.

§ 83. Der Eigenthumsschutz und unbeschränkte Gewerbebetrieb.

1) Nach dem Freizügigkeitsgesetze kann jeder Reichsbürger überall Grundeigenthum aller Art erwerben und wie der Einheimische Gewerbe betreiben. Das Eigenthum ist gegen Eingriffe sichergestellt; Beschränkungen in der Benutzung von Grundstücken, die um Festungen herumliegen, enthält im Interesse der Vertheidigungsfähigkeit das R.-G. vom 21. Februar 1871.

2) Die Gewerbefreiheit ist durch die Reichsgewerbeordnung vollständig durchgeführt (vergl. Abtheilung 5, Abschnitt 9).

3) Der Schutz des sogen. geistigen Eigenthums, der Erfindungen und Waarenzeichen (Marken) wurde durch besondere Gesetze angeordnet (vergl. Abtheilung 5, Abschnitt 2).

§ 84. Die Freiheit der religiösen Ansicht, wissenschaftlichen Forschung und geistigen Thätigkeit.

Das Freizügigkeitsgesetz hat die individuelle Gewissensfreiheit durch den Satz anerkannt: „Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbsbetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden". Nach dem R.-G. vom 3. Juli 1869 ist die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter und Theilnahme an bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten vom religiösen Bekenntniß unabhängig. Eine Weiterbildung dieses Grundsatzes ist die Anerkennung der Altkatholiken und Einführung der bürgerlichen Eheschließung. Wie der Glaube von jedem Zwange befreit ist, so darf auch die wissenschaftliche Forschung und Lehre nicht gehemmt werden; die Entfaltung der geistigen Thätigkeit und freien Meinungsäußerung sichert das R.-G. über die Presse vom 7. Mai 1874.

§ 85. Die politischen Freiheitsrechte.

1) Art. 77 der R.-V. gestattet bei Justizverweigerungen in einem Bundesstaate, deren Abhülfe auf dem gesetzlichen Wege nicht erfolgt, das Beschwerderecht beim Bundesrathe.

2) Nach Art. 23 der R.-V. nimmt der Reichstag Petitionen entgegen und überweist solche dem Bundesrath

oder Reichskanzler. Dem Heere ist im Interesse der Disciplin die Einreichung von Petitionen untersagt.

3) Ein gemeinsames Vereins- und Versammlungsgesetz ist noch nicht erlassen. Während der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 alle politischen Vereine verbot und gegen Volksversammlungen einschritt, ist in der neueren Landesgesetzgebung die Schranke gezogen, daß der Verein oder die Form der Versammlung nicht die allgemeine Ordnung oder Sicherheit bedrohen darf. Das Reichswahlgesetz spricht den Stimmberechtigten die Befugniß zu, Vereine zur Berathung von Wahlangelegenheiten zum Reichstag zu bilden und zu gleichem Zwecke Versammlungen zu halten. In Preußen ist für politische Vereine die Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses, Anzeige der Sitzungen u. s. w. vorgeschrieben; vielfach werden Versammlungen unter freiem Himmel, bewaffnete Versammlungen untersagt. Bei der Verschiedenheit der Landesrechte ist der Erlaß eines R.-G. über das Vereins- und Versammlungsrecht ein dringendes Bedürfniß (Art. 4, 16 R.-V.). Als staatsgefährlich sind socialdemokratische Vereine und Versammlungen durch besonderes R.-Gesetz verboten (vergl. § 196).

Zweite Abtheilung.

Die Organe der Reichsgewalt.

Erster Abschnitt.

Der Bundesrath.

§ 86. Charakter und Zusammensetzung des Bundesraths.

Die einzelnen Staaten nehmen an der Reichsregierung durch Entsendung von Bevollmächtigten (meistens höhere Staatsbeamte) theil, deren Vereinigung den Bundesrath

bildet. Die Ernennung erfolgt durch die Regierung selbst ohne landständische Mitwirkung, die Abgesandten bilden das föderative Element in dem Reichsorganismus (vergl. Rönne 1. Band Seite 195), und sind im Gegensatz zu den Reichstagsabgeordneten (Volksvertretung) Repräsentanten der einzelnen Regierungen. Hieraus folgt die Abstimmung nach erhaltenen Instructionen und die Verantwortlichkeit gegenüber den Ministerien. Die Stimmen im Bundesrathe sind auf die Regierungen nach demselben Verhältniß vertheilt wie im ehemaligen Plenum des Bundestages, wobei Bayern statt 4 Stimmen 6 hat; sie betragen im Ganzen 58, wovon auf Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 und alle übrigen Staaten je 1 Stimme entfallen. Die Regierungen können so viele Bevollmächtigte entsenden als sie Stimmen haben, doch darf die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden (Art. 6 R.-V.).

Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt (Art. 7 R.-V.). Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach der R.-Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich, zählen nur die Stimmen derjenigen Staaten (ausgeschlossen ist z. B. das Stimmrecht von Bayern, Württemberg und Baden in allen Angelegenheiten der Branntwein- und Biersteuer), welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich (Art. 7 Abs. 4 R.-V.).

§ 87. Die Befugnisse des Bundesrathes.

Die Aufgabe des Bundesrathes als Organ des Reiches für die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege ist eine dreifache:

1) Er berath und beschließt über alle Zweige der Reichsgesetzgebung (wozu auch die Feststellung des Reichshaushaltes, die Finanz- und Steuergesetze gehören);

2) zugleich bildet er eine Behörde, die bei Regierung und Verwaltung des Reiches mitwirkt;

§ 89. Geschäftsgang und Abstimmung beim Bundesrathe.

1) Das Recht der Einberufung, Eröffnung, Vertagung und des Schlusses des Bundesrathes steht dem Kaiser zu (Art. 12 R.-V.).

2) Die Berufung des Bundesrathes (und des Reichstages) findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden. Den äußeren Geschäftsgang hat der Bundesrath durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Zusammenberufung muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird (Art. 13 und 14 der R.-V.).

3) Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte führt der Reichskanzler (als Bevollmächtigter Preußens), der sich durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen kann (Art. 15 R.-V.).

4) Jeder Einzelstaat ist befugt, für die Berathung im Bundesrath Vorschläge zu machen und zum Vortrag zu bringen. Die Beschlußfassung erfolgt nach einfacher Majorität; nur zu Vorschlägen über Aenderung der Reichsverfassung sind $^3/_4$ der vertretenen Stimmen erforderlich. Ergiebt sich bei einfacher Majorität Stimmengleichheit, so entscheidet die Präsidialstimme, d. h. es wird das Votum zum Beschluß erhoben, für das sich die 17 Stimmen Preußens erklärt haben. Bei Anträgen über Veränderungen bezüglich des Militärwesens, der Kriegsmarine, der gemeinsamen Verbrauchssteuern und Zölle giebt bei Meinungsverschiedenheit die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht (Art. 5 R.-V.).

§ 90. Die persönlichen Rechte der Bundesrathsmitglieder.

1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei Berathungen im Reichstag zu erscheinen und muß hier auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten,

selbst wenn sie von der Majorität des Bundesraths nicht adoptirt wurden.

2) Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesraths und des Reichstages sein (Art. 9 R.-V.).

3) Der Kaiser gewährt den Mitgliedern den üblichen diplomatischen Schutz (Art. 10 R.-V.).

Zweiter Abschnitt.

Das Reichsoberhaupt.

§ 91. Der Deutsche Kaiser als Bundespräsident.

Der jedesmalige König von Preußen steht mit dem Titel „Deutscher Kaiser" an der Spitze des Reiches und leitet dessen Regierung. Das Präsidium des Bundes ist eine verfassungsmäßig mit der Krone Preußens verbundene, im Mannesstamme des preußischen Königshauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge erbliche Berechtigung. Preußen erscheint zugleich als Mitglied des Bundes und mit den übrigen Fürsten verbündete Macht.

§ 92. Die Rechte des Kaisers.

1) Die persönlichen Rechte sind die gleichen wie in jeder Monarchie: Unverantwortlichkeit, Heiligkeit, Unverletzlichkeit der Person u. s. w. (§ 80, 94, 95 R.-Str.-G.). Mit dem Kaiserlichen Titel ist die Kaiserkrone, die Führung des Kaiserlichen Wappens und der Standarte verbunden.

2) Die verschiedenen Regierungsrechte beziehen sich auf die Gesetzgebung, die Vertretung des Reiches nach außen, Beaufsichtigung des Ganzen, die Aemter- und Kriegshoheit.

a) Dem Kaiser steht es zu, Bundesrath und Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

b) Der Kaiser bringt die vom Bundesrath beschlossenen Gesetzesentwürfe an den Reichstag, läßt die genehmigten Reichsgesetze ausfertigen, verkündigen und vollziehen. Die

kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen werden im Namen des Reiches erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der hiermit die Verantwortlichkeit übernimmt (Art. 17 R.-V.). Hat Bundesrath und Reichstag ein Gesetz angenommen, so kann der Kaiser den Erlaß nicht hindern, nur bei Vorschlägen über Aenderungen der Organisation des Heeres, der Seemacht, der Zoll- und gemeinsamen Verbrauchsabgaben hat der Kaiser bei Meinungsverschiedenheiten das Recht ein Veto einzulegen (Art. 5 R.-V.).

c) Der Kaiser vertritt als oberster Schirmherr das Reich auswärtigen Staaten gegenüber, erklärt Namens des Reichs Krieg, schließt Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten, beglaubigt und empfängt Gesandte. Zur Kriegserklärung ist Zustimmung des Bundesraths erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt (Art. 11 R.-V.).

d) Die Macht des Kaisers als Oberbefehlshaber des deutschen Heeres und der Marine ist fast unbeschränkt, da er den Präsenzstand, die Eintheilung der Contingente des Reichsheeres, die Bewaffnung und Ausbildung der Truppen anordnet, Inspectionen ausübt, das Heer auf den Kriegsfuß setzen und Festungen zum Schutz des Reiches anlegen lassen kann.

e) Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Pflichten nicht erfüllen, ordnet der Kaiser den Vollzug der vom Bundesrath beschlossenen Execution an (Art. 19 R.-V.).

f) Als Inhaber der Aemterhoheit ernennt der Kaiser auf Grund des Reichsbeamtengesetzes die Reichsbeamten, läßt sie beeidigen und verfügt erforderlichen Falles die Entlassung oder Pensionirung (Art. 18 R.-V.).

g) Im Reichslande Elsaß-Lothringen übt der Kaiser die Staatsgewalt aus und vereinigt in sich die Landeshoheit und Reichshoheit (Bluntschli, „Deutsche Staatslehre" Seite 360).

Dritter Abschnitt.

Der Reichstag.

§ 93. Die verfassungsmäßige Bestimmung des Reichstages.

Als Vertretung des Volkes und zur Ausübung seiner politischen Rechte besteht für das Reich der Reichstag, der, wie in den größeren constitutionellen Staaten die erste und zweite Kammer, mit dem Bundesrathe die legislativen Befugnisse gleichmäßig theilt. Der Reichstag erscheint als das Volkshaus und als ein beschränkender Factor, an dessen Zustimmung die Reichsregierung gebunden.

§ 94. Die Zusammensetzung und das Wahlsystem des Reichstages.

Der Reichstag wird durch Abgeordnete gebildet, die von dem deutschen Volke auf Grundlage des allgemeinen und directen Stimmrechtes mit geheimer Abstimmung gewählt sind (Art. 20 R.-V.). Die Zahl der Reichstagsabgeordneten beträgt 397 und kommen auf:

1) Preußen 235, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17.

2) Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3.

3) Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1.

4) Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

5) Elsaß-Lothringen 15.

Die R.-Verfassung hält das Wahlgesetz des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 aufrecht, wonach die Wahlen im ganzen Reiche in s. g. Wahlkreisen mit je einem Abgeordneten auf 100 000 Bewohner erfolgen. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100 000 Seelen nicht erreicht, ist ein Abgeordneter zu wählen, ein Ueberschuß von 50 000

Seelen in größeren Staaten nicht zu rechnen. Eine Vermehrung der ursprünglich festgesetzten Abgeordnetenzahl in Folge steigender Bevölkerung wird durch Gesetz bestimmt (Art. 20, Abs. 2 R.-V.).

§ 95. Das active und passive Wahlrecht.

1) Wahlberechtigt ist jeder Deutsche nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr, in dem Einzelstaate seines Wohnsitzes. Um politische Parteiungen von der Armee fern zu halten, ruht für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine das active Wahlrecht so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

2) Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

a) Personen unter Vormundschaft oder Pflegschaft.

b) Personen, über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, während der Dauer des Concurs- oder Fallitverfahrens.

c) Personen, die eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

d) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind. Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

3) Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Reichsgebiete jeder Deutscher, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit mindestens einem Jahr einem deutschen Lande angehört, sofern er in der Ausübung des activen Wahlrechtes nicht beschränkt.

§ 96. Das Verfahren bei der Reichstagswahl.

1) Jeder Wahlkreis bildet einen räumlich abgegrenzten Bezirk, in welchem alle Wahlberechtigten ohne Unterschied

des Standes oder der socialen Classe zu einer Wählerschaft verbunden (Laband, 1. Band § 49), und wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, die möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volksreichen Ortsgemeinden (über 3500 Einwohner) eine Abtheilung in Wahldistricte erforderlich wird. Mit Ausschluß der Exclaven müssen Wahlkreise und Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein. Ein Reichsgesetz über die Abgrenzung ist noch nicht erfolgt, weshalb vorerst die von den einzelnen Regierungen vorgenommene Eintheilung bestehen bleibt.

2) Wer das Wahlrecht in einem solchen Bezirke ausüben will, muß in demselben oder, falls eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. Jeder darf nur in Einem Orte wählen.

3) In den einzelnen Bezirken werden Listen über die Wahlberechtigten (Vor- und Zuname, Alter, Gewerbe und Wohnort) angelegt. Diese Listen sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin auf Grund einer Bekanntmachung auszulegen und eingelaufene Reclamationen innerhalb 14 Tagen zu erledigen, worauf die Listen geschlossen und nur die Eingetragenen zur Theilnahme an der Wahl zugelassen werden.

4) Die Reichstagswahlen sind in ganz Deutschland an dem vom Kaiser bestimmten Tage vorzunehmen, wobei Wahlhandlung und Ermittelung des Ergebnisses öffentlich. Die Function der Vorsteher, Beisitzer und Protocollführer ist ein Ehrenamt und nur von Personen auszuüben, die kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

5) Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch persönliche Abgabe verdeckter, in eine Wahlurne einzulegender Stimmzettel, von weißem Papier ohne äußere Kennzeichen und Unterschrift.

6) Die Feststellung des Resultates erfolgt in einer öffentlichen Verhandlung für den ganzen Wahlkreis vor einem Commissär, an welchen die Wahlprotocolle durch die Wahl-

vorsteher einzusenden. Der Termin zur Ermittelung des Ergebnisses durch den Wahlcommissär, 6—12 Wähler und einen Protocollführer ist der vierte Tag nach der Abstimmung. Das Ergebniß wird öffentlich bekannt gemacht.

7) Wer die absolute Mehrheit aller im Wahlkreis abgegebenen Stimmen erhalten, gilt als gewählt; stellt sich jene Stimmenmehrheit nicht heraus, so ist unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

8) Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel erkennt, mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages, allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes enthält die näheren Vorschriften*).

§ 97. Die Einberufung und Eröffnung des Reichstages.

1) Die Einberufung ist ein kaiserliches Recht und erfolgt durch eine Verordnung im Reichsgesetzblatt (Art. 12 R.-V.).

2) Der Reichstag muß alljährlich einmal zusammentreten und erfolgt gleichzeitig die Einberufung des Bundesraths.

3) Die Eröffnung durch den Kaiser oder dessen Commissär geschieht in der Regel nach Verlesung der Thronrede, worauf die Mitglieder zusammentreten und der Reichstag beschlußfähig erscheint, sobald mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder (199) anwesend. Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, die nach der Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich, werden nur die

---

*) Nachstehende Zusammenstellung der Ergebnisse der Reichstagswahlen 1871, 1874, 1877 und 1878 enthält die Resultate der politischen Strömungen der letzten Jahre:

	1871.	1874.	1877.	1878.	1878
Zahl der abgegebenen Stimmen	3,8 Mill.	5,2 Mill.	5,5 Mill.	5,8 Mill.	in Proc.
Conservative	547 000,	365 000,	540 000,	734 000,	12,6.
Freiconservative	363 000,	370 000,	437 000,	790 000,	13,6.
Nationalliberale	1,2 Mill.	1,6 Mill.	1,5 Mill.	1,4 Mill.	24,2.
Fortschrittspartei	352 000,	479 000,	432 000,	394 000,	6,8.
Centrum	696 000,	1,5 Mill.	1,3 Mill.	1,3 Mill.	23,3.
Socialdemokraten	117 000,	340 000,	481 000,	420 000,	7,3.

Stimmen derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist (Art. 28 R.-V.).

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Art. 13, 24, 69, 72 der R.-V., welcher das Princip der jährlichen Berufung aufgiebt und das Bestreben enthält, ein gleichzeitiges Tagen der Ständekammern mit dem Reichstage zu vermeiden, ist noch nicht zur Annahme gelangt.

§ 98. Die Befugnisse des Reichstages.

Die Wirksamkeit des Reichstages äußert sich, ähnlich wie die des Bundesrathes, hauptsächlich nach drei Richtungen.

1) Er wirkt bei der Gesetzgebung im weitesten Umfange mit, indem das Zustandekommen eines jeden Gesetzes von seiner Zustimmung zu den Bundesrathsbeschlüssen abhängig ist; dasselbe gilt bei Anträgen auf Aenderung der Reichsverfassung, die schon als abgelehnt gelten, wenn im Bundesrathe 14 Stimmen dagegen. Er kann auch selbst innerhalb der Competenz des Reiches Vorschläge zu Gesetzen machen und an den Bundesrath senden, wie er dessen Vorlagen prüft (Art. 2, 5, 23 und 78 Absatz 1, R.-V.).

2) In Finanzsachen umfassen seine Befugnisse die Theilnahme an der jährlichen Feststellung des Reichshaushaltes und die Controle der Verwaltung durch Prüfung und Abnahme der Rechnung über die Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben des Reiches. Er bewilligt mit dem Bundesrathe die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen, etwaiger Reichssteuern und ermächtigt den Reichskanzler, Beiträge der einzelnen Bundesstaaten auszuschreiben (Art. 69—72 R.-V.). Ohne seine Einwilligung kann das Reich keine Anlehen aufnehmen (Art. 73 R.-V.).

3) Die Genehmigung des Reichstags ist erforderlich:

a) für völkerrechtliche Verträge, welche nach Art. 4 der R.-V. in das Bereich der R.-Gesetzgebung gehören (Art. 11 Absatz 3 R.-V.);

b) bei Etatsüberschreitungen, Aenderungen des Wahlgesetzes und Vertagung des Reichstages, wenn sie die Frist von 30 Tagen übersteigt, oder während derselben wiederholt wird (R.-V. Art. 26).

4) Aus dem Charakter des Reichstages als einer Vertretung des Volkes folgt das Recht über Petitionen zu verhandeln, Adressen an den Kaiser zu richten und die Regierung zu interpelliren.

Endlich steht dem Reichstag die ausschließliche Befugniß zu, seine Geschäftsordnung zu erlassen, die Gültigkeit der Wahlen zu prüfen, seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und den Schriftführer zu wählen (Art. 27 R.-V.).

§ 99. Rechte und Pflichten der Reichstagsmitglieder.

1) Die Mitglieder des Reichstages sind als Vertreter des gesammten Volkes an Aufträge und Instructionen nicht gebunden und stimmen nach freier Ueberzeugung (Art. 29 R.-V.).

2) Kein Mitglied darf wegen seiner Abstimmung oder für eine in Ausübung des Berufes gethane Aeußerung gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden (Art. 30 R.-V.). Sind die Grenzen der Redefreiheit überschritten, so kann der Präsident, nach vergeblichem Ordnungsruf, das Wort entziehen.

3) Ohne Genehmigung des Reichstags darf kein Mitglied während der Sitzungsperiode wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung genommen oder verhaftet werden, außer bei Betretung auf frischer That. Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren, jede Untersuchungshaft oder ein Sicherheitsarrest in Civilsachen für die Dauer der Session aufgehoben; dagegen erstreckt sich jenes Privileg nicht auf eine bereits vor der Sitzung erfolgte Verurtheilung zur Freiheitsstrafe.

4) Der Reichstag ist diätenlos, die Mitglieder dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

5) Beamte sind ohne Urlaub zum Eintritt in den Reichstag berechtigt. Nimmt ein Mitglied ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt an, so verliert er Sitz und Stimme im Reichstag und kann sie nur durch neue Wahl wiedererlangen. Dasselbe gilt beim Vorrücken in einen höheren Rang oder größeren Gehalt (Art. 21 R.-V.).

§ 100. Die Geschäftsbehandlung.

1) Die Reichstagsverhandlungen sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei (Art. 22 R.-V.).

2) Der Präsident leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung.

3) Die Geschäftsordnung enthält umfassende Vorschriften zur Erledigung aller Angelegenheiten durch Errichtung von sieben Abtheilungen und Commissionen für einzelne Geschäfte, Normen über den Gang der Verhandlungen in der Plenarsitzung u. s. w.

§ 101. Auflösung, Vertagung und Schluß des Reichstages.

1) Die Legislaturperiode des Reichstages dauert 3 Jahre. Zur Auflösung während derselben ist ein Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Durch die Auflösung wird eine Neuwahl der Abgeordneten nothwendig, die innerhalb 60 Tagen zu erfolgen hat. Der neu gewählte Reichstag muß innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung versammelt werden (Art. 24 und 25 R.-V.).

2) Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden (Art. 26 R.-V.).

3) Auch die Schließung (Entlassung des Reichstages) durch kaiserliche Botschaft ist das alleinige Recht des Kaisers und muß eine neue Einberufung und Eröffnung erfolgen, wenn der Reichstag eine anderweitige Thätigkeit beginnen soll.

Vierter Abschnitt.

Die Reichsämter.

§ 102. Der Reichskanzler.

Der Kaiser ist wie jeder Monarch für Regierungshandlungen unverantwortlich, weshalb der vom Kaiser ernannte Reichskanzler (Fürst Bismarck) als allein verantwortlicher höchster Beamter alle Angelegenheiten des Reiches, mit Ausnahme der rein militärischen, leitet. Das Deutsche Reich hat kein als Colleg zusammengesetztes Ministerium, vielmehr vereinigt der Reichskanzler in sich die Eigenschaften des Präsidenten des Reichsministeriums und Chefs von Ressortministern.

1) Der Kaiser erläßt die Anordnungen und Verfügungen im Namen des Reiches; ihre Gültigkeit hängt, wie die Publication von Gesetzen, von der Unterzeichnung des Reichskanzlers ab.

2) Alle Vorlagen gelangen durch den Reichskanzler Namens des Kaisers an den Reichstag.

3) Den Vorsitz im Bundesrathe führt der Reichskanzler als preußischer Bevollmächtigter, er vertritt die Reichsregierung gegenüber dem Reichstage als Reichsminister.

4) Unter unmittelbarer Leitung des Reichskanzlers steht das Reichsamt des Innern, mittelbar sind ihm alle übrigen Reichsbehörden untergeordnet.

§ 103. Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers.

Die Reichsverfassung enthält keine Vorschriften darüber, inwiefern der Reichskanzler für seine Dienstführung verantwortlich und wie der Minister eines einzelnen Staates zur Rechenschaft gezogen werden kann. Zur sogen. rechtlichen Verantwortlichkeit bedarf es eines besonderen Gesetzes, welches die strafbaren Amtshandlungen, das Verfahren und den zur Aburtheilung berufenen Gerichtshof genau bezeichnet. Bis jetzt fehlt ein solches Gesetz, jedoch strebt die ganze Weiter-

bildung der Verfassung auf die Errichtung verantwortlicher Reichsministerien unter der Oberleitung des Reichskanzlers hin. Die Aufgabe des Letzteren bestände darin, die leitenden Grundsätze anzugeben und hierdurch die Einheit der Verwaltung herbeizuführen.

§ 104. Das Stellvertretungsgesetz.

Der Kreis der an die persönliche Leitung des Reichskanzlers geknüpften Obliegenheiten in der Verwaltung, Beaufsichtigung und Bearbeitung der Reichsangelegenheiten ist mit Fortentwickelung der Verfassung immer größer geworden. Es ergab sich daher die Nothwendigkeit, eine Vertretung des Reichskanzlers in Fällen persönlicher Verhinderung zu regeln, und erfolgte am 17. März 1878 die Publication des Gesetzes über die Stellvertretung des Reichskanzlers mit nachstehendem Inhalt:

a) Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen ihm übertragenen Obliegenheiten, können durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Kanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt.

b) Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen des Geschäftskreises beauftragt werden.

c) Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

Die Vorschrift des Art. 15 der R.-V., wonach sich der Reichskanzler im Vorsitz des Bundesraths und in der Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied vermöge schriftlicher

Substitution vertreten lassen darf, bleibt unberührt. — Zum Vicekanzler ist Graf zu Stolberg ernannt worden.

§ 105. Die Reichsbehörden.

I. Ursprünglich bildete das Reichskanzleramt eine Centralstelle für die Verwaltung und Bearbeitung der gesammten Reichsangelegenheiten mit einem Präsidenten an der Spitze, der zugleich preußischer Staatsminister (Minister Hofmann). Die fortwährende Vergrößerung des Wirkungskreises des Reiches machte es nöthig, zur Bewältigung der verschiedenen Geschäfte die einzelnen Abtheilungen vom Reichskanzleramte zu trennen und zu besonderen Reichsämtern, unter Oberleitung des Reichskanzlers, zu erheben, z. B. das auswärtige Amt, Reichseisenbahnamt (1873), Generalpostmeisteramt (1876), Reichsjustizamt und Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen (1877), Reichsschatzamt. Daneben ist in der Reichskanzlei eine Behörde geschaffen, welche als Centralbureau des Reichskanzlers dessen amtlichen Verkehr mit den Chefs der einzelnen Reichsämter vermittelt, so daß das Reichskanzleramt nicht mehr eine Centralbehörde für alle Angelegenheiten, sondern eine den aus ihm hervorgegangenen Reichsämtern coordinirte Stelle. Zu seinem Ressort gehören noch: Alle auf Bundesrath, Reichstag und Reichstagswahlen bezüglichen Geschäfte, die allgemeinen Angelegenheiten der Reichsbehörden und Reichsbeamten, die Aufsicht über den Disciplinarhof und die Disciplinar-Kammern, Indigenats-, Heimaths-, Niederlassungs-, Freizügigkeits- und Auswanderungssachen, Handels- und Gewerbangelegenheiten, Geschäfte, welche Bankwesen, Versicherungen, Maß und Gewicht betreffen, Angelegenheiten des geistigen Eigenthums und der Patente, See-, Flußschifffahrt und Flößerei, Medicinal- und Veterinärpolizei, Militär- und Marineangelegenheiten, soweit sie Mitwirkung der Civilbehörden erfordern u. s. w. Das Reichskanzleramt besitzt in Reichsangelegenheiten sonach die Zuständigkeit, wie sie in einem großen Staate dem Ministerium des Innern übertragen, und erhielt unterm 24.

December 1879 die neue amtliche Bezeichnung: Reichsamt des Innern. Der Vorstand, der zugleich Vertreter des Reichskanzlers im Bundesrath, führt den Titel: Staatssecretär des Innern.

Dem Reichsamte des Innern sind unterstellt:

1) Die Reichscommissariate, nämlich:

a) Bevollmächtigte, welche den Directivbehörden der einzelnen Staaten, und Controleure, welche den Zoll- und Steuerämtern zur Beaufsichtigung der richtigen Verwaltung und Erhebung der Zölle und gemeinsamen Verbrauchssteuern beigegeben sind.

b) Das Zoll- und Steuerrechnungsbureau zu Berlin, zur Besorgung der Zoll- und Steuerrechnungsarbeiten des Reiches, an Stelle des bisherigen Centralbureaus des Zollvereins.

c) Der Commissär für das Auswanderungswesen.

d) Die Reichsschulcommission, zur Ausübung der Controle über höhere Lehranstalten, die zur Ausstellung der Zeugnisse für die Berechtigung zum Dienste als Einjährig-Freiwilliger befugt.

e) Die Reichsschiffsvermessungs-Inspectoren.

f) Die Prüfungsinspectoren zur Beaufsichtigung der Schiffer- und Seemannsprüfungen.

g) Die Seemannsämter (Untersuchung von Seeunfällen).

h) Die Commissäre zur Beaufsichtigung des Strandungswesens.

2) Das statistische Amt (Centralbureau für die Statistik der Bevölkerung, Güterbewegung, Zölle u. s. w.).

3) Die Normal-Aichungscommission in Berlin (Beaufsichtigung des Aichwesens im ganzen Reich).

4) Die Reichshauptcasse (verwaltet von der Reichsbank).

5) Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (40 Millionen Thaler, Curator, Rendant, Controleur).

6) Die Reichsschuldencommission.

7) Die Reichsschuldenverwaltung.

8) Das Zoll- und Steuerrechnungsbureau (Abrechnung über die erhobenen Zölle und Steuerbeträge unter den einzelnen Staaten).

9) Das Reichsgesetzblatt, der deutsche Reichsanzeiger, verbunden mit dem preußischen Staatsanzeiger, das Centralblatt für das Deutsche Reich.

10) Das Reichsgesundheitsamt.

II. Unter der Verantwortlichkeit beziehungsweise oberen Leitung des Reichskanzlers fungiren:

1) Das kaiserliche Reichspostamt (Reichspost- und Telegraphenverwaltung als eigne Centralinstanz). Unter dem Generalpostdirector (dessen Amtstitel: Staatssecretär) und zwei Inspectoren bestehen in 37 größeren Städten Oberpostdirectionen (Oberpostdirector, Oberposträthe, Postinspectoren), unter diesen die Oberpostämter zu Lübeck, Bremen, Hamburg, die Postämter, Postverwaltungen und Postexpeditionen. Die Generaldirection der Telegraphen in Berlin leitet die ganze Telegraphie; ihr untergeordnet sind in 10 Städten die Telegraphendirectionen (Director mit drei Räthen).

2) Das Reichseisenbahnamt übt das Aufsichtsrecht des Reiches über das Eisenbahnwesen aus, sorgt für Abstellung von Mängeln, einheitliche Verwaltung u. s. w. Das Bestreben des Reiches, alle Eisenbahnen zu erwerben, wird im Laufe der Zeit zur Umgestaltung dieser Behörde in ein Reichseisenbahnministerium führen.

3) Das Reichsjustizamt überwacht die Ausführung der Reichsgesetze und bereitet neue gesetzgeberische Arbeiten vor. Die Behörde bildet gleichsam das Justizministerium des Reiches, mit einem Unterstaatssecretär an der Spitze.

4) Das Reichsfinanzamt (R.-Schatzamt) leitet die finanzielle Verwaltung.

5) Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds zu Berlin ist von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesondert und hat seine besondere Verwaltung, die vom Kaiser und dem Bundesrath ernannt wird.

6) Die Kaiserliche Admiralität als oberste Verwaltungsbehörde in Marinesachen.

7) Das auswärtige Amt des Reiches ist das Organ des Reichskanzlers zur Besorgung der auswärtigen Bundesangelegenheiten (Gesandtschafts- und Consulatswesen, Handelspolitik u. s. w.) mit einem Staatssecretär an der Spitze.

8) Die Reichsbankbehörden.

9) Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

III. Unmittelbar dem Kaiser untergeben ist der Rechnungshof des Deutschen Reiches (Prüfung der Reichsrechnung), unabhängige richterliche Behörden sind: Das Reichsgericht zu Leipzig, die Consulargerichte und Reichsdisciplinargerichte. Verwaltungsrichterliche Functionen versehen das Bundesamt für Heimathwesen, Reichspatentamt, Oberseeamt zu Berlin, die Reichsrayoncommission (Appellationsinstanz in Festungsbausachen über den Festungscommandanturen), das verstärkte Reichseisenbahnamt (Appellationsinstanz gegen Entscheidungen des Reichseisenbahnamtes bei Rechtsfragen).

Fünfter Abschnitt.

Die Reichsbeamten.

§ 106. Die rechtlichen Grundlagen des Reichsbeamtenverhältnisses.

1) Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 unterscheidet unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte. Zur ersteren Classe gehören alle vom Kaiser oder in seinem Namen vom Reichskanzler und den hierzu ermächtigten oberen Behörden ernannte Beamte. Dagegen sind mittelbare die von den Landesregierungen ernannten Beamten, die den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind und den Gehalt aus Reichsmitteln beziehen.

2) Die unmittelbaren Reichsbeamten werden vom Kaiser ernannt (Art. 18 R.-V.), ein Vorschlagsrecht hat der Bundesrath beim Präsidenten, den Senatspräsidenten, Räthen, beim

Oberreichsanwalt und den Reichsanwälten beim Reichsgericht, bezüglich der Mitglieder des Bundesamtes für das Heimathwesen und des Reichsbankdirectoriums. Vor Bestallung der Reichscommissäre für die Zoll- und Steuercontrole und der Consule werden die betreffenden Bundesrathsausschüsse gehört; die Ernennung der Beisitzer des Oberseeamtes erfolgt auf Vorschlag der betheiligten Regierungen. Mitglieder der höheren Reichsbehörden und Consule erhalten eine kaiserliche Bestallung, die übrigen Reichsbeamten ein im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder den ermächtigten Behörden ertheiltes Anstellungsdecret.

3) Mittelbare Reichsbeamte sind die in Art. 50 R.-V. genannten Post- und Telegraphenbeamten (Bayern und Württemberg ausgenommen) und die Militärbeamten (mit Ausnahme der bayrischen).

§ 107. Voraussetzungen zur Anstellung im Reichsdienst.

Die Reichsverfassung enthält keine besonderen Vorschriften über allgemeine Erfordernisse zum Eintritt in den Reichsdienst, weshalb die in Theil 1, Abschnitt 7, § 34 und 35 enthaltenen Grundsätze gelten. Nur bezüglich einzelner Branchen sind besondere Anforderungen gestellt, z. B. bei der Ernennung zum Mitgliede des Reichsgerichtes (§ 127 G.-V.), des Bundesamtes für das Heimathswesen, zum Berufsconsul, Militärjustizbeamten u. s. w. Bei gewissen Aemtern muß vor der Uebernahme Cautionsleistung erfolgen (Reichsgesetz v. 2. Juni 1869), die in der Hinterlegung von Obligationen über Reichs- oder Bundesstaatsschulden besteht.

Mit Empfang (Annahme) der Bestallung oder des Decretes ist das Amt übertragen, der Anspruch auf das Diensteinkommen beginnt mit dem Amtsantritt, dem Ableistung des Diensteides vorausgeht.

§ 108. Die Pflichten und Rechte der Reichsbeamten.

Auch hier sind, wie bei allen Staatsämtern, allgemeine Pflichten: sorgsame und gewissenhafte Ausübung des Dienstes,

Amtsverschwiegenheit, Gehorsam gegen Anordnungen der vorgesetzten Behörde innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Weiter gehört hierher: Verbot der Annahme von Nebenämtern ohne Erlaubniß, des Eintritts in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Erwerbsgesellschaft u. s. w. Das Gesetz schützt den Beamten gegen Beleidigungen und Widerstand in Ausübung seines Dienstes (§ 113 und 196 R.-Str.-G.) und sichert ihm den ungeschmälerten Bezug der decretmäßigen Besoldung. Ueber den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung enthält die Verordnung vom 2. December 1874 das Nähere und den wichtigen Grundsatz, daß bei gerechtfertigter Verhinderung (z. B. Krankheit) kein Gehaltsabzug stattfindet und das Reich die Kosten der Aushülfe trägt.

§ 109. Die Straf- und Disciplinargewalt über die Reichsbeamten.

Neben den Fällen, in denen Verurtheilung zu einer bestimmten Strafe den Amtsverlust zur Folge hat oder das Urtheil selbst hierauf erkennt, kann ein Reichsbeamter auch im Verwaltungswege mit sogen. Disciplinarstrafen belegt oder nach Umständen aus dem Dienste entlassen werden. Das R.-G. vom 31. März 1873 (§ 72—124) enthält hierüber genaue Vorschriften, welche den Beamten gegen Willkür schützen und auf der anderen Seite ein Einschreiten im dienstlichen Interesse möglich machen. Hierher gehören folgende Fälle: Fahrlässigkeit, Unfleiß, Ungehorsam gegen gesetzliche Weisungen der Vorgesetzten, unwürdiges Betragen. Die Disciplinarstrafen sind: Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu einem bestimmten Betrag, § 74) oder Entfernung aus dem Amte. Bei der Verhängung von Ordnungsstrafen ist das Verfahren ein summarisches und wird dem Beamten vorher Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen; ebenso steht ihm der Beschwerdeweg offen. Die Entfernung aus dem Amte ist entweder Strafversetzung (Uebertragung eines anderen Amtes von gleichem Range mit Verminderung

des Gehaltes um höchstens 1/5) oder Dienstentlassung, wobei ein förmliches Untersuchungsverfahren von der obersten Reichsbehörde einzuleiten, das auf dem Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhend der Vertheidigung freien Spielraum läßt. Die entscheidenden Disciplinarbehörden sind unständige, für bestimmte Jurisdictionsbezirke gebildete Disciplinarkammern (7 Mitglieder, wovon der Präsident und wenigstens 3 eine richterliche Stellung einnehmen müssen), in zweiter Instanz der Disciplinarhof zu Berlin (11 Mitglieder, von denen mindestens 4 zu den Bundesrathsbevollmächtigten, wenigstens 5 zu den Mitgliedern des Reichsgerichtes gehören). Bei Militärbeamten tritt an Stelle der Disciplinarkammer die Disciplinarcommission (ein Oberst als Vorsitzender, 6 Mitglieder [3 Stabsofficiere oder Hauptleute, 3 obere Militärbeamte]). Von der Entlassung ist die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) zu unterscheiden, die von selbst eintritt, sobald im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung beschlossen, ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Amtsverlust erlassen oder im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung die Dienstentsetzung ausspricht. Ist gegen einen Reichsbeamten strafrechtliche oder disciplinäre Untersuchung eingeleitet, so kann durch die oberste Reichsbehörde vorläufige Suspension von der Amtsführung angeordnet werden, wobei die Hälfte des Gehaltes inegehalten wird (in Fällen der Noth nur ein Viertel).

Besondere Bestimmungen gelten bezüglich der Mitglieder des Reichsgerichtes (Plenarbeschluß, § 128 und 129 G.-V.), des Bundesamtes für Heimathswesen, der Mitglieder des Rechnungshofes.

§ 110. Die Beendigungsarten des Reichsdienstes.

Die Reichsbeamten sind angestellt unter Vorbehalt des Widerrufes (Unterbeamte, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, bestimmte Kategorien in einzelnen Branchen) oder auf Lebenszeit. Im ersteren Falle ist die einseitige Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Behörde möglich, bei fester

Anstellung nur Entlassung durch gerichtliches Urtheil oder im förmlichen Disciplinarverfahren zulässig.

Kein Reichsbeamter hat auf eine Dienststelle in einem bestimmten Wirkungskreise Anspruch, und die Regierung die Befugniß der Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Gehalte und Rang. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld kann erfolgen, wenn eine Stelle durch Umgestaltung der Reichsbehörden wegfällt, und ohne diese Voraussetzung, durch kaiserliche Verfügung bei allen höheren Staatsämtern, wobei der pensionirte Beamte zur Annahme eines neuen Amtes mit gleichem Range verpflichtet erscheint. Die Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Betroffenen ist wegen körperlicher und geistiger Gebrechen nach vorheriger genauer Untersuchung zulässig, wobei dem Beamten Gelegenheit gegeben ist, seine Einwendungen vorzubringen und alle Rechte zu wahren. Bei Mitgliedern des Reichsgerichtes spricht ein Plenarbeschluß die Versetzung in den Ruhestand aus.

§ 111. Die Ruhegehalte der Reichsbeamten, die Sorge für die Hinterbliebenen.

1) Ohne eingetretene Dienstunfähigkeit können von der Reichsregierung entlassen werden: Der Reichskanzler, Staatssecretär des Innern und auswärtigen Amtes, Chef der Admiralität, die unter gleicher Voraussetzung Entlassung zu fordern berechtigt (Anspruch auf Pension nach zweijähriger Amtsverwaltung).

2) Wider Willen erfolgt die Pensionirung in den in § 110 angegebenen Fällen.

3) Erfolgt nach einer Dienstzeit von 10 Jahren die Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, die für die Pflichten des Amtes dauernd unfähig machen, so bezieht der Beamte eine Pension, die mit $^{20}/_{80}$ beginnt und mit jedem weiteren Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ steigt. Bei den höchsten Aemtern (Reichskanzler, Präsident des

Reichskanzleramts u. s. w.) ist Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Rechtes auf Ruhegehalt.

4) Sind jene Gebrechen unverschuldet in Ausübung des Dienstes eingetreten, so entsteht die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer Dienstzeit.

5) Beamte, die nicht auf Lebenszeit angestellt, haben nur dann Pensionsansprüche, wenn die Stelle in den Besoldungsetats aufgeführt; bei anderen Stellen kann ein Ruhegehalt bewilligt werden. Ueber die Berechnung der Dienstzeit enthält das Reichsbeamtengesetz genaue Vorschriften; die active Militärdienstzeit wird der Civildienstzeit hinzugerechnet und für jeden Feldzug noch außerdem ein Jahr angerechnet. Bei Mitgliedern des Reichsgerichtes beträgt die Pension bis zur Vollendung des 10. Dienstjahres $^{20}/_{60}$ des Gehaltes, und erhöht sich mit jedem folgenden Dienstjahre bis zum 50. um $^{1}/_{60}$. Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, in welcher das Mitglied sich im Dienste des Reiches, im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden, oder als Anwalt, Advocat, Notar, Patrimonialrichter oder öffentlicher Lehrer des Rechtes an einer Universität fungirt hat.

6) Die hinterlassene Familie hat den ungeschmälerten Bezug der Besoldung des Verstorbenen auf $^{1}/_{4}$ Jahr, sogen. Sterbequartal, das auch an Eltern, Geschwister u. s. w. in Nothfällen ausbezahlt werden kann. Der Entwurf eines Wittwen- und Waisenpensionsgesetzes liegt dem Bundesrathe vor; das Reich übernimmt hiernach die Verpflichtung, der Wittwe eines Reichsbeamten den dritten Theil der Pension, den Kindern, im Falle die Mutter noch lebt, $^{1}/_{5}$, nach deren Tod $^{1}/_{3}$ der Pension der Mutter zu gewähren. Von Bildung einer Pensionscasse soll abgesehen, sämmtliche Reichsbeamte verpflichtet werden, jährlich 3% des Diensteinkommens als Pensionsbeitrag in die Reichscasse zu zahlen.

Dritte Abtheilung.

Die Gesetzgebung des Reiches auf dem Gebiete der Rechtspflege.

Erster Abschnitt.

Die deutsche Gerichtsverfassung.

§ 112. Das Gerichtsverfassungsgesetz.

Die bedeutendste Arbeit der gesetzgebenden Gewalt des Reiches war die Herstellung eines einheitlichen Rechtes durch die am 1. October 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze: das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafproceß-, Civilproceß- und Concursordnung*). Das Gerichtsverfassungsgesetz regelt die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit wie folgt: Die für kleinere Bezirke bestimmten, mit Einzelrichter besetzten Amtsgerichte schlichten Streitsachen über vermögensrechtliche Ansprüche im Geldwerthe bis 300 Mk., und ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes: Miethprocesse, Streitsachen zwischen Herrschaft und Gesinde, Arbeitgebern und Arbeitern, insofern sie sich auf das Dienstverhältniß beziehen; Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten und Schiffern über Wirthszechen, Fuhrlohn wegen Beförderung der Reisenden und des Gepäcks, dessen Ersatz bei Verlust oder Beschädigung; Streitsachen wegen Viehmängel, Wildschadens und Ansprüche auf Alimentation und Anerkennung der Vaterschaft. Zur amtsgerichtlichen Competenz gehören außerdem: das sog. Aufgebotsverfahren (z. B. zum Zwecke der Amortisation von Werthpapieren), alle Concurse, das Mahnverfahren, der Sühneversuch, die

*) Vergl. Reichs-Gesetzblatt von 1877 Nr. 4, 6, 8, 10. Im Anschluß an die Reichsjustizgesetze sind erlassen: Die Rechtsanwaltordnung, das Reichsgerichtskostengesetz, die Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige (R.-G.-Bl. von 1878 Nr. 22, 23 bis Nr. 23 von 1879).

Anordnung der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, alle Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterschutz-Register, sowie eine Reihe von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Ländern ohne Notariat.

In kleineren Strafsachen entscheidet der Amtsrichter als Vorsitzender mit zwei aus dem Volk gewählten Schöffen, die mit gleichem Stimmrechte das Urtheil sprechen. Die Schöffengerichte sind für alle Uebertretungen zuständig, woran sich einzelne leichtere Vergehen (Strafmaß bis 3 Monate Gefängniß oder 600 Mk. Geldstrafe), einfache Beleidigungen, geringere Körperverletzungen, Diebstähle, Unterschlagungen, Betrugs- und Sachbeschädigungsfälle bis zu 25 Mk. Werth, anreihen. Einzelne, zur Competenz der Landgerichte gehörige Vergehen, wie leichte Fälle des Widerstandes und andere im Maximum mit 6 Monaten Gefängniß oder 1500 Mk. Geldstrafe bedrohte Handlungen, können den Schöffen zur Aburtheilung zugewiesen werden, falls die Strafe voraussichtlich 3 Monate Gefängniß oder 600 Mk. nicht übersteigt.

Für die größeren, mehrere Amtsgerichtssprengel umfassenden Bezirke bildet das Landgericht als Collegialgericht erster Instanz den Schwerpunkt der Civiljustiz in Streitsachen im Werthe über 300 Mk., zugleich die Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Amtsgerichte. Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitobjectes umfaßt seine Competenz: Alle Ehesachen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Fiscus aus ihren Dienstverhältnissen, Entschädigungsklagen gegen den Staat wegen Verschulden von Beamten und gegen Letztere wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse oder Pflichtwidrigkeiten.

Handelssachen unter 300 Mk. gehören vor die Amtsgerichte; für größere Streitsachen kann, falls die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, bei dem Landgerichte eine sogen. Kammer für Handelssachen unter Vorsitz eines Mitgliedes des Landgerichtes mit zwei Kaufleuten resp. Schifffahrtsverständigen gebildet werden, die mit gleichem

Stimmrecht dieses Ehrenamt ausüben und auf Vorschlag der Organe des Handelsstandes (Handelskammer u. s. w.) auf drei Jahre ernannt werden. Die Fähigkeit zum Handelsrichter hat jeder Deutsche, der als Kaufmann oder Vorstand einer Actiengesellschaft im Handelsregister eingetragen ist oder war, das 30. Jahr vollendet, dispositionsfähig und im Gerichtsbezirke wohnt. Die Zuständigkeit erstreckt sich, ein Streitobject über 300 Mk. vorausgesetzt, auf Klagen gegen einen Kaufmann aus Geschäften, die auf beiden Seiten Handelsgeschäfte (Art. 271 bis 276 H.-G.-B.), Wechselsachen, Streitigkeiten aus Handelsgesellschaften, über Handelsfirmen, Musterschutz, Procura, Handelsmäkler, Rechtsverhältnisse des Seerechts (Rhederei, Bodmerei und Havarie).

Für Strafsachen bildet eine besondere Abtheilung des Landgerichtes, die Strafkammer, das erkennende Gericht, sowie die Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Urtheile der Schöffengerichte bez. Verfügungen des Amtsrichters. Eine weitere Strafkammer mit 3 Mitgliedern fungirt als Anklage- und Beschlußkammer; außerdem stellt das Landgericht das Richterpersonal für die Schwurgerichte und die Untersuchungsrichter. Als erkennendes Gericht erster Instanz ist die Strafkammer für alle den Schöffengerichten nicht überlassenen Vergehen, bestimmte reichsgesetzlich geordnete Straffälle (Zuwiderhandlungen gegen das Bank-, Civilehegesetz u. s. w.), und einzelne Arten von Verbrechen (die mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren bedroht, solche, deren Thäter unter 18 Jahren, bestimmte Fälle von Diebstahl, Hehlerei, Betrug und Unzucht), zuständig.

Zur Aburtheilung aller übrigen schweren Verbrechen treten periodisch bei dem Landgerichte Schwurgerichte zusammen (3 Richter und 12 zur Entscheidung der Schuldfrage berufene Geschworenen), denen folgende Fälle überwiesen sind: Hochverrath (sofern er nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet), Landesverrath, Widerstand und Angriff gegen Beamte im Dienst (falls Tod oder Körperverletzung erfolgte), Münzverbrechen, Meineid, schwere Sittlichkeitsverbrechen,

Mord, Todtschlag, Kindesmord, Abtreibung, Raub, Menschenraub, Fälschung öffentlicher Urkunden, Brandstiftung.

Ueber den Landgerichten entscheidet in ständigen Senaten (5 Mitglieder) das Oberlandesgericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Endurtheile und Verfügungen der Landgerichte in Civilprocessen. Die Strafsenate sind zuständig für die Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz (besonders schöffengerichtliche Sachen), gegen erstinstanzliche Urtheile, sofern die Revision sich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm stützt, und für Beschwerden gegen Entscheidungen und Beschlüsse der Strafkammern.

Der höchste Gerichtshof ist das Reichsgericht zu Leipzig, das als Cassationshof über das Rechtsmittel der Revision gegen Endurtheile der Oberlandesgerichte und Beschwerden gegen deren Entscheidungen erkennt. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig: Als Staatsgerichtshof für Fälle des Hochverraths und Landesverraths gegen Kaiser und Reich; für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, falls sie wegen Verletzung einer reichsgesetzlichen Rechtsnorm angefochten sind, Urtheile der Schwurgerichte, und Urtheile der Strafkammern in zweiter Instanz bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher, in die Reichscasse fließender Abgaben, falls der Staatsanwalt die Entscheidung des Reichsgerichtes beantragt (§ 22—142 G.-V.-G.).

§ 113. Der staatliche Charakter der Justiz.

Die richterliche Gewalt ist ein Ausfluß der Staatsgewalt. Nur im Namen des Reiches oder der Bundesstaaten soll Recht gesprochen werden. Gerichte anderer Art und anderen Ursprungs sind unzulässig, was zu folgenden Consequenzen geführt hat: Die Privatgerichtsbarkeit (standesherrliche, städtische und ritterschaftliche) ist aufgehoben; alle Präsentationsrechte zu richterlichen Stellen sind beseitigt; die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten (z. B.

Ehestreitigkeiten) ist ohne bürgerliche Wirkung. Die neue Organisation läßt ausnahmsweise nur noch einzelne, sogen. besondere Gerichte zu: Die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte; Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Consolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt; innerhalb bestimmter Grenzen Gemeindegerichte, unter Vorbehalt der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg. Daneben bestehen auf Grund besonderer Reichsgesetze: Die Militärgerichte für strafbare Handlungen von Militärpersonen; Consulargerichte.

§ 114. Die Unabhängigkeit des Richterstandes.

Der Fundamentalgrundsatz der Unabhängigkeit der Rechtspflege von dem Einflusse der Regierung (im Gegensatz zur sogen. Cabinetsjustiz) ist: Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt (§ 1 G.-V.).

Die Anforderungen für die Qualification zur Ausübung des deutschen Richteramtes sind: Dreijähriges Studium (mindestens 1 Jahr auf einer deutschen Universität), dreijähriger Vorbereitungsdienst bei einem Gerichte und Rechtsanwalte (oder zum Theil bei der Staatsanwaltschaft) und Bestehen zweier Prüfungen. Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden, kann überall zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden. Die einmal erlangte Befähigung zum Richteramte ermöglicht die Anstellung als Richter in jedem anderen Bundesstaate (§ 2—5 G.-V.).

Das Richterpersonal ist gegen Beeinflussungen durch Anstellung auf Lebenszeit, festen klagbaren Gehalt und durch den Grundsatz, daß Entlassung, Versetzung und Pensionirung nur durch gerichtliche Entscheidung aus Gründen und unter Formen, wie sie das Gesetz bestimmt, erfolgen kann, sichergestellt (§ 8 G.-V.). Bezüglich der Mitglieder des Reichsgerichtes gilt:

Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung (Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer verurtheilt, so kann nach Anhörung des Betroffenen und des Oberreichsanwaltes ein Plenarbeschluß den Amtsverlust aussprechen (§ 128 G.-V.) und unter denselben Voraussetzungen Suspension, nach Einleitung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens, erfolgen (§ 129 G.-V.).

§ 115. Die Schöffen.

Der Schöffendienst erscheint als ein Ehrenamt; die Schöffen üben das Richteramt in vollem Umfange und gleichem Stimmrechte mit dem Amtsrichter aus. Die Bestimmungen über die Berufung zum Ehrendienste sind dem bisherigen Geschworenenamte nachgebildet, wobei von jeder Beschränkung durch einen Vermögenscensus und Nachweis besonderen Bildungsgrades abgesehen ist. Allgemeine Bedingungen sind:

Reichsangehörigkeit, ein Alter von 30 Jahren und zweijähriger Wohnsitz in der Gemeinde.

Ausgeschlossen sind:

Dienstboten, Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen, oder wegen körperlicher und geistiger Gebrechen zum Amte nicht geeignet sind.

Bestimmte Kategorien von Beamten sollen nicht als Schöffen herangezogen werden (z. B. richterliche Beamte, Volksschullehrer, active Militärpersonen u. s. w.); eine Reihe anderer Berufsstände können das Amt ablehnen (z. B. Mitglieder von Ständekammern, Aerzte, Apotheker, Personen über 56 Jahre u. s. w.).

Die Grundlagen für die Auswahl der Schöffen bilden die sogen. Urlisten, d. h. die von den Gemeindevorständen alljährlich aufzustellenden Verzeichnisse aller in der Gemeinde wohnenden, zum Schöffendienste befähigten Personen. Aus den vom Amtsrichter zusammengestellten Urlisten wählt für jedes Jahr der Amtsausschuß (Amtsrichter, ein Verwaltungs-

beamter und 7 von der Kreisvertretung gewählte Vertrauensmänner als Beisitzer) eine Jahresliste der für die nächste Periode am besten geeigneten Personen. Die Sitzungstage der Schöffengerichte werden für das ganze Jahr vorausbestimmt; die Reihenfolge der Theilnahme der einzelnen Schöffen setzt das Loos fest. Der Schöffe wird bei der ersten Dienstleistung vereidigt und kann das Amt ablehnen, wenn er im letzten Geschäftsjahr an wenigstens fünf Sitzungstagen theilgenommen. Zur Aushülfe dienen besondere Ergänzungslisten; unbefugtes Ausbleiben wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft mit 5—1000 Mk. bestraft (§ 25—57 G.-V.).

§ 116. Die Geschworenen.

Das Gesetz hat das Geschworenen- und Schöffenamt auf gleicher Grundlage geregelt und für beide dieselben Anforderungen gestellt. Für den Geschworenendienst dient die Urliste der Schöffen als Unterlage; der Amtsausschuß hat gleichzeitig mit der Schöffenwahl die Jahresliste der Geschworenen festzustellen, die den dreifachen Betrag der auf den Amtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen umfassen muß. Das Landgericht wählt sodann die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Haupt- und Hülfsgeschworenen, und läßt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung 30 Hauptgeschworene auslosen (Spruchliste). Der Präsident der Assisen bestellt die 30 Geschworenen zur Eröffnungssitzung, worauf aus den nicht ausgelosten oder recusirten, nöthigenfalls mit Ergänzung aus einer Hülfsliste, die sogen. Geschworenenbank (12) gebildet wird (§ 79—100 G.-V.).

§ 117. Die politische und rechtliche Bedeutung der Schwurgerichte und des Schöffenamts.

Das Institut der Schöffengerichte lehnt sich an die altgermanische Anschauung an, wonach der Urtheilsspruch nicht von Staatsbeamten, sondern von den Gemeindegenossen gefällt wurde. Die Zuziehung von Schöffen empfiehlt sich für

leichtere Vergehen, da es hier dem Laien möglich, über Schuld, Gesetzesauslegung und Strafzumessung gleichberechtigt mit dem rechtskundigen Richter zu erkennen. Die neuen deutschen Schöffengerichte erscheinen als der erste Schritt zur Verwirklichung des Gedankens zur nationalen Selbstverwaltung des Rechtes, sie haben jedenfalls den Vortheil, die Kenntniß des Gesetzes im Volke zu verbreiten und den Rechtssinn zu fördern.

Die Eigenthümlichkeit der Geschworenengerichte besteht in der Trennung des Urtheils über die Thatfrage (Schuld und Nichtschuld) von dem Urtheile über die Rechtsfrage, d. h. der Anwendung des Strafgesetzes und Bestimmung der Strafe. Die verschiedenen, im Richteramte liegenden Befugnisse sind hier auf zwei Factoren, das Richtercollegium und die Geschworenenbank, vertheilt. Die Richter haben die Aufgabe, durch die Voruntersuchung und Leitung der öffentlichen Verhandlung alle Umstände eines Verbrechens klar zu legen und, wenn die Geschworenen den Angeklagten für schuldig erkennen, die Art und Höhe der Strafe zu bestimmen. Die Verbindung zwischen Richteramt und Geschworenen wird durch eine künstliche Fragestellung hergestellt, welche der Gerichtspräsident entwirft, deren Abänderung oder Ergänzung von dem Angeklagten, der Staatsanwaltschaft und jedem Geschworenen beantragt werden kann. Die Fragen müssen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen, die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte (vor dem Gesetze) schuldig", und hat die Jury zu prüfen, welche Thatsachen als bewiesen zu erachten, unter welches Verbrechen die That fällt, und ob keine die Schuld des Thäters ausschließenden Umstände vorhanden. Hülfsfragen dienen dazu, den Geschworenen die Erfüllung ihrer Aufgabe auch in den Fällen zu ermöglichen, wo zur Wahrung der materiellen Gerechtigkeit die Gesichtspunkte der Anklage nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung modificirt werden müssen. Da die Jury auch die Strafmessung beansprucht, so sind über Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern, erhöhen oder ausschließen (z. B. Nothwehr), sogen. Nebenfragen vorzulegen. Droht das Gesetz bei mildernden

Umständen eine geringere Strafe an, so richtet sich auch hierauf eine Nebenfrage; bei Angeklagten unter 18 Jahren ist sie wegen des Erkenntnißvermögens zu formuliren. Die Berathung der Geschworenen erfolgt geheim und getrennt vom Richtercolleg unter Leitung des gewählten Obmannes; der Spruch wird niedergeschrieben, in öffentlicher Sitzung kundgegeben und dem Angeklagten durch Vorlesen eröffnet. Sind die Richter einstimmig der Ansicht, daß sich die Jury bei Abgabe eines Verdicts zum Nachtheil des Angeklagten geirrt, so wird die Urtheilsfällung versagt und die Sache an das nächste Schwurgericht zur nochmaligen Verhandlung vor anderen Geschworenen verwiesen. — Die politische Bedeutung der Jury liegt in dem Vertrauen, welches die Strafrechtspflege durch die Mitwirkung gewissenhafter Männer aus dem Volke gewinnt. Treffend bemerkt hierüber H. Schulze in seinem preußischen Staatsrecht: „Das Schwurgericht hat auf dem Gebiete der Justiz dieselbe Bedeutung, wie die Selbstverwaltung auf dem der Administration. Beide sind nothwendige Glieder im Organismus des constitutionellen Rechtsstaates".

Das Grundprincip läßt sich auf den Gedanken zurückführen, daß die Schuld Dessen, der Strafe erleiden soll, dem schlichten Verstande und redlichen Gewissen klar sein müsse und das natürliche Rechtsgefühl ein gesundes Gegengewicht gegen die rein juristische Beurtheilung bilde. Der Erfolg der ganzen Einrichtung hängt von der geistigen Leitung des Verfahrens durch die Richter, der Selbständigkeit, Intelligenz und Lebenserfahrung der Geschworenen ab.

§ 118. Die Staatsanwaltschaft.

Ist ein Verbrechen begangen, so tritt der Staat selbst als Ankläger auf, weil die öffentliche Sicherheit und die Gerechtigkeit Bestrafung verlangt; die Anklage erhebt eine von den Gerichten getrennte Behörde, die Staatsanwaltschaft. Das Amt des Staatsanwaltes wird ausgeübt: Beim Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder

mehrere Reichsanwälte. Das Ernennungsrecht steht dem Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathes zu; die Pensionirung erfolgt durch kaiserliche Verfügung. Bei den Oberlandes-, Landes- und Schwurgerichten durch Staatsanwälte. Bei den Amts- und Schöffengerichten durch Amtsanwälte. Letztere müssen nicht aus den Kreisen der zum Richteramt Befähigten, wie die übrigen Staatsanwälte, ernannt werden (Bürgermeister und Polizeibeamte). Die Staatsanwaltschaft repräsentirt eine in allen ihren Gliedern zur Strafverfolgung und Anordnung des Strafvollzugs einheitlich organisirte Behörde ohne Collegialverfassung. Die Leitung und Beaufsichtigung steht zu: Dem Reichskanzler gegenüber dem Oberreichsanwalte und den Reichsanwälten; den Justizministerien hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des Bundesstaates; den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes. Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte dürfen keine richterliche Beamte sein; jeder Staatsanwalt ist nur Wächter des Gesetzes, er darf deshalb keine richterlichen Geschäfte wahrnehmen oder die Dienstaufsicht über Richter führen. Der Staatsanwaltschaft unmittelbar untergeordnet sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes (§ 142—153 G.-V.).

§ 119. Die Hülfsbeamten der Gerichte.

1) Bei allen Gerichten bestehen Gerichtsschreibereien mit dem erforderlichen Kanzleipersonale. Die Gerichtsschreiber (Secretäre) haben im amtsgerichtlichen Verfahren Klagen und Erklärungen der Parteien zu protocolliren, die Sitzungsprotocolle aufzunehmen, vorbereitende Schriftsätze und zu hinterlegende Urkunden entgegenzunehmen, die Vollstreckungsclauseln und Bescheinigungen der Rechtskraft von Urtheilen zu ertheilen, im Parteiprocesse für die Zustellungen zu sorgen u. s. w. Bei Aufnahme von Wechselprotesten, Siegelungen und Inventuren handeln sie im Auftrage des Amtsgerichtes.

2) Die Gerichtsvollzieher (Huissier) sind selbständige, von der Leitung der Gerichte unabhängige Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte. Im amtsgerichtlichen Verfahren concurriren bei Zustellungen die Gerichtsschreiber, welche die Post benutzen können, im Anwaltsprocesse der Anwalt, welcher direct dem Gegenanwalt gegen Empfangsbescheinigung insinuiren darf. In einzelnen Fällen fungiren Gerichtsvollzieher auf Anordnung der Gerichte, z. B. bei Siegelungen, Inventuren und Sterbefällen.

§ 120. Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die eigentliche Aufgabe des Richters soll sich auf Herstellung der verletzten Rechtsordnung und Entscheidung streitiger Fragen des Rechtes beschränken, daher die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften, der sogen. freiwilligen Gerichtsbarkeit (Aufnahme von Testamenten, Kaufverträgen, Erbvertheilung u. s. w.) ausgeschlossen sein. Wo öffentliche Controle im Interesse der Sicherheit des rechtlichen Verkehres zweckmäßig, empfiehlt es sich, die Vornahme derartiger Geschäfte besonderen Berufsbeamten (Notaren) zu übertragen und die gerichtliche Mitwirkung auf das Vormundschafts-, Massenverwaltungs- und Depositenwesen zu beschränken. Die Reichsgesetzgebung überläßt den einzelnen Staaten die Ordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit; sie wird in der südlichen Hälfte Deutschlands (Rheinpreußen, Rheinhessen, Baden, Württemberg, Bayern) größtentheils von Notaren besorgt, in der nördlichen Hälfte von Einzelrichtern, an deren Stelle die Amtsrichter treten. Die Stellung und Competenz der Notare ist in den einzelnen Ländern eine so verschiedene, daß der Erlaß einer Reichsnotariatsordnung dringend geboten.

§ 121. Die deutsche Rechtsanwaltsordnung.

Die Regelung der Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft nach einheitlichen Grundsätzen war von den deutschen Juristen seit Jahrzehnten in der Richtung der Freigebung der Advo-

catur erstrebt und ist durch die R.-Anwaltsordnung vom 1. Juli 1878 erreicht. Das Gesetz gestattet den freien Eintritt in die Anwaltschaft Jedem, der die volle Qualification zum Richteramte besitzt, ohne Beschränkung durch ein ministerielles Anstellungsrecht oder die schon fungirende Zahl der Anwälte, freilich unbedingt nur für die Gerichte des Landes, in welchem der Anwalt die Prüfung bestanden. Aus bestimmten, in der Person des Antragstellers liegenden Gründen (z. B. Verlust der Ehrenrechte, Stellung unter Curatel) ist die Zulassung zu versagen; ein Bewerber kann abgewiesen werden, wenn er drei Jahre lang nach bestandener Prüfung nicht im juristischen Berufe thätig war. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte, in dessen Bezirk der Anwalt wohnen muß, während im Uebrigen die Plädirfreiheit in Civil- und Strafsachen unbeschränkt. Die Zurücknahme ist zulässig, wenn es an bestimmten Bedingungen der Ausübung fehlt, z. B. der Anwalt seinen Wohnsitz aufgiebt. Der Anwalt ist in der Annahme der Mandate frei und verpflichtet ungerechte Sachen zurückzuweisen. Die Gerichte sind befugt, armen Parteien einen Rechtsanwalt zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen. Sämmtliche Anwälte im Bezirke eines Oberlandesgerichtes bilden eine Anwaltkammer, welche ihren Vorstand (9 Mitglieder) wählt, die Geschäftsordnung feststellt, vermögensfähig ist, die gemeinschaftlichen Ausgaben und Beiträge normirt. Die wichtigste Aufgabe des Vorstandes besteht in der Aufsicht über die Erfüllung der Standespflichten, Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt, Erstattung von Gutachten, Vermittlung von Honorarstreitigkeiten. Ein Rechtsanwalt, welcher Standes- und Berufspflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt (Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 300 Mark, Ausschließung von der R.-Anwaltschaft) und wird vom Vorstand als Ehrengericht in der Besetzung von 5 Mitgliedern abgeurtheilt. Das Verfahren richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften der Strafproceßordnung, gegen das Urtheil geht die Berufung an den aus Richtern

und Anwälten des Reichsgerichtes zusammengesetzten Ehrengerichtshof. — Beim Reichsgericht erfolgt die Zulassung durch den Präsidenten des Gerichtshofes; Anwälte des Reichsgerichtes dürfen bei anderen Gerichten nicht auftreten, sämmtliche zugelassene Rechtsanwälte bilden hier die Anwaltkammer (§ 1—103 R.-A.-O.).

Die Gebühren der Rechtsanwälte enthält die Geb.-Ordnung vom 7. Juli 1879.

Zweiter Abschnitt.

Das bürgerliche Recht.

§ 122. Das Proceßverfahren für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Seit 1848 ist die einheitliche und volksthümliche Neugestaltung des gerichtlichen Verfahrens in Civilproceßsachen eine berechtigte Forderung der Zeit. Der deutsche Bundesrath bestellte eine Commission, die in den Jahren 1862—1866 zu Hannover einen Entwurf ausarbeitete, der die späteren Arbeiten der Reichsjustizcommission wesentlich förderte. Die deutsche Civilproceßordnung ist das gelungenste Werk der Justizreform, der reiche Stoff in 10 Büchern mit 872 Paragraphen zusammengedrängt. Das Verfahren geht von der sogen. Verhandlungsmaxime aus, wonach die Gerichte nur auf Antrag der Parteien verfügen, diesen sonach der eigentliche Proceßbetrieb überlassen bleibt. Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Bei allen zur Zuständigkeit der Collegialgerichte gehörenden Sachen muß ein Rechtsanwalt die Partei vertreten und wird die öffentliche Verhandlung durch sogen. Schriftenwechsel vorbereitet, was beim amtsgerichtlichen Proceß nicht erforderlich. Im Interesse der friedlichen Erledigung vermögensrechtlicher Streitsachen haben einzelne Staaten das Schiedsmannsinstitut eingeführt, wonach die Gemeindevertretung periodisch aus der Einwohnerschaft einen Schiedsmann wählt, der auf Antrag einer Partei Vergleiche versucht. Die praktische Bedeutung der Einrichtung

besteht darin, daß aus dem protocollirten Vergleiche wie aus einem gerichtlichen Urtheile die Zwangsvollstreckung stattfindet. Neben dem eigentlichen Proceßverfahren ermöglicht das sogen. gerichtliche Mahnverfahren die rasche Realisirung von Forderungen. Das Amtsgericht erläßt auf das Gesuch des Gläubigers, der einen Anspruch auf Zahlung von Geld oder auf Leistung von vertretbaren Sachen oder Werthpapieren behauptet, an den Schuldner einen Befehl, den Gläubiger bei Meidung der Pfändung zu befriedigen oder Einwand zu erheben. Nach Ablauf der gesetzten Frist ergeht, falls kein Widerspruch erhoben, ein Vollstreckungsbefehl mit der Wirkung eines auf Versäumniß erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils; erfolgt Widerspruch, so verliert der Zahlbefehl seine Kraft und ist die Streitsache im ordentlichen Proceß zu verhandeln. Das Mahnverfahren hat dann die Nachwirkung, daß der Zahlbefehl die Verjährung der Forderungen unterbricht und die Grundlage der Verhandlung bildet.

Wer eine Forderung bei den Landgerichten (Oberlandes- und Reichsgericht) einzuklagen hat, bestellt zunächst einen Anwalt zur Fertigung der Klageschrift, die von allen Rechtsausführungen absehen und nur die zur Begründung des Anspruches dienenden Thatsachen und Beweismittel enthalten muß. Eine Abschrift der Klage legt der Anwalt dem Gerichte vor, dessen Vorsitzender den mündlichen Verhandlungstermin fixirt und in das für den Beklagten bestimmte Exemplar eintragen läßt, mit dessen Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher die Klage als erhoben gilt. Die Gegenpartei ist bei Vermeidung der Kosten der Verzögerung des Processes verpflichtet, dem Kläger innerhalb der ersten 2/3 des Zeitraumes zwischen Ladung und Termin (ein Monat, bei Handelssachen 2 Wochen, bei Meß-, Markt- und Wechselsachen in der Regel 24 Stunden, 3 Tage oder eine Woche) eine Erklärung auf Klage zustellen zu lassen, die alle Gegengründe und Beweismittel enthält. Im Audienztermine tragen die Anwälte in freier Rede dem Gerichtshof, unter Benennung

der Beweismittel, den Proceß vor (Princip der Unmittelbarkeit). Das Gericht berücksichtigt nur das mündlich Vorgetragene, der Schriftwechsel dient zur Information. Ein Sitzungsprotocoll giebt den Gang der Verhandlung an, aus den Parteivorträgen werden durch Aufnahme in das Protocoll nur Anerkenntnisse, Verzichte, Vergleiche, Anträge festgestellt, sonstige wesentliche Erklärungen auf besonderen Antrag. Zur Fixirung des mündlich vorgetragenen Sachverhältnisses dient der Thatbestand des Urtheils, der vollen Beweis liefert und nur durch das Sitzungsprotocoll entkräftet werden kann. — Von den allgemeinen Regeln, die gleichmäßig bei Land- und Amtsgerichten Anwendung finden, ist zunächst die Lehre vom Gerichtsstande von Interesse. Den allgemeinen Gerichtsstand einer Person bildet deren Wohnsitz (bei Militärpersonen der Garnisonsort), wobei die Ehefrau und Kinder dem Vater, uneheliche Kinder der Mutter folgen. Daneben kommt in Betracht der Gerichtsstand des Aufenthaltsortes (in Ermangelung eines Wohnsitzes), der Gerichtsstand des Sitzes der Verwaltung für Gemeinden, Corporationen und den Fiscus, der Niederlassung bei Etablissements, des Vermögens (für vermögensrechtliche Ansprüche gegen eine Person ohne Domicil in Deutschland), der gelegenen Sache (für dingliche Klagen), der Erbschaft, des Vertrages (Erfüllungsort), der Meß- oder Marktgerichtsstand u. s. w. Hieran reihen sich Bestimmungen über Ausschließung (z. B. wegen Verwandtschaft mit einer Partei) und Ablehnung von Richtern wegen Besorgniß der Befangenheit. Gleiche Grundsätze gelten weiter bezüglich der Proceßfähigkeit (wer handlungs- und dispositionsfähig kann klagen und verklagt werden § 50—55), der Streitgenossenschaft, der Betheiligung Dritter an einem Rechtsstreite, der Proceßführung durch Bevollmächtigte und Beistände (soweit nicht der Anwaltszwang bei den Collegialgerichten einen Unterschied begründet), der Proceßkosten und des Armenrechtes. Das Gericht entscheidet auf Grund der Verhandlung, welche der Urtheilsfällung unmittelbar vorausgegangen, weshalb in jedem neuen Termin die ganze Sache

nochmals verhandelt wird. Mit allen Behauptungen sind die Beweise zu verbinden, neue Thatsachen und Beweismittel können in der ersten und in der Berufsinstanz noch bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor Urtheilserlaß vorgebracht werden; gegen Mißbräuche schützt die Vorschrift, wonach bei schuldvoller Verzögerung selbst der obsiegenden Partei die Kosten aufzuerlegen. Ein umfassendes Fragerecht des Gerichtes und der Parteien dient zur erschöpfenden Erörterung des Sachverhältnisses; jeder Theil hat sich über Behauptungen des Gegners zu erklären, was nicht ausdrücklich bestritten, gilt als zugestanden, falls nicht die gegentheilige Absicht aus den übrigen Erklärungen hervorgeht. Eine Partei, die in einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint, unterliegt dem Versäumnißurtheil, das bei dem im Verhandlungstermin ausgebliebenen Kläger auf Abweisung der Klage lautet; beantragt Ersterer gegen den Beklagten ein Versäumnißurtheil, so ist die mündliche Klage als zugestanden anzunehmen, falls dem Beklagten von deren Inhalt durch Schriftsatz Kenntniß gegeben war. Nach Beendigung der Parteivorträge fällt das Gericht das Endurtheil oder ordnet — falls es nichts für bewiesen erachtet — eine Beweisaufnahme durch den Beweisschluß an. Die Beweisaufnahme ist nur proceßleitender Natur, nicht bindend, sie unterbricht als ein Zwischenfall den Lauf des Processes; nach ihrer Erledigung wird die Sache auf Grund der vervollständigten Verhandlung zum Abschluß gebracht. Die häufigsten Beweismittel sind: Zeugen, Sachverständige, Urkunden, der zugeschobene bez. zurückgeschobene Parteieneid und der vom Gericht auferlegte Erfüllungseid. Auf Leistung der Eide ist durch bedingtes Endurtheil zu erkennen und findet zur Erledigung ein Nachverfahren statt. Ausnahmsweise ordnet der Beweisbeschluß die Leistung des Eides an, wenn er zur Beendigung eines Zwischenstreites dient oder die Parteien über die Erheblichkeit und Norm einverstanden. Zeugen und Sachverständige werden einzeln vor Abgabe ihrer Aussage vereidigt, zur Erzwingung eines Zeugnisses ist Haft nur bis zu 6 Wochen zulässig. Eine

Aussage kann verweigert werden: über Fragen, deren Beantwortung den Zeugen, seinen Angehörigen oder nahen Verwandten Schaden verursachen, zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde. Ebenso können Fragen zurückgewiesen werden, deren Beantwortung ein Kunst- oder Gewerbgeheimniß offenbaren müßte. Vom Zeugnißzwang befreit sind: der Verlobte, Ehegatte, Verwandte und Schwager einer Partei, Geistliche bezüglich des Beichtgeheimnisses und Personen, welchen durch Amt, Stand oder Gewerbe Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung geboten. Die Würdigung des Resultates einer Beweisführung ist nicht mehr an Beweisregeln gebunden, das Gericht entscheidet die Thatfrage nach freier Ueberzeugung und giebt im Urtheile die leitenden Gründe an. Die ganze Einrichtung des Verfahrens ermöglicht die rasche Erledigung der verwickeltsten Streitigkeiten. Ausnahmsweise kann vor einem beauftragten Richter ein sogen. vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Vermögensauseinandersetzungen u. s. w. angeordnet werden, um die einzelnen Streitpunkte klar zu stellen und den Ueberblick zu erleichtern. Das Verfahren vor den Amtsgerichten hat folgende Abweichungen: Die Parteien können den Rechtsstreit selbst oder durch proceßfähige Bevollmächtigte führen, Austausch von Schriftsätzen ist nicht vorgeschrieben, die Klage wird schriftlich eingereicht oder zu Protocoll erklärt. Nach Fixirung des mündlichen Termins sorgt der Gerichtsschreiber oder der Kläger für die Zustellung, wobei die Einlassungsfrist in der Regel nur drei Tage beträgt. An Sitzungstagen können die Parteien ohne vorherige Klage und Ladung vor dem Amtsrichter erscheinen und über ihre Sache verhandeln. Endlich kann Jeder seinen Gegner unter allgemeiner Bezeichnung des Anspruchs zu einem Sühneversuch vorladen lassen. Kommt hier ein Vergleich zu Stande, so ist er zu Protocoll festzustellen, andernfalls wird bei beiderseitigem Einverständnisse weiter verhandelt und entschieden. Anträge und Erklärungen der Parteien sind, falls der Amtsrichter deren Protocollirung nicht für angemessen erachtet, in

den Thatbestand des Urtheils aufzunehmen. Zu Protocoll werden, außer den Anerkenntnissen, Verzichten und Vergleichen, auf Antrag auch die Geständnisse der Parteien und ihre Erklärungen über zugeschobene Eide festgestellt. Ein von den allgemeinen Regeln abweichendes Verfahren gilt nur da, wo die Natur der Streitsache einer besondern Behandlung bedarf oder Beschleunigung geboten, wie in Ehe- und Entmündigungssachen, beim Aufgebots- und schiedsrichterlichen Verfahren, im Urkundenprocesse.

Nach Verkündigung des Urtheils muß der obsiegende, oder, falls appellirt werden soll, der unterlegene Theil dem Gegner eine Urtheilsausfertigung zustellen lassen, womit die Fristen für die Vollstreckung und Einlegung der Rechtsmittel: Berufung (Appellation), Revision und Einspruch beginnen. Berufung ist gegen alle in erster Instanz erlassenen Endurtheile (nicht Versäumnißurtheile) zulässig. Sie geht an das höhere Gericht, ist an keine Summe gebunden, innerhalb einer Nothfrist von einem Monat zu erheben, umfaßt die That- und Rechtsfrage, gewährt auch das unbeschränkte Recht neue Thatsachen und Beweismittel vorzubringen. Die Revision an das Reichsgericht richtet sich gegen in der Berufungsinstanz erlassene Endurtheile der Oberlandesgerichte bei Sachen im Werthe über 1500 Mark, oder wenn die Unzuständigkeit des Gerichtes, die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder der Berufung gerügt wird, schließt alle Neuheiten aus und setzt eine Gesetzesverletzung (falsche Anwendung einer Rechtsnorm) voraus. Gegen Versäumnißurtheile, Vollstreckungsbefehle im Mahnverfahren und vorläufig vollstreckbare Urtheile ist der Einspruch gegeben, d. h. die Partei kann binnen 14 Tagen von Zustellung des Urtheils an eine neue Verhandlung verlangen, ohne daß sie ihre Versäumniß zu rechtfertigen hat. Gegen gerichtliche Beschlüsse, Verfügungen, Entscheidungen ohne vorausgegangene Verhandlung geht die Beschwerde an das höhere Gericht. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezweckt Aufhebung eines auf Fristversäumniß beruhenden rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses, die Nichtigkeits- und

Restitutionsklage dagegen die Wiederaufhebung eines endgültig geschlossenen Verfahrens (z. B. bei Nachweis wesentlicher Fehler, Aussagen meineidiger Zeugen u. s. w.). Sie geht nicht an den höheren Richter, ist an eine Frist von einem Monat seit Kenntniß des Anfechtungsgrundes gebunden und verjährt in 5 Jahren. — Voraussetzung der Zwangsvollstreckung ist die Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils. Die Vollstreckungsclausel wird vom Gerichtsschreiber allen rechtskräftigen Endurtheilen, vorläufig vollstreckbaren Urtheilen, Proceß-Vergleichen und Entscheidungen, gegen welche die Beschwerde zulässig, ertheilt. Der Zweck der neuen Einrichtung, der vorläufigen Vollstreckbarkeit, liegt in dem Streben den Proceßgang derart zu beschleunigen, daß sofort nach Urtheilserlaß die Execution eintreten kann, deren Fortsetzung durch Einspruch, Berufung oder Revision gehemmt wird. Auf Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1) Urtheile in Klagesachen, für welche die Amtsgerichte competent, Processe wegen Viehmängel, Wildschadens und Alimente ausgenommen;

2) alle Urtheile — wenn der Gläubiger bescheinigt, daß ihm die Aussetzung der Execution einen schwer zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, oder wenn er Sicherheit für Rückersatz im Falle der Aenderung des Urtheils leistet. Der Schuldner kann seinerseits durch Caution oder Deposition der schuldigen Summe die sofortige Vollstreckung abwenden. Ohne Antrag (von Amtswegen) sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären: Urtheile, die auf Grund eines Anerkenntnisses erlassen, alle im Urkunden- und Wechselproceß ergangenen Urtheile, das zweite und jedes weitere in derselben Instanz zur Hauptsache erlassene Versäumnißurtheil, Erkenntnisse, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen, Urtheile, welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufheben, Erkenntnisse, die eine Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten für die Zeit nach der Klage und das vorausgehende Quartal aussprechen. Ohne Urtheil und Vollstreckungsclausel ist die Zwangs-

vollstreckung zulässig aus Vollstreckungsbefehlen im Mahnverfahren, gerichtlichen Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden, d. h. gerichtlichen oder notariellen Schriftstücken, in welchen der Schuldner die Zahlung einer bestimmten Summe verspricht und sich der sofortigen Execution unterwirft. Wie im Proceßverfahren die Parteien Ladung und Zustellung durch Gerichtsvollzieher besorgen lassen, so ist auch die Zwangsvollstreckung in Mobilien, Exmission u. s. w. Letzteren übertragen, während bei Pfändungen von Forderungen und Vermögensrechten, Versteigerungen von Immobilien, Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen das Amtsgericht den Auftrag ertheilt, und über Einwendungen gegen die Art und Weise der Vollstreckung oder das Verfahren der Gerichtsvollzieher entscheidet. Die C.-P.-O. regelt nur die Execution in Mobilien, die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen richtet sich nach den Landesgesetzen. Am häufigsten sind die Mobiliarexecutionen wegen Geldforderungen, wobei der Gläubiger in Folge der Besitznahme der Pfandobjecte durch den Gerichtsvollzieher ein Faustpfandrecht erwirbt, welches den durch spätere Pfändungen erworbenen Rechten vorgeht. Eine Reihe von Gegenständen dürfen nicht gepfändet werden, wie z. B. die für die Familie eines Schuldners unentbehrlichen Kleidungsstücke, Nahrungsmittel, Haus- und Küchengeräthe, das nothwendigste Feuerungsmaterial u. s. w. Die öffentliche Versteigerung der Pfänder erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche. Ist eine Zwangsvollstreckung fruchtlos geblieben, so hat der Schuldner den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen.

§ 123. Die Concurs-Ordnung.

Die deutsche Concurs-Ordnung zerfällt in drei Theile, wovon der erste das materielle Concursrecht, der zweite das formelle Verfahren ordnet und der dritte, als Ergänzung des Reichsstrafgesetzbuches, die Strafen des betrüglichen (Beiseiteschaffen von Vermögen, Vernichtung der Handelsbücher u. s. w.)

und einfachen Bankerotts (leichtsinniges Schuldenmachen durch Aufwand, Spiel, Differenzhandel u. s. w.), der Benachtheiligungen von Gläubigern durch den Cridar oder Dritte und des unlauteren Verhaltens der Gläubiger (sogen. Stimmkauf) enthält. Sobald das Amtsgericht auf Antrag des zahlungsunfähigen Schuldners oder seines Gläubigers den Concurs eröffnet, unterliegt der gesammte Besitz des Gemeinschuldners dem Gantverfahren. Der Cridar verliert die Disposition über sein Vermögen, ein Curator übernimmt die Verwaltung, die Gläubiger bilden eine Gemeinschaft zur gleichmäßigen Befriedigung aus der Masse. Mit dem gerichtlichen Eröffnungsbeschlusse sind die Activen mit Beschlag zu belegen, zur Sicherung, Feststellung und Versilberung der Masse wird ein Concursverwalter, geeigneten Falles zur Beihülfe und Controle ein Gläubigerausschuß bestellt und die erste Gläubigerversammlung berufen. Der Verwalter nimmt das vorhandene Vermögen auf, errichtet Inventar, Bilanz, und kann als Vertreter der Interessen aller Betheiligten schwebende Processe führen, Geschäfte abwickeln, zweiseitige Verträge, z. B. Käufe, erfüllen oder Erfüllung verlangen, Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, die unredliche Manipulationen zum Nachtheil der Gläubiger enthalten, anfechten (§ 15—34). Bei Dispositionen von größerer Tragweite, z. B. Aufnahme von Geld, ist Zusammenwirken des Concursverwalters und der Gläubiger vorgeschrieben. Der Verwalter erstattet in der ersten Gläubigerversammlung Vortrag über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit, Lage der Sache und die ergriffenen Maßregeln. Bei Feststellung der Masse sind fremde Vermögensstücke auszuscheiden (Aussonderung); die Ehefrau kann Gegenstände, die sie während der Ehe errungen, nur beanspruchen, wenn sie beweist, daß sie nicht mit Mitteln des Mannes erworben. Wer Vorrechte hat (z. B. als Pfandgläubiger), ist aus dem Erlöse der verhafteten Objecte in einem abgesonderten Verfahren zu befriedigen, zu welchem Zwecke insbesondere die ganze Immobiliarmasse auszuscheiden. Ueber Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichem

Vermögen bleiben die Landesgesetze maßgebend; nur rücksichtlich des beweglichen Vermögens verlangt die C.-O. für ein wirksames Faustpfandrecht, daß der Gläubiger den Besitz der Sache hat oder sein Recht für Andere äußerlich erkennbar gemacht (z. B. durch Eintrag in das öffentliche Schuldbuch § 40), und stellt den absonderungsberechtigten Faustpfandgläubigern gleich:

1) Die Reichs- und Staatscasse, öffentliche Verbände wegen Abgaben in Ansehung der zurückgehaltenen oder beschlagnahmten zoll- und steuerpflichtigen Sachen;

2) Verpächter wegen Forderungen aus dem Pachtverhältnisse an den Früchten des Grundstücks und eingebrachten Sachen;

3) Pächter am Inventar wegen Forderungen für dieses;

4) Vermiether wegen des laufenden und für das letzte Jahr rückständigen Zinses, sowie anderer Forderungen aus dem Miethsverhältnisse an den eingebrachten Sachen;

5) Gastwirthe wegen Forderung für Wohnung und Bewirthung des Gastes an den eingebrachten und zurückbehaltenen Sachen;

6) Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen Forderungen für Arbeit und Auslagen an den gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Besitz befindlichen Sachen;

7) alle, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet, wegen des den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrags ihrer Forderung an den zurückbehaltenen Sachen;

8) Personen, denen nach dem Handelsgesetzbuch an gewissen Gegenständen ein Pfand- oder Retensionsrecht zusteht, z. B. Frachtführer;

9) diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt, an den Pfändern. Zu den Absonderungsgläubigern gehören noch die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer bezüglich der Gegenstände der Erbschaft und Miteigenthümer (§ 41—44). Aehnlich werden Gläubiger behandelt, denen Gegenforderungen an die Masse oder an den Gemeinschuldner zustehen; sie können sich außerhalb des Concursverfahrens

durch Compensation befriedigen (§ 46). Sind alle zur Concursmasse gehörenden Gegenstände verwerthet, so wird der Nettoerlös, nach Berichtigung der Masse- (Gerichts- und Verwaltungs-) Kosten und Masseschulden unter die persönlichen Gläubiger vertheilt, wobei Vorzugsrechte nur für fünf Classen: Lohnforderungen, öffentliche Abgaben, Leistungen und Abgaben an Kirchen, Schulen und öffentliche Verbände, Cur- und Pflegekosten (Aerzte, Apotheker u. s. w.) und Forderungen von Kindern und Pflegebefohlenen wegen ihres gesetzlich vom Cridar verwalteten Vermögens, bestehen. Wo für Forderungen der Minderjährigen, Pflegebefohlenen und Ehefrauen ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht besteht, kann dasselbe das Landrecht durch Eintrag in ein öffentliches Register noch für eine bestimmte Zeit wahren (§ 12, 13 des Einf.-Ges.).

Die angemeldeten Forderungen werden beim Amtsgericht nach der Rangordnung des beanspruchten Vorrechtes in eine Tabelle eingetragen, die als urkundliche Basis für das weitere Verfahren gilt. Die Feststellung erfolgt im allgemeinen Prüfungstermin, bestrittene Forderungen sind im Proceßwege geltend zu machen, festgestellte erhalten durch Eintrag in die Tabelle die Bedeutung eines rechtskräftigen Urtheiles. Innerhalb der Anmeldefrist nicht gemeldete Forderungen sind nicht präcludirt, können jedoch die bei früheren Vertheilungen bestimmten Procente nur aus der Restmasse, soweit diese reicht, erhalten. Als Ziel des Verfahrens erscheint die Vertheilung der Masse durch Abschlags-, Schluß- und Nachtragsdividenden. Abschlägliche Vertheilung erfolgt, so oft hinreichende Mittel vorhanden, nachdem das Verzeichniß der antheilsberechtigten Forderungen offen gelegen und über Einwände entschieden. Sobald die Verwerthung der Masse beendet, wird zur Schlußvertheilung und Abnahme der Schlußrechnung geschritten, womit der Concurs erledigt. Der Erlös nachträglich sich ergebender Vermögensstücke unterliegt der Nachtragsvertheilung. Eine regelrechte und raschere Beendigungsart ist der Zwangsvergleich (Nachlaß, Accord), dem die Minderheit

der Gläubiger unterworfen, wenn die Mehrzahl der erschienenen für 3/4 der stimmberechtigten Forderungen zustimmt und gerichtliche Bestätigung erfolgt. Der Zwangsvergleich ist nur für Gläubiger ohne Vorrecht bindend, befreit den Schuldner von der Verpflichtung den Ausfall der einzelnen Gläubiger später zu decken, ist wegen Betrugs anfechtbar und wird durch Verurtheilung wegen betrügerischen Bankerottes aufgehoben. Besondere Vorschriften der C.-O. (§ 193—200) betreffen den Concurs von Actiengesellschaften und Genossenschaften, das Verfahren über einen Nachlaß und das inländische Vermögen eines Ausländers. Bei eingetragenen Genossenschaften ist ein Zwangsvergleich ausgeschlossen, im Concursverfahren über offene Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien nur auf Vorschlag aller persönlich haftenden Gesellschafter statthaft.

Wie die C.-O. (§ 22 und 26) Gläubiger gegen Vermögensverminderungen und Begünstigungen Einzelner durch das Anfechtungsrecht des Concursverwalters schützt, so kann außerhalb des Concursverfahrens nach dem R.-G. vom 21. Juli 1879 jeder Gläubiger, der auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels die Execution fruchtlos versucht, unredliche Dispositionen und bestimmte Freigebigkeiten seines Schuldners anfechten und Rückerstattung des Empfangenen fordern.

§ 124. Das bürgerliche Gesetzbuch.

Der Ausbau der einheitlichen Gesetzgebung wird durch ein bürgerliches Gesetzbuch, dessen Bearbeitung durch eine besondere Commission von Juristen der verschiedenen Staaten zu Berlin begonnen ist, in den nächsten Jahren vollendet sein. Einzelne wichtige Materien sind bereits früher geordnet, so das Handels- und Wechselrecht durch Erlaß des Deutschen Handelsgesetzbuchs und der Allgemeinen Wechselordnung zur Zeit des Deutschen Bundes*). Specialgesetze betreffen die

*) Vergl. Katechismus des Deutschen Handelsrechts von W. Fischer (1864) und des Allgem. Deutschen Wechselrechtes von K. Arenz. Leipzig, J. J. Weber.

Aufhebung der Bestimmungen über die Höhe der vertragsmäßigen Zinsen, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, die Inhaberpapiere mit Prämien, die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für beim Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. entstandene Tödtungen und Verletzungen, das Seemanns- und Strandungswesen und die Ausschreitungen des Wuchers.

Wichtige Bestimmungen zum Schutze des geistigen Eigenthums, der Erfindungen, Marken, Muster, Modelle enthalten die Gesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken, musikalischen Compositionen, Werken der bildenden Künste, die Marken-, Muster- und Modellschutzgesetze. Hervorragend auf dem socialen Gebiete ist das Gesetz vom 17. Februar 1875, das die Großjährigkeit auf das vollendete 21. Jahr festsetzt, und das Gesetz vom 6. Februar 1875 über Einführung der Civilehe.

Dritter Abschnitt.

Das Strafrecht.

§ 125. Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches.

Das am 1. Januar 1871 in Kraft getretene Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet nach der Schwere, Gefährlichkeit, sittlichen Verworfenheit und Strafwürdigkeit einer That: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder Festungshaft über 5 Jahre bedrohte Handlung ist ein Verbrechen (z. B. Hochverrath, Mord, Todtschlag, Meineid, Diebstahl mit Einbruch, Raub u. s. w.). Die Vergehen umfassen alle mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängniß oder Geldstrafe über 150 Mk. bedrohten Handlungen (z. B. Zweikampf, Körperverletzung, Betrug, Fälschung). Eine mit Haft oder Geldstrafe bis 150 Mk. bedrohte Handlung gehört zu den Uebertretungen (§ 1 R.-Str.-G.). Die einzelnen Strafen sind: die Todesstrafe

(bei Hochverrath und Mord), lebenslängliches oder zeitliches (1—15 Jahre) Zuchthaus, Gefängniß von einem Tag an bis zu 5 Jahren, lebenslängliche oder zeitliche (1 Tag bis 15 Jahre) Festungshaft, Haft (Ortsgefängniß) von einem Tage bis zu 6 Wochen, Geldstrafe.

Im Zuchthaus ist Zwangsarbeit eingeführt, Einzelhaft zulässig; die Sträflinge können außerhalb der Anstalt, getrennt von freien Arbeitern, zu Arbeiten, insbesondere öffentlichen, verwendet werden. Bei in Gefängnissen detinirten Personen läßt das Gesetz nur die Möglichkeit einer angemessenen Beschäftigung in der Anstalt zu. Die Festungsstrafe geht bezüglich der Beschränkungen in der Freiheit des Verurtheilten auf das geringste Maß zurück. Nothwendige Wirkung der Zuchthausstrafe ist dauernde Unfähigkeit zum Heeres- und Marinedienst und zur Bekleidung öffentlicher Aemter (Rechtsanwaltschaft, Notariat, Geschworenen- und Schöffendienst u. s. w.). Neben Todes- und Zuchthausstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; bei Gefängnißstrafe nur, wenn sie drei Monate erreicht und jene Folge gesetzlich zugelassen, oder auf Gefängniß statt Zuchthaus wegen mildernder Umstände erkannt ist. Die Aberkennung der Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust aller aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, öffentlicher Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. Während der im Urtheil bestimmten Frist besteht die Unfähigkeit zum Tragen der Landescocarde, Eintritt in den Militärdienst, Erlangen von Aemtern, Titeln, Orden und Ehrenzeichen, zur Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes, Mitwirkung als Zeuge bei Aufnahme von Urkunden, Uebernahme der Functionen eines Vormundes, Curators, Beistandes und Mitgliedes eines Familienrathes. Der Richter ist befugt, neben einer Gefängnißstrafe, mit der Aberkennung der Ehrenrechte hätte verbunden werden können, lediglich die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf 1—5 Jahre auszusprechen, z. B. bei Dienstvergehen. In bestimmten Fällen kann mit der Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden, wodurch die

höhere Polizeibehörde das Recht erhält, den Verurtheilten Aufenthaltsbeschränkungen zu unterwerfen, Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen, Haussuchungen zu jeder Zeit vorzunehmen (§ 1—40 R.-Str.-G.-B.). Eine Ergänzung des Strafgesetzbuches enthält das Gesetz vom 10. December 1871 (sogen. Kanzelparagraph), eine Revision, hauptsächlich durch Einschränkung der Antragsvergehen und Einführung von Maßregeln zur Besserung verwahrloster Kinder, das Gesetz vom 26. Februar 1876.

§ 126. Das Militärstrafrecht.

Die Strafen für Militärpersonen sind im Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 behandelt. Das Strafverfahren richtet sich in den meisten Staaten nach der preußischen Gesetzgebung. Die Vorarbeiten für eine gemeinsame Deutsche Militärstrafproceßordnung sind im Gange, führen jedoch voraussichtlich nicht dazu, daß die Verbrechen und Vergehen von Militärpersonen den ordentlichen Gerichten überwiesen werden und den Militärgerichten nur die Vergehen gegen die Disciplin verbleiben.

§ 127. Das Strafverfahren.

Die deutsche Strafproceß-Ordnung hält das Anklagemonopol des Staates, wonach zwar Jeder ein Vergehen anzeigen kann, die Einleitung gerichtlicher Untersuchung jedoch von Erhebung der Anklage (öffentliche Klage) durch den Staatsanwalt abhängt, aufrecht. Bei Ablehnung des Antrages auf Einleitung der Untersuchung steht dem Verletzten Beschwerde an den Oberstaatsanwalt, gegen dessen Bescheid Recurs an das Oberlandesgericht zu. Eine Ausnahme tritt bei Injurien und leichten Körperverletzungen, soweit sie nur auf Verlangen strafbar und Anklage nicht im öffentlichen Interesse liegt, ein, indem (bei Beleidigungen nach fruchtlosem Sühneversuch vor dem Schiedsmanne) Privatanklage zulässig. In dem gleichen Ideenkreise einer Genugthuung bewegt sich die Nebenklage, welche dem Privatkläger das Recht einräumt,

der im öffentlichen Interesse erhobenen Klage sich anzuschließen und Rechtsmittel gegen das Urtheil selbständig zu verfolgen. Bezweckt die Nebenklage die Zuerkennung einer Geldbuße neben der Strafe (z. B. bei verbotenem Nachdruck), so muß der Anschluß erfolgen. Die nächste Aufgabe des Staatsanwaltes ist die Prüfung der Anzeige einer strafbaren Handlung und die Erforschung des Sachverhaltes durch die Gerichtspolizei. Die Einrichtung der Staatsanwaltschaft bietet hier den Vortheil, ohne gerichtliches Einschreiten die Grundlosigkeit einer Denunciation zu erkennen und ergebnißlose Untersuchungen zu vermeiden. Ist die Erhebung der öffentlichen Klage nicht geboten, z. B. wegen mangelnder Beweise, so wird das Verfahren eingestellt. Hält dagegen die Staatsanwaltschaft das Ermittelungsverfahren für einen verwickelteren Fall nicht hinreichend, so ist Antrag auf Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung, die in allen Schwurgerichtsfällen und Strafsachen vor dem Reichsgerichte obligatorisch, bei der Strafkammer zu stellen. Giebt der Gerichtshof einem Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens nach eingereichter Anklageschrift statt, so verwandelt sich der Angeschuldigte in einen Angeklagten und sieht der Aburtheilung in der öffentlichen Hauptverhandlung entgegen. Bei den Schöffengerichten wird ohne schriftliche Anklage und Eröffnungsbeschluß zur Verhandlung geschritten, wenn sich der Beschuldigte freiwillig stellt, vorläufig festgenommen vorgeführt, oder nur wegen einer Uebertretung verfolgt wird, in welchen Fällen der wesentliche Inhalt der Anklage in das Sitzungsprotocoll beziehungsweise die Ladung aufzunehmen. In leichteren schöffengerichtlichen Sachen kann der Amtsrichter ohne Zuziehung der Schöffen auf Antrag des Amtsanwaltes dem Beschuldigten einen Strafbefehl (Geldbuße bis 150 Mark, sechs Wochen Gefängniß) mit der Aufforderung binnen einwöchentlicher Frist Einspruch zu erheben zugehen lassen, auch den vorgeführten geständigen Beschuldigten aburtheilen. Die öffentliche und mündliche Hauptverhandlung muß unter Leitung des Vorsitzenden ohne Unterbrechung (Erholungspausen aus-

genommen) in Gegenwart der Richter, Schöffen, Geschworenen, des Staatsanwaltes, Angeklagten und Vertheidigers geführt werden. Das Strafverfahren gegen Abwesende ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die That mit Geldbuße oder Haft bedroht. Das zeitraubende Vorlesen der Anklageschrift fällt im neuen Verfahren weg, an dessen Stelle der Vortrag des wesentlichen Inhaltes durch den Staatsanwalt und Verlesen des Anklagebeschlusses erfolgt. In den Vordergrund tritt die Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen. Das Kreuzverhör ist beschränkt, die Vernehmung der Zeugen und Experten muß vom Vorsitzenden dem Staatsanwalte und Vertheidiger auf übereinstimmendes Verlangen überlassen werden. Nach Schluß der Beweisaufnahme beginnt das Plaidoyer und schließt die Hauptverhandlung mit Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens, wobei das Gericht nach freier, aus dem Inbegriff des Verfahrens geschöpfter Ueberzeugung erkennt. Zu jeder, dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen erforderlich. Ueber die Hauptverhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches den Gang, die Ergebnisse und wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich macht. Von den allgemeinen Bestimmungen der Str.-P.-O. ist hervorzuheben: der Gerichtsstand der begangenen That und des Wohnsitzes oder Aufenthaltes sind gleichberechtigt, der Ort der Ergreifung entscheidet nur bei im Auslande begangenen Verbrechen, wenn der Gerichtsstand des Wohnsitzes oder der begangenen That nicht zu ermitteln. Sind mehrere Gerichte zuständig, so gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet. Die Abgabe eines Zeugnisses ist als allgemeine Bürgerpflicht anerkannt; wer vor dem Staatsanwalte oder der Polizeibehörde keine Aussagen machen will, kann gerichtliches Verhör verlangen. Wegen Collision von Pflichten sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt: der Ehegatte, Verlobte, nahe Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten, Geistliche, hinsichtlich des Beichtgeheimnisses, Vertheidiger des Angeklagten, Rechts-

der Jahrzehnte von Hause abwesend war und in der Fremde verarmte, von der Heimathsgemeinde, obgleich hier kaum noch bekannt, erhalten werden mußte. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 regelt die Armenpflege auf den Grundlagen des Aufenthaltes in einem Bezirke. Das ganze Bundesgebiet (Bayern und Elsaß-Lothringen ausgenommen) wurde in sogen. Ortsarmenverbände (in der Regel mit dem Gemeindebezirk zusammenfallend) eingetheilt und bestimmt, daß jeder Bedürftige einstweilen von dem Verbande zu unterstützen, in dem er sich beim Eintritt der Noth befindet. Wegen des Ersatzes der Auslagen hat dann der Armenverband zu ermitteln, wo der Bedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat.

A) Erwerb des Unterstützungswohnsitzes. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben:

a) Durch Aufenthalt.

Jeder Deutsche, der innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz (§ 10). Daneben wird das freie Selbstbestimmungsrecht bei der Wahl des Aufenthaltes erfordert, welches z. B. bei Geisteskranken, Einberufung von Soldaten zum activen Dienst als ausgeschlossen gilt. Die zweijährige Frist läuft vom Tage des begonnenen Aufenthaltes an (§ 11); eine Abweichung findet nur da statt, wo für Gesinde, Arbeitsleute u. s. w. der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten Terminen stattfindet. Hier gilt der übliche Umzugstermin als Beginn, sofern nicht zwischen diesem und dem wirklich angefangenen Aufenthalt ein mehr als 7tägiger Zeitraum gelegen.

Der zweijährige Aufenthalt muß ein ununterbrochener sein; freiwillige Entfernung, z. B. Geschäftsreise, gilt nicht als Unterbrechung.

b) Durch Verehelichung.

Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkt der Eheschließung an den Unterstützungswohnsitz des Mannes (§ 15). Auf Wittwen

und geschiedene Frauen finden die allgemeinen Grundsätze über selbständigen Erwerb und Verlust Anwendung (§ 16). Eine über 24 Jahre alte Ehefrau gilt während der Ehe als selbständig, wenn sie böslich verlassen ist oder während der Haft oder Trennung von ihrem Manne sich selbst ernährt.

c) Durch Abstammung.

Eheliche (legitimirte und adoptirte) Kinder theilen bis zum zurückgelegten 26. Jahre den Unterstützungswohnsitz des Vaters (§ 18); uneheliche Kinder folgen der Mutter (§ 21). In bestimmten Fällen (z. B. Scheidung, Tod des Ehemannes) tritt die Mutter an Stelle des Vaters (§ 19—20).

Eine Störung des Laufes der zweijährigen Frist erfolgt, wenn der Betreffende vom Armenverbande unterstützt werden muß (§ 27). War die Hülfsbedürftigkeit nur vorübergehend, so ruht der Lauf der Frist nur während der Dauer der Unterstützung, wogegen eine förmliche Unterbrechung eintritt, wenn die Gemeinde wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt (vergl. Abtheilung 1, Abschnitt 3) und vom verpflichteten Verbande die Uebernahme des Bedürftigen verlangt. Wird der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder bleibt er ohne Resultat, so gilt die Unterbrechung als wirkungslos.

B) Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

Den Bestimmungen über den Erwerb sind die Verlustgründe nachgebildet, als:

a) Erwerb eines anderen Unterstützungswohnsitzes;

b) zweijährige freiwillige und ununterbrochene Abwesenheit von einem Orte nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr (§ 22).

Der Lauf der zweijährigen Frist ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung, und erfolgt die Unterbrechung in derselben Weise wie beim Erwerbe (§ 27). Ein Bedürftiger, der seinen Unterstützungswohnsitz verloren, keinen neuen erworben, oder keinen Unterstützungswohnsitz hat, gilt als landarm, und sind zur Uebernahme der aufgewendeten Kosten die aus mehreren

Ortsarmenverbänden bestehenden Landarmenverbände (Kreise, Regierungsbezirke, Provinzen), in welchen die Nothwendigkeit der Unterstützung hervortrat, verpflichtet.

§ 129. Die Pflichten und Rechte der Armenverbände.

1) Die Ortsarmenverbände (gewöhnlich durch den Gemeindevorstand oder Deputationen aus dessen Mitte vertreten) müssen jeden hülfsbedürftigen Deutschen, der sich bei Eintritt der Noth in ihrem Bezirk befindet, vorläufig unterstützen. Zur Erstattung der Auslagen und Uebernahme des Hülfsbedürftigen ist verpflichtet:

a) Der Ortsarmenverband, in welchem der Arme seinen Unterstützungswohnsitz hat;

b) wenn ein solcher nicht vorhanden, der Landarmenverband, in dessen Bezirk sich der Unterstützte beim Eintritte der Bedürftigkeit befand oder, falls er in hülfsbedürftigem Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist (§ 28—30).

Ausnahmsweise hat bei Gesinde, Gesellen, Gewerbsgehülfen und Lehrlingen, wenn sie am Orte des Dienstverhältnisses erkranken, der Ortsarmenverband des Dienstortes die Curkosten sechs Wochen lang ohne Anspruch auf Ersatz zu gewähren. Bei länger andauernder Krankheit muß dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Verbande spätestens sieben Tage vor Ablauf jener sechs Wochen Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls der Ersatz erst von dem, sieben Tage nach der Benachrichtigung beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann (§ 29).

§ 130. Umfang der Unterstützungspflicht.

Die Beihülfe erstreckt sich auf Obdach, unentbehrlichen Lebensunterhalt, Pflege in Krankheitsfällen und, im Falle des Ablebens, auf angemessenes Begräbniß (§ 8).

§ 131. Verfahren in Streitigkeiten der Armenverbände.

Jeder Armenverband hat seinen Ersatzanspruch binnen sechs Monaten bei dem an sich verpflichteten Verbande mit der Anfrage, ob der Anspruch anerkannt wird, anzumelden (§ 34). Im Weigerungsfalle ist eine Klage bei der competenten Verwaltungsbehörde (in Preußen Deputationen für das Heimathswesen, in Sachsen Kreisdirectionen, in Baden Verwaltungsgerichte) zu erheben, die unter Ausschluß des Rechtsweges in einem administrativen, den allgemeinen Proceßvorschriften nachgebildeten Verfahren entscheiden. Wird der Streit zwischen zwei, verschiedenen Staaten angehörenden Armenverbänden geführt, so entscheidet in letzter Instanz das Bundesamt für Heimathswesen zu Berlin (ein Vorsitzender und mindestens vier Mitglieder; Ersterer und die Hälfte der Mitglieder muß die Qualification zum höheren Richteramt besitzen). Den Landesgesetzen steht es zu, für Streitsachen der Armenverbände desselben Staates das Bundesamt für das Heimathswesen mit der Entscheidung in letzter Instanz zu befassen.

§ 132. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

Ausländer werden aus Humanitätsrücksichten vorläufig von dem Ortsarmenverband unterstützt, in dessen Bezirk sie in Noth gerathen. Zur Erstattung der Kosten resp. Uebernahme des Bedürftigen ist der Staat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört. Durch Gesetz können die Einzelregierungen diese Verpflichtung auf die Armenverbände übertragen (§ 60). Mit den meisten ausländischen Staaten bestehen völkerrechtliche Verträge (z. B. Eisenacher Vertrag), wonach den gegenseitigen Unterthanen bei Erkrankungen Verpflegung und ärztliche Behandlung zu gewähren und Verbringung in die Heimath erst erfolgt, wenn es der Gesundheitszustand gestattet. Ein Ersatzanspruch gegen eine öffentliche Casse des Heimathstaates findet nicht statt und kann nur an dem Vermögen des Unterstützten oder gegenüber

alimentationspflichtigen Angehörigen geltend gemacht werden. Erfolgt keine Vergütung, so bestimmt sich die Uebernahmepflicht der Kosten nach allgemeinen Grundsätzen: War der Ausländer so lange ansässig, daß er als Deutscher den Unterstützungswohnsitz erworben hätte, so ist der Ortsarmenverband haftbar, erscheint der Ausländer dagegen als unterstützungswohnsitzlos, so trägt der Landarmenverband die Kosten.

§ 133. Die beabsichtigte Reform des Gesetzes.

Die von der Reichsregierung vorgelegte Novelle zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz setzt an Stelle der zweijährigen Erwerbs- und Verlustfrist ein Jahr, und schlägt statt des 24. Lebensjahres das 21. vor. Der Kreis der in § 29 benannten Personen soll erweitert, insbesondere auf landwirthschaftliche und Fabrikarbeiter ausgedehnt, und der Dienst- oder Arbeitsort verpflichtet werden, unentgeltliche Krankenpflege drei Monate lang (anstatt sechs Wochen) zu gewähren. Die Befürchtung, daß diese Aenderung eine übermäßige Belastung der größeren Städte und Industriebezirke herbeiführen werde, hat eine lebhafte Agitation gegen jene Vorschläge hervorgerufen, die theils Beibehaltung, theils Erweiterung der zweijährigen Frist befürwortet und daneben die Errichtung obligatorischer Hülfscassen und eine eventuelle Heranziehung des Staates zum Aufwande der Armenverbände empfiehlt*).

*) Das Unterstützungswohnsitzgesetz ist in einer Reihe von Commentaren erläutert worden, von denen besonders empfehlenswerth sind:

a) Beutner und Herrfurth, „Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz" (Berlin 1872).

b) C. Hahn, „Die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz u. s. w." (Berlin 1872).

c) Wittgenstein, „Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz u. s. w." (Leipzig 1871).

d) Dr. H. Stolp, „Das deutsche Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz" (Berlin 1871).

Von Bedeutung für die Auslegung des in einzelnen Bestimmungen unklaren Gesetzes sind die von Wohlers herausgegebenen Entscheidungen des Bundesamtes für Heimathswesen. In populärer Form geschrieben und allgemein verständlich ist die Darstellung des Gesetzes von Dr. C. Wolf (Darmstadt 1876).

Zweiter Abschnitt.

Die Medicinal- und Sanitätspolizei.

§ 134. Das Reichsgesundheitsamt.

Das Reichsgesundheitsamt zu Berlin (Aerzte und Statistiker) bildet eine technische Behörde zur Vorbereitung der Gesetze auf sanitärem Gebiete und zur Mitwirkung bei der dem Reich zugewiesenen Aufsicht über die öffentliche Gesundheitspflege. Außerdem verfolgt die Behörde die Entwickelung des Medicinalwesens in Deutschland, giebt den Regierungen über wichtige Fragen Auskunft und bearbeitet die medicinische Statistik des Reiches.

§ 135. Die Ausübung der Heilkunde.

1) Die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Aerzte ist durch Universitäten, Kliniken u. s. w. ermöglicht. Die Gewerbe-Ordnung hat den Betrieb der Heilkunde freigegeben, schreibt jedoch, um das Publicum vor Gefahr zu bewahren, eine Approbation auf Grund staatlicher Prüfung für Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte), welche sich mit diesen Titeln bezeichnen oder durch Staat und Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen, vor (§ 29 G.-O.). Die Namen der approbirten Aerzte werden veröffentlicht; die Approbation darf von der vorherigen Doctor-Promotion nicht abhängig gemacht werden. Wer sich ohne Approbation den Titel als Arzt beilegt und hierdurch den Glauben erweckt, er sei eine geprüfte Medicinalperson, wird mit Geldstrafe bis 300 Mark bestraft (§ 147 G.-O.). Das ärztliche Honorar unterliegt der freien Vereinbarung; als Norm bei Differenzen kann die obere Behörde Taxen festsetzen.

2) Unternehmer von Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten bedürfen aus sanitäts- und sittenpolizeilichen Gründen einer Concession, die zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers

darthun oder nach den eingereichten Plänen und Beschreibungen die baulichen und technischen Einrichtungen den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen (§ 30 G.-O.-Novelle vom 23. Juli 1879). Hebammen werden auf Grund eines Prüfungszeugnisses (gewöhnlich nach Ablauf eines Vorbereitungscursus in einer Entbindungsanstalt) zur Praxis zugelassen.

§ 136. Die Apotheken.

Bereitung und Verkauf von Arzneimitteln wurde bisher mit Rücksicht auf die nöthigen Kenntnisse und um im Interesse der Bereitung guter Stoffe die Concurrenz auszuschließen, nur unter Bedingungen gestattet. Solche sind meistens: Erlaubniß der Medicinalbehörde, Bestehen der Apotheker-Prüfung, Verkauf nach Arzneitaxen, Verbot der Abgabe von Arzneimitteln ohne ärztliche Recepte u. s. w.

Reichsgesetzlich ist bis jetzt Folgendes bestimmt:

a) Der Apotheker bedarf zur Ausübung seines Gewerbes, wie der Arzt, einer Approbation nach vorausgegangener Prüfung;

b) Taxen kann die obere Behörde festsetzen;

c) durch kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 ist bestimmt, welche Zubereitungen zu Heilzwecken nur in Apotheken feilgeboten und verkauft werden dürfen (Detailhandel), und welche Droguen und chemische Präparate an das Publicum nur die Apotheker verkaufen;

d) für das Dispensiren der Arzneien ist die Pharmacopoea Germanica eingeführt.

Das Concessionswesen harrt dagegen noch der reichsgesetzlichen Regelung. Die bisherigen Normen, unter denen die Anlage einer Apotheke gestattet wurde, sind Gegenstand lebhafter Agitationen. Ein unter Delbrück ausgearbeiteter Entwurf trat für den Grundsatz der freien Concurrenz an Stelle der oberpolizeilichen Genehmigung auf, ließ die Bedürfnißfrage fallen und hielt nur den Nachweis der Befähigung aufrecht. Ein neuerer Gesetzesentwurf will die

Bedürfnißfrage nach wie vor geprüft haben und giebt dem Käufer und Erben das Recht, das Geschäft fortzusetzen, wenn er den allgemeinen Anforderungen genügt. Das Reichskanzleramt hat zwei Entwürfe nach den verschiedenen Systemen bearbeiten und zur Entgegennahme von Wünschen und Anträgen der Betheiligten veröffentlichen lassen; eine definitive Entscheidung ist noch nicht erfolgt.

§ 137. Der allgemeine Impfzwang.

Die Vertreter der ärztlichen Wissenschaft haben, vereinzelte Gegner ausgenommen, die Einimpfung der Schutzpocken (Vaccination) für das werthvollste Schutzmittel gegen die Blatternkrankheit erklärt. Seit dem 1. April 1875 (R.-G. vom 8. April 1874) ist der Impfzwang für die gesammte jugendliche Bevölkerung auf das Reich ausgedehnt; in Ansehung der Erwachsenen mußte bei der Unmöglichkeit der Durchführung auf einen gleichen Zwang verzichtet werden. Dem Impfzwang unterliegt:

a) Jedes Kind vor Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat;

b) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule (mit Ausnahme der Sonntags- und Armenschulen) innerhalb des Jahres, in dem er das 12. Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden oder mit Erfolg geimpft wurde. Blieb eine Impfung erfolglos, so muß sie periodisch wiederholt werden; unterlassene Impfung ist nachzuholen (§ 1—4). Zur Controle und Durchführung des Gesetzes sind in den einzelnen Staaten Impfbezirke gebildet und dem Impfarzte unterstellt. Letzterer nimmt von Mai bis September in den einzelnen Orten auf Grund der Impflisten die Impfung unentgeltlich vor und stellt Impfscheine aus (§ 6—8). Um den Aerzten jederzeit die Erlangung guter Lymphe zu ermöglichen, bestehen in den einzelnen Ländern Impfinstitute zur Erzeugung und unentgeltlichen Abgabe der

Schutzpockenlymphe (§ 9). Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind bei Strafe verpflichtet, die Impfung ihrer Kinder und Pflegbefohlenen nachzuweisen und für deren Erscheinen im Impftermin zu sorgen (§ 12, 14 und 15). Die Vorsteher von Schulen haben bei Aufnahme impfpflichtiger Kinder durch Einsicht der Zeugnisse festzustellen, ob Impfung erfolgt, und Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt impfpflichtig werden, zur Erfüllung jener Pflicht anzuhalten. Ueber die Schüler, welche den gesetzlichen Nachweis nicht erbracht, muß vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der Aufsichtsbehörde ein Verzeichniß vorgelegt werden (§ 13, 15). Die unbefugte Vornahme von Impfungen und Fahrlässigkeit bei der Ausführung unterliegt namhafter Strafe (§ 15, 16, 17).

§ 138. Die Maßregeln gegen Ausbreitung von Viehseuchen.

Das R.-G. vom 7. April 1869 verpflichtet und ermächtigt die Bundesstaaten, bei Ausbruch der Rinderpest innerhalb des Reiches oder angrenzender Länder alle Schutzmaßregeln gegen Einschleppung und Weiterverbreitung anzuordnen. Die gemeinsamen Grundsätze sind hierbei folgende:

1) Die Verkehrssperren erstrecken sich je nach den Umständen auf Einfuhr, Transport, Handel mit lebendem oder todtem Rindvieh, Schafen und Ziegen, Häute und Haare, thierische Rohstoffe, Futter, Streu, Lumpen, alte Kleider, Stallgeräthe. Eine weitere Maßregel ist:

2) Einführung einer Rindviehcontrole im Grenzbezirk (Sanitätscordon) und die temporäre Absperrung einzelner Gehöfte, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung.

3) Macht es die Gefahr nothwendig, so müssen selbst gesunde Thiere getödtet und giftfangende Stoffe vernichtet werden.

4) Eine regelmäßige Maßregel ist die Desinfection der Gebäude, Transportmittel, Gegenstände und Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen (§ 2).

Für die auf Befehl der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Gegenstände und zum Verscharren expropriirten

Plätze wird der übliche Werth aus der Reichscasse vergütet. Beim Ausbruch der Viehkrankheit im Inlande muß jeder Krankheitsfall oder Verlust sofort der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Von jedem Einfuhrverbote, dessen Aenderung oder Aufhebung erhält der Reichskanzler und der benachbarte Staat Nachricht. Ist die Rinderpest ausgebrochen, so muß die Reichsregierung von den ergriffenen Maßregeln und dem Verlaufe in Kenntniß gesetzt werden, wobei ein Reichscommissär zur Oberaufsicht bestellt werden kann. Zur Durchführung der Sperren steht militärische Hülfe zur Verfügung.

Ein weiteres R.-G. vom 25. Februar 1876 verpflichtet die Eisenbahnverwaltungen, bei drohender Gefahr jener Krankheit die zum Transport benutzten Viehwagen zu desinficiren. Das neue R.-G. vom 2. Mai 1878 verschärft die Strafen der Uebertretung von Sperren und Einfuhrverboten. Vorsätzliche Zuwiderhandlung wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; lag die Absicht vor, sich einen Vortheil zu verschaffen, so tritt sogar Zuchthausstrafe ein.

Ein vom Reichstag angenommenes Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, das am 1. April 1881 in Kraft treten soll, sucht die wichtige Materie nach leitenden Gesichtspunkten zu ordnen und berührt das Gebiet der Medicinalpolizei insoweit, als es sich um Beseitigung der den Menschen aus der Uebertragung des Contagiums einzelner Viehseuchen drohenden Gefahren handelt. Der Entwurf verpflichtet Besitzer von Hausthieren, Fleischbeschauer, Thierärzte, Abdecker, beim Ausbruch von Thierseuchen sofortige Anzeige zu machen. Zur rechtzeitigen Ermittelung der Krankheiten ist eine regelmäßige Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte durch verpflichtete Thierärzte vorgeschrieben. Die einzelnen Schutzmaßregeln sind: Absonderung, Beobachtung der verdächtigen Thiere, Beschränkung in der Art der Benutzung, der Verwerthung und des Transportes; Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges, des Umherlaufens der Hunde; örtliche Sperre, Impfung der Thiere, Tödtung kranker oder verdächtiger Stücke, Desinfection, Einstellung

der Viehmärkte u. s. w. Für auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wird als Entschädigung der wahre Werth bezahlt.

§ 139. Vorkehrungen gegen Verfälschung der Lebensmittel.

Das Reichsgesundheitsamt hat die beste Probe seiner Thätigkeit durch das Gutachten zur technischen Begründung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879 und seine Vorschläge auf Einrichtung städtischer, mit Untersuchungsstationen verbundener Gesundheitsämter abgelegt. Zur Bekämpfung des Fälschungsunwesens ist der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln einer Controle unterworfen, der Gesundheitspolizei Eintritt in die Geschäftsräume zur Verkaufszeit, und Entnahme von Proben zur Untersuchung gegen den üblichen Kaufpreis gestattet. Bei Personen, die wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz Freiheitsstrafe erlitten, sind 3 Jahre lang nach dem Urtheil Revisionen statthaft. Zum Schutz der Gesundheit kann das Reich durch Verordnung (mit nachträglicher Genehmigung des Reichstags) verbieten: Bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, den Handel mit Thieren, die an bestimmten Krankheiten leiden, und das Feilhalten des Fleisches, die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Kleidungsstücken, Spielwaaren und Geschirr, das Feilhalten von Petroleum von bestimmter Beschaffenheit u. s. w. (§ 5). Gleichem Verbote unterliegen Industriezweige, deren einziger Zweck Herstellung von Fälschungsmitteln (z. B. Surrogate). Zuwiderhandlung gegen solche Verordnungen und Widerstand gegen die Gesundheitsbeamten unterliegen als Uebertretungen Geldbuße oder Haft. Mit Gefängniß und hoher Geldstrafe sind die Verfälschungen in gewinnsüchtiger Absicht und das Feilbieten belegt, noch höhere Strafen für Fälle vorgesehen, in welchen eine positive Schädigung der Gesundheit in Frage. Ist hierbei eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht, so tritt Zuchthaus bis zu 5 Jahren ein,

noch schwerere Strafe, wenn die gesundheitzerstörende Eigenschaft dem Thäter bekannt. Auch die Fahrlässigkeit unterliegt der Bestrafung, einerlei ob Schaden entstanden oder nicht. Neben der Strafe ist auf Confiscation der Gegenstände zu erkennen; die Verurtheilung kann, Freisprechung muß auf Antrag des Beschuldigten veröffentlicht werden (§ 16). Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung, so fließen dieser die Geldstrafen zu.

Dritter Abschnitt.

Die Sicherheitspolizei.

§ 140. Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher.

1) Wer bettelt, Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, seiner Aufsicht und Gewalt untergebene oder zu seiner Hausgenossenschaft gehörende Personen vom Betteln nicht abhält, wird mit Haft bis sechs Wochen bestraft.

2) Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang derart hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, der ihn nöthigt, zum Unterhalt seiner Familie fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen (§ 361 R.-Str.-G.).

3) Landstreicher werden mit Haft bestraft (§ 361, Absatz 3 R.-Str.-G.). Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit kann Personen, die wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt sind, die Hausirerlaubniß versagt werden. Von wohlthätigen Folgen war die Bestimmung, welche den Polizeibehörden das Recht giebt, wiederholt verurtheilte Bettler und Landstreicher in Arbeitshäusern unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Ausländer können hier aus dem Bundesgebiete, fremde Bettler aus dem Staatsgebiete ausgewiesen werden (§ 3 des Freizüg.-G.).

§ 141. Aufsicht über entlassene Strafgefangene.

Das Strafgesetz enthält die humane Vorschrift, daß Strafgefangene, die $^3/_4$, mindestens aber ein Jahr ihrer

Strafe verbüßt und sich gut geführt, vorläufig (widerruflich) durch die oberste Justizbehörde entlassen werden können. Der Sträfling unterliegt während der vorläufigen Entlassung einer schonenden Beaufsichtigung und wird bei schlechtem Verhalten in die Strafhaft zurückgebracht.

§ 142. Gefängnißwesen.

Die einheitliche Regelung des Gefängnißwesens, insbes. der Einrichtung von Strafanstalten, Verpflegung und Beschäftigung der Gefangenen ist durch den Gesetzentwurf über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Aussicht genommen. Der alte Streit zwischen dem System der Einzel- und Gemeinschaftshaft wird durch die Combination beider Arten nach dem englischen Vorbilde entschieden, indem der Entwurf den progressiven Strafvollzug annimmt, wonach Zuchthaus- und Gefängnißstrafe mit Einzelhaft beginnt und die Sträflinge nach Ablauf einer bestimmten Zeit in Gemeinschaftshaft versetzt werden können. Der auf moralische Besserung hinwirkenden Isolirung sollen nicht blos schwere Verbrecher unterworfen werden, Außenarbeit der Sträflinge zugelassen sein. Unter den Disciplinarstrafen figurirt auch die körperliche Züchtigung männlicher Sträflinge, die nicht im Besitze der Ehrenrechte. Der Entwurf verfolgt ein hohes, ideales Ziel und läßt sich erwarten, daß Deutschland auf dem Humanitätsgebiete den übrigen Culturstaaten, namentlich Belgien und England, nacheifere.

Vierter Abschnitt.

Die Sittenpolizei.

§ 143. Allgemeine Vorschriften des Strafgesetzes.

1) Die gröberen Sittlichkeitsvergehen bedroht der 13. Abschnitt des R.-Str.-G. mit schweren Strafen.

2) Sittenpolizeiliche Vorschriften (lüderliches Umherziehen, Trunksucht, Mißhandlung von Thieren, Störung der

Sonntagsfeier, Feierabendstunde) enthält der 29. Abschnitt (§ 360—365).

§ 144. Verbot öffentlicher Glücksspiele.

1) Die durch die öffentliche Meinung schon längst verurtheilten Spielbanken (Baden-Baden, Homburg, Wiesbaden, Ems u. s. w.) hat das R.-G. vom 1. Juli 1868 beseitigt.

2) Den gewerbsmäßigen Betrieb von Glücksspielen, deren Gestattung oder Verheimlichung durch den Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, die Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Genehmigung verbieten die §§ 284—286 des R.-Str.-G.

3) Das R.-G. vom 8. Juni 1871 bestimmt bezüglich der sogen. Inhaberpapiere mit Prämien:

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile neben Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Prämienhöhe bestimmt werden sollen, dürfen innerhalb Deutschland nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke einer Reichs- oder Bundesstaatsanleihe ausgegeben werden (§ 1). Inhaberpapiere, die nach Verkündigung des Gesetzes, entgegen dessen Bestimmungen, im Inlande ausgegeben sind, sowie ausländische nach dem 30. April 1871 emittirte Prämienanleihen dürfen weder weiter begeben noch öffentlich (z. B. an Börsen) zum Gegenstand eines Geschäftes gemacht werden (§ 2). Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern sie nicht abgestempelt sind.

4) Polizeiliche Bestimmungen gegen Hazardspiele (Glücksspiele) finden sich in § 360 des R.-Str.-G.

Fünfter Abschnitt.

Die Preßpolizei.

§ 145. Das Reichspreßgesetz.

Die Polizeiwissenschaft kennt zwei Systeme, dem Mißbrauch der Presse zu begegnen:

a) Repressivmaßregeln, wonach der Schriftsteller, Redacteur, Verleger und Drucker bei Gesetzesübertretungen in Druckschriften bestraft werden. Bei periodischen Zeitschriften suchte man diese Methode dadurch zu verstärken, daß man den Verleger eine beträchtliche Caution stellen ließ.

b) Die Censur, wonach kleinere Schriften vor der Ausgabe der Behörde zur Prüfung und Streichung ungeeigneter Stellen vorgelegt werden müssen. Die Censur mindert stets die guten Früchte der Presse, entzieht ihr die besten Talente und macht die Regierung verhaßt.

Das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 beruht auf dem Repressivsystem und hat die Preßfreiheit innerhalb der zur Sicherung der Verwirklichung des Strafgesetzes nöthigen Grenzen anerkannt (§ 1).

I. Allgemeine Grundsätze.

1) Als Druckschrift gilt jedes Erzeugniß der Buchdruckerpresse, alle übrigen zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen (§ 2).

2) Der Verbreitung einer Schrift steht das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen zur Kenntniß des Publicums gleich (§ 3).

3) Die Befugniß zum Betrieb des Preßgewerbes oder zur Herausgabe von Drucksachen kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege entzogen werden (§ 4).

4) Der sogen. Zeitungsstempel, das Cautions- und Concessionswesen ist beseitigt.

II. Pflichten der Redacteure periodischer Druckschriften.

1) Jede im Inlande erscheinende Druckschrift muß Namen und Wohnort des Druckers, wenn sie zur Verbreitung bestimmt, des Verlegers und, beim Selbstvertrieb, des Verfassers nennen. Ausgenommen sind: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. s. w. (§ 6).

2) Monatliche oder in kürzeren Zeiträumen erscheinende Zeitungen und Zeitschriften (sogen. periodische Druckschriften) haben auf jeder Nummer Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs anzugeben. Die Stellung des Letzteren ist von der Dispositionsfähigkeit, dem Besitze der Ehrenrechte und dem Aufenthalte im Reiche abhängig (§ 7, 8).

3) Mit Beginn der Austheilung oder Versendung hat der Verleger von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift (falls sie nicht ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dient) der Polizeibehörde das sogen. Pflichtexemplar unentgeltlich abzuliefern.

4) Für Anzeigen bestimmte periodische Druckschriften müssen gegen die Inseratgebühren amtliche Bekanntmachungen aufnehmen (§ 10).

5) Der Redacteur ist verpflichtet, eine Berichtigung mitgetheilter Thatsachen auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen, sofern die Berichtigung vom Einsender unterzeichnet ist, der Inhalt nicht strafbar und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt. Ueberschreitet die Entgegnung nicht den Raum der berichtigten Mittheilung, so ist sie kostenfrei aufzunehmen (§ 11).

Druckschriften der Behörden, Landesvertretungen, des Reichstages, sogen. periodische Correspondenzen für Redactionen, unterliegen nicht obigen Bestimmungen (§ 12, 13).

III. Verantwortlichkeit für Preßvergehen.

1) Begründet der Inhalt eine strafbare Handlung, so bestimmt sich die Verantwortlichkeit nach den gewöhnlichen Regeln über Thäter, Anstifter, Gehülfe u. s. w. Bei periodischen Druckschriften dagegen wird der verantwortliche Redacteur als

Thäter bestraft, wenn nicht besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausschließen (§ 20).

2) Der verantwortliche Redacteur, Verleger, Drucker, Verbreiter wird, sobald der Inhalt den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthält (soweit nicht die Strafe der Thäter- oder Theilnehmerschaft eintritt), wegen Fahrlässigkeit mit Geldbuße bis 1000 Mk., oder Haft beziehentlich Festung oder Gefängniß bis zu einem Jahr belegt, wenn nicht Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder deren Unmöglichkeit nachgewiesen. Die Bestrafung bleibt ausgeschlossen, wenn die oben genannten Personen bis zum ersten Urtheil als den Verfasser, Einsender, oder Herausgeber eine Person nachweisen, die sich im Bereiche der richterlichen Gewalt eines Bundesstaates befindet, oder, falls sie verstorben, zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat (§ 21).

§ 146. Beschränkungen der Preßfreiheit.

1) Ist gegen eine im Auslande erscheinende periodische Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal auf Vernichtung der Exemplare und Platten erkannt, so darf der Reichskanzler die fernere Verbreitung bis auf zwei Jahre verbieten (§ 14).

2) In Kriegszeiten können durch den Reichskanzler Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel untersagt werden (§ 15).

3) Aufforderungen zur Aufbringung der wegen strafbarer Handlungen erkannten Geldstrafen und Kosten, öffentliche Bescheinigungen über den Empfang sind verboten (§ 16).

4) Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprocesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis sie in öffentlicher Verhandlung verkündet oder das Verfahren beendet (§ 17).

5) Während eines Belagerungszustandes kann die Preßfreiheit suspendirt werden (§ 30).

6) Da in der Presse der Schwerpunkt der socialdemokratischen Agitation gelegen und der repressive Charakter des R.-Preßgesetzes nicht ausreicht der fortgesetzten gesellschafts-

feindlichen Thätigkeit entgegenzutreten, sollen Druckschriften, welche den verbotenen Bestrebungen dienen, durch die Landespolizeibehörden verboten werden (§ 11 des Socialistengesetzes).

§ 147. Strafbestimmungen.

1) Geldbuße bis 1000 Mark, oder Haft oder Gefängniß bis zu sechs Monaten trifft:

a) Uebertretungen der §§ 6—8 (Angabe des Druckers u. s. w.), begangen durch wissentlich falsche Angaben;

b) Zuwiderhandlungen gegen das Verbot ausländischer Druckschriften (§ 14), unerlaubte Veröffentlichungen, Aufforderungen und vorzeitige Mittheilungen (§ 15—17).

Der Verleger unterliegt der Strafe auch dann, wenn mit seinem Wissen eine Person fälschlich als Redacteur benannt ist (§ 18).

2) Geldbuße bis 150 Mark oder Haft trifft:

a) Die übrigen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6—8;

b) die versäumte Ablieferung des Pflichtexemplares, verweigerte Aufnahme einer amtlichen Bekanntmachung, Nichtaufnahme einer Berichtigung (§ 19).

3) Wer eine auf Grund des Socialistengesetzes verbotene Druckschrift verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis 1000 Mk. oder Gefängniß bis sechs Monaten bestraft (§ 19 des Soc.-Gesetzes).

§ 148. Beschlagnahme von Druckschriften.

1) Polizeiliche Beschlagnahme (im Gegensatz zur richterlichen) findet als Ausnahme statt:

a) Wenn die Vorschriften der §§ 6 und 7 versäumt und bei Verbreitung einer verbotenen ausländischen Druckschrift;

b) bei Veröffentlichung von Truppenbewegungen im Falle des § 15;

c) wenn der Inhalt den Thatbestand der Aufforderung zu Hochverrath, Majestätsbeleidigung, Aufforderung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt und Gewaltthätigkeiten, unzüchtige Abbildungen und Darstellungen enthält. In den

Fällen der Aufforderung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt und zu Gewaltthätigkeiten muß dringende Gefahr vorliegen, daß die Verzögerung der Beschlagnahme ein Verbrechen oder Vergehen zur Folge haben werde (§ 23).

2) Ueber Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme entscheidet das Gericht binnen kürzester Frist: eine bestätigte Beschlagnahme wird kraftlos, wenn nicht binnen 14 Tagen die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet ist (§ 24—29).

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der Druckschrift untersagt; wissentliche Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis 500 Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Druckschriften, die unter § 11 des Socialistengesetzes fallen, sowie die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen können schon vor Erlaß des Verbotes vorläufig in Beschlag genommen werden, wobei die Druckschrift binnen 24 Stunden der Landespolizeibehörde zur definitiven Entscheidung vorzulegen (vergl. § 196). Die Verbreitung der vorläufig beschlagnahmten Druckschrift ist strafbar (§ 19).

Sechster Abschnitt.

Die Landwirthschaftspolizei.

§ 149. Maßregeln zum Schutze des Weinbaues.

Nach dem R.-G. vom 6. März 1875 ist der Reichskanzler ermächtigt, innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Staaten Ermittelungen über das Auftreten der Reblaus anzustellen und Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung anzuordnen, zu welchem Zweck der Zugang zu jedem Weinberg verlangt, Entwurzelung der Rebstöcke und Vernichtung der mit dem Insect behafteten Stöcke angeordnet werden kann. Die Vergütung der Kosten und des zugefügten Schadens erfolgt aus Reichsmitteln*).

*) Polizeilicher Natur ist noch das R.-G. vom 4. Dec. 1876 über die Schonzeit der Robben, welches Strafen auf den Fang innerhalb der festgesetzten Schonzeiten festsetzt.

Fünfte Abtheilung.

Die Thätigkeit des Reiches auf dem socialen und wirthschaftlichen Gebiete.

Erster Abschnitt.

Die Einführung der Civilehe.

§ 150. Die Grundzüge des Gesetzes.

Unter Civilehe wird die durch Consenserklärung der Verlobten vor dem weltlichen Civilstandsbeamten vollzogene Ehe verstanden; den Gegensatz bildet der Eheabschluß vor dem Geistlichen durch kirchliche Trauung. Die Ehe als Grundlage der Familie ist ein die Interessen der Staatsbürger auf das Tiefste berührendes Rechtsinstitut und zeigt auch die historische Entwickelung, daß die Kirche ursprünglich das Sacrament mit der Ehe verbunden, nicht die Ehe selbst zum Sacrament gemacht hat. Die Einsegnung wurde nur als frommer Gebrauch angesehen, woraus später der Trauungszwang entstand. Das Streben der neueren Zeit richtete sich darauf, die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung unabhängig zu machen; seit Anfang dieses Jahrhunderts besteht die Civilehe in den Ländern des französischen Rechtes (Code Napoléon, art. 63); die 48er Reichsverfassung nahm die gleiche Bestimmung auf, 1870 folgte Frankfurt, später Baden und 1874 Preußen. Die äußere Veranlassung zum Erlasse des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bildeten die Beschlüsse des ökumenischen Concils und die feindliche Stellung der römischen Curie der staatlichen Macht gegenüber. Die Einführung der obligatorischen Civilehe hat die Gleichberechtigung der Confessionen und die volle Gewissensfreiheit verwirklicht, zugleich die Erfordernisse der Eheschließung einheitlich geregelt und ein materielles Eherecht

(Ehemündigkeit, verbotene Verwandtschaftsgrade) hergestellt. Grundprincipien des Gesetzes sind:

1) Die civilrechtliche Gültigkeit der Ehe hängt von der Beurkundung des Abschlusses vor dem weltlichen Beamten ab. Die kirchliche Trauung kann nach Vollzug des Civilactes stattfinden (§ 41).

2) Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit (bei Männern das vollendete 20. Jahr, beim weiblichen Geschlecht das 16.; Dispensation ist zulässig erforderlich (§ 28).

3) Eheliche Kinder bedürfen, so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dessen Tode der Mutter und, wenn sie minderjährig, auch des Vormundes. Uneheliche Kinder stehen den vaterlos ehelichen gleich; bei Adoptivkindern vertritt der, welcher an Kindesstatt angenommen hat, den Vater (§ 29—31).

4) Bei verweigertem Consens haben großjährige Kinder ein Klagerecht auf richterliche Ergänzung (§ 32).

5) Die Ehe ist verboten:

a) Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, voll- und halbbürtigen Geschwistern;

b) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades;

c) zwischen Adoptiveltern und Kindern, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht und, vorbehältlich der Dispensation, zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen (§ 33).

6) Für Wittwen ist zum Abschluß einer weiteren Ehe ein Trauerjahr vorgeschrieben (10 Monate); eine Ehe zwischen Vormund und Mündel soll nicht vor beendigter Vormundschaft vollzogen werden (§ 37).

§ 151. Die bürgerliche Standesbuchführung.

Geburt und Tod, Ehe, Scheidung, Adoption und Legitimation begründen wichtige Privatrechtsverhältnisse.

bedürfen deshalb öffentlicher Beurkundung seitens staatlicher Beamten (Civilstandsbeamte), durch Aufnahme sogen. Civilstandsacte und Eintrag in die Civilstandsregister (Standesbücher). Das Reichsgesetz hat die Einheit der Beurkundung des sogen. Personenstandes wie folgt durchgeführt:

1) Für jeden Standesamtsbezirk wird ein weltlicher Standesbeamter und Stellvertreter (Geistliche und Religionsdiener sind ausgeschlossen) bestellt. Fällt der Bezirk mit der Gemeinde zusammen, so versieht in der Regel der Bürgermeister das Amt (§ 2—4).

2) Der Standesbeamte führt kostenfrei drei Standesregister: Geburts-, Heiraths- und Sterberegister, und vollzieht die Einträge nach bestimmten Vorschriften; eine beglaubigte Abschrift jeden Eintrages kommt sofort in ein Nebenregister (§ 12—14).

3) Ordnungsmäßig geführte Register beweisen die beurkundeten Thatsachen bis zum Nachweis der Fälschung oder Unrichtigkeit der Einträge (§ 15).

Die Vorschriften über die Formen der Beurkundung sind:

a) Jede Geburt ist innerhalb einer Woche (todtgeborene Kinder am nächsten Tage) beim Standesbeamten anzuzeigen. Verpflichtet sind alternativ der eheliche Vater, die Hebamme, der Arzt, die sonstigen anwesend gewesenen Personen. Der Eintrag der Anerkennung eines unehelichen Kindes erfolgt nur auf Grund gerichtlicher oder notarieller Urkunde (§ 18—23).

b) Zuständig zum Eheabschluß, auf Grund des Nachweises der Eheerfordernisse und nach vorherigem Aufgebote, ist der Civilstandesbeamte des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes der Verlobten (§ 42); jeder andere Civilstandesbeamte mit seiner schriftlichen Erlaubniß (§ 43). Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei großjährigen Zeugen durch die an die Verlobten gerichtete Frage: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft Gesetzes für rechtmäßig

verbundene Eheleute erkläre (§ 52, 53). Der Eintrag enthält Vor- und Familiennamen der Eheleute, Eltern und Zeugen, Religion, Alter, Stand, Geburtsort und die Erklärung der Eheschließenden, sowie den Ausspruch des Standesbeamten (§ 54). Die spätere Auflösung, Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe wird am Rande des Eintrages bemerkt (§ 55).

c) Alle Sterbefälle sind vom Familienoberhaupte oder Hausbesitzer spätestens am nächstfolgenden Wochentage anzuzeigen (§ 56). Ohne Genehmigung der Polizeibehörde darf die Beerdigung nicht vor Eintrag in das Sterbefallsregister stattfinden (§ 60).

Geburten, Eheabschlüsse und Sterbefälle auf Seeschiffen während der Reise werden im Schiffstagebuch vorgemerkt und mittels Abschrift später die Einträge in die Civilstandsregister vollzogen (§ 61—64). Der Reichskanzler hat die Befugniß, einem diplomatischen Vertreter oder Consul des Reiches für seinen Amtsbezirk die Befugniß zur Errichtung gültiger Civilstandsacte von Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu ertheilen (§ 85, R.-G. vom 4. April 1870). Die Schlußbestimmungen des Gesetzes bedrohen u. A. Geistliche, die eine Trauung ohne vorherigen Nachweis des Ehevollzugs vor dem Civilstandsbeamten vornehmen, die unterlassene Anzeige von Geburten, Amtsverletzungen der Standesbeamten u. s. w. mit Strafen (§ 67—69).

Zweiter Abschnitt.

Der Schutz der geistigen und gewerblichen Thätigkeit.

§ 152. Das sogen. literarische Eigenthum.

Erzeugnisse des Geistes, Werke der Kunst und Wissenschaft sind bestimmt, ein Gemeingut der Nation zu werden; gegen die Entziehung der materiellen Früchte seiner Thätigkeit muß der Schöpfer eines Geisteswerkes auf eine bestimmte Zeit geschützt sein. In den 1830er und 40er Jahren beschäftigte

sich die deutsche Bundesversammlung wiederholt mit dem Verbote des Nachdruckes; eine umfassende Regelung des Schutzes des sogen. geistigen Eigenthums erfolgte erst durch das R.-G. vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken.

1) Das Recht der Vervielfältigung eines Schriftwerkes auf mechanischem Wege steht dem Urheber, dessen Erben und Rechtsnachfolgern zu (§ 1—3). Jede Vervielfältigung ohne dessen Erlaubniß, unbefugter Abdruck eines Manuscriptes, vertragswidrige Anfertigung neuer Auflagen und der Druck einer größeren Anzahl von Exemplaren als bedungen gilt als verbotener Nachdruck (literarischer Diebstahl); ohne Genehmigung des Autors veranstaltete Uebersetzungen nur in bestimmten Fällen (§ 4—6). Als Nachdruck wird nicht angesehen:

a) Wörtliches Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines Werkes, Aufnahme kleinerer Schriften in ein größeres Ganzes, sobald letzteres ein selbständiges Werk, Sammlungen aus Schriftstellern zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch u. s. w. Vorausgesetzt ist jedoch, daß Urheber oder Quelle angegeben.

b) Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck nicht untersagt ist.

c) Der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken, Verhandlungen und Reden.

Der Schutz erstreckt sich in der Regel auf die Lebensdauer des Autors und dreißig Jahre nach seinem Tode (§ 8). Vorsätzlicher und fahrlässiger Nachdruck verpflichtet zur Entschädigung und unterliegt Geldbuße bis 3000 Mark; statt Schadenersatzes kann auch auf Verlangen des Beschädigten auf Geldbuße bis 6000 Mark erkannt werden (§ 18). Zur Entscheidung sind die ordentlichen Gerichte zuständig, Existenz

und Höhe des Schadens wird durch freies richterliches Ermessen festgestellt, vorräthige Nachdrucksexemplare, Formen, Platten u. s. w. sind einzuziehen (§ 19—21). Auch die vorsätzliche Feilhaltung und der Verkauf nachgedruckter Werke ist strafbar und verpflichtet zum Schadenersatz (§ 25). In den einzelnen Staaten bestehen Sachverständigenvereine (Gelehrte, Schriftsteller, Buchhändler) zur Abgabe von Gutachten in Nachdrucksprocessen und Entscheidung als Schiedsrichter (§ 31). Strafverfolgung und Entschädigungsklage verjährt in drei Jahren nach der letzten Verbreitung (§ 33).

2) Die gleichen Grundsätze gelten bei geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen, technischen und ähnlichen Abbildungen.

3) Bei musikalischen Compositionen gilt als Nachdruck jede unbefugte Bearbeitung, die nicht als eigene Idee angesehen werden kann, z. B. Auszüge, Arrangements u. s. w. (§ 45—49).

4) Das Recht zur Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke hat allein der Autor und seine Rechtsnachfolger; unbefugte öffentliche Aufführung wird wie verbotener Nachdruck bestraft. Die Entschädigung besteht in der Bruttoeinnahme jeder Aufführung (§ 50—56).

Privilegien zum Schutz des Urheberrechtes werden nicht mehr ertheilt (§ 60); mit dem Auslande (Schweiz, Italien) sind Literarconventionen abgeschlossen. Exemplare, die bei Eintritt des Gesetzes bereits hergestellt waren, sowie Formen, Platten, Steine u. s. w. bleiben unberührt (§ 58).

§ 153. Markenschutz.

Unter Marken (Fabrik- und Waarenzeichen) versteht man Zeichen, Abkürzungen oder die Benennung einer Firma auf der Verpackung, bestimmt, den Namen eines Fabrikanten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und sein Fabrikat von Waaren anderer Gewerbtreibenden zu unterscheiden. Die Marke repräsentirt den Ruf des Kaufmanns; Imitation ist als Rechtsverletzung anzusehen. In richtiger Erkenntniß der

Bedeutung der Waarenzeichen bildete sich zu Anfang dieses Jahrhunderts in Frankreich ein geregeltes Schutzsystem aus, England, Oesterreich, Belgien, Nordamerika und Rußland folgten, während Deutschland keine gemeinsamen Vorschriften besaß. (Specialgesetze bestanden nur in Bayern, Württemberg, der Rheinprovinz und Westphalen.) Das R.-Str.-G. (Art. 287) gewährte zwar einen strafrechtlichen Schutz, zur Durchführung der civilrechtlichen Entschädigungsklage genügte jedoch das positive Recht nicht. Eine Reihe Industriezweige mußten Noth leiden, und gelang es der Agitation des Handelsstandes, die Vorlage eines Deutschen Schutzgesetzes zu veranlassen. Das R.-G. vom 30. November 1874 hat insofern eine Art internationales Recht geschaffen, als conform mit den ausländischen Gesetzen dafür gesorgt ist, daß Imitationen schnell constatirt werden können und der Beweis des Schadens von beengenden Vorschriften befreit ist.

1) Der Rechtsschutz beschränkt sich auf Gewerbtreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen, und hängt von der Registrirung des Zeichens im Handelsregister ab. Der Anmeldung ist eine deutliche Darstellung der Marke und ein Verzeichniß der Waarengattungen mit Unterschrift der Firma beizulegen.

2) Die Priorität der Anmeldung begründet ein feststehendes Recht auf Führung des Zeichens (§ 8).

3) Von der Creirung eines Centralmarkenbureaus für das ganze Reich wurde abgesehen, jedoch zur Gewinnung einer Uebersicht die Veröffentlichung des ersten Eintrages und der Löschungen im Reichsanzeiger vorgeschrieben (§ 6).

4) Jeder inländische Producent oder Handeltreibende hat das Recht, im Wege der Klage ein Verbot der Benutzung eines Zeichens resp. des Verkaufes der betreffenden Waare zu erwirken.

5) Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in dem straf- und civilrechtlichen Schutz. Wissentliche Bezeichnung von Waaren oder deren Verpackung mit einer fremden Marke, der widerrechtliche Verkauf jener Fabrikate unterliegt einer Geldbuße

von 150—3000 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten. Außerdem hat der Verletzte einen Entschädigungsanspruch, statt dessen ihm das Gericht eine Buße bis zu 5000 Mark zusprechen kann. Bei strafrechtlicher Verurtheilung ist zugleich auf Vernichtung der Zeichen und Waaren zu erkennen (§ 14—17).

6) Auch Ausländer finden, Reciprocität vorausgesetzt, denselben Schutz, wenn sie ihre Zeichen beim Handelsgericht in Leipzig anmelden (§ 20).

§ 154. Muster- und Modellschutz.

1) Die Frage, ob den Erfindern von Mustern und Modellen, d. h. von Vorbildern eines Industrieerzeugnisses, ein Schutz gegen unbefugte Nachahmung zu gewähren, war früher bestritten. Man erblickte hierin vielfach einen gefährlichen Eingriff in die freie Bewegung der Industrie, bis in den 1870er Jahren bei den vom Reiche veranlaßten Enquête-Verhandlungen die Majorität der Sachverständigen für Einführung des Musterschutzes eintrat. Der Hauptgrund des Umschwungs der Ansichten lag wohl darin, daß die deutsche Kunstindustrie auf verschiedenen Ausstellungen hinter anderen Nationen, welche ausgebildete Musterschutzgesetze besitzen, zurückbleiben mußte. Das R.-G. vom 11. Januar 1876 erkennt das ausschließliche, vererbliche und übertragbare Recht des Urhebers eines gewerblichen Musters oder Modelles auf Nachbildung — Neuheit und Eigenthümlichkeit vorausgesetzt — an, wobei freie Benutzung einzelner Motive gestattet. Gewerbliche Anstalten, welche Künstler beschäftigen, gelten als Eigenthümer der hergestellten Muster (§ 1—4). Verboten ist jede Nachbildung, die in der Absicht, sie zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird (§ 5); Schutz wird nur gewährt, wenn Muster und Modell zum Eintrag in das Musterregister (bei mit Führung der Handelsregister betrauten Gerichtsbehörden) angemeldet und ein Exemplar deponirt ist (§ 7, 9). Die Schutzfrist beträgt nach Wahl des Anmeldenden 1—3 Jahre und kann bis auf 15

Jahre ausgedehnt werden (§ 8). Der Eintrag wird ohne vorherige Prüfung der Berechtigung des Antragstellers bewirkt; die Einsicht der Register, unversiegelten Muster und Modelle ist Jedermann gestattet (§ 10, 11). Der Schutz gegen Verletzung eines Musterrechtes ist nach Maßgabe des Gesetzes über den Nachdruck und die Waarenzeichen geregelt (§ 14).

2) Das R.-G. vom 10. Januar 1876 giebt dem Verfertiger einer photographischen Aufnahme, um das aufgewendete Kapital und die Mühe nicht nutzlos zu machen, auf 5 Jahre Schutz gegen mechanische Nachbildung (nicht gegen freie Benutzung), falls die Aufnahme Namen und Wohnort des Anfertigers und das Kalenderjahr enthält.

3) Das R.-G. vom 9. Januar 1876 dehnt den Begriff des geistigen Eigenthums analog auf Werke der bildenden Künste und Kunstgewerbe (Malerei, Zeichnungen, Bildhauerei u. s. w.) — mit Ausschluß der Baukunst — aus. Als verbotene Nachbildung wird hierbei nicht angesehen:

a) Die Einzelcopie ohne Absicht der Verwerthung, wobei der Name des Urhebers nicht angebracht werden darf;

b) Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische, oder umgekehrt;

c) Copien öffentlich ausgestellter plastischer Werke;

d) Aufnahme von Nachbildungen in ein größeres Schriftwerk als Erläuterung des Textes unter Angabe des Urhebers des Originales (§ 5—7). Ein Anmeldungsverfahren ist nicht vorgeschrieben; der Schutz erstreckt sich auf Lebensdauer und dreißig Jahre nach dem Tode des Künstlers, bei anonymen und pseudonymen Werken auf dreißig Jahre nach der Veröffentlichung (§ 9—11). Die civil- und strafrechtliche Entscheidung richtet sich nach den Bestimmungen über Nachdruck (§ 16).

§ 155. Patentwesen.

Der Erfinder ist als Eigenthümer seiner Entdeckung, wie der Schriftsteller und Anfertiger eines Musters, gegen

die Nichtigkeitserklärung geht die Berufung an das höchste Gericht (§ 27—33).

Ein Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

a) wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung angemessen zur Ausführung zu bringen oder Alles zu thun, was zur Sicherung der Ausführung nöthig;

b) wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung an Andere geboten, der Inhaber aber sich weigert, sie gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen (sogen. Licenzzwang, § 11).

Das Patentamt führt eine Rolle über alle Patente. Namen und Wohnorte der Inhaber, Anfang, Ablauf, Erlöschen, Erklärung der Nichtigkeit und Zurücknahme der Patente, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger. Die Einsicht der Rolle, Beschreibungen u. s. w. steht Jedermann frei, das Patentblatt veröffentlicht die wesentlichen Theile (§ 19).

Ueber Strafen und Entschädigungsansprüche bestimmt das Gesetz:

a) Wissentliche und unbefugte Benutzung wird auf Antrag mit Geldstrafe bis 5000 Mark oder Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft und verpflichtet zur Entschädigung;

b) statt letzterer kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine Buße bis 10 000 Mark erkannt werden;

c) die Entschädigungsklagen verjähren in drei Jahren;

d) mit Geldbuße bis 150 Mark wird der Versuch bestraft, durch falsche Bezeichnung von Gegenständen in dem Publicum den Glauben zu erregen, sie seien patentirt (§ 34—40).

§ 156. Die Wuchergesetze.

Das Bundesgesetz vom 14. November 1867 hob die Zinsbeschränkungen auf, die Ausschreitungen des Wuchers riefen in den letzten Jahren eine Agitation zu Gunsten

der Wiedereinführung der rechtlichen Unverbindlichkeit wucherischer Rechtsgeschäfte und Strafbarkeit des gewerbsmäßigen Betriebes, sowie der Verschleierung solcher Geschäfte, Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit u. s. w. hervor. Das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 sucht dem Wucherunwesen durch Verschärfung der Vorschriften des R.-Strafgesetzbuches über strafbaren Eigennutz entgegenzutreten und richtet sich gegen Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit durch Geschäfte, welche den üblichen Zinsfuß in auffälliger Weise überschreiten. Eine erhöhte Strafe trifft Verschleierungen wucherlicher Vermögensvortheile, Zusicherungen durch Verpfändung der Ehre, in Form von Wechseln, den Erwerb derartiger Forderungen u. s. w. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt soll mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich Geldbuße von 150—15 000 Mark bestraft werden, wobei auf Verlust der Ehrenrechte erkannt wird. Verträge, welche gegen jene Vorschriften verstoßen, sind rechtlich unwirksam, sämmtliche vom Schuldner geleistete Vermögensvortheile zurückzuerstatten *).

*) Wegen der Wichtigkeit des in die wirthschaftlichen Verhältnisse tief eingreifenden Gesetzes folgt nachstehend ein wörtlicher Abdruck:

Artikel 1. Hinter den § 302 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§ 302 a, 302 b, 302 c, 302 d eingestellt:

§ 302 a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302 b. Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile (§ 302 a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302 c. Dieselben Strafen (§ 302 a, § 302 b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

Dritter Abschnitt.

Das deutsche Zoll- und Handelssystem.

§ 157. Das Zollgebiet.

Die Reichsverfassung erhob den auf Verträgen beruhenden Zollverein unter Festhaltung seiner finanzwirthschaftlichen Principien zu einer dauernden Institution als Bestandtheil der organischen Bundeseinrichtungen. Nach Art. 33 R.-V. bildet Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze, welche mit der politischen Grenze des Reiches nicht überall zusammenfällt. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zum Einschluß in die Zollgrenze nicht geeigneten Gebietstheile, sogen. Zollausschlüsse (Freihäfen, Freigebiete), nämlich: Hamburg und Bremen nebst den Vorstädten und dem Landesgebiet, Theile von Altona und Wandsbeck, die Freihafenplätze Geestemünde, Brake (in Oldenburg), einige Orte auf den Elbinseln, in Baden die Insel Reichenau (im Bodensee) und einige Orte in den

---

§ 302 d. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Artikel 2. Der § 360 No. 12 des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 360 No. 12. Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

Artikel 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302 a, 302 b des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungiltig. Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§ 302 a) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuches Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist. Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungiltigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weitergehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungiltigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

Kreisen Constanz und Waldshut. Bremen und Hamburg*) mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke der Umgegend bleiben als Freihäfen (alle Nationen können hier gegen einen geringen Zoll ein- und ausfahren) außerhalb der Zollgrenze, bis sie den Einschluß beantragen (§ 34 R.-V.). Nicht zum Reiche gehörig, dem Zollgebiet angeschlossen (Zoll-Anschlüsse) sind das Großherzogthum Luxemburg und die an der Grenze zwischen Bayern und Tyrol belegene österreichische Gemeinde Jungholz. Die Bevölkerung des deutschen Zollgebietes beträgt 42 337 074 Seelen auf einem Gebiete von 542 015,24 □Kilometer. Der Hauptvortheil des Verbandes liegt im gegenseitigen freien Handel; alle Gegenstände, die im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen hier einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

§ 158. Die Gesetzgebung über Zollwesen und Verbrauchssteuern.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Staaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen, sowie über Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich. In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten (Art. 35 R.-V.). Von großer Tragweite sind die Bestimmungen in Art. 5 und 37 R.-V., wonach bei Gesetzvorschlägen über Zölle und Verbrauchssteuern und der Beschlußfassung über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften und

*) Die Beseitigung der Freihafenstellung Hamburgs ist von der Reichsregierung beabsichtigt.

Einrichtungen die Stimme des Präsidiums den Ausschlag giebt, wenn sie sich für Aufrechthaltung des Bestehenden ausspricht (Art. 37 R.-V.). Art. 40 R.-V. bestätigt die Bestimmung des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, wonach innere Staats- und Communalabgaben nur von Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Obstwein, Mehl, Fleisch und Fett erhoben werden dürfen.

§ 159. Die deutsche Zollpolitik und der Zolltarif.

Die ursprüngliche Zoll- und Handelspolitik des Reiches enthielt eine Fortbildung der vom Zollverein angebahnten Principien. Während das ältere Mercantilsystem die Einführung ausländischer Waaren verbot oder durch hohe Zölle beschränkte, nahm der Zollverein das zwischen jenen Prohibitivmaßregeln und der vollen Handelsfreiheit stehende gemäßigte Schutzzollsystem an und besteuerte einzelne Einfuhrartikel im Interesse der Entwickelung der einheimischen Industrie. Durch Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrages (1864) vollzog sich der Uebergang des Schutzzollsystemes in den Freihandel und bemühte sich hauptsächlich Delbrück die deutsche Zollpolitik im Sinne der Handelsfreiheit zu leiten, wodurch die Zollfreiheit von 1865—1870 bis 85%, 1877 bis 95% der Gesammteinfuhrmengen vorschritt. Nach dem Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 dürfen alle Erzeugnisse der Natur, des Kunst- und Gewerbfleißes im Vereinsgebiete ein-, aus- und durchgeführt werden. Die auf einzelne Gegenstände gelegten Einfuhrzölle (Eingangszölle aus dem Auslande, Aus- und Durchfuhrzölle sind aufgehoben) setzt das Reich fest, der Nettoertrag fließt in die R.-Casse. Der erste als Bundesgesetz publicirte Zolltarif vom 1. Mai 1870 befreite viele Halb- und Ganzfabricate, Droguen vom Eingangszoll, und ermäßigte die Abgabe auf Reis, Roheisen, Colonialwaaren u. s. w., gleiche Tendenz befolgte die neue Redaction des Tarifes im Jahre 1873 (Beseitigung der Eisenzölle). Die Handelskrisis der neueren Zeit rief einen erbitterten Kampf der Anhänger des Freihandels und der Schutzzöller

hervor, Fürst Bismarck stellte in seinem handelspolitischen Programme vom 15. December 1878 mit der finanziellen Reform eine radicale Umgestaltung der Zollgesetzgebung in Aussicht (Verminderung der directen Steuerlast durch Vermehrung der auf indirecten Abgaben beruhenden Reichseinnahmen, Rückkehr zum Principe der allgemeinen Zollpflicht). Der neue Zolltarif vom 15. Juli 1879 enthält durchweg hohe Zölle und legt aus finanzpolitischen und wirthschaftlichen Gründen sogen. Finanzzölle auf Importartikel, welche das Inland nicht producirt, Schutzzölle gegenüber der Concurrenz des Auslandes auf solche Importwaaren, die auch in Deutschland producirt werden. Der Zweck der mit dem Zolltarif begonnenen Finanzreform liegt in der Erschließung eigner Einnahmequellen und Entlastung der Steuerpflichtigen von besonders schwer empfundenen directen Steuern, was durch indirecte Besteuerung solcher Artikel versucht wird, deren Massenimport und Verbrauch einen erheblichen Ertrag verspricht (Rückkehr landwirthschaftlicher Producte, der Erzeugnisse der Forstwirthschaft, Viehzucht, Eisenindustrie zur Zollpflicht), und in dem Schutze der nationalen Arbeit. Die erzielten Mehreinnahmen sollen das Reich finanziell selbständig stellen und die minder steuerkräftigen Einzelstaaten entlasten (Ueberweisung hinreichender Beträge zur finanziellen Sanirung). Die wesentlichen Bestimmungen des neuen Tarifgesetzes enthält nachstehende Uebersicht:

1) Die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände sind: Abfälle (einzelne Sorten), Baumwollen und Baumwollenwaaren, Blei (Bleiwaaren), Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren, Eisen und Eisenwaaren, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe*) mit Ausnahme der Baumwolle, Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues, Glas und Glaswaaren, Gewebe aus Haaren, Federn und Borsten, Bau- und Nutzholz sowie andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe beziehungsweise

*) Der Flachszoll ist inzwischen durch das R.-G. vom 6. Juni 1880 wieder beseitigt.

daraus gefertigte Waaren, Hopfen, musikalische Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge, Kautschuk- und Guttaperchawaaren, Kleider, Leibwäsche und Putzwaaren, bestimmte Metalle, Kurzwaaren, Leder und Lederwaaren, Leinengarn und Leinwand, Lichte, Material-, Specerei-, Conditorwaaren und andere Consumtibilien, Oele und Fette, Papier und Papierwaaren, Pelzwerk, Petroleum, Seide und Seidewaaren, Seife und Parfümerien, Spielkarten, Steine und Steinwaaren, Stroh- und Bastwaaren, Thonwaaren, Vieh, Wachstuch, Wolle und Garne, Zinkwaaren, Zinn.

2) Der neue Tarif tritt sofort bezüglich der Zölle auf Eisen, Hopfen, Instrumente, Lichte, Materialwaaren, Fette und Vieh in Kraft; mit dem 1. October 1879 beginnen die Getreide- und Holzzölle, am 1. Januar 1880 die übrigen Zollabgaben (§ 1).

3) Als Maßstab der Verzollung gilt die Erhebung nach Gewicht, Maß, Stückzahl oder Werth, wobei für die Gewichtszölle 100 Kilogramm an Stelle des bisherigen Centners zu Grunde gelegt (§ 2). Befreit von der Zollpflicht sind mit der Post aus dem Auslande eingehende Waarensendungen unter 250 Gramm Bruttogewicht, alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waaren in Menge unter 50 Gramm (§ 4).

4) Vom Eingangszoll frei bleiben:

a) Erzeugnisse des Ackerbaues, der Viehzucht und Waldwirthschaft von außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, deren Bewirthschaftung von Anwesen innerhalb der Zollgrenze aus erfolgt.

b) Gebrauchte und getragene nicht zum Verkauf bestimmte Kleider und Wäsche, Haus- und Fabrikgeräthe, Handwerkszeug zur eignen Benutzung; auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern, welche sich durch Verheirathung im Lande niederlassen.

c) Gebrauchte als Erbschaftsgut eingehende Hausgeräthe und Effecten, auf besondere Erlaubniß.

d) Effecten von Reisenden, Fuhrleuten und Schiffern zu eignem Gebrauche, Handwerkszeug und Instrumente reisender

Handwerker und Künstler, Verzehrungsgegenstände zum Reisegebrauche.

e) Beim Personen- und Waarentransport eingehende Wagen und Eisenbahnfahrzeuge, leer zurückkommende inländische und in den Fahrdienst eingestellte ausländische Eisenbahnfahrzeuge, Wagen der Reisenden, zum Transport dienende Zug- und Lastthiere.

f) Mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebrachte oder aus dem Auslande zurückgekommene leere Fässer, Säcke u. s. w. unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

g) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet.

h) Kunstsachen und Gegenstände, welche für öffentliche Kunstinstitute, Sammlungen und Bibliotheken eingehen.

i) Alle Antiken und Antiquitäten.

k) Zum Bau, zur Reparatur und Ausrüstung von Seeschiffen bestimmtes Material (§ 5).

5) Benachtheiligt ein auswärtiger Staat Deutschland dadurch, daß er deutsche Schiffe und Waaren ungünstiger behandelt als diejenigen anderer Staaten, so soll als Vergeltungsmaßregel (vorbehältlich der Genehmigung des Reichstages) ausnahmsweise die Einführung von Zollzuschlägen bis zu 50% des tarifmäßigen Zolls auf die Producte dieses Staates angewendet werden (§ 6).

Besondere Einrichtungen bestehen zur Erleichterung des bedeutenden Transitverkehres mit Getreide, Bau- und Nutzholz, Mühlenfabrikaten (§ 7). Mit dem 1. April 1880 trat die Bestimmung in Kraft, wonach der jährliche Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer über 130 000 000 M. den einzelnen Staaten nach dem Maßstabe, der zur Berechnung der Matricularbeiträge dient, zu überweisen (Antrag des R.-Abgeordneten Franckenstein) *).

*) Die Literatur über die Zollreform besteht bis jetzt fast ausschließlich aus Streitschriften der Freihändler und Schutzzöller. Sachlich gehalten ist die Brochüre

§ 160. Erhebung und Verrechnung der Zölle und Verbrauchsabgaben.

Die Erhebung und Verwaltung erfolgt in den einzelnen Staaten durch selbständige Landesbehörden (Zolldirectionen, unter diesen zur Erhebung der Eingangszölle, zollamtlichen Waarenabfertigung und Grenzbewachung die Haupt- und Nebenzollämter an der Grenze, im Innern die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter mit und ohne Waarenniederlage und Steuerstellen); kaiserliche Hauptzollämter bestehen in Hamburg, Lübeck und Bremen. Die Zollverwaltung wird durch vom Reich ernannte Commissäre, welche den Zoll-, Steuer- und Directivbehörden beigegeben, überwacht, und beschließt der Bundesrath über Mängel bei Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 36 R.-V.). Der Reinertrag fließt in die Reichscasse und dient zur Bestreitung aller gemeinsamen Ausgaben (Art. 38, 70 R.-V.). Die außerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den R.-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei; Bayern, Württemberg und Baden haben hieran, soweit es den Bier- und Branntweinsteuern entspricht, und an letzteren keinen Antheil (Elsaß-Lothringen nicht am Aversum der Biersteuer). Die Directivbehörden der Bundesstaaten stellen die Abschlüsse der Erhebungsstellen in Hauptübersichten zusammen, deren definitive Feststellung durch den Bundesrath nach vorläufiger Berechnung des Ausschusses für Rechnungswesen erfolgt (Art. 39 R.-V.).

§ 161. Die Statistik des Waarenverkehrs im Zollgebiet.

Zur Gewinnung des Materials für eine zuverlässige Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande sind nach dem R.-Gesetze vom 20. Juli 1879 alle die Zollgrenzen

---

des freihändler. Commerzienrathes W. Oechelhäuser („Die Tarifreform von 1879". Berlin, J. Springer 1880). Als handliche Ausgabe ist zu empfehlen: „Der deutsche Zolltarif", von Bodenstein (Berlin, C. Heymann 1879).

überschreitende Waaren bei den Zollämtern, an den nicht mit Zollhäusern besetzten Orten der Grenzlandschaften bei den Gemeindebehörden, anzumelden. Der Anmeldeschein enthält Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland, so daß die Waare in das statistische Waarenverzeichniß eingefügt werden kann. Beim Bezug aus dem Auslande vertritt die vom Waarenführer an Stelle des fremden Absenders in der Regel beim Grenzzollamt abzugebende und durch einige Angaben erweiterte Zolldeclaration den Anmeldeschein. Gehen inländische Güter in die Fremde, dann hat der Absender, ähnlich wie bei Postsendungen, dem Frachtbrief einen ausgefüllten Anmeldeschein beizulegen. Oeffentliche Transportanstalten und Frachtfuhrleute dürfen Waaren erst nach Einhändigung der mit den Frachtzetteln übereinstimmenden Anmeldescheine befördern, die vor erreichter Grenze bei einer amtlichen Anmeldestelle zur Prüfung abzugeben. Eine mäßig normirte Abgabe (statistische Gebühr von 5 Pfennig für 500 Kilogramm verpackte oder 1000 Kilogramm unverpackte Waaren, 10 Pfennig für Massegüter, 5 Pfennig bei Pferden, Mauleseln, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen für je 5 Stück) deckt die Kosten der Statistik. Zuwiderhandlungen sind strafbar, die Richtigkeit der Meldescheine ist hinsichtlich der Verkehrsarten mit einem pecuniären Interesse verknüpft, da die Waarendurchfuhr, alle verzollten oder noch der Zollaufsicht unterstellten Ladungen abgabefrei.

Vierter Abschnitt.

Der Verkehr zu Wasser.

§ 162. Seeschifffahrt.

1) Die Kriegsmarine des Reiches ist unter dem Oberbefehl des Kaisers und der Leitung der Admiralität einheitlich organisirt. Die Marine schützt und vertritt den deutschen Seehandel und dient zur Vertheidigung der Küsten. Die

Aushebungen finden nur unter der seemännischen Bevölkerung statt und werden durch die als Marineersatzcommission fungirenden Oberbehörden des 1., 2., 9. und 10. Armeecorpsbezirkes vollzogen.

2) Zur Beförderung des Handels hat die R.-V. die Kauffahrteischiffe aller deutschen Staaten zu einer sorgfältig organisirten Handelsmarine vereinigt; die Bundesflagge ist schwarz-weiß-roth (Art. 54 R.-V.).

3) Die R.-Gesetze über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. October 1867 und deren Registrirung vom 28. Juni 1873 enthalten Vorschriften über den Eintrag der zur Bundesflaggenführung berechtigten deutschen Schiffe in das Schiffsregister und die Rechtsverhältnisse der Schiffspapiere. Nach Art. 54 R.-V. bestimmt das Reich das Verfahren bei Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe, Ausstellung der Meßbriefe und Schiffscertificate (Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872), und stellt die Bedingungen, von denen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig, fest (Befähigungsnachweis für Seeschiffer u. s. w.). Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen (Signalapparate, Leuchtzeichen, Regeln über das Ausweichen und über das Verhalten der Schiffer bei Unglücksfällen enthält die V.-O. vom 7. Januar 1880; zur Sicherung der Schifffahrt dient eine Noth- und Lootsen-Signalordnung, zur Beobachtung der Meereserscheinungen, Untersuchung meteorologischer Verhältnisse die Seewarte zu Hamburg. Die Seemannsordnung vom 27. December 1872 hat die Verhältnisse des Schiffers und der Mannschaft, die Schiffmannsbücher u. s. w. unter Aufhebung des vierten Theils Buch 5 des Deutschen Handelsgesetzbuchs neu geregelt. Die Aufsichtsbehörden bilden Seeämter und die ausländischen Consulate (Ausfertigung der Seefahrtsbücher, Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft, Sorge für erkrankte Seeleute u. s. w.). Das R.-G. vom 27. December 1872 verpflichtet deutsche Kauffahrteischiffe auf der Rückkehr

von einem auswärtigen nach einem deutschen Hafen, hülfsbedürftige deutsche Seeleute nach Deutschland auf Anweisung des Seemannsamtes gegen Entschädigung nach dem Bestimmungshafen mitzunehmen.

4) In den Seehäfen und Wasserstraßen werden deutsche Schiffe gleichmäßig behandelt; Abgaben für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten dürfen die gewöhnlichen Erhaltungs- und Herstellungskosten nicht übersteigen. Auf natürlichen Wasserstraßen können Abgaben nur für die Benutzung besonderer, zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden. Nur das Reich kann auf fremde Schiffe oder Ladungen eine höhere Abgabe als für die inländischen legen (Art. 54, Absatz 5—3 R.-V.).

§ 163. See- und Strandungsunfälle.

1) Zum Schutze gestrandeter Güter haben die Strandämter (Strandvögte) alle Bergungs- und Hülfsmaßregeln zu ergreifen; das Verfahren enthält die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, die sich auf die Rettung von Menschenleben und Abwendung von materiellen Verlusten erstreckt.

2) Schwere Unfälle deutscher Seeschiffe in den letzten Jahren bewiesen, daß nur eine sofortige Untersuchung die wirkliche Ursache der Katastrophe feststellen und nur eine aus Sachverständigen gebildete Versammlung über Schuld oder Nichtschuld des Seeführers ein gerechtes Urtheil sprechen kann. Durch den Erlaß des R.-G. vom 27. Juli 1877 sind an den Küsten Seeämter entstanden (Königsberg, Danzig, Stettin u. s. w.), welche die Ursachen eines Seeunfalles (z. B. Verschulden des Schiffers, Mängel in der Ausrüstung u. s. w.) und die Person, auf welche die Verantwortung fällt, ermitteln. Das Seeamt leitet eine Untersuchung ein, wenn bei dem Unfalle ein Menschenleben verloren ging, ein Schiff sank oder der Reichskanzler das Einschreiten verlangt (§ 1—4). Das Seeamt bildet ein Colleg (ein richterlicher Vorsitzender und vier Beisitzer, hierunter zwei Seeschiffer); der Vorsitzende

wählt für jeden Fall aus einer, unter Mitwirkung der Vertretung des Schiffer- und Handelsstandes aufgestellten Hauptliste die Beisitzer; der Reichscommissär (eine Art Staatsanwalt) stellt Anträge, wohnt den Verhandlungen bei (§ 6—13). Die Hafen- und Strandbehörden, die Seemannsämter haben jeden Unfall sofort anzuzeigen, worauf das Seeamt die vier Sachverständigen zur öffentlichen Sitzung beruft. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich, die Beisitzer, der Reichscommissär, der angeschuldigte Schiffer und Steuermann haben ein unmittelbares Fragerecht. Das Seeamt giebt über die Ursachen des Unfalls schriftlich mit Entscheidungsgründen sein Urtheil ab (§ 19—25). Ist der Unfall durch Mangel der Qualification zum Schiffer oder Steuermannsamte verschuldet, so kann auf Abnahme der Concession erkannt werden, welch harte Maßregel dadurch gemildert erscheint, daß vom Reichskanzleramt nach Jahresfrist, falls die Befähigung nachträglich nachgewiesen, die Erlaubniß wieder eingeräumt werden kann. Gegen das Erkenntniß geht der Recurs an das Oberseeamt (die Ernennung des Präsidenten und eines Beisitzers steht dem Kaiser zu, die übrigen Beisitzer schlagen die Regierungen der Bundesstaaten vor).

§ 164. Flußschifffahrt.

Seit Entstehung des Reiches hat die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Wasserrechtes nur die Benutzung öffentlicher Schiffe zur Schifffahrt und Flößerei geregelt. Art. 54 der R.-V. enthält den Grundsatz gleichmäßiger Zulassung und Behandlung der Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen; Abgaben dürfen nur für die Benutzung besonderer, zur Verkehrserleichterung bestimmter Anstalten erhoben werden und eine bestimmte Grenze nicht übersteigen (Aufhebung des Elbzolles).

Ein Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 gestattet auf gemeinschaftlichen flößbaren Strecken bei der Flößerei mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Benutzung besonderer, zur Erleichterung des Verkehrs dienender Anstalten. Für die

Aufhebung der unzulässigen Abgaben wird als Entschädigung der achtzehnfache Betrag des durchschnittlichen Reinertrages der letzten drei Jahre gewährt. Der Entschädigungs-Antrag muß binnen sechs Monaten an das Reichskanzleramt gerichtet werden.

Fünfter Abschnitt.

Das Consulatswesen.

§ 165. Organisation.

Zum Schutze der Handelsinteressen der Unterthanen bestellen größere Staaten an fremden Handelsplätzen Consuln, die entweder Kaufleute (Wahlconsuln), oder zum Berufe besonders ausgebildete Personen (Fachconsuln) sind. Seit Gründung des Reiches hat das deutsche Consulatswesen hauptsächlich durch Vermehrung der Zahl der Berufsconsuln Fortschritte gemacht; der Kaiser ernennt sämmtliche Consuln nach Vernehmung des Ausschusses für Handel und Verkehr, und hören die Landesconsulate auf (Art. 56, Absatz 1 und 2 R.-V.).

Nach dem Gesetz vom 8. November 1867 können zu Berufsconsuln nur Juristen oder Personen, die ein besonderes Examen bestanden, ernannt werden. Die Berufsconsuln erhalten eine feste Besoldung; Nebengeschäfte sind verboten. Zu Wahlconsuln werden vorzugsweise auf Widerruf deutsche Kaufleute ernannt.

§ 166. Die Thätigkeit der Consuln.

Jeder Consul hat über die seinem Amtsbezirk angemeldeten Deutschen eine Matrikel zu führen. Er beurkundet die Civilstandsfälle (vergl. Abschnitt 1, Abtheilung 5) der ausländischen Bundesangehörigen, legalisirt Urkunden und nimmt einzelne Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Errichtung von Notariatsurkunden, Nachlaßinventare) vor. Im Interesse der Rechtspflege ist den Consuln der Vollzug von Zustellungen,

der Vergleichsversuch und das Schiedsrichteramt in Proceßsachen übertragen; auf polizeilichem Gebiete äußert sich ihre Thätigkeit in Ausstellung, Visirung von Pässen und der Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher. Bezüglich des Marinewesens überwachen sie die Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften. In gewissen östlichen Reichen (Türkei, Persien, Japan, China) haben die Consuln eine Gerichtsbarkeit erster Instanz über Deutsche und Fremde, die sich unter den Schutz des Reiches gestellt (Schutzgenossen). Vielfach sind hierbei Consulargerichte thätig, wobei die Civilgerichtsbarkeit der zweiten Instanz das Appellationsgericht zu Stettin ausübte; in Schwurgerichtssachen führen die Consuln die Voruntersuchung.

Die Unverletzlichkeit der Person sichert die Ausführung der Berufsgeschäfte; Wappen und Flagge ihres Staates deutet den völkerrechtlichen Charakter des Amtes an.

Das R.-Gesetz vom 10. Juli 1879 hat die Consulargerichtsbarkeit und das Verfahren im Anschluß an die Justizgesetze neu geregelt; an Stelle des Appellationsgerichtes in Stettin ist das Reichsgericht getreten.

Sechster Abschnitt.

Das Maß-, Gewichts- und Münzsystem des Reiches*).

§ 167. Maß und Gewicht.

Das Streben nach Herstellung eines einheitlichen Maßes und Gewichtes begann in Deutschland mit Abschluß des ersten Zollvereinsvertrages (1833), führte jedoch erst 1868 zur Nachbildung des französischen Metersystems, das als Norm zum Messen von Größen im Jahre 1790 den durch Grad-

*) Das einheitliche Maß-, Gewichts- und Münzsystem bildet gleichsam den Schlußstein der wirthschaftlichen Einigung des Reiches. Trotzdem glaubte man sich auf eine Darstellung der allgemeinsten Grundsätze beschränken zu sollen, da die nähere Ausführung in die kaufmännische Wissenschaft gehört.

messung fixirten 10millionsten Theil des Erdquadranten angenommen. Die Grundlage des deutschen Systemes bildet nach dem R.-G. vom 17. August 1868 das Meter (Stab) mit decimaler Eintheilung und Vervielfachung. Als Urmaß gilt ein im Besitze Preußens befindlicher Platinstab, der bei der Vergleichung mit dem französischen Muster bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist (Art. 1, 2).

a) Längenmaße.

Die Einheit bildet das Meter (Stab); $^1/_{100}$ Meter heißt Centimeter (Neuzoll). Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter (Strich); 10 Meter beträgt das Dekameter (Kette); 1000 Meter heißen das Kilometer.

b) Flächenmaße.

Die Einheit bildet das □Meter (□Stab); 100 □Meter bilden das Ar, 10 000 das Hectar.

c) Körpermaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter (Kubikstab); der tausendste Theil heißt Liter (Kanne), das halbe Liter Schoppen. 100 Liter bilden das Hectoliter (Faß), 50 Liter sind ein Scheffel. Als Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 Meter (Art. 3, 4).

Als Urgewicht gilt ein Platinkilogramm, dessen Vergleichung mit dem Pariser **Kilogramme prototype** 0,999999842 Kilogramm ergab. Letzteres repräsentirt das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4° des Réaum. Thermometers. Das Kilogramm zerfällt in 1000 Gramm mit decimalen Unterabtheilungen. Zehn Gramm heißen Dekagramm (Neuloth), $^1/_{10}$ Gramm heißt Decigramm, $^1/_{100}$ Centigramm, $^1/_{1000}$ Milligramm. Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund; 50 Kilogramm der Centner, 1000 die Tonne (Art. 6). Die Normalmaße und -Gewichte werden nach beglaubigten Copien der Urmesser hergestellt und richtig erhalten (Art. 9).

2) Zur Vermeidung von Täuschungen im Verkehre müssen gestempelte Maße, Gewichte, Waagen, Gradmesser, Fässer

und Gasmesser benutzt werden; die Maße und Gewichte haben den im Gesetz benannten Größen oder bestimmten Bruchtheilen zu entsprechen. Der Gebrauch ungestempelten Maßes oder Gewichtes oder einer unrichtigen Waage, sowie Verletzungen sonstiger polizeilicher Vorschriften durch Gewerbtreibende sind strafbar (§ 369 R.-Str.-G.).

3) Zur Sicherung und Vervollkommnung der metrischen Einheit wurde 1875 zwischen den betheiligten europäischen und überseeischen Staaten eine internationale Meterconvention abgeschlossen. Zur Feststellung der Maßeinheit werden bei dem Pariser Bureau aus Platin Urmaße angefertigt und dienen dieselben zur Vergleichung der Prototype der einzelnen Staaten.

§ 168. Eichanstalten.

In den Bundesstaaten besorgen besondere Behörden (Eichämter) die Eich- und Stempelgeschäfte nach Normalmaßen und -Apparaten, unter Oberaufsicht einer Normaleichungscommission zu Berlin. Letztere hat in einer besonderen Eichordnung nähere Vorschriften über Material, Gestalt, Beschaffenheit der Maße und Gewichte und die Einrichtung der Eichämter gegeben.

§ 169. Münzwesen.

Seit dem 30jährigen Kriege herrschte in Deutschland hinsichtlich des Münzfußes die größte Verwirrung; erst im Jahre 1857 stellte die Wiener Münzconvention drei ineinandergreifende Münzfuße fest, deren Werthmesser das bei der Zollerhebung übliche Pfund (500 Gramm). Im Gebiete des Thalerfußes sollten aus dem Pfund fein Silber 30 Thaler, in dem des österreichischen Münzfußes 45 Gulden à 100 Neukreuzer und im Gebiete des süddeutschen Münzfußes 52½ Gulden geprägt werden. Zur Vermittelung und Erleichterung des Verkehres diente der Vereinsthaler im Gewichte von 18,518 Gramm und die Ausprägung von Vereinshandelsmünzen in Gold (50 ganze, 100 halbe Kronen

aus dem Zollpfund). Allen deutschen Münzsystemen lag die Silberwährung zu Grunde, wonach die Regelung der Preisverhältnisse und die Erfüllung der Verbindlichkeiten nur in Silber erfolgen konnte. Nach Beendigung des italienisch-österreichischen Krieges versuchte Frankreich eine Münzeinigung aller Staaten durch Annahme der Goldwährung und einer internationalen Weltmünze (25-Francsstück) herbeizuführen. Die romanischen Staaten, Amerika, Oesterreich zeigten sich geneigt, die allgemeine politische Lage hinderte eine Vereinbarung und begann Deutschland mit dem Reichsgesetz vom 4. December 1871 eine selbständige Münzreform durch Ausprägung von 20- und 10-Markstücken (später auch 5-Markstücke) in Gold und Annahme des zur decimalen Rechnung des Handelsverkehres passenden Marksystemes. Die Mark repräsentirt $^{1}/_{1395}$ von einem Pfund (500 Gramm) fein Gold $= {}^{1}/_{3}$ Thaler der früheren Währung, in 100 Pfennige eingetheilt. Die Haupt-(Handels-)münzen sind in Gold ausgeprägt (aus ein Pfund Gold $139\,{}^{1}/_{2}$ 10-Markstücke, $69\,{}^{3}/_{4}$ 20-Markstücke). Das Mischungsverhältniß (Legirung) ist $^{900}/_{1000}$ Gold und $^{100}/_{1000}$ Kupfer. Das Reichsgesetz vom 9. Juli 1873 vollendete das begonnene Werk und führte, trotz der Agitation für das System der sogen. Doppel- oder Alternativwährung (die Werthe von Silber und Gold sind hier gesetzlich fixirt, damit sie beide nach Wahl des Schuldners als Zahlungsmittel dienen), die Goldwährung ein. Neben den Goldmünzen werden ausgeprägt: an Silbermünzen ($^{9}/_{10}$ Silber und $^{1}/_{10}$ Kupfer) 5-, 2- und 1-Markstücke, 50- und 20-Pfennigstücke; an Nickelmünzen 10- und 5-Pfennigstücke, aus Kupfer 2- und 1-Pfennigstücke (§ 2—4). Die Gold- und Silbermünzen über 1 Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler, die Inschrift „Deutsches Reich", Werth und Jahreszahl der Ausprägung, auf dem Revers Bildniß des Landesherrn und Münzzeichen; alle übrigen auf der einen Seite Werthangabe, Jahreszahl, Inschrift „Deutsches Reich", auf der anderen Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die Münzstätten der einzelnen Staaten fertigen im Auftrage

des Reiches die neuen Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, deren Zahl gesetzlich fixirt (§ 4 und 5). Neue und alte Silbermünzen bleiben bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung gleichzeitig in Umlauf, letztere verschwinden allmählich aus dem Verkehre; die süddeutschen Scheidemünzen wurden, als nicht in die Markrechnung passend, rasch eingezogen (Art. 6). Die neuen Ausprägungen und die Einziehungen erfolgen auf Rechnung des Reiches (Art. 7); die Grenze der Annahmepflicht ist für Silber auf 20 Mark, für Nickel und Kupfer auf 1 Mark festgesetzt, Reichs- und Staatscassen nehmen Silbermünzen zu jedem Betrag in Zahlung an, wodurch die Regierung den Umlauf reguliren kann (Art. 8 und 9). Das Reich steht für die fortdauernde Richtigkeit und den Vollwerth der Münzen ein und zieht abgenutzte Stücke zum Einschmelzen an sich. Die Bestimmung, wonach auch Privatpersonen münzen können, ist beibehalten, die Prägung auf 20-Markstücke beschränkt; sie hat gegen eine Gebühr im Maximum von sieben Mark auf das Pfund Gold bei den Münzstätten zu erfolgen, die für das Reich arbeiten (Art. 12). Um einer Störung der Münzreform durch Speculation vorzubeugen, giebt Art. 12 dem Bundesrath die Befugniß, die Benutzung fremder Münzen bei Zahlungen zu tarifiren oder ganz zu untersagen, wobei gewohnheits- oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen strafbar. Art. 14 und 15 enthalten den Modus der Umrechnung älterer Verbindlichkeiten in die Reichsgoldwährung und benennen die Münzen, die bei allen Zahlungen bis zur Außercurssetzung statt Reichsgeld anzunehmen sind. Der Schlußartikel 18 bestimmt die Einziehung sämmtlicher nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken bis zum 1. Januar 1876, von wo an nur noch Noten von 100 Reichsmark an ausgegeben werden können.

2) Gegen die Falschmünzerei und Münzfälschung enthält das R.-Str.-G. § 146—152 Strafbestimmungen.

3) Indirect im Zusammenhang mit dem Münzwesen steht die Frage über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, d. h. das Verhältniß des reinen Edelmetalles zum beigemischten

Zink, Zinn, Kupfer u. s. w. In den meisten Staaten bestehen Feingehaltsgesetze, welche die Feingehaltsgrade genau bestimmen, und ist auch für das Reich ein Gesetz in Aussicht genommen. Nach den Commissionsanträgen soll dem Feingehalte, um den deutschen Exporthandel mit billigen Gold- und Silberwaaren nicht zu schädigen, keine Beschränkung auferlegt werden und dessen Angabe nur auf Silber von $^{800}/_{1000}$ Feingehalt und mehr und auf Gold von $^{588}/_{1000}$ an gestattet sein. Eine Petition der Silberwaarenfabrikanten beantragt, Anfertigung und Ausfuhr von Silberwaaren von unter $^{800}/_{1000}$ Feingehalt zu verbieten und festzusetzen, daß der Feingehalt durch einen Reichs- und Firmenstempel auf der Waare anzugeben sei.

§ 170. Papiergeld.

Als Träger des Verkehres erscheint neben dem gemünzten Gelde ein fictives Werthzeichen, das Papiergeld, das entweder vom Staate, oder als Banknote von Creditinstituten herrührt.

1) Das Staatspapiergeld wurde in Deutschland vielfach ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehres und die Wirkungen auf das Münzwesen ausgegeben, weshalb eine Controle nöthig erschien. Das Bundesgesetz vom 16. Juni 1870 machte die weitere Papiergeldausgabe von einem auf Antrag der Regierungen zu erlassenden Reichsgesetze abhängig. Vielfach verlangte man die gänzliche Beseitigung des Papiergeldes und bezog sich zur Rechtfertigung auf das Steigen der Waarenpreise und Arbeitslöhne, obgleich nur die bisherige Art der Vertheilung und die Ausgabe in verschiedener Währung das Publicum benachtheiligt und ein mäßiger Betrag jederzeit einlösbarer Noten ein Bedürfniß des Verkehres. Die Reichsregierung schlug in richtiger Erkenntniß dieses Gesichtspunktes einen Mittelweg ein und bestimmte zunächst durch Art. 18 des Münzgesetzes die Einziehung allen Papiergeldes der einzelnen Staaten bis 1. Januar 1876. Das R.-G. vom 30. April 1874 hat die Particular-Papiergeldemission ganz beseitigt und die Ausgabe von Staats-

papiergeld, auf den mäßigen Betrag von 120 Millionen Mark beschränkt, dem Reich überlassen. Um die Einziehung in den einzelnen Staaten durchzuführen, ward jener Betrag nach der Bevölkerungsziffer vertheilt; Bundesstaaten, die über ihren Antheil hinaus emittirt, erhielten zur Erleichterung der Einziehung einen binnen 15 Jahren zu tilgenden Vorschuß aus der Reichscasse. Die neuen Reichscassenscheine (5, 20, 50 Mark) werden bei allen Reichs- und Staatscassen nach dem Nennwerth angenommen und von der Reichshauptcasse jederzeit eingelöst.

2) Auch die Befugniß zur ferneren Ausgabe von Banknoten durch Creditinstitute ward durch das R.-G. vom 27. März 1870 in derselben Weise beschränkt, wie die Emission von Staatspapiergeld. Art. 18 des Münzgesetzes nöthigte die Zettelbanken, ihre nicht auf Reichswährung lautenden Noten bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen, von wo an nur noch Scheine von 100 Mark an gestattet wären. Der Zweck lag in dem Schutze des Goldmünzenumlaufes gegen die Concurrenz des Papiergeldes; die Lösung der Notenbankfrage konnte bei dem Mangel einer Statistik über die Höhe der circulirenden Banknoten, die Anzahl der Creditinstitute und den Umfang ihrer Privilegien nicht in Gemeinschaft mit der Münzfrage erfolgen. (Vergl. die neue Münzordnung von Ch. Weber. Nördlingen, Beck'sche Buchh.)

Siebenter Abschnitt.

Das Bankwesen.

§ 171. Die Grundzüge des Reichsbankgesetzes.

Als Grundprincipien des Bankgesetzes lassen sich bezeichnen: Herstellung einer Centralbank mit Beibehaltung der Landesbanken, die indirecte Beschränkung des metallisch ungedeckten Banknotenumlaufes durch eine 5% Steuer, die Aufstellung von Normativbedingungen für die Notenemission

und den Geschäftskreis der Zettelbanken*). Das R.-B.-G. vom 14. März 1875 bezieht sich nur auf Noten(Zettel)banken; bei allen übrigen auf Actien gegründeten Instituten ohne Notenemission gelten die allgemeinen civilrechtlichen Vorschriften.

I. Die Bestimmungen für sämmtliche Notenbanken sind im Wesentlichen:

1) Die Befugniß zur Notenausgabe wird durch Reichsgesetz erworben;

2) eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, die gesetzlich in Geld zu leisten, besteht nicht; die Beträge sind 100, 200, 500, 1000 Mark u. s. w.;

3) die Banken haben ihre Noten am Hauptsitze und den Zweiganstalten, weil eigentliche Geldsurrogate, sofort auf Präsentation voll anzunehmen und einzulösen, beschädigte Stücke zu ersetzen;

4) im Interesse der Solidität ist der Geschäftskreis beschränkt, das Acceptiren von Wechseln, der Kauf und Verkauf von Waaren oder courshabenden Papieren auf Zeit und die Bürgschaft für solche Geschäfte untersagt;

5) der Stand der Bank wird viermal monatlich, die Bilanz und der Geschäftsabschluß alljährlich veröffentlicht;

6) der für die 33 deutschen Notenbanken festgesetzte steuerfreie ungedeckte Notenumlauf beträgt 385 Millionen und ist auf die einzelnen Institute quotenweis vertheilt (auf die Reichsbank 250 Millionen)**). Die Notenemission über die zugewiesene Quote hinaus wird mit 5% zur Reichscasse versteuert (sogen. indirecte Contingentirung)***);

---

*) Vergl.: „Das Reichsbankgesetz" bearbeitet von Dr. M. Ströll (Nördlingen, Beck'sche Buchh. 1875).

**) Die Summe von 385 Millionen genügt dem Creditbedürfnisse in gewöhnlichen Zeiten. Die Besteuerung der Emission über die zugewiesenen Beträge wird die Zettelbanken veranlassen, sich zukünftig zu hüten, in regelmäßigen Zeiten, wo der Zinsfuß 4 oder 5% beträgt, eine größere Quantität Noten dem Verkehr aufzudrängen, als sie unbesteuert verfügbar haben. Nur in kritischen Zeitverhältnissen, wo eine außerordentliche Geldknappheit stattfindet, wird das regelmäßige Contingent überschritten werden (Ströll l. c. Seite 13).

***) Seit 1877 273 875 000 Mark in Folge Verzichtes einzelner Banken auf die Notenemission.

7) ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Gesellschaften oder Privaten können, wenn sie in deutscher Währung ausgestellt, im Reichsgebiet zur Zahlung nicht gebraucht werden (§ 1—11).

II. Bezüglich der vor Erlaß des Gesetzes bestandenen Privatnotenbanken bestrebt sich das Gesetz, gleichmäßige Umlaufsmittel herbeizuführen, und gilt hierüber Folgendes:

1) Verbot des Geschäftsbetriebes außerhalb des Staates, der die Concession ertheilte; Untersagung der Benutzung solcher Noten in einem anderen Staate. Jene Beschränkungen finden auf Banken keine Anwendung, die bis zum 1. Januar 1876 sich Folgendem unterwerfen:

a) Anlage der Betriebsmittel in den für die Reichsbank vorgeschriebenen Geschäften, bei verzinslichen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Inlandes bis zur Hälfte des Grundcapitals und der Reserven. Bei Darlehnsgeschäften ist bis zum 1. Januar 1877 eine den Bestimmungen für die Reichsbank entsprechende Einrichtung zu treffen. Die Bank hat den Procentsatz bekannt zu machen, zu welchem sie discontirt oder Darlehen giebt.

b) Ansammlung eines Reservefonds von 20% bis zum vierten Theil des Grundcapitales aus dem Reingewinne über $4\frac{1}{2}$%. Hiervon bleiben Banken befreit, welche ihre Notenausgabe auf das am 1. Januar 1874 vorhandene Grundcapital beschränkt haben; sie erhalten die Befugniß, überall durch Agenturen Geschäfte zu betreiben.

c) Dritteldeckung der im Umlauf befindlichen Noten mit baarem Gelde, Reichscassenscheinen oder Gold; der Rest ist in dreimonatlichen discontirten Wechseln, mit mindestens zwei Zahlungsfähigen, bereit zu halten.

d) Einlösung der Noten gegen coursfähiges deutsches Geld spätestens am Tage nach Präsentation bei einer bestimmten Stelle in Berlin oder Frankfurt a./M.

e) Unbedingte Annahmepflicht der Noten aller übrigen deutschen Banken (§ 44, Pos. 5).

f) Einwilligung, daß die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch die Regierung oder den Bundesrath im Jahre 1891 mit einjähriger Kündigung ohne Entschädigung aufgehoben werden kann.

Aenderungen des Bankstatuts oder Privilegs bedürfen, sofern sie das Grundcapital, die Deckung oder Dauer der Befugniß zur Notenausgabe berühren, der Genehmigung des Bundesrathes (§ 47). Der Reichskanzler kann zur Controlirung der gesetzlichen Vorschrift commissarische Untersuchung anordnen (§ 48). Die Befugniß zur Notenemission geht neben den allgemeinen Gründen (Ablauf der Zeit, Concurs u. s. w.) durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils verloren, worüber die §§ 50—54 des Gesetzes das Nähere enthalten.

Die Strafbestimmungen (§ 55—59) richten sich gegen unbefugte Ausgabe von Banknoten, Verwendung zur Zahlung, unerlaubte Bestellung von Agenturen, falsche Darstellung oder Verschleierung des Standes einer Bank u. s. w.

§ 172. Die Reichsbank.

Der Reichsbank zu Berlin (hervorgegangen aus der preußischen Bank) und ihren Hauptstellen in größeren Städten liegt ob: die Controle des Geldmarktes, die Regulirung der Metallströmungen und die Pflege des Discontogeschäftes in den Verkehrsgebieten, für welche die localen Einrichtungen nicht ausreichend. Die Betriebsmittel für das regelmäßige Geschäft belaufen sich auf 120 Millionen Mark Grundcapital, 125 Millionen Mark gedeckter, 273 875 000 Mark ungedeckter Banknoten und eine unbestimmte Zahl verzinslicher Depositen, jedoch nicht über den Betrag des Grundcapitals und der Reserven. Der Geschäftskreis des Centralinstitutes ist gesetzlich vorgezeichnet; die Bank ist befugt:

1) Gold und Silber zu kaufen und zu verkaufen;

2) sichere Wechsel (mit dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei solventen Verpflichteten) und deutsche Schuldverschreibungen (die nach spätestens drei Monaten

mit dem Nennwerth fällig) zu discontiren, zu kaufen und zu verkaufen;

3) dreimonatliche verzinsliche Darlehen gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar a) gegen Gold und Silber, b) gegen bestimmte Kategorien inländischer Werthpapiere, c) gegen ausländische zu höchstens 50% des Courswerthes, d) gegen gute Wechsel mit 5% Abschlag, e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaare bis zu 2/3 des Werthes;

4) bestimmte Schuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen;

5) Incassos zu besorgen, nach vorheriger Deckung für Dritte Zahlungen zu leisten, Anweisungen auf die Zweiganstalten und Correspondenten auszustellen;

6) für fremde Rechnung Effecten, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach erfolgter Ueberlieferung zu verkaufen;

7) Gelder im Depositengeschäft und Giroverkehr anzunehmen;

8) Werthgegenstände zu verwahren und zu verwalten (§ 12, 13).

Zur Sicherstellung der Gläubiger ist die übliche Drittelsdeckung durch Geld, Reichscassenscheine oder Gold, vorgeschrieben; der Rest ist in discontirten soliden Wechseln bereit zu halten (§ 17). Die Einlösungspflicht der eigenen Noten und derjenigen der anerkannten deutschen Banken enthalten § 18 und 19. Das Grundcapital ist in 40 000 Antheile à 3000 Mark eingetheilt; die Antheilseigner haften nicht persönlich (§ 23). Aus dem jährlichen Reingewinn erhalten Letztere eine Dividende von 4 1/2% des Grundcapitals, 20% des Mehrbetrages sind dem Reservefond bis zu 1/4 des Grundcapitales zuzuschreiben, der Ueberrest fällt zur Hälfte an die Antheilseigner, zur Hälfte an die Reichscasse, soweit die Gesammtdividende nicht 8% übersteigt (§ 24). Vom verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner 1/4, die Reichscasse 3/4. Die Aufsicht führt Namens des Reiches ein

Bankcuratorium (Reichskanzler und vier Mitglieder), die Leitung wird vom Reichskanzler ausgeübt; das Bankdirectorium (Präsident und Mitglieder) ist die verwaltende und ausführende Behörde (§ 25—27). Die Beamten der Bank sind Reichsbeamte; die Besoldungen, Pensionen u. s. w. trägt die Bank; der Rechnungshof des Deutschen Reiches revidirt die Rechnungen (§ 28, 29). Die Antheilseigner betheiligen sich an der Verwaltung durch die Generalversammlung; eine ständige Vertretung und Controle bildet der Centralausschuß (§ 30—35).

Achter Abschnitt.

Die Verkehrsanstalten.

§ 173. Das Reichspostwesen.

Die Post wird als einheitliche Verkehrsanstalt vom Reiche verwaltet, dessen Gesetzgebung, mit Ausnahme der reglementären Vorschriften, deren Erlaß dem Kaiser (in Bayern und Württemberg der Landesbehörde) zusteht, das Postwesen ordnet (Abschnitt 8 R.-V.). Das R.-Gesetz vom 28. October 1871 stellt das ausschließliche Recht der Post zur Beförderung geschlossener Briefe und Zeitungen, die mehrmals in der Woche erscheinen, von Poststationen an andere Orte mit Postanstalten gegen Bezahlung fest. Desgleichen die Garantien für Verluste, den Ersatz für Verzögerung, die Strafen und das Verfahren bei Post- und Portodefraudationen. Das Posttaxwesen ist durch Vorschriften über die Bezeichnung, das Meistgewicht (einfache und doppelte Briefe), die Einschreibungen, die Postanweisungen, die Postvorschüsse u. s. w. geregelt. Das R.-G. vom 20. December 1875 setzt die Verpflichtungen der Eisenbahnen gegenüber den Postanstalten fest; Portofreiheiten sind nur als Ausnahmen (bei Bundesangelegenheiten und Militärsachen) aufrecht erhalten. Der Berner Weltpostcongreß (1874) und der Staatsvertrag vom 1. Juni 1878 hat die entferntesten Länder zu einem Postgebiete (716 000 □Meilen,

25) Millionen Menschen durch gemeinsame Portosätze im internationalen Verkehre vereinigt.

§ 174. Das Telegraphenwesen.

Aehnliche Grundsätze gelten bezüglich des Telegraphenwesens. Die deutsche Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 (abgeändert durch V.-O. vom 24. Januar 1876 und 26. August 1877) enthält die Vorschriften über die Beförderung und die Kosten der Depeschen. Ein Bundesrathsbeschluß verpflichtet die Straßenbauverwaltungen, die Benutzung des Straßenterrains zur Anlage von Telegraphen unentgeltlich zu gestatten, Beschädigungen einstweilen herzustellen u. s. w. Zum Schutze des ungestörten Telegraphenbetriebes gelten die Vorschriften der §§ 317—320 R.-Str.-G. Der Abschluß internationaler Postverträge fand zu Rom (1872) und Petersburg 1875 statt.

§ 175. Die Aufsicht über die Eisenbahnen.

1) Das deutsche Eisenbahnwesen unterliegt im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches (Art. 4 R.-V. Consequenzen dieses Grundsatzes sind:

a) Die Anlage der für Vertheidigung und Verkehr nöthigen Bahnen kann durch Reichsgesetz selbst gegen den Widerspruch der einzelnen Regierungen angeordnet werden.

b) Verpflichtung aller Bahnverwaltungen, den Anschluß neuer Linien zu gestatten (Art. 41 R.-V.).

c) Verwaltung, Anlage und Ausrüstung der Landesbahnen als einheitliches Netz (gleiche Betriebseinrichtungen und Bahnpolizeireglements, Neubau nach einheitlichen Normen, Art. 42—43 R.-V.).

d) Controle des baulichen Zustandes, des Betriebsmaterials, der Fahrpläne und des Tarifwesens durch das Reich, das auf Einführung übereinstimmender Betriebsreglements hinwirkt und möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife zu erzielen sucht. Für Erzeugnisse

der Landwirthschaft und Industrie ist der Satz von 1 Pfennig pro Centner und Meile angestrebt (Art. 45 R.-V.). Bei eintretenden Nothständen, insbesondere ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, wird für den Transport durch kaiserliche Anordnung vorübergehend ein niedriger Specialtarif eingeführt.

e) Verpflichtung aller Bahnen, das zur Vertheidigung des Landes nöthige Militär- und Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern (Art. 47 R.-V.).

f) Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung in einander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung, einzurichten (Art. 44 R.-V.).

2) Als technische controlirende Centralbehörde besteht das Reichseisenbahnamt in Berlin, das zur Durchführung seiner Anordnungen gegenüber den Privatbahnen dieselben Befugnisse hat, wie die Aufsichtsbehörden der Bundesstaaten. Die vom Bundesrath erlassenen Betriebs- und Bahnpolizeireglements, eine Bahnordnung, Verordnung über Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen, und Eisenbahnsignalordnung enthalten die gemeinsamen Verwaltungsvorschriften; ein einheitliches Frachtsystem ist angebahnt. Reichseisenbahnen giebt es nur in Elsaß-Lothringen; durch den Friedensvertrag von Frankfurt übernahm das Reich den Betrieb der Wilhelm-Luxemburger, für Kriegsfälle neutralisirten Bahn. In neuster Zeit (1876) ist die Frage über den Erwerb aller deutschen Bahnen durch das Reich in den Vordergrund getreten, jedoch die Entscheidung bei der Verschiedenheit der Ansichten über die Zweckmäßigkeit und dem Widerspruche einzelner Bundesstaaten verschoben worden. In einzelnen Staaten (Sachsen, Preußen) hat die Verstaatlichung der Privatbahnen begonnen.

3) Auf Beschädigung und Störung des **Eisenbahn**betriebes steht wegen der Gemeingefährlichkeit der **Handlung** Zuchthaus bis zu 10 Jahren (§ 315, 316 R.-Str.-G.).

Neunter Abschnitt.

Das Gewerbewesen.

§ 176. Die deutsche Gewerbeordnung*).

Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts waren **die Gewerbe** factisch und rechtlich vorzugsweise auf die Städte, **privilegirte** Körperschaften und Personen beschränkt. Die **meisten Gewerbe** erschienen als zünftige, deren Ausübung von **willkürlicher** obrigkeitlicher Concession abhängig, wobei das **Arbeitsgebiet** der einzelnen Handwerker abgegrenzt und die **Etablirung** eines Geschäftsmannes von der Aufnahme in eine **bestimmte** Zunft abhing. Erst die neuere Zeit entfesselte die **wirthschaftlichen** Kräfte, mit der Freizügigkeit begann die Gewerbefreiheit, und hob die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni **1869** den Zunftzwang, die lästigen Vorschriften über **Meisterprüfungen**, den Unterschied zwischen Stadt und Land, die **ausschließlichen** Gewerbeberechtigungen, alle Zwangs- und Bannrechte auf. Die G.-O. (10 Titel und 156 Paragraphen) bezieht sich nur auf eigentliche Gewerbe; ausgenommen sind: **Unterrichtswesen**, Advocatur und Notariat, Auswanderungs- und **Versicherungs**unternehmer, Eisenbahnen, Lotteriebetrieb, die **Rechtsverhältnisse** der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen.

Ergänzungen und Abänderungen der G.-O. enthalten das R.-G. vom 8. April 1876 betreffend die Abänderung des Tit. VIII der G.-O. (gewerbliche Hülfscassen) und die Gesetze vom 17. Juli 1878 und 23. Juli 1879 (sogen. Novellen zur G.-O.).

---

*) Vergl.: „Die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche", von L. Jacobi (Berlin, Fr. Kortkampf 1874).

„Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund." Aus den Materialien ausführlich erläutert von Dr. A. Koller (Berlin, Fr. Kortkampf 1869).

§ 177. Stehender Gewerbebetrieb.

Der Beginn eines stehenden Gewerbes ist der Ortsbehörde anzuzeigen; Agenten von Feuerversicherungsanstalten haben Uebernahme und Aufgabe der Agentur der Verwaltungsbehörde anzumelden, wozu bei Preßgewerben (Buch- und Steindrucker, Buchhändler, Inhaber von Lesecabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen u. s. w.) noch die Angabe des Locales beziehungsweise späteren Wechsels hinzutritt (§ 11). Einer Concession bedürfen ausnahmsweise bestimmte Gewerbeanlagen, die mit Gefahren und Belästigungen für das Publicum verbunden, und einzelne Kategorien von Gewerbtreibenden. Zur ersteren Classe gehören z. B.: Schießpulverfabriken, Gasanstalten, Erdöl- und Theerdestillationen, Gießereien, Hammerwerke, Leim- und Seifensiedereien, Dampfkesselanlagen. Eine vorherige Bekanntmachung des Unternehmens giebt der Nachbarschaft Gelegenheit, Einwendungen vorzubringen, worauf eine collegiale Behörde (Kreisausschuß, Gewerbecommission) über die Ertheilung der Concession entscheidet. Bei wesentlichen Aenderungen der Betriebsweise, Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte ist eine neue Genehmigung zu erwirken. Von Wichtigkeit für das Privatrecht ist der Grundsatz, daß — soweit zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, eine Privatklage zulässig — gegenüber einer concessionirten Anlage nie auf Einstellung des Betriebes, nur auf Herstellung von Einrichtungen zur Beseitigung der Nachtheile oder Schadloshaltung geklagt werden kann (§ 16—26). Eine persönliche Genehmigung ist erforderlich:

a) Auf Grund eines Befähigungsnachweises für Apotheker, Aerzte, Hebammen, Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen;

b) bedingt durch die Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit des Nachsuchenden ist die Concession für Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten und Schauspielunternehmungen;

c) aus sittenpolizeilichen Gründen für den **Betrieb** einer Gast- und Schankwirthschaft, den Kleinhandel mit **Branntwein** oder Spiritus. Verweigerungsgründe sind: **Mangelhaftes** Local, Thatsachen, welche die Annahme **rechtfertigen**, das Gewerbe werde zur Förderung der Völlerei, des **verbotenen** Spieles, der Hehlerei oder Unsittlichkeit mißbraucht. **Um** der bedenklichen Vermehrung der Wirthschaften und **dem Branntweinconsum** entgegenzutreten ermächtigt die **Novelle** vom 23. Juli 1879 die Regierungen, den Ausschank **und** Kleinverkauf von Branntwein allgemein, die **Erlaubniß** zum Wirthschaftsbetrieb in Ortschaften unter 15 000 **Seelen**, in größeren falls es ein Ortsstatut bestimmt, **vom Nachweis** eines Bedürfnisses abhängig zu machen;

d) für Pfandleiher und den gewerbsmäßigen **Ankauf** von Mobilien mit Gewährung des Rückkaufsrechts. Verweigerungsgründe sind Thatsachen, welche die **Unzuverlässigkeit** des Nachsuchenden darthun; die Landesregierungen können den Gemeinden überlassen, durch Ortsstatut die **Concession** vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Die Centralbehörden sind befugt, den Geschäftsbetrieb **der Pfandleiher** Controlvorschriften zu unterwerfen (G.-O.-**Novelle** vom 23. Juli 1879).

Untersagung des Gewerbebetriebes wegen **Begehung** bestimmter strafbarer Handlungen ist zulässig bei gewerbsmäßiger Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, bei Bestrafung wegen Sittlichkeitsvergehen; die Sorge für den Eigenthumsschutz erfordert, daß der Trödelhandel nur zuverlässigen Personen überlassen **wird**. Verurtheilung wegen Eigenthumsvergehen und **Unsittlichkeit** rechtfertigt das Verbot Gesinde gewerbsmäßig zu **vermiethen**: im Interesse des Publicums wird die Ausübung der Straßengewerbe (Kutscher, Dienstmänner u. s. w.) durch die Ortspolizeibehörde geregelt (§ 30—40).

Der stehende Gewerbebetrieb berechtigt zum **Halten** von Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen in beliebiger **Zahl**, zur

Ausübung des Geschäftes am Ort der Niederlassung und außerhalb (Ankauf von Waaren und Aufsuchen von Bestellungen nach Lösung eines Legitimationsscheines), zum Besuche der Messen, Jahr- und Wochenmärkte. Das Verfahren bei Verweigerung und Zurücknahme einer Concession erfolgt in Formen, welche jede Willkür ausschließen und dem Betroffenen den Recurs ermöglichen. Von großer Tragweite ist der Grundsatz, daß wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage nur gegen vollen Ersatz untersagt werden kann. Zurücknahmen von Concessionen sind zulässig:

a) bei Approbationen (vergl. Abth. 4, Abschn. 2) wegen bewiesener Unrichtigkeit der Nachweise (z. B. gefälschte Zeugnisse);

b) in den übrigen Fällen (Heilanstalten, Schauspielunternehmungen, Wirthschaften), wenn sich ergiebt, daß die Eigenschaften fehlen, welche die Genehmigung voraussetzte (§ 50—54).

§ 178. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Zum Hausirbetrieb ist die Lösung eines Legitimationsscheines nöthig, der für das ganze Bundesgebiet gilt. Voraussetzung zur Ertheilung ist fester Wohnsitz und vollendetes 21. Jahr. Versagungsgründe: abschreckende und ansteckende Krankheit, Verurtheilung wegen bestimmter Vergehen, Stellung unter Polizeiaufsicht, notorische Arbeitsscheu und Trunksucht. Aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sind einzelne Gegenstände vom Verkauf im Hausiren ausgeschlossen (z. B. geistige Getränke, gebrauchte Kleider, Werthpapiere, Pulver, Arzneien, giftige Stoffe). Wandernde Musikanten, Schauspieler, Marktschreier u. s. w. bedürfen neben dem Legitimationsscheine zu öffentlichen Productionen noch der Erlaubniß der Ortsbehörde; die gleiche Vorschrift gilt bei sogen. fliegenden Buchhändlern. Vollständig frei ist der Verkauf und Ankauf roher Erzeugnisse der Land-

und Forstwirthschaft, des Gartenbaues und Obstbaues (§ 55—63).

§ 179. Der Marktverkehr.

Der Marktverkehr ist für Einheimische und Fremde mit Gegenständen des Wochenmarktes, Victualien, Fabrikate (ausgenommen geistige Getränke) freigegeben; Abgaben sind nur als Vergütung für überlassenen Raum oder Bude zulässig. Die Verwaltungsbehörde bestimmt Zahl, Zeit und Dauer der Märkte, das Gemeinde- und Polizeiamt die Marktordnung. Der Handel mit unverkauft gebliebenen Marktgegenständen ist von der Lösung eines Legitimationsscheines oder Errichtung eines stehenden Geschäftes abhängig (§ 64—71).

§ 180. Taxen.

Eine weitere Folge der Gewerbefreiheit war die Beseitigung der polizeilichen Taxen für Lebensmittel. Verkäufer von Backwaaren können nur zum Aushängen von Gewicht und Preis der Waaren, Aufstellen von Waagen im Verkaufslocale, Gastwirthe zum Anschlagen der Preisverzeichnisse angehalten werden. Ausnahmsweise sind Taxen für Lohnbediente, Dienstmänner, Benutzung von Transportmitteln, beeidigte Feldmesser, Auctionatoren ꝛc. zulässig (§ 73—76).

§ 181. Innungen.

1) Die Gewerbeordnung läßt die Gilden bestehen und beseitigt nur den nachtheiligen exclusiven Charakter der alten Zunftverfassung. Die Mitgliedschaft einer Innung gilt nirgends als Vorbedingung des Gewerbebetriebs, der Ein- und Austritt ist frei, zur Aufnahme berechtigt die Erfüllung der Bedingungen des Statutes. Ausschließungsgründe sind: Verlust und Suspension der bürgerlichen Ehrenrechte, Concurs. Die Eintrittsgelder müssen für alle Genossen gleich sein, über 15 Mark können nur mit obrigkeitlicher Genehmigung erhoben werden. Der Vorstand vertritt die

Zunft; alle Verträge über Erwerb, Veräußerung und Belastung des unbeweglichen Vermögens bedürfen, um eine Vergeudung des Besitzes der Corporation zu verhüten, der Genehmigung der Gemeindebehörde. Statutenänderung und Auflösung der Zunft erfolgt durch Majoritätsbeschluß, dessen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde keinem Anstand unterliegt, sobald die Bezahlung aller Schulden und Verbindlichkeiten gesichert. War das Vermögen zu öffentlichen Zwecken bestimmt, so fällt es der Gemeinde zur weiteren Verwendung zu. Ein Beschluß auf Vertheilung unter die zeitigen Mitglieder ist nur so weit zulässig, als es aus Beiträgen entstanden.

2) Die allgemeine Verkehrsfreiheit gestattet die Vereinigung von Gewerbtreibenden derselben Branche zur Förderung ihrer Interessen (z. B. Ausbildung von Lehrlingen, Errichtung von Krankencassen u. s. w.) zu neuen Immungen, welche durch Bestätigung der Statuten Corporationsrechte erhalten. Im Statute sind die Aufnahmebedingungen, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge u. s. w. festzustellen (§ 81—104).

§ 182. Allgemeine Bestimmungen über gewerbliche Arbeiter.

Die Grundlage des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter (Gewerbgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) bildet die freie Uebereinkunft, das Gesetz läßt nur die durch Fürsorge für Unmündige (Beschränkung der Arbeitszeit bei Kindern, Schutz der Lehrlinge gegen Mißbrauch), den Schulbesuch, die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren und deren Schutz gegen Mißbräuche bei Lohnzahlung gebotene Einmischung der Behörden zu. Niemand ist zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichtet, Gewerbtreibende, die nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte, dürfen sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen. Die G.-O.-Novelle läßt das facultative Arbeitsbuch fallen und hat das obligatorische für alle aus der Volksschule entlassene gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 21

Jahren eingeführt. Jedes Arbeitsbuch enthält den Namen des Arbeiters, Jahr, Ort und Tag der Geburt und Unterschrift; die Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes besorgt die kostenfreie Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder der Gemeindebehörde. Der Arbeitgeber hat sich bei Annahme eines Arbeiters das Arbeitsbuch vorlegen zu lassen, das Datum des Eintritts und die Art der Beschäftigung vorzumerken, beim Dienstaustritt Zeit und Art der letzten Beschäftigung einzutragen. Anbringen von Merkmalen, welche den Inhaber günstig oder nachtheilig kennzeichnen, ist verboten, desgleichen jedes Urtheil über Führung und Leistung; verlangt der Arbeiter ein Zeugniß, so ist es als besonderes Schriftstück auszustellen. Alle Löhne werden baar ausgezahlt, Creditiren von Waaren ist untersagt, Lebensmittel können nur zum Anschaffungspreis verabfolgt werden, zuwiderlaufende Verträge sind nichtig (Beseitigung des sogen. Truckſystemes). Bei der Beschäftigung der jüngeren Arbeiter (unter 18 Jahren) haben die Gewerbunternehmer die durch das Alter gebotene Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, denselben die nöthige Zeit zum Besuch von Fortbildungsschulen zu lassen und für alle Einrichtungen zu sorgen, die mit Rücksicht auf die Art des Betriebs und der Betriebsstätte zur Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig. Wo keine Schiedsgerichte oder besondere Behörden bestehen, entscheidet der Gemeindevorstand, vorbehältlich der Berufung auf den Rechtsweg, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Ein 1878 vorgelegter Entwurf über Einführung der Gewerbgerichte, welche den Betheiligten Gelegenheit geben sollte, die Schiedsrichter aus eigner Mitte zu wählen, konnte bei der Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Reichstag über das Recht zur Ernennung des Vorsitzenden nicht zur Annahme gelangen (§ 105—120 G.-O.).

§ 183. Die Gesellen und Gehülfen.

Das Dienstverhältniß der Gesellen und Gehülfen (d. h. unselbständigen gewerblichen Arbeiter, die weder Lehrlinge

noch Fabrikarbeiter) wird, wenn nichts Anderes verabredet, durch 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst; in bestimmten Fällen (z. B. Veruntreuung, Mißhandlung, Krankheit u. s. w.) ist Entlassung resp. Verlassen des Dienstes ohne Kündigung zulässig (§ 121—124). Dem Vertragsbruch wird dadurch entgegengewirkt, daß Arbeitgeber, die einen Gesellen, der sein Dienstverhältniß widerrechtlich verlassen, annehmen, dem früheren Arbeitsherrn für den Schaden als Selbstschuldner mitverhaften, was auch beim Verleiten zum Contractbruch gilt (§ 125).

§ 184. Das Lehrlingswesen.

Noch durchgreifendere Aenderungen enthält die G.-O.-Novelle zur Steuerung der im Lehrlingswesen eingerissenen Anarchie und Verwahrlosung. Der herrschenden Unsicherheit wird durch Begünstigung der schriftlichen Form des Lehrvertrags, genaue Begrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, strenge Verantwortlichkeit des Lehrherrn und die Möglichkeit eines raschen Einschreitens gegen entlaufene Lehrlinge entgegengewirkt. Der Lehrherr soll den Lehrling zum tüchtigen Gesellen ausbilden und darf ihm die nöthige Zeit nicht durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen entziehen. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Meisters unterworfen, in dessen Abwesenheit Dem, welchem die Sorge für seine Ausbildung vom Lehrherrn übertragen. Innerhalb einer Probefrist von vier Wochen kann das Recht des Rücktritts auch nicht im Wege der Vereinbarung entzogen werden, eine Ausdehnung der Probezeit über drei Monate ist nichtig. Die Fälle der rechtmäßigen Lösung sind fixirt (§ 128), an die schriftliche Abfassung des Lehrvertrags knüpft sich der Vortheil, daß der Lehrling mit polizeilicher Hülfe zwangsweise in die verlassene Lehre zurückgeführt werden und jeder Theil, wenn die Lehre ein vorzeitiges Ende erreicht, Entschädigungsansprüche erheben kann. Ein Berufswechsel ist nur zulässig auf Grund einer schriftlichen Erklärung des

Vaters, Vormundes oder großjährigen Lehrlings unter Vermerk im Arbeitsbuch; binnen 9 Monate nach dem Austritt darf der Lehrling von keinem Arbeitgeber in demselben Gewerbe beschäftigt werden. Für die Entschädigung des Meisters bei unbefugtem Verlassen der Lehre ist ein Normalsatz bestimmt und haften für Zahlung der Entschädigung solidarisch der Vater und der Arbeitgeber, welcher zum Verlassen verleitet oder in Kenntniß des Contractbruches den Lehrling aufnimmt.

§ 185. Die Fabrikgesetzgebung.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge gelten auch für Fabrikarbeiter, zu deren Schutz gegen Mißbräuche, Gefahren für Leben und Gesundheit die Novelle besondere Vorschriften über Beschäftigung jugendlicher Personen, Sonntags- und Nachtarbeit enthält, dagegen von Festsetzung eines normalen Arbeitstages für Erwachsene und Beschränkung der Arbeit von Frauen abgesehen hat. Die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren ist in Fabriken ganz untersagt, vor vollendetem 14. Jahre auf 6 Stunden täglich beschränkt und nur bei regelmäßigem wöchentlichen Schulunterricht von 18 Stunden gestattet. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden arbeiten, Wöchnerinnen während drei Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. An Sonn- und Festtagen ist die Verwendung jugendlicher Arbeiter verboten, an Wochentagen umfassen die Arbeitsstunden die Zeit zwischen 5 1/2 Morgens bis 8 1/2 Uhr Abends mit Pausen, die für Kinder 1/2 Stunde, für Arbeiter zwischen 14—16 Jahren Mittags 1 Stunde, Vor- und Nachmittags je 1/2 Stunde betragen. Während dieser Ruhezeit ist jede Beschäftigung verboten, der Aufenthalt in den Fabrikräumen nur bei völlig eingestelltem Betrieb gestattet. Der Bundesrath kann die Verwendung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen für Fabrikationszweige, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden,

untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen, wie dies 1879 für Glashütten, Walz- und Hammerwerke geschah. Abweichungen von der gesetzlichen Arbeitseintheilung und Arbeitszeit sind dauernd für ganze Fabrikationszweige, vorübergehend für einzelne gewerbliche Anlagen gestattet. Für letztere ertheilt die Bezirksverwaltung bis zu 4 Wochen, das Reichsamt des Innern auf längere Zeit die Erlaubniß, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrechen oder dessen Natur bez. Rücksichten auf die Arbeiter anderweite Normirung von Arbeitszeit und Pausen wünschenswerth machen. Für ganze Fabrikationszweige (Spinnereien, Fabriken, die mit ununterbrochenem Feuer arbeiten oder auf regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen) gestattet der Bundesrath (vorbehältlich der Genehmigung des Reichstages) Ausnahmen, wobei die Arbeitszeit für Kinder auf 36 Stunden, junge Leute 60 Stunden, für Spinnereien auf 36 Stunden wöchentlich beschränkt. An Stelle des Arbeitsbuches ist für Fabrikkinder zwischen 12 und 14 Jahren die Arbeitskarte getreten, vor deren Einhändigung an den Arbeitgeber jede Beschäftigung untersagt; zuständig für die Ausstellung ist die Ortspolizeibehörde, in deren District die Kinder Beschäftigung annehmen oder sich aufhalten sollen. Zur Controle dient die Vorschrift, wonach die Annahme jugendlicher Arbeiter unter Angabe der Fabrik, Art der Beschäftigung und Arbeitszeit anzumelden. In den Fabrikräumen hängen Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter und Auszüge aus den Schutzbestimmungen aus. Besondere staatlich ernannte Beamte, die Fabrikinspectoren, haben jederzeit Zutritt in die Fabriken, überwachen neben der Polizeibehörde die strenge Beobachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und erstatten über ihre Thätigkeit Jahresberichte, die dem Bundesrath und Reichstag vorzulegen (§ 134—139). Der Erlaß eines Gesetzes über die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige aller in Fabriken und ähnlichen Betrieben vorkommenden Unglücksfälle ist beabsichtigt.

§ 186. Strafbestimmungen.

Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden. Eine Ausnahme tritt im Falle des § 23 des Socialistengesetzes ein. Die Fortsetzung des Betriebs wird polizeilich verhindert, wenn ein concessionspflichtiges Gewerbe ohne Genehmigung begonnen oder Berufszweige, deren Untersagung zulässig, nicht vorher angemeldet. Geldstrafen (im Unvermögensfalle Gefängniß) erfolgen bei Uebertretung der Bestimmungen über Concession, Approbation, Anmeldung eines Gewerbes, Legitimationsscheine, Arbeitsbücher und Arbeitskarten, bei Verletzung der Pflichten gegen Lehrlinge u. s. w. Geldstrafe bis 2000 Mark (Gefängniß bis zu 6 Monaten) steht auf Zuwiderhandlungen gegen die Fabrikschutzgesetze (§ 143—156).

§ 187. Die Grenzen der Beschlagnahme von Arbeitslöhnen.

Die Lohnbeschlagnahme erscheint in ihrer Durchführung als gesteigerte Schuldhaft und untergrub vielfach die Existenz der Betroffenen. Der Execution soll nur der fällig gewordene Verdienst, nie unverwerthete Arbeitskraft unterliegen, weshalb das R.-G. vom 21. Juni 1869 mit Recht die Beschlagnahme des berufsmäßigen Lohnes erst dann gestattet, wenn die Leistung erfolgt ist und der Fälligkeitstermin der Zahlung ohne Einfordern des Lohnes abgelaufen (§ 1). Soweit die Beschlagnahme unzulässig, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung wirkungslos und die vertragsmäßige Beschränkung des Gesetzes verboten (§ 2). Das Gesetz findet keine Anwendung auf den Gehalt öffentlicher Beamten, die Beitreibung nicht seit länger als drei Monaten fälliger directer Steuern und Abgaben, sowie gesetzlicher Alimentationsansprüche der Familienglieder. Bei im Privatdienste dauernd (ein Jahr oder auf dreimonatliche Kündigung) angestellten Personen kann der Gehalt über 1200 Mark in Beschlag genommen werden (§ 4).

§ 188. Die Verpflichtung zum Schadenersatz bei Unglücksfällen im Gewerbebetrieb.

Der Unternehmer einer Eisenbahn haftet in Folge seines Monopoles für jede beim Betrieb entstandene Tödtung oder Körperverletzung, sofern er nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Betroffenen beweist (§ 1). Bei Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien (z. B. Sandgruben) und Fabriken trägt der Unternehmer die Verantwortlichkeit für den durch seine Vertreter (d. h. das leitende und aufsehende Betriebsorgan) verschuldeten Tod oder Körperverletzung eines Menschen und den entstandenen Schaden (§ 2). Der Schadenersatz ist zu leisten:

a) bei Tödtung durch Ersatz der verursachten Heilungs- und der Beerdigungskosten und des durch die Erwerbsunfähigkeit oder verminderten Verdienst entstandenen Vermögensnachtheils. Mußte der Getödtete einen Anderen alimentiren, so kann dieser für die Entziehung des Unterhaltes Entschädigung fordern;

b) bei Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Nachtheils, der durch die verursachte Erwerbsunfähigkeit oder deren Minderung entstanden (§ 3). War der Verunglückte unter Mitleistung von Beiträgen durch den Unternehmer gegen Unfall versichert, so ist die Leistung der Casse einzurechnen, wenn der Beitrag des Betriebsunternehmers nicht unter 1/3 der Gesammtleistung beträgt. Ausschluß der Haftpflicht durch Vertrag erscheint wirkungslos, über Schuld- und Schadenersatzfrage entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung und setzt in der Regel eine Jahresrente fest, deren Aufhebung oder Minderung wegen geänderter Verhältnisse jederzeit zulässig. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre vom Tage des Unfalles an; dem Beschädigten bleibt unbenommen, den wirklichen Urheber des Schadens zu belangen.

§ 189. Hülfscassenwesen.

Die Gewerbeordnung hatte die Lösung der Frage über zwangsweisen Beitritt von Arbeitern und Unternehmern zu Hülfscassen (zur Unterstützung von erkrankten Arbeitern) den Ortsstatuten überlassen. Die Entwickelung des Hülfscassenwesens war keine befriedigende; es ergab sich die Nothwendigkeit der einheitlichen Ordnung um so mehr, als jene Einrichtung hauptsächlich in Fabrikdistricten eine Ergänzung der localen Armenpflege bietet. Die R.-G. vom 7. und 8. April 1876 verstehen unter Hülfscassen nur solche, die bei zeitweiser Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung Unterstützungen gewähren sollen, und geben Gemeinden und größeren Communalverbänden die Befugniß, durch Statut die Bildung der Cassen unter zwangsweiser Zuziehung der Arbeiter über 16 Jahre und Arbeitgeber anzuordnen. Von der Beitrittspflicht befreit die Mitgliedschaft einer anderen anerkannten Hülfscasse oder Zahlung regelmäßiger Beiträge für Krankenunterstützung. Das Gesetz vom 7. April 1876 enthält die Normativvorschriften, deren Erfüllung der Casse den Charakter und die Vortheile einer sogen. eingeschriebenen Hülfscasse giebt. Sie bestehen hauptsächlich in den Rechten einer juristischen Person und darin, daß die Verpflichtung zum Eintritt in eine Hülfscasse nur durch Beitritt in eine nach dem Gesetz organisirte Casse erfüllt werden kann. Name und Bezeichnung „eingeschriebene Hülfscasse" muß die Casse von anderen ähnlichen Anstalten am selben Ort unterscheiden, das Statut Sitz und Zweck, Bei- und Austritt der Mitglieder, Höhe der Beiträge, Art und Umfang der Unterstützungen, Bildung des Vorstandes in der Generalversammlung u. s. w., Verwendung des Vermögens bei der Auflösung und die jährliche Rechnungsablage feststellen. Die staatliche Verwaltungsbehörde entscheidet nach Prüfung des Statuts über die Zulassung der Casse. Die Dauer einer Unterstützung beträgt mindestens 13 Wochen, für Männer wenigstens $^1/_2$, für Frauen $^1/_3$ des ortsüblichen Tagelohns, im Maximum das Fünffache des Mindestbetrages.

Die Mitglieder sind gegen ungleiche Behandlung gesichert, eine laufende Controle der Mittel und des Bedarfes ist vorgesehen. Die Verwaltung liegt überwiegend in der Hand der Cassenmitglieder, deren Generalversammlung den Vorstand wählt. Ein Eingreifen der Behörden erfolgt nur zur Sicherung der ordnungsmäßigen Verwaltung und Verwendung der Mittel zum Cassenzweck. Alle fünf Jahre wird die Lage der Casse untersucht, nöthigenfalls die Unterstützungen ermäßigt oder der Beitrag erhöht. Schließung der Hülfscasse kann in bestimmten Fällen (Rückstand der Beiträge von 1/4 der Mitglieder, verweigerte Zahlung von Unterstützung u. s. w.) erfolgen (§ 1—36).

Das Bestreben, das Loos unbemittelter Arbeiter auf eine gesicherte Basis zu stellen, führte 1879 zu einem Antrage auf gesetzliche Einführung obligatorischer Altersversorgungs- und Invalidencassen für Fabrikarbeiter. Als Gegner dieser Zwangscassen traten die Vertreter des Princips der freiwilligen genossenschaftlichen Theilnahme für alle Hülfs- und Unterstützungscassen auf und verwiesen auf die von den Gewerkvereinen organisirten Kranken-, Begräbniß- und Invalidencassen. Die Frage ist noch nicht spruchreif und das von der Reichsregierung vorgeschlagene Verfahren, den freien Arbeitercassen durch facultative Gesetze zu helfen, anstatt zum Zwang zu greifen, erscheint wohl das Richtigere.

§ 190. Die Weiterbildung der Gewerbeordnung.

Die zur Zeit des geschäftlichen Rückganges hervorgetretenen Nachtheile der schrankenlosen Gewerbefreiheit führten vielfach zu Anträgen auf Aenderungen der Gewerbeordnung. Die Reichsregierung hielt an dem Grundprincipe der Gewerbefreiheit fest und suchte durch Einführung von Gewerbegerichten zunächst den Arbeitgebern und Arbeitern Gelegenheit zu geben, alle Streitigkeiten durch gewählte Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Die Annahme des Entwurfes scheiterte an den Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichstag und Regierung, die nunmehr eine Vervollständigung

der Vorschriften zum Schutze der Arbeiter in Fabriken in Angriff genommen. Dem Bundesrath liegt der Entwurf eines Reglements vor, das sich im ersten Theile auf Arbeiten in geschlossenen Räumen bezieht und Vorschriften über die Erleuchtung, den Raum der Arbeitslocale, einschließlich Gänge und Treppen, die Ventilation, Anwendung von Respirationsapparaten in Fabrikbetrieben, welche giftige oder schädliche Gase, Dämpfe, Staubtheile u. s. w. enthalten, Sicherheitsvorrichtungen gegen Sturz oder Verletzung durch herabfallende Gegenstände aufstellt. Der zweite Theil betrifft Sicherheitsmaßregeln in Gewerbsanlagen, in welchen durch elementare Kraft bewegte Maschinen Verwendung finden, und giebt bestimmte Vorschriften für Aufstellung und Abschließung von Dampf- und anderen Kraftmaschinen, Einfriedigung von Transmissionsriemen, Schwungrädern, gezahnten Getrieben, hervorstehenden Theilen an Wellen, Riemscheiben und Kuppelungen, Ankündigung des Beginnes der Bewegung der Transmissionen u. s. w. Ein Antrag der deutsch-conservativen Fraction (1880) richtet sich auf eine Revision der Gewerbeordnung mit beschränkenden Bestimmungen für einzelne Gewerbtreibende, wie Schauspielunternehmer, Auctionatoren, Hausirer, Verkäufer sogen. Wanderlager und Umgestaltung des Titels über die Innungen. Die Zunft soll als legitime Vertreterin des einzelnen Gewerbes erscheinen, die Lehrlinge ausbilden, den Gemeingeist unter den Meistern wahren, das Bewußtsein der Standesehre, der gegenseitigen Pflichten und Rechte von Meister und Gesellen lebendig erhalten, die Aufsicht über Fachschulen, Abnahme von Gesellen- und Meisterprüfungen, das Lehrlingswesen u. s. w. führen. Einzelne Stimmen verlangen sogar Wiedereinführung polizeilicher Taxen für den Verkauf von Brod und Fleisch. Beim allmählichen Uebergange zu den ursprünglichen normalen Verhältnissen wird auch die Gewerbefreiheit von ihrem ausartenden Charakter verlieren, weshalb es unklug wäre, an den Grundlagen eines Gesetzes zu ändern, das für ruhige Zeiten geschaffen noch keine Gelegenheit hatte sich zu erproben.

Zehnter Abschnitt.

Die reichsgesetzliche Sicherung fundirter Geldpapiere.

§ 191. Die Lösung der Pfandbrieffrage.

In den 1850er Jahren war es in Folge der Zuneigung der Capitalisten zu Werthpapieren und der Umständlichkeit des Hypothekenwesens für den Grundbesitz schwierig Geld aufzunehmen, weshalb sich neben den Creditvereinen der Gutsbesitzer Actiengesellschaften als Hypothekenbanken bildeten, welche statutenmäßig den Staatscredit dadurch vermitteln, daß sie an Grundbesitzer hypothekarische Darlehen gewähren und auf Grund ihrer Hypothekarforderungen sogen. Pfandbriefe ausgeben. Zur Sicherung der Besitzer solcher Werthpapiere dienen die hypothekarischen Forderungen der Gesellschaft und haben die Statuten einzelner Banken den Pfandbriefgläubigern ausdrücklich ein Vorrecht an den Hypotheken vor allen übrigen Gläubigern zugesprochen. Um jenes Vorzugsrecht juristisch in unanfechtbarer Weise herzustellen setzt der Entwurf des R.-G. über das Faustpfandrecht an Pfandbriefen und ähnlichen Schuldverschreibungen alle Geldinstitute, welche Pfandbriefe ausgeben, und die Bodencreditactiengesellschaften in die Lage, den Pfandbriefinhabern ein gesetzliches Vorrecht an den im Pfandbuch eingetragenen Hypotheken zu bestellen und wählt hierzu Formen, wie solche sich in den Statuten vieler Banken bereits vorfinden. Entweder ist der Gewahrsam der über die Hypothekenforderungen ausgestellten Schulddocumente einem Vertreter der Pfandbriefinhaber, dem sogen. Pfandhalter, zu übergeben, oder die Verpfändung zu Gunsten der Pfandbriefgläubiger auf den Hypothekenurkunden vorzumerken. Endlich genügt auch ein Eintrag im Grund- und Hypothekenbuch zur Sicherstellung der Pfandbriefbesitzer, insoweit die Landesgesetze solche Einträge gestatten. Die Erfüllung einer dieser Formen bewirkt, daß jede Verfügung über die verpfändeten Forderungen ohne Ermächtigung des Pfandhalters den Pfandbriefbesitzern gegenüber unwirksam

ist. Der Pfandhalter (Notar oder Rechtsanwalt) vertritt deren Rechte und Interessen und untersteht der Aufsicht des Gläubigerausschusses und des Amtsgerichtes. Seine Aufgabe besteht hauptsächlich in der Wahrung des Gleichgewichtes zwischen Hypotheken und Pfandbriefen und in der Prüfung der Pfandfähigkeit der Hypotheken. In den Statuten der verschiedenen Anstalten sind fast durchweg beschränkende Vorschriften über die zulässige Werthgrenze der Beleihung und die Art der Ermittelung des Grundstückwerthes enthalten, weshalb nur die übereinstimmend hiermit erworbenen Hypotheken als genügende Deckung erscheinen. Jeder Pfandbrief ist vor der Ausgabe mit der Bescheinigung, daß jene Prüfung stattgefunden, zu versehen, das Pfandbuch giebt eine Uebersicht über den Stand des Pfandbriefumlaufes, die Berichte und vierteljährlichen Bilanzen dienen zur Gewinnung thatsächlicher Grundlagen für richtige Führung des Pfandbuches. Geräth ein Creditinstitut in Concurs, so wird das Vorrecht der Pfandgläubiger praktisch wirksam, die Gläubigerversammlung beschließt die Zwangsliquidation, worauf die Hypotheken aus der Masse ausgeschieden und zur Befriedigung der Pfandbriefbesitzer verwendet werden müssen.

§ 192. Das Eisenbahnpfandrecht.

Die Eisenbahnprioritätsobligationen sind gesuchte Anlagepapiere und cursiren in Deutschland in der Zahl von vielen Hunderten von Millionen, da im Publicum die Ansicht verbreitet, sie seien auf den Besitz der Eisenbahn, ähnlich wie die Hypothek auf ein Grundstück, eingetragen. Bisher hat die Einrichtung der deutschen Grund- und Hypothekenbücher eine solche Verpfändung des Bahncomplexes nicht möglich gemacht; die bei den einzelnen Emissionen den Prioritätenbesitzern ertheilte Zusicherung einer bevorzugten Stellung vor den übrigen Gläubigern der Eisenbahngesellschaft war deshalb rechtlich unwirksam. Der Entwurf eines Reichs--setzes sucht die Eisenbahngläubiger der Sorge um die nkungen des Personalcredites zu entheben und durch

Einführung sogen. Eisenbahnbücher für jede Eisenbahnlinie einen hypothekarischen Eintrag der Prioritätsschulden zu verwirklichen. Als Sicherheitsobject dient den Gläubigern die sogen. Eisenbahneinheit, d. h. der Bahnkörper, mit allen Liegenschaften des Unternehmens, den für laufende Ausgaben bestimmten Cassenbeständen, Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie das ganze Betriebsmaterial. Der Eintrag von Eisenbahnschulden in das vom Amtsgericht geführte Eisenbahnbuch begründet ein Pfandrecht an allen Objecten der Eisenbahneinheit mit der Wirkung, daß sie zur ausschließlichen Befriedigung der eingeschriebenen Gläubiger dienen. Das Gesetz wird von wohlthätigen Folgen für die Hebung des Eisenbahncredites sein, da es noch eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche den Weiterbetrieb einer Bahn bei einem Concurse im Interesse des Handels und Verkehrs sichern*).

Elfter Abschnitt.

Das Genossenschaftswesen und die Actiengesellschaften.

§ 193. Das Deutsche Genossenschaftsgesetz.

Die stets wachsende Bedeutung des Genossenschaftswesens (freier, auf dem Principe der Selbsthülfe beruhender Vereinigungen zur Förderung wirthschaftlicher Interessen) als Schutz der kleineren Gewerbe gegen die Großindustrie führte 1868 zum Erlaß des R.-G. vom 4. Juli über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welches jenen Vereinigungen, unter Befreiung von der staatlichen Aufsicht, eine ähnliche Stellung im Rechtsleben sicherte, wie bisher in Preußen. Das Gesetz definirt die Genossenschaften als Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemein-

*) Die Annahme beider Gesetzesentwürfe wird voraussichtlich durch den nächsten Reichstag erfolgen.

ist. Der Pfandhalter (Notar oder Rechtsanwalt) vertritt deren Rechte und Interessen und untersteht der Aufsicht des Gläubigerausschusses und des Amtsgerichtes. Seine Aufgabe besteht hauptsächlich in der Wahrung des Gleichgewichtes zwischen Hypotheken und Pfandbriefen und in der Prüfung der Pfandfähigkeit der Hypotheken. In den Statuten der verschiedenen Anstalten sind fast durchweg beschränkende Vorschriften über die zulässige Werthgrenze der Beleihung und die Art der Ermittelung des Grundstückwerthes enthalten, weshalb nur die übereinstimmend hiermit erworbenen Hypotheken als genügende Deckung erscheinen. Jeder Pfandbrief ist vor der Ausgabe mit der Bescheinigung, daß jene Prüfung stattgefunden, zu versehen, das Pfandbuch giebt eine Uebersicht über den Stand des Pfandbriefumlaufes, die Berichte und vierteljährlichen Bilanzen dienen zur Gewinnung thatsächlicher Grundlagen für richtige Führung des Pfandbuches. Geräth ein Creditinstitut in Concurs, so wird das Vorrecht der Pfandgläubiger praktisch wirksam, die Gläubigerversammlung beschließt die Zwangsliquidation, worauf die Hypotheken aus der Masse ausgeschieden und zur Befriedigung der Pfandbriefbesitzer verwendet werden müssen.

§ 192. Das Eisenbahnpfandrecht.

Die Eisenbahnprioritätsobligationen sind gesuchte Anlagepapiere und cursiren in Deutschland in der Zahl von vielen Hunderten von Millionen, da im Publicum die Ansicht verbreitet, sie seien auf den Besitz der Eisenbahn, ähnlich wie die Hypothek auf ein Grundstück, eingetragen. Bisher hat die Einrichtung der deutschen Grund- und Hypothekenbücher eine solche Verpfändung des Bahncomplexes nicht möglich gemacht; die bei den einzelnen Emissionen den Prioritätenbesitzern ertheilte Zusicherung einer bevorzugten Stellung vor den übrigen Gläubigern der Eisenbahngesellschaft war deshalb rechtlich unwirksam. Der Entwurf eines Reichsgesetzes sucht die Eisenbahngläubiger der Sorge um die Schwankungen des Personalcredites zu entheben und durch

Einführung sogen. Eisenbahnbücher für jede Eisenbahnlinie einen hypothekarischen Eintrag der Prioritätsschulden zu verwirklichen. Als Sicherheitsobject dient den Gläubigern die sogen. Eisenbahneinheit, d. h. der Bahnkörper, mit allen Liegenschaften des Unternehmens, den für laufende Ausgaben bestimmten Cassenbeständen, Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie das ganze Betriebsmaterial. Der Eintrag von Eisenbahnschulden in das vom Amtsgericht geführte Eisenbahnbuch begründet ein Pfandrecht an allen Objecten der Eisenbahneinheit mit der Wirkung, daß sie zur ausschließlichen Befriedigung der eingeschriebenen Gläubiger dienen. Das Gesetz wird von wohlthätigen Folgen für die Hebung des Eisenbahncredites sein, da es noch eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche den Weiterbetrieb einer Bahn bei einem Concurse im Interesse des Handels und Verkehrs sichern*).

Elfter Abschnitt.

Das Genossenschaftswesen und die Actiengesellschaften.

§ 193. Das Deutsche Genossenschaftsgesetz.

Die stets wachsende Bedeutung des Genossenschaftswesens (freier, auf dem Principe der Selbsthülfe beruhender Vereinigungen zur Förderung wirthschaftlicher Interessen) als Schutz der kleineren Gewerbe gegen die Großindustrie führte 1868 zum Erlaß des R.-G. vom 4. Juli über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welches jenen Vereinigungen, unter Befreiung von der staatlichen Aufsicht, eine ähnliche Stellung im Rechtsleben sicherte, wie bisher in Preußen. Das Gesetz definirt die Genossenschaften als Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemein-

*) Die Annahme beider Gesetzesentwürfe wird voraussichtlich durch den nächsten Reichstag erfolgen.

schaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. Beispielsweise sind benannt: Vorschuß- und Creditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Productivgenossenschaften), Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleinen Partien an ihre Mitglieder (Consumvereine), und Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder (§ 1).

1) Voraussetzungen zum Erwerb der Rechte einer sogen. eingetragenen Genossenschaft sind: Schriftliche Abfassung des Gesellschaftsvertrages, Annahme einer gemeinschaftlichen Firma mit dem Zusatz „eingetragene Genossenschaft", Bestellung eines Vorstandes aus den Mitgliedern, Eintrag in das Genossenschaftsregister. Zum Beitritt genügt schriftliche Erklärung (§ 2).

2) Der Gesellschaftsvertrag enthält: Firma und Sitz der Genossenschaft, Gegenstand und Dauer des Unternehmens, die Ein- und Austrittsbedingungen, den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile, die Grundsätze über Aufnahme und Prüfung der Bilanz, sowie Berechnung des Gewinnes, Wahlmodus und Zusammensetzung des Vorstandes, Form der Zusammenberufung der Mitglieder, Bedingungen des Stimmrechtes, Benennung aller Gegenstände, über welche nicht durch einfache Majorität abzustimmen, Form der Bekanntmachungen, sowie die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften (§ 3).

3) Das Amtsgericht trägt das Statut und Mitgliederverzeichniß in das Genossenschaftsregister ein und veröffentlicht einen Auszug in bestimmter Form; das Mitgliederverzeichniß liegt zur Einsicht offen (§ 4).

4) Jede Aenderung des Gesellschaftsvertrages erfolgt schriftlich, der Beschluß ist dem Amtsgericht vorzulegen und von diesem einzutragen (§ 6).

5) Die gegenseitigen Rechte der Mitglieder setzt der Gesellschaftsvertrag fest. Der Gewinn vertheilt sich in der Regel nach Höhe der Geschäftsantheile, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen. Ist dagegen das Genossenschaftsvermögen erschöpft, so tragen alle Mitglieder den noch zu deckenden Rest gleichmäßig. Genossenschafter, die auf ihre Antheile die statutengemäßen Einzahlungen geleistet, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht das Statut ein Anderes festsetzt (§ 9).

6) Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, klagen und verklagt werden, wobei sich der Gerichtsstand nach dem Sitze richtet. Die Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Deutschen Handelsgesetzbuches (§ 11).

7) Die Genossenschaftsgläubiger richten ihre Ansprüche zunächst gegen die Genossenschaft selbst; insoweit sie nicht aus dem Vermögen befriedigt werden, haften alle Gesellschafter, unter Ausschluß der Einrede der Theilung, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, falls der Anspruch im Concurs angemeldet und verfolgt war oder kein Concurs eröffnet werden kann. Eine Ausgleichung unter den Genossenschaftern wird durch Erhebung einer auf Grund des Vertheilungsplanes berechneten Zwangseinlage herbeigeführt (§ 52). Wer in eine Genossenschaft eintritt, haftet mit den übrigen Mitgliedern für alle Verbindlichkeiten (§ 12).

8) Die Privatgläubiger eines Genossenschafters können sich nur an den Antheil des Mitgliedes an den Zinsen, dem Gewinn und der Auseinandersetzung, nicht an das Genossenschaftsvermögen halten. Das Gesetz enthält weiter Bestimmungen über den Vorstand, den Aufsichtsrath und die Generalversammlung (Abschnitt III), die Auflösung der Genossenschaft und das Ausscheiden einzelner Mitglieder (Abschnitt IV). Jeder Genossenschafter kann, falls nichts

Anderes bestimmt, mit Schluß des Geschäftsjahres, nach vorheriger vierwöchentlicher Kündigung, austreten und haftet den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu seinem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten zwei Jahre lang (§ 38 und 63). Der V. Abschnitt behandelt die Liquidation der Genossenschaft, ergänzt durch Titel 8 der D. C.-O.

9) Nach dem Reichsgesetz vom 19. Mai 1871 verlieren die obengenannten Vereinsarten den Charakter von Genossenschaften im gesetzlichen Sinne dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, die nicht Mitglieder, gestattet wird. Die jetzige Gestaltung des Genossenschaftswesens, ein hervorragendes Verdienst des preußischen Abgeordneten Schulze aus Delitzsch, ist etwa folgende:

a) Die Vorschuß- und Creditvereine bilden ihre Betriebsmittel aus kleinen Theilzahlungen der Mitglieder, Eintrittsgeldern, Reserven oder unter solidarischer Haftbarkeit der Genossen entliehenen Geldern. Der Hauptwerth liegt darin, daß durch die Solidarhaft die Creditfähigkeit des einzelnen Handwerkers gehoben wird und die Ueberschüsse als Dividenden an die Mitglieder zurückfließen.

b) Die Genossenschaften der einzelnen Gewerbe sind theils Rohstoffvereine und Werkgenossenschaften (Anschaffung und Benutzung gemeinschaftlicher Maschinen), theils Magazinvereine (gemeinsamer Verkauf in einem dazu gemietheten Locale). Eine Analogie bieten auf dem landwirthschaftlichen Gebiete Vereine zur Beschaffung von Saatfrüchten, Halten von Maschinen und Zuchtstieren u. s. w., sowie die Productivgenossenschaften.

c) Die Consumvereine.

d) Die Baugenossenschaften.

Sämmtliche Genossenschaften haben sich in einem allgemeinen Verbande, dessen Anwalt Schulze-Delitzsch, vereinigt. Der Verein umfaßt 33 Unterverbände mit Directoren, die sich mit den Vertretern der einzelnen Vereine alljährlich zu einem Vereinstage versammeln. Der letzte Jahresbericht weist 3146 zum Verband gehörige Genossenschaften auf;

die Mitgliederzahl stellte sich auf mehr als 1 Million, der Verkehr in abgeschlossenen Geschäften auf 2200 Millionen Mark, das Vermögen in Geschäftsantheilen und Reserven auf 170 Millionen, bei 400 Millionen Mark aufgenommenen verzinslichen Anlehen zum Geschäftsbetrieb.

Nach dem Socialistengesetze kann eine Genossenschaft wegen Betheiligung an verbotenen Agitationen durch Richterspruch aufgelöst werden.

§ 194. Die Actiengesellschaften.

Die Grundlagen des Actiengesellschaftsrechtes enthält das Deutsche Handelsgesetzbuch in den Art. 207—249*). Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, enthält wichtige Aenderungen des Deutschen Handelsgesetzbuches. Letzteres sprach den Actien- und Handelsgesellschaften die vermögensrechtliche Persönlichkeit nur zu, wenn sie sich mit Handelsgeschäften im Sinne der Art. 271 u. 272 H.-G.-B. befassen. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 beseitigt diesen Grundsatz; weder bei Commandit- noch bei Actiengesellschaften hat der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften zu bestehen, was den Geschäftskreis der Actiengesellschaften erheblich erweitert hat. Das Gesetz hebt ferner die Nothwendigkeit der staatlichen Genehmigung zur Errichtung jener Gesellschaften und das Aufsichtsrecht auf; die Vorschriften, nach welchen der Gegenstand des Unternehmens staatlicher Genehmigung bedarf und der Beaufsichtigung unterliegt, bleiben unberührt. Die Ausschreitungen des Gründerwesens führten zu einer Agitation für Wiedereinführung staatlicher Controle, die Vorarbeiten zu einem Actiengesetze sind begonnen.

*) Vergl. „Katechismus des Deutschen Handelsrechtes" von R. Fischer, S. 75—92 (Leipzig, J. J. Weber).

Zwölfter Abschnitt.

Die sociale Bewegung.

§ 195. Die Lassalle'sche Lehre.

Die Beseitigung der wirthschaftlichen Schranken durch die neuere Gesetzgebung und das Uebergewicht des Großgewerbes gegenüber dem Kleingewerbbetrieb führte in den letzten Jahrzehnten zur Herrschaft des Industrialismus, dem Drucke des kleineren Handwerkers und Arbeiterstandes durch das Großcapital und zum schroffen Gegensatz zwischen Capital und Arbeit, Bürger und Arbeiter. Das Bestreben, der Nothlage des Arbeiterstandes abzuhelfen (sogen. sociale Frage), schaffte in Deutschland den Lehren des französischen Communismus zuerst in den bewegten Zeiten des Jahres 1848 Eingang und führte zur Organisation einer allgemeinen Arbeiterverbrüderung, deren Wirksamkeit am Verbote der Regierungen scheiterte. In den 1850er Jahren erhielten die Reformversuche durch Ausbreitung des Genossenschaftswesens eine praktischere Bedeutung und trat die Theorie hervor, durch auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhende Associationen, ohne staatliche Hülfe, eine Besserung des Nothstandes herbeizuführen, wobei die Fortschrittspartei sich der Arbeiterbewegung zu bemächtigen versuchte. Ein erbitterter Kampf entstand 1863 durch das Auftreten Ferd. Lassalle's, dessen Lehre aus folgenden Grundprincipien besteht: „Es ist ein ehernes nationalökonomisches Gesetz, daß der Arbeitslohn, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage, auf den nothwendigsten Lebensunterhalt beschränkt bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Von dem Arbeitsertrag (der Production) wird der zur Lebensfristung nöthige Lohn abgezogen, der ganze Ueberschuß fällt an den Unternehmer". Als Correctur dieses grausamen „ehernen Lohngesetzes" schlägt Lassalle die Bildung von Productiv-Associationen der Arbeiter vor, damit diese in die Lage versetzt würden, sich an

dem Unternehmergewinn zu betheiligen. Zur Beschaffung des nöthigen Betriebscapitals soll der Staat die Association in die Hand nehmen und den Arbeitern die Mittel, Capital und Zinsgarantie, bieten, wozu er nur durch Einführung des allgemeinen und directen Wahlrechtes gezwungen werden kann. Weiter verlangte Lassalle zur Deckung etwaiger Verluste die Vereinigung der einzelnen Associationeu in einem gegenseitigen Assecuranzverbande, und organisirte den allgemeinen deutschen Arbeiterverein zum Zwecke der Agitation für die Umwandlung des Staates in die große Arbeiter- und Productivwerkstätte. Die Lassalle'sche Theorie ist eine socialistische, weil sie die Verbesserung der Verhältnisse der Gesellschaft erstrebt, ihre Verwirklichung müßte an der Unmöglichkeit der Beschaffung der nöthigen Capitalien, eines zuverlässigen Personales zur Leitung und Controle der großen Arbeitsinstitute scheitern. Der Staat kann seinem Zwecke nach nicht die Sorge für die materielle Existenz einer ganzen Gesellschaftsclasse übernehmen, auch ist die Lehre vom ehernen Lohngesetze irrig, da umgekehrt nach einem Naturgesetze das Maß der Bedürfnisse sich nach dem Lohne richtet. Die neue Lehre hatte anfangs ein reformatorisches und nationales Gepräge, bald trennten sich die radicaleren Elemente und wurde 1869 zu Eisenach „die socialdemokratische Arbeiterpartei", eine Filiale der internationalen Arbeiterassociation, gegründet*). Nach heftiger Fehde gewann die antinationale Richtung die Oberhand und fand 1875 die Wiedervereinigung der getrennten Gruppen zur einheitlichen Verbindung unter dem Namen „socialistische Arbeiterpartei Deutschlands" statt, deren Programm die revolutionären und communistischen Tendenzen der „Internationale" im Wesentlichen enthält. Die

*) Aus dem Programm sei hervorgehoben: Errichtung des freien Volksstaates, Bekämpfung der heutigen politischen und socialen Zustände, Kampf für gleiche Rechte und Pflichten, Abschaffung aller Classenherrschaft, Zuweisung des vollen Arbeitsertrags an jeden Arbeiter, Errichtung des demokratischen Staates; die Befreiung der Arbeit wird nicht als locale oder nationale Aufgabe, sondern als sociale angesehen, welche alle Länder umfaßt, weshalb sich die socialdemokratische Arbeiterpartei als Zweig der internationalen Arbeiter-Association betrachtet.

socialdemokratische Bewegung der letzten Jahre geht davon aus, daß eine Besserung der Lage der arbeitenden Classen, auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung unmöglich, nur durch die Socialrevolution erreichbar sei, die sich in Form der internationalen Cooperation der Arbeiter aller Culturstaaten vollziehen soll. In den Manifesten wird die radicale Umwälzung der bestehenden Besitz- und Eigenthumsverhältnisse, die Organisation des Proletariates, die Zerstörung der bestehenden Staatsordnung als das Endziel hingestellt. Die Agitation suchte in den ärmeren Schichten der Bevölkerung Unzufriedenheit, Neid und Haß gegen die besitzende Classe zu verbreiten, die sittlichen und religiösen Ueberzeugungen werden erschüttert, die Rechtsbegriffe verwirrt, die Achtung vor dem Gesetze zerstört, die Gemüther dem Vaterlande entfremdet. Diesem Treiben entgegenzutreten erschien als Gebot der Selbsterhaltung für Staat und Gesellschaft und veranlaßte das R.-G. zur Abwehr der socialdemokratischen Ausschreitungen*).

§ 196. Das Socialistengesetz.

Der Kernpunkt des Reichs-Gesetzes vom 25. October 1878 richtet sich gegen die Organisation der Socialdemokratie mit der Bestimmung, wonach Vereine, die durch socialdemokratische, socialistische oder communistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, zu verbieten. Dasselbe gilt von Vereinen und Verbindungen, in denen jene Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsclassen gefährdenden Weise zu Tage treten (§ 1). Selbständige Cassenvereine (nicht eingeschriebene) sind, sofern sie unter obige Gesichtspunkte fallen, zunächst unter staatliche Controle zu stellen, beim Zuwiderhandeln gegen Anordnungen der Controlbehörde zu verbieten (§ 3—6). Zuständig für Verbot und Controle ist die Landespolizeibehörde, bei ausländischen Vereinen der

*) Vergl. „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, erläutert von R. Höinghaus“ (Berlin, G. Hempel 1878).

Reichskanzler; die Casse des verbotenen Vereins wird in Beschlag genommen, das liquidirte Vermögen nach den Statuten, beziehungsweise den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, verwendet (§ 8). Um der Agitation den ergiebigen Boden zu entziehen, sind Versammlungen, in welchen verbotene Bestrebungen hervortreten, zu verbieten, und aufzulösen, was auch von öffentlichen Festlichkeiten und Aufzügen gilt (§ 9). Die §§ 11—15 treffen den Schwerpunkt der Bewegung, die socialdemokratische Presse, deren Druckschriften zu verbieten, in Beschlag zu nehmen und unbrauchbar zu machen. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot wird dem Verleger oder Herausgeber durch motivirte Verfügung bekannt gemacht, die Beschwerde geht an eine besondere Commission; schon von Erlaß des Verbotes kann Beschlagnahme erfolgen, die unwirksam wird, wenn die Landespolizeibehörde nicht innerhalb einer Woche die Druckschrift verbietet. Auch das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von socialdemokratischen Zwecken, öffentliche Aufforderungen zu Beiträgen sind untersagt (§ 17), Zuwiderhandlungen strafbar. Die Betheiligung als Mitglied an einem verbotenen Vereine, jede Ausübung einer Thätigkeit in dessen Interesse unterliegt Geldbuße bis 500 Mark oder Gefängniß bis zu 3 Monaten. Gleiche Strafe steht auf der Theilnahme an verbotenen Versammlungen; gegen Vorsteher, Leiter, Agenten, Redner, Cassirer und Personen, welche die Räumlichkeiten hergeben, ist auf Gefängniß zu erkennen; den Verbreiter verbotener oder beschlagnahmter Druckschriften trifft Strafe. Zur Entscheidung der Beschwerden gegen Verbot und Controle von Vereinen und Druckschriften ist eine Commission zu Berlin gebildet (4 Mitglieder des Bundesrathes, 5 der höchsten Gerichte, der Kaiser ernennt den Vorsitzenden). Die bedeutsamste Maßnahme besteht in der Bestimmung, wonach für Orte und Bezirke, die durch Agitationen so unterwühlt sind, daß die öffentliche Sicherheit bedroht, von den Centralbehörden der Staaten mit Genehmigung des Bundesrathes auf ein Jahr folgende Anordnungen getroffen werden können:

1) Versammlungen finden nur mit Genehmigung der Polizeibehörde statt; 2) die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Plätzen u. s. w. ist verboten: 3) Personen, von denen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen, wird der Aufenthalt versagt: 4) der Besitz, das Tragen, der Verkauf von Waffen ist verboten. (Sogen. kleiner Belagerungszustand § 28.) Ueber jede solche Anordnung ist dem Reichstage sofort, beziehungsweise beim nächsten Zusammentritt, Rechenschaft zu geben.

Eingetragene Genossenschaften sind bei Betheiligung an verbotenen Agitationen durch Richterspruch aufzulösen, bei eingeschriebenen Hülfscassen erfolgt die Schließung Seitens der höheren Verwaltungsbehörde. Endlich kann auch eine Suspension der Gewerbeordnung eintreten, indem Wirthen, mit Branntwein Kleinhandel treibenden Personen, Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren neben der Freiheitsstrafe der Gewerbebetrieb untersagt werden darf. Ebenso verhält es sich mit der Befugniß zum Vertrieb oder Verkauf von Druckschriften (§ 24, 25). Die Giltigkeitsdauer des Gesetzes wurde 1880 bis zum 1. October 1884 ausgedehnt.

Sechste Abtheilung.

Die Reichsfinanzen.

Erster Abschnitt.

Das Vermögen und die Schulden des Reiches.

§ 197. Das Reichsvermögen.

Wie einem jeden Staatswesen steht auch dem Reiche eine eigne Finanzgewalt und Finanzwirthschaft mit Vermögensrechten zu. Der Reichsfiscus hat eine selbständige Finanz-

verwaltung unter Leitung des Reichs-Finanzamtes, sein Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitze der zu seiner Vertretung legitimirten Behörden. Das eigentliche Finanzvermögen besteht in den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, dem Reichskriegsschatz (120 Mill. Mark gemünztes, in der Citadelle zu Spandau verwahrtes Geld), dem Reichsinvalidenfond, Reichsfestungsbaufond (216 Millionen Mark aus der französischen Kriegskostenentschädigung zur Umgestaltung und Ausrüstung von Festungen) und dem Betriebsfond der Reichscasse. Zum Verwaltungsvermögen gehört das Inventar und alle Immobilien der Reichsbehörden, die Kriegsmarine und die Kriegshäfen, alle aus Reichsmitteln angeschafften Werthobjecte der Post und Telegraphie u. s. w.*). An allen Gegenständen, welche Reichszwecken dienen und der Verwaltung der Einzelstaaten entzogen sind, ist nach dem Reichsgesetze vom 25. Mai 1873 auch das Eigenthum auf das Reich übergegangen, dessen Veräußerungsrecht bei Grundstücken ein beschränktes**).

§ 198. Die Reichsschulden.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann durch besonderes Gesetz die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen (Art. 73 R.-V.). Die einzelnen Anleihen bezogen sich auf Heer, Marine und Küstenvertheidigung, Post- und Telegraphenverwaltung, Bau der Eisenbahnen und den Krieg

*) Das Finanzvermögen dient nicht direct den Staatszwecken, sondern setzt die Regierung durch den Capitalwerth oder dessen Erträge in die Lage, einen Theil der zur Durchführung staatlicher Zwecke nöthigen Kosten zu bestreiten. Das Verwaltungsvermögen besteht in den Werthobjecten, die zur Erfüllung der staatsrechtlichen Zwecke und Aufgaben, z. B. Dienst der Behörden, Betrieb der Reichsanstalten (Inventarium) nöthig. Vergl. Laband, „Finanzrecht des Deutschen Reiches", in Hirth's Annalen, Band 6. 1873.

**) Die Veräußerung ist nur zulässig, wenn das Grundstück für Zwecke der Reichs-Verwaltung entbehrlich oder unbrauchbar wird und der Erlös dazu bestimmt, durch Erwerb eines anderen Grundstückes oder Herstellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaates einen Ersatz zu schaffen. Sobald letzteres nicht der Fall, fällt das Grundstück an den Bundesstaat zurück.

mit Frankreich (340 Mill. Thaler); nach Abtragung der Kriegsschuld bestehen die bewilligten Anleihen aus 77 731 321 Mark (R.-G. vom 14. Juni 1877), 97 484 856 Mark (R.-G. vom 14. Juni 1878) und 68 021 071 Mark (R.-G. vom 13. Juni 1879). Eine vorübergehende, zur Beschaffung eines Cassenvorschusses auf kurze Termine aufgenommene Schuld bilden die verzinslichen Schatzanweisungen, eine unverzinsliche Anleihe die Reichscassenscheine, ausgegeben bis zum Betrage von 120 000 000 Mark und an die Einzelstaaten zum Zwecke der Einziehung des Papiergeldes vertheilt. Zur leichteren Durchführung der Münzreform waren am 1. April 1879 50 475 860 Mark ausgegeben, so daß die in Circulation befindlichen R.-Cassenscheine den Werth von 163 097 900 Mark repräsentirten*).

Zweiter Abschnitt.

Einnahmen und Ausgaben des Reiches.

§ 199. Allgemeine Grundsätze.

Zur Bestreitung aller Reichsausgaben dienen als regelmäßige Einnahmen die Ueberschüsse des Vorjahres, der Ertrag der Zölle, Verbrauchssteuern (Salz, Tabak, Branntwein, Bier, Zucker), Reichssteuern (Wechsel- und Spielkartenstempel) und die Erträge des Post- und Telegraphenwesens. Das Fehlende ist, so lange Reichssteuern nicht in genügendem Betrage eingeführt, durch Beiträge der Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, die bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden (Art 70 R.-V.). Außer diesen Haupteinnahmen fließen in die Reichscasse: Gebühren der Berufsconsuln, der Antheil des Reiches am Reingewinn der Reichsbank und die Steuer des ungedeckten Notenumlaufes der Zettelbanken, der Gewinn beim Ausprägen der Reichs-

*) Vergl. Gothaischer Genealogischer Hofkalender von 1880 (Gotha, J. Perthes).

münzen und die Prägungsgebühr von Privatpersonen, die Zinsen angelegter Reichsgelder (Reichs-Festungs- und Eisenbahnbaufonds), die Beiträge von Elsaß-Lothringen zu den Kosten des Rechnungshofes und Reichskanzleramtes. Der Ertrag der Zölle, Reichssteuern, der Salz-, Rübenzucker- und Tabaksteuer ist allen Bundesstaaten gemeinsam. Bayern, Württemberg und Baden haben keinen Antheil am Ertrage der Branntwein- und Biersteuer und dem, diesem Ertrage entsprechenden Aversum der Zollexclaven; Elsaß-Lothringen mit einer besonderen Biersteuer participirt nicht an den Einnahmen aus der Brausteuer (Art 38, Abs. 1 und 4).

Der gleichmäßigen Theilnahme an den Einnahmen (Bayern und Württemberg hat keinen Antheil an den Post- und Telegrapheneinnahmen) entspricht die gemeinsame Beitragspflicht zu allen Ausgaben für Reichszwecke. Kommt eine Ausgabe einem Bundesgliede nicht zu Gute, so fällt die Beitragspflicht weg, bei theilweisem Antheile vermindert sie sich entsprechend (z. B. Bayern, Württemberg, Baden bezüglich der Controlkosten der Bier- und Branntweinsteuer, Bayern und Württemberg hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens).

§ 200. Die Verbrauchssteuern.

1) Die Abgabe von Salz.

Das R.-Gesetz vom 12. October 1867 hob das Salzmonopol der einzelnen Staaten auf. Zum inländischen Verbrauch im Zollvereinsgebiet gewonnenes, und das aus dem Ausland eingeführte Salz unterliegt einer Fabrikatsteuer von 6 Mark pro Centner. Befreit von der Abgabe ist:

a) das nach dem Auslande, zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation, zur Fütterung des Viehes, Düngung, Einsalzen von Häringen und ähnlichen Fischen oder ähnlicher eingepökelter zur Ausfuhr bestimmter Gegenstände zu verwendende Salz;

b) zu sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmtes Salz, mit Ausnahme der Gewerbe, die menschliche Nahrungs- und Genußmittel bereiten;

c) das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgte Salz. Die für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke bestimmten Quantitäten sind vor der Verabfolgung für den menschlichen Genuß unbrauchbar zu machen.

2) Die Tabaksteuer.

Das Zollvereinsgesetz vom 26. Mai 1868 belegte den Tabaksbau mit einer Abgabe von 60 Pfennigen jährlich für je 85 □m bepflanzten Bodens. Das R.-G. vom 16. Juli 1879 erhebt von 100 kg Tabakblättern 85 Mark, von Cigarren und Cigaretten 280 Mark, von anderem fabricirten Tabak 180 Mark Eingangszoll. Vom 1. April 1880 an beträgt die Gewichtssteuer des im Zollgebiet gepflanzten Tabaks für 1880 20 Mark, 1881 30 Mark, von da an 45 Mark für 100 kg nach Maßgabe des Gewichtes in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande. Für Pflanzungen auf Grundstücken unter 4 Ar Flächengehalt tritt an Stelle der Gewichtssteuer die Besteuerung nach dem Flächenraum (1880 2 Pf., 1881 3 Pf., von da an 4, 5 Pf. pro □m). Das R.-G. enthält in 48 Paragraphen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung der Tabakpflanzungen bei der Steuerbehörde, die Haftung des Pflanzers für die Vorführung des Tabaks zur amtlichen Verwiegung, Ermittelung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge vor der Ernte durch Steuerbeamte, amtliche Verwiegung, Feststellung der Steuer, Behandlung der Tabakpflanzungen u. s. w.

3) Die Branntweinsteuer.

Die verschiedenen europäischen Steuersysteme beim Branntwein sind:

a) Die Materialsteuer, bei welcher das Rohmaterial einer Besteuerung unterworfen;

b) die Fabriksteuer, welche den Branntwein in einem gewissen Stadium der Bereitung trifft;

c) die Fabrikatsteuer, die erst vom fertigen Product zu erheben. Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 hat die preußische Gesetzgebung nachgebildet; die Branntweinsteuer wird entweder als Maischbottichsteuer (nach dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung mehliger Stoffe benutzten Gefäße), oder als Materialsteuer (für nichtmehlige Stoffe) erhoben. Der Normalsatz beträgt für $1^{145}/_{1000}$ Liter zu 50% Alkoholstärke $1^{9}/_{16}$ Silbergroschen. Die Maischraumsteuer für landwirthschaftliche Brennereien ist geringer als die der übrigen. Die Ansätze der Materialsteuer betragen für jede $68^{7}/_{10}$ Liter eingestampfter Weintreber, Kernobst und Beerenfrüchte 4 Silbergroschen, für Trauben- oder Obstwein, Weinhefe oder Steinobst 8 Silbergroschen. Bei anderen nichtmehligen Stoffen setzt die Finanzbehörde nach der Ausbeute und dem Normalsatze die Steuer fest. Die Unvollkommenheit des Materialsteuersystemes liegt in der Nichtberücksichtigung der Qualität der Stoffe. Das R.-G. vom 19. Juli 1879 enthält Vorschriften über die Steuerfreiheit des Branntweines zu gewerblichen Zwecken.

4) Die Biersteuer.

Nach dem älteren Systeme wurde das Braumalz vor der Verwendung (Einmaischen) versteuert, was seit Einführung von Malzsurrogaten nicht mehr ausreichend. Das R.-G. vom 31. Mai 1872 legt auf alle bei der Bierbrauerei verwendbaren Stoffe pro Centner Abgaben (Getreide 20 Silbergroschen, Reis, Stärke, Zucker, Syrup 20 Silbergroschen bis 1 Thaler). In Baden wird bei der Steuerermittelung der Pfannenraum berücksichtigt und der Ansatz nach dem Kesselgehalt bemessen (1500 Liter 20 Mark). Auch Elsaß-Lothringen hat die Braukesselraumsteuer, während in Bayern das Malz beim Schroten versteuert und bei Festsetzung des Steuerfußes berücksichtigt wird, wie viel Bier aus einer bestimmten Quantität Malz zu brauen (pro Hectoliter 4 Mark).

Die Erhebung und Controlirung der Branntwein- und Brausteuer, die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb liegt den Steuerbehörden ob; die Brauer sind zur Anzeige der Räume

und Gefäße, zur Buchführung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe u. s. w. verpflichtet.

5) Die Besteuerung des Rübenzuckers.

Nach Art. 3 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 wird die Steuer für aus Runkelrüben oder anderen zuckerhaltigen Rüben hergestellten Rohzucker jedesmal für drei Jahre festgesetzt (bisher 80 Pfennige pro Centner Rüben) und durch amtliche Verwiegung nach dem Gewicht erhoben (Materialsteuer). Bei Fabriken, die nicht über 10 000 Centner verarbeiten, kann Fixation der Steuer eintreten. Der Fabrikinhaber haftet für Entrichtung der Steuer; die Anlage von Rohzuckerfabriken ist zur Wahrung des Besteuerungsrechtes der Steuerbehörde anzuzeigen, die auch die Aufsicht über Räume, Geräthe, Materialien und Bücher führt.

§ 201. Die Reichssteuern.

1) Der Wechselstempel.

Nach dem R.-G. vom 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879 unterliegen gezogene und eigene Wechsel, Zahlungsversprechen auf Ordre, kaufmännische Assignate, Accreditive und Zahlungsaufträge (mit Ausnahme der auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks, wenn sie ohne Accept bleiben) einer Steuer, die durch Benutzung eines gestempelten Blankets oder Verwendung von Stempelmarken erhoben wird. Die Stempelabgabe beträgt von einer Wechselsumme von 200 Mark und weniger 10 Pf., von 200—400 Mark 20 Pf., von 400—600 Mark 30 Pf., von 600—800 Mark 40 Pf., von 800—1000 Mark 50 Pf. Von jedem ferneren Tausend Mark sind 50 Pf. mehr zu entrichten, wobei jedes angefangene Tausend für voll zu rechnen ist. Befreit sind vom Ausland auf das Ausland gezogene, dort zahlbare und vom Inlande auf das Ausland gezogene, nur im Auslande auf Sicht oder innerhalb 10 Tagen nach der Ausstellung zahlbare Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Für Entrichtung der Abgabe haften solidarisch alle Personen, die am Umlauf des Wechsels theilgenommen (§ 4—6 des R.-G.

vom 10. Juni 1869), bei Meidung einer Geldstrafe im fünfzigfachen Betrage des umgangenen Stempels; die Geldbußen fallen dem Fiscus des Staates zu, dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen. Das Debit der R.-St.-Marken und Blankets ist den Postanstalten übertragen, jeder Staat erhält von den jährlichen Einnahmen in seinem Gebiete 2% aus der Reichscasse.

2) Der Spielkartenstempel.

Nach dem R.-G. vom 3. Juli 1878 dürfen in allen Bundesstaaten nur Karten verkauft und zum Spiel benutzt werden, die mit dem Reichsstempel (30 Pf. für Spiele von 36 oder weniger Blättern, 50 Pf. für jedes andere Kartenspiel) versehen. Die Fabrikation von Spielkarten wird nur in den von der Steuerbehörde genehmigten Räumen betrieben, alle Fabriken sind der Steuercontrole unterstellt, vom Auslande eingehende Spielkarten abzustempeln. Spielen mit Karten ohne Reichsstempel ist straffällig, jeder Handel mit denselben mit hoher Geldbuße bedroht (500 Mark); Zuwiderhandlungen gegen die Fabrikationsvorschriften unterliegen einer Geldbuße von 1500 Mark. Jeder Bundesstaat erhält an Erhebungs- und Verwaltungskosten 5%. Bezüglich der Controle, Erhebung und Verrechnung der Reichssteuern gelten ähnliche Bestimmungen wie bei den Zöllen und Verbrauchsabgaben.

§ 202. Die Matricularbeiträge.

Solange die Einnahmen nicht ausreichen und nicht hinreichende R.-Steuern eingeführt, wird der von den Einnahmen nicht gedeckte Theil der Ausgaben durch Ausschläge auf die Bundesstaaten (sogen. Matricularbeiträge) aufgebracht. Die Berechnung erfolgt für jedes Budgetjahr im Etatsgesetz oder durch ein besonderes Reichsgesetz auf Grundlage der Bevölkerungsziffer, wobei zunächst zu ermitteln, an welchen Einnahmen und Ausgaben die einzelnen Staaten Antheil haben. Selbstverständlich ist zur Einzahlung jener Beiträge

seitens der Landescassen in die Reichscasse nicht die Genehmigung der Landstände erforderlich.

§ 203. Projecte zur Reform des Reichssteuerwesens.

Die Vertheilung der Matricularbeiträge nach der Kopfzahl enthält einen Druck der minder steuerkräftigen Staaten und muß das fortwährende Steigen der Ausgaben des Reiches die finanzielle und wirthschaftliche Lage der Bundesglieder gefährden. Reichsregierung und Volksvertretung erkennen seit Jahren die Nothwendigkeit an, das Reich finanziell selbständig zu stellen und die Einzelstaaten zu entlasten, wobei erstere einen Ausgleich durch neue indirecte Steuern herbeizuführen suchte, letztere ein organisirtes neues Steuersystem, Aufhebung der Matricularbeiträge, Vertheilung der Ueberschüsse erstrebte und zugleich Garantien verlangte, daß die finanzielle Selbständigkeit nicht das Budgetrecht des Reichstages beschränke. Den ersten Reformversuch enthielt 1878 der Vorschlag, die Landesstempelabgaben und Erbschaftssteuern dem Reich zu überlassen. Die zur Berathung berufene Commission befürchtete, eine Ablösung von Stempelabgaben möchte das Steuersystem mancher Staaten in Schwanken bringen, ließ die Erbschaftssteuer fallen und bezeichnete neben der Spielkartenabgabe für den Urkundenstempel nur einzelne Objecte, wie amtliche Bescheinigungen, Reisepässe, Auszüge aus Civilstandsregistern, Werthpapiere, Schlußnoten über Handels- und Börsengeschäfte, Quittungen im Betrage von über 50 Mark und Lotterieloose. Im Bundesrathe fand die Stempelabgabe für Verrichtung einzelner amtlichen Geschäfte und die Quittungssteuer keinen Anklang, es erfolgte nur die Vorlage eines Gesetzes über den Spielkartenstempel und die sogen. Börsensteuer (Abgabe von 5% auf Lotterieloose, 1/2% für zur Ausgabe kommende inländische Actien und Inhaberpapiere, auf ausländische 1/5%, sobald im Inland eine Zahlung darauf geleistet wird. Weiter sollten Beurkundungen über Lombardgeschäfte, Schlußnoten, Schriftstücke über Abschluß von Käufen und Geschäften des Börsenverkehrs mit

Stempelmarken versehen werden). Das Gesetz über den Spielkartenstempel wurde angenommen, die Börsensteuer abgelehnt. Ein Wendepunkt trat ein, als das Enquêtegesetz die Reichsregierung ermächtigte, statistische Ermittelungen über die Zweckmäßigkeit der Einführung des Tabakmonopoles oder einer Fabrikatsteuer anzustellen und der Reichskanzler als Endziel seiner, durch die neue Zollpolitik angebahnten Finanzreform bezeichnete: Ersetzung der directen Steuern durch indirecte, Beseitigung der „Matricularbeiträge" nach Erhöhung der Zolleinnahmen, welche durch Vertheilung der Ueberschüsse die Einzelstaaten in Stand setzen sollen, besonders drückende Steuern (Classensteuer, Umgestaltung der Einkommensteuer) zu beseitigen. Der Reichstag entschied sich für das Schutzzollsystem und gegen das Tabaksmonopol, beschloß jedoch Erhöhung der alten Gewichtssteuer des Rohtabaks und des Eingangszolles der Tabaksfabrikate. Die Mehreinnahmen blieben bedeutend hinter dem Erwarteten zurück, was 1880 weitere Steuervorlagen, wie die Verdoppelung der Brausteuer, ein Gesetz über die Reichsstempelsteuern u. s. w. veranlaßte, die sämmtlich in den Commissionen auf Widerspruch stießen. Der nächste Reichstag wird sich von Neuem mit Steuerfragen beschäftigen müssen, da der Reichskanzler an seinem Reformplan festhält und als erhebliche Einnahmequelle des Reiches eine Wehrsteuer (Abgabe für alle nicht zum Militärdienst Herangezogenen) in Aussicht steht; im Hintergrunde erscheint Bismarck's Ideal: das Tabaksmonopol*).

*) Dem Tarife des neuen Reichsstempelsteuerprojectes entnehmen wir:

1) Actien und auf den Inhaber lautende Werthpapiere. Die Steuer beträgt 5 pro Mille vom Nennwerth; Interimsscheine und Actienantheilsscheine stehen den Actien gleich. Bei Actien kommt es nicht darauf an, ob sie auf den Namen oder auf den Inhaber lauten. Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten bleiben befreit. Ausländische Papiere unterliegen der Steuer, sobald im Inlande Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden. Inländische Papiere, die vor der Emanation des Gesetzes emittirt sind, bleiben frei.

Werden bereits emittirte Papiere in Reichswährung convertirt, so tritt unter Innehaltung bestimmter Controlvorschriften gleichfalls Steuerbefreiung ein. Ausländische Papiere, die bis zu einem nahen Termin zur Abstempelung vorgelegt werden,

Dritter Abschnitt.

Das Reichsbudget.

§ 204. Feststellung des Reichsbudgets.

Art. 69 R.-V. enthält den Grundsatz, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches für jedes Jahr veranschlagt und der Reichshaushaltsetat vor Beginn des Budgetjahres durch Gesetz (d. h. auf dem Wege der Gesetzgebung) festgestellt werden sollen. Die Reichsregierung legt den Budgetentwurf durch den Reichskanzler zuerst dem Bundesrathe vor, von hier gelangt er an den Reichstag und wird nach Uebereinstimmung beider Organe als Gesetz vom Kaiser publicirt. Das Reichsbudget setzt nach dem Vorbilde des preußischen Staatsbudgets lediglich das Nettoeinkommen in Einnahme (z. B. die Zölle nach Abzug der Erhebungskosten). Bei den Einnahmen unter eigener Verwaltung wird der Bruttovertrag und der Verwaltungsaufwand specificirt und der Ueberschuß eingestellt.

---

zahlen nur die Hälfte des Stempelbetrages. Bei ausländischen Papieren, die vor dem 1. Juli 1880 emittirt sind, kann der Bundesrath auf den hinter dem Nennwerth zurückbleibenden Börsencours billige Rücksicht nehmen. Bei Umwandlungen von Interimsscheinen in Actien werden die schon gezahlten Stempelbeträge angerechnet.

2) Schlußnoten und Rechnungen. Jede Schlußnote oder eine deren Stelle vertretende Urkunde zahlt a) 10 Pf. bei einem Werthe des Gegenstandes von 300 bis 1000 Mk., b) 25 Pf. bei einem Werthe von über 1000 bis 5000 Mk., c) 50 Pf. bei einem Werthe von mehr als 5000 Mk., sofern die Urkunde sich bezieht auf den Abschluß oder die Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch-, Lieferungs- oder Differenz-Geschäfts, welches Wechsel, Werthpapiere oder fungible Waaren zum Gegenstande hat. Demselben Stempel unterliegen auch Rechnungen, Noten, Verzeichnisse, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender und ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiet über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, Actien, Werthpapiere oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden. Der Satz steigt auf beziehungsweise 25 Pf., 50 Pf. und 1 Mk., sofern es sich in dem Schriftstück ganz oder theilweise um ausländische Werthpapiere handelt; nur die ausländischen Wechsel stehen den inländischen gleich. Für die Werthberechnung ist niemals die Coursdifferenz oder Prämie maßgebend, sondern stets die Waaren oder Werthpapiere, auf welche sich das Geschäft bezieht. Wird eine stempelpflichtige Urkunde in mehreren Exemplaren ausgestellt, so unterliegt jedes einzelne der vollen Stempelpflicht. In Rechnungen kann eine beliebige Anzahl von Geschäften zusammengefaßt werden, ohne daß die

§ 205. Mitwirkung der Organe des Reiches.

Wie für die Volksvertretung im constitutionellen Staatsleben, so ist für den Reichstag das Budgetrecht die wichtigste Befugniß. Der Etat kann nicht einseitig durch den Bundesrath festgestellt werden, kein Veto des Kaisers die vom Bundesrath und Reichstag gefaßten Beschlüsse umstoßen. Nur wenn der Etat bestehende Einrichtungen des Militär- und Kriegsmarinewesens, Zölle und Verbrauchssteuern verändern wollte, giebt die Stimme des Präsidiums im Bundesrathe den Ausschlag, wenn sie sich zu Gunsten des Bestehenden, also für Verwerfung des Budgets ausspricht (Art. 5 R.-V.). Das Budgetrecht ist wie folgt beschränkt:

a) Durch die gesetzliche Fixirung der Friedenspräsenzstärke des Heeres (vergl. § 208, 219) sind Bundesrath und Reichstag verpflichtet, für die Dauer des bestimmten Zeitraumes die Kosten des Aufwandes für die Armee zu bewilligen;

b) ein Theil der Ausgaben beruht auf Gesetz oder Verpflichtungen der Reichsregierung, z. B. Zinsen von Reichsschulden. Hier ist das Prüfungsrecht des Reichstages nur ein formelles;

Stempelpflichtigkeit sich erhöht. In Schlußnoten können mehrere Geschäfte über Waaren zusammengefaßt werden, sofern sie an einem Tage abgeschlossen werden; in allen anderen Fällen ist für jedes einzelne Geschäft der volle Stempel zu zahlen. Schlußnoten, die nur Contantgeschäfte über Wechsel, Geld oder ungemünztes Edelmetall betreffen, bleiben frei. Treten an die Stelle der Schlußnoten Briefe oder Telegramme, so bleiben dieselben nur dann stempelfrei, wenn sie auf eine Entfernung von wenigstens 10 Kilometer befördert werden, jedoch unbeschadet der Stempelpflicht der dem Briefe beigefügten Anlagen.

3) Lombarddarlehne. Sie tragen einen Stempel von 2/10 pro Mille, sofern sie einen Gegenstand von wenigstens 300 Mk. betreffen. Prolongationen bleiben frei.

4) Quittungen. Sie zahlen 10 Pf. Befreit sind Quittungen von höchstens 20 Mk. Die sonstigen Ausnahmen umfassen acht Nummern, die einen sehr breiten Raum einnehmen. Beispielsweise heben wir hervor die Quittungen aus Wechseln und solchen Urkunden, die nach diesem Gesetz stempelpflichtig sind, zahlreiche Quittungen, die von Behörden ausgestellt werden, Quittungen von Taglöhnern und Handarbeitern über Arbeitslohn; Quittungen im Sparcassen- und Hülfscassenverkehr. Die Briefform der Quittung begründet keine Befreiung.

5) Checks und Giro-Anweisungen. Sie zahlen, wenn sie im Bundesgebiet ausgestellt sind, und weder dem Quittungs- noch Wechselstempel unterliegen, 10 Pf., Beträge unter 20 Mk. sind stempelfrei.

6) Lotterieloose zahlen 5 pCt. Befreiung tritt ein, wenn der Gesammtpreis der Loose den Betrag von 1000 Mk. übersteigt.

c) zur Wahrung dringender Staatsinteressen kann die Reichsregierung außeretatmäßige Ausgaben leisten und nachträglich unter Motivirung ihrer Maßregel Genehmigung des Reichstages einholen (Indemnität).

§ 206. Rechnungsablage und Entlastung der Reichsregierung.

Der Hauptzweck des Budgets besteht in der Controle der ordnungsmäßigen Verwendung aller bewilligten Einnahmen und Ausgaben. Wie in den einzelnen Staaten die Landstände den Nachweis über die richtige Verwendung der bewilligten Mittel verlangen können, so legt Art. 42 R.-V. der Reichsregierung die Verpflichtung auf, dem Bundesrath und Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu stellen. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches ist die oberste Revisionsbehörde, die Decharge ertheilen Bundesrath und Reichstag.

Siebente Abtheilung.

Das Heeres- und Kriegswesen.

Erster Abschnitt.

Die Organisation des Heeres.

§ 207. Die Reichsmilitärgesetze.

Die Vollzugsvorschriften über Heerwesen und Kriegsdienstpflicht enthalten folgende Gesetze:

1) Das Bundesgesetz vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst;

2) das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874;

3) das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1873;

4) die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 (1. Theil: Ersatzordnung, 2. Theil: Controlordnung);

5) die deutsche Heerordnung vom 28. September 1875 (1. Theil: Rekrutenordnung, 2. Theil: Landwehrordnung);
6) die R.-Militärgesetznovelle vom 6. Mai 1880.

§ 208. Die Formation des Heeres in Frieden und Krieg.

1) Die R.-Verfassung und das R.-Militärgesetz übertrugen die bewährten militärischen Einrichtungen Preußens auf das Heerwesen des Reiches. Die Friedensstärke der einheitlich organisirten deutschen Armee beträgt (vorläufig bis 1882) 401 659 Mann (1 Procent der 1867er Bevölkerungsziffer), die jährliche Ersatzmannschaft 145 500. Die bewaffnete Macht besteht aus: Landheer, Marine und Landsturm; das Landheer ist in das stehende Heer mit der Reserve und die Landwehr eingetheilt, die Marine in die Flotte und Seewehr. Stehendes Heer und Flotte sind die Schule der Wehrpflichtigen und beständig zum Krieg bereit, Land- und Seewehr dienen zu ihrer Verstärkung im Kriegsfalle, der Landsturm wird nur in Zeiten der Gefahr aufgeboten. Die einzelnen Waffengattungen der Landmacht sind: Infanterie, Cavallerie, Geniecorps (Pioniere u. s. w.), Train. Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Cavallerie in 564 Escadronen, die Feldartillerie in 300 Batterien, die Fußartillerie in 29, Pioniere und Train in je 18 Bataillonen. Die territoriale militärische Eintheilung des Reiches, als Grundlage für die Organisation der Landwehr und Ergänzung des Heeres, ist: 17 Armeecorpsbezirke, die in Divisions- und Infanteriebrigadebezirke zerfallen. Letztere sind je in 4 Landwehrbataillonsbezirke und in 2—3 Landwehrcompagniebezirke getheilt. Das Reichsheer selbst ist in 18 Armeecorps formirt (preuß. Gardecorps, 13 Armeecorps von Preußen und den verbündeten Kleinstaaten, 1 sächsisches, 1 württembergisches, 2 bayrische), welche, die Bayern und die preußische Garde ausgenommen, fortlaufend numerirt sich ihren Einquartirungs- und Aushebungsbezirken, sowie dem Sitz der Generalcommandos nach vertheilen. Ein Armeecorps zerfällt in 2—3 Divisionen, eine Division in 2—3 Brigaden der Infanterie und

Cavallerie, eine Brigade in 2—3 Regimenter, ein Regiment Infanterie in 3 Bataillone (à 4 Compagnien), ein Cavallerieregiment in 5 Escadronen. Außer den Truppen des Divisionsverbandes befinden sich bei jedem Corps: ein Jägerbataillon, eine Feldartilleriebrigade, ein Fußartillerieregiment resp. -Bataillon, eine Pionier- und Trainabtheilung. 3—4 Armeecorps bilden eine Armeeinspection.

Mit den Infanterieregimentern correspondiren Landwehrregimenter zu 2 Bataillonen, welche die aus dem stehenden Heere entlassenen Wehrpflichtigen aufnehmen. Landwehrcavallerie wird bis zu 2 Regimenter für jedes Armeecorps formirt, die Landwehr der Specialwaffen bei einer Mobilmachung hauptsächlich für den Festungsdienst verwendet, während Infanterie und Cavallerie zu Besatzungszwecken, als Reserve, Ersatzmannschaft, auch direct zur Bekämpfung des Feindes dient.

2) Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes, wird durch den Kaiser angeordnet: eine gesetzliche Kriegspräsenzstärke besteht nicht. Die Truppen der Friedenszeit bilden die Stämme für die Kriegsformation. Aus mehreren Armeecorps werden die einzelnen Armeen gebildet, zur Erreichung der erhöhten Kriegsstärke Rekruten ausgehoben, Reserven und Landwehrleute eingezogen. Die gesammte Kriegsmacht zerfällt in die Feldarmee, die Ersatztruppen und Festungsbesatzungen. Nach statistischen Berechnungen betrug bisher die Kriegsstärke der Mannschaften 1 283 791.

§ 209. Die Kriegsmarine.

Der Deutsche Bund besaß keine Seemacht, die vom 1848er Parlament geschaffene Flotte verkaufte 1852 der Bundestag. Die deutsche Reichskriegsmarine steht unter dem Oberbefehl des Kaisers und ist eine für sämmtliche Staaten gemeinsame Schöpfung zum Zweck des Schutzes des Handels und der Küstenvertheidigung; der Kieler Hafen und der Jahdebusen sind Kriegshäfen. Die oberste Verwaltungsbehörde bildet

die kaiserliche Admiralität, unter dieser die Stationscommandos zu Kiel und Wilhelmshafen, Werften, Depots und Intendanturen. Die Formation der Marine ist: zwei Matrosendivisionen, zwei Werftdivisionen, je eine Schiffsjungen- und Seeartillerieabtheilung, ein Seebataillon. Als Erziehungs- und Bildungsanstalten bestehen die Marineakademie und Marineschule zu Kiel. Die seemännische Bevölkerung bleibt vom Heeresdienste befreit und wird zur Marine ausgehoben. Die deutsche Flotte umfaßt in ihrer Vollendung 23 Panzerschiffe, 20 Corvetten, 6 Avisos, 18 Kanonenboote, 2 Artillerieschiffe, 3 Segelbriggs und 28 Torpedofahrzeuge.

§ 210. Der Oberbefehl.

Der Kaiser führt als Bundesfeldherr den Oberbefehl über die deutsche Militärmacht in Krieg und Frieden (Heer, Festungen, Kriegsmarine und Kriegshäfen). Das Aufsichtsrecht enthält zugleich die Verpflichtung, für Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit der Truppen zu sorgen, Einheit in Organisation und Formation, Bewaffnung, Commando, Ausbildung der Mannschaft und der Officiere zu erhalten und herzustellen. Der Kaiser überzeugt sich durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente und läßt vorgefundene Mängel abstellen. Der Oberbefehlshaber bestimmt innerhalb der gesetzlichen Friedensstärke den Präsenzstand, Gliederung und Eintheilung der Contingente, die Organisation der Landwehr, die Garnisonen und kriegsbereite Aufstellung des Heeres, ernennt Officiere und Beamte der Marine, der Centralbehörden, die Festungscommandanten und Höchstcommandirenden. Das bayrische Heer steht nur in Kriegszeiten unter dem kaiserlichen Oberbefehl. Alle deutsche Truppen leisten dem Kaiser den Fahneneid; die Verwaltung der einzelnen Contingente steht unbeschadet gemeinsamer Reglements u. s. w. den einzelnen Staaten zu, ist jedoch größtentheils durch Militärconventionen dem Bundesfeldherrn überlassen, so daß neben dem preußischen Kriegsministerium nur in

Bayern, Württemberg und Sachsen eine oberste Verwaltung besteht. Ein ausschließliches kaiserliches Recht ist die Verwaltung der Kriegsmarine.

§ 211. Die allgemeine Wehrpflicht.

Jeder Deutsche ist vom 17. bis 42. Jahre wehrpflichtig, die Stellvertretung abgeschafft. Ausgewanderte, welche die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit nicht besitzen, können bis zum 31. Jahre zum Dienst herangezogen werden, wenn sie dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen. Befreit sind nur Mitglieder regierender Häuser und standesherrlicher, welchen das Privileg durch Vertrag oder Rechtstitel zugesichert, ausgeschlossen zu Zuchthaus und Verlust der Ehrenrechte Verurtheilte. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienst- und Landsturmpflicht mit 12jähriger Dauer (erstere 3 Jahre im stehenden Heer, 4 in der Reserve, 5 in der Landwehr). Ueber die Gliederung der Dienstpflicht bestimmt die Wehrordnung: a) active, b) Reservepflicht (beide im stehenden Heer), c) Landwehr- und d) Ersatzreservepflicht (Verpflichtung der bedingt körperlich Tauglichen und nicht eingestellten Wehrpflichtigen zum Dienste im Kriegsfalle). Die Marinedienstpflicht wird eingetheilt in: a) active Dienstpflicht, b) Marinereservepflicht, c) Seewehrpflicht. Alle nicht zum Heeres- oder Marinedienst Eingezogenen sind bei Ausbruch eines Krieges landsturmpflichtig (W.-O. Theil 1, § 5).

§ 212. Die Dienstpflicht.

1) Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die active Dienstpflicht und die Reservepflicht. Sie beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert sieben Jahre, wovon drei auf den activen Dienst fallen. Die Dienstpflicht im stehenden Heere berechnet sich nach dem Tage des Eintrittes mit der Modification, daß Mannschaften, deren Einstellung zwischen dem 2. October bis 31. März erfolgte, als am

vorhergehenden 1. October eingetreten gelten. Nach abgeleistetem activem Dienste erfolgt Beurlaubung zur Reserve (mit vierjähriger Dienstzeit), wobei Einberufung nur zulässig a) zeitweise für die Jahresübungen, b) für nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen. Eine Ausnahme erleidet die dreijährige Dienstzeit bei jungen Leuten, welche eine bestimmte Bildung durch Examen vor einer besonderen Prüfungscommission oder Zeugnisse der Lehranstalten, welchen die Befugniß zur Attestirung der Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste ertheilt, nachweisen. Der Diensteintritt als Einjähriger kann vom 17. Lebensjahre an bis zum vierten Militärpflichtjahr erfolgen, die Berechtigung muß bis zum 20. Jahre nachgesucht werden. Der Einjährige trägt die Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Verpflegung, wählt sich die Waffengattung, gehört 6 Jahre der Reserve, 5 Jahre der Landwehr an. Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes, welche die Prüfung zum Schulamte bestanden, können nach kürzerer Einübungszeit beurlaubt werden, wobei die abgekürzte Dienstzeit durch die längere Reservepflicht ausgeglichen. Jeder Wehrpflichtige darf, körperliche Tauglichkeit vorausgesetzt, schon nach dem 17. Jahre freiwillig der Dienstpflicht genügen und hat freie Wahl des Truppentheiles; er scheidet um soviel früher aus der Reserve und Landwehr.

2) Nach abgeleisteter Dienstpflicht im Heere resp. der Flotte erfolgt Eintritt in die Landwehr beziehungsweise Seewehr mit 5jähriger Dauer. Die Landwehrinfanterie kann während der Dauer der Dienstzeit zweimal zu Uebungen in besonderen Abtheilungen einberufen werden, die Mannschaften der übrigen Waffen im Anschluß an Linientruppentheile. Reservisten und Landwehrleute sind nach dem Dienstalter in Jahresclassen eingetheilt, wonach sich die Einberufung, mit der jüngsten beginnend, bei nothwendigen Verstärkungen und Mobilmachungen regelt. Dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse sind durch Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang bis zu einer bestimmten Grenze zu berücksichtigen

(R.-M.-G. § 62—64)*). Eine außerordentliche Dienstpflicht ist die Verpflichtung zum Eintritt in den Landsturm, welcher die deutsche Wehrkraft wesentlich erhöht. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen (17.—42. Jahr), die nicht dem Heere, der Reserve oder Landwehr angehören und kann vom Kaiser aufgeboten werden, wenn ein feindlicher Anfall Theile des Reiches bedroht oder überzieht (R.-G. vom 12. Februar 1875).

3) Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die active Dienstpflicht (drei Jahre) und die Marine-Reserve-Pflicht (vier Jahre). Der Flottendienst ist ähnlich geregelt wie die Ableistung der Militärpflicht im stehenden Heere, und kann bei Seeleuten von Beruf, für das Maschinenpersonal und die Lootsen je nach der Ausbildung bis auf ein Jahr verkürzt werden. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten mit der Einjährigen-Berechtigung oder einem Zeugniß über das Steuermanns-Examen genügen der activen Dienstpflicht in der Flotte durch Einjährig-Freiwilligen-Dienst (ohne Selbstbekleidung und -Verpflegung). Der Landwehr entspricht die Seewehr; nach abgeleistetem Flottendienste erfolgt der Uebertritt in die erste Classe mit fünfjähriger Dauer. Die zweite Classe (Wehrpflichtige, die auf der Flotte nicht gedient) ergänzt die Marine bei ausbrechendem Krieg (§ 4—17 W.-O.).

Alle Bestimmungen über Heeres-, Landwehr- und Ersatzwesen gelten nur für den Frieden; sobald mobilgemacht

*) Classificationsgründe (auch für Ersatzreservisten 1. Classe), welche alljährlich beim Musterungsgeschäft zu erledigen, sind nach § 17 W.-O.:

a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer arbeitsunfähiger Eltern oder Großeltern, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten, ein Knecht nicht gehalten werden kann und durch die gesetzlich zu gewährende Unterstützung der Ruin des Hausstandes nicht abzuhalten.

b) Wenn die Einberufung eines Mannes über 30 Jahre (Grundbesitzer, Pächter, Gewerbtreibender, Ernährer einer zahlreichen Familie) den Verfall des Hausstandes herbeiführen und die Angehörigen dem Elende preisgeben würde.

c) Wenn im einzelnen Falle die Zurückstellung im Interesse der Landescultur und Volkswirthschaft unabweislich.

Ersatz-Reservisten 2. Classe, welche in außereuropäischen Ländern eine feste Stellung erworben, können von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

wird, hört der Uebertritt vom Heer zur Landwehr u. s. w. auf und wird die Armee aus allen Herangewachsenen und Zurückgebliebenen ergänzt.

§ 213. Das Verfahren bei Aushebung der Militärpflichtigen.

Das Reich ist zur Ergänzung des Heeres in 17 sogen. Ersatzbezirke eingetheilt. Der Kaiser, als Oberbefehlshaber, bestimmt für jedes Jahr die Zahl der einzustellenden Rekruten, worauf die Vertheilung des Gesammtbedarfes auf die einzelnen Staaten bezirksweise erfolgt. Die beim Ersatzgeschäfte thätigen Behörden sind:

1) Die Ministerialinstanz (die Ministerien des Krieges und des Innern) für die Gesammtvertheilung der Rekruten;

2) die dritte (Provinzial-) Instanz (Generalcommando und Oberpräsident) zur Vertheilung des Bedarfes auf die Infanteriebrigadebezirke und Entscheidung über Gesuche um Entlassung eingestellter Mannschaften;

3) die Obererſatzcommission entspricht dem Brigadeverband und Regierungsbezirk (Inf.-Brigade-Commandeur und höherer Verwaltungsbeamter), entwirft die Vertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke und bildet eine Recursinstanz gegen Entscheidungen der Ersatzcommissionen;

4) die Ersatzcommissionen (Landwehrbezirksmajor und Landrath) für den einzelnen Landesbezirk (Kreis). Zwischen dem 15. Januar und 1. Februar jeden Jahres haben sich Militärpflichtige, über deren Einstellung noch nicht entschieden, beim Bürgermeister ihres Aufenthaltes zum Eintrag zur sogen. Stammrolle zu melden (Meldepflicht), die auf Grund der Civilstandsregister und Anmeldungen geführt werden. Die Ersatzcommission stellt sämmtliche in den Stammrollen des Bezirkes enthaltene Militärpflichtige in eine Hauptliste zusammen, beordert die Leute zum Musterungstermine (Gestellungspflicht), stellt ihre Dienstbrauchbarkeit fest, entscheidet Gesuche um Zurückstellung, streicht die moralisch Unwürdigen und offensichtig Unbrauchbaren und läßt alle Militärpflichtigen desselben Jahrganges loosen, wodurch die

Reihenfolge der Aushebung bestimmt wird. Zieht Jemand eine hohe Nummer, so hat er die Möglichkeit (falls kein Krieg ausbricht) solange nicht eingezogen zu werden, als der Bedarf gedeckt ist. Die Obersatzcommission entscheidet nach nochmaliger Musterung, endgültig. Zur Bestimmung der Reihenfolge der Aushebung sind hier die Militärpflichtigen wie folgt nach der Musterung und Loosung zu rangiren: a) Vorweg Einzustellende (wegen nicht pünktlichen Erscheinens in den Musterungsterminen), b) Vorzumerkende, c) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, d) Ueberzählige (Disponible) früherer Jahrgänge. Vorzumerkende sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer des Aushebungsbezirkes stehen, in welchem sie gelooſt. Abschlußnummer heißt die Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirke in der regelmäßigen, durch das Aufeinanderfolgen der Looſe bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden sind vorläufige (z. B. Zurückstellung auf das folgende Jahr wegen temporärer Untauglichkeit, häuslicher Verhältnisse *)

*) Ueber Reclamationen bestimmt § 30 W.-O. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) Die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister.

b) Der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters, Gewerbtreibenden, wenn er die einzige Stütze zur wirthschaftlichen Unterhaltung des Besitzes u. s. w.

c) Der nächstälteste Bruder eines im Felde gebliebenen, an erhaltenen Wunden gestorbenen oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

d) Militärpflichtige, welchen Besitz oder Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes auf andere Weise nicht möglich.

e) Inhaber von Fabriken und Etablissements, Handelshäuser, in denen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern ihnen der Betrieb im letzten Jahre durch Erbfolge zugefallen und die wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich.

f) Militärpflichtige, die in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe, Erlernung einer Kunst, eines Gewerbes begriffen durch Unterbrechung bedeutende Nachtheile erleiden würden.

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

u. s. w.) oder endgültige (z. B. Ausmusterung als absolut untauglich, Aushebung für einen Truppentheil). Eine endgültige Entscheidung enthält die Ueberweisung der nicht absolut dienstunfähigen Leute zur Ersatzreserve. Die Ersatzreservepflicht begründet die Verpflichtung zum Eintritt in das Heer bei außerordentlichem Bedarf und dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31. Lebensjahre. Die erste Classe dient zur Ergänzung des Heeres bei einer Mobilmachung und besteht vorzugsweise aus tauglichen Militärpflichtigen, die wegen hoher Loosnummer nicht eingestellt waren; in zweiter Linie aus wegen häuslicher Verhältnisse Zurückgestellten, den nur bedingt Tauglichen und temporär Unbrauchbaren, deren Kräftigung während der späteren Jahre zu erwarten. Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatzreserve zu überweisen, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Classe zugetheilt werden, kommen in die zweite Classe und sind in Friedenszeiten von militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfes zur Heeresergänzung verwendet werden. Die Ausgehobenen werden den Truppentheilen, für welche sie bestimmt, zugewiesen, über ihre Soldatenpflichten belehrt und müssen sich bis zum wirklichen Diensteintritt bei längerer Entfernung von Hause oder Verlegung des Wohnsitzes der Ersatzcommission ihres Bezirkes melden.

Zweiter Abschnitt.

Die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht.

§ 214. Die Naturalleistungen im Frieden.

1) Die Regel bildet die Vereinigung der Truppen in größeren Garnisonen und Unterbringung in Casernen oder

---

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen kann ein Anspruch auf Zurückstellung nie begründet werden. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, die mindestens 26 Jahre und durch eignen Hausstand nicht in der Lage die Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung des Gesuches nicht anzusehen.

Lagern, die Ausnahme Inanspruchnahme des **Naturalquartiers** als staatsbürgerliche Pflicht der **Einwohner** bei Truppenverstärkungen, Uebungen, auf Märschen u. s. w. Im Frieden ist der Bund (das Reich) das verpflichtete **Subject**, die Last ruht auf jedem Inhaber einer **Gebäulichkeit**, die Gemeinden sind nur die vermittelnden Organe. **Für Truppen** in Garnisonen oder Cantonnements über sechs **Wochen** ist Quartier für Mannschaften vom Feldwebel **abwärts** und Stallung, bei Einquartirung außerhalb der **Garnison** (Märschen u. s. w.) sind Räume für alle Rangclassen, **Bureaus**, Arrest- und Wachtlocale, Stallungen zu stellen. **Befreit** von Einquartirung sind Gebäude von Mitgliedern **regierender** und standesherrlicher Familien, fremder Gesandten und Consuln, Dienstgebäude (Behörden, Posten, Eisenbahnen), Unterrichtsanstalten, Bibliotheken, Museen, Kirchen, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Neubauten in den **zwei ersten** Kalenderjahren der Benutzung. Die Stärke der Belegung richtet sich in Garnisonsstädten nach dem Einquartirungs-Kataster, für die Landkreise regeln Commissionen die allgemeine Vertheilung, die Untervertheilung erfolgt, falls **kein** Ortsstatut erlassen, durch den Gemeindevorstand, nicht selten durch Miethen größerer Räume. Die Zuweisung geschieht mittels Quartierbillets, über Beschwerden wegen mangelhafter Quartierleistung entscheidet der Truppenbefehlshaber. Der Servistarif bestimmt die Höhe der Entschädigung, welche, je nach der Charge und Eintheilung der Orte in 5 Classen, verschieden; sie beträgt z. B. für einen Oberst in der 1. Classe 2 M. 28 Pf. im Winter, 1 M. 62 Pf. im Sommer per Tag, in der 5. Classe 1 M. 40 Pf. resp. 1 M.; für einen Gemeinen 15 (10 Pf.) in der 1. Classe, 6 Pf. in den letzten Classen. Erfolgt nicht sofortige Bezahlung, so liquidirt der Gemeindevorstand alle Entschädigungsansprüche, welche spätestens im Kalenderjahre nach der Leistung anzumelden (R.-G. vom 25. Juni 1868 nebst Instruction vom 31. December 1868).

2) Bei Marschquartieren ist den Mannschaften Naturalverpflegung (Verköstigung) zu verabreichen und können

Vorspann, Fourage, Schiffe und Fahrzeuge durch Vermittlung der Gemeinden gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden. Besondere Vorschriften bestehen über Feststellung, Abschätzung und Bezahlung der bei Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen. Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt bei voller Tageskost 80 Pf. pro Tag und Mann, für Officiere den doppelten Betrag, und kann bei hohen Marktpreisen vorübergehend bis zu 1 Mark erhöht werden; der Servistarif und die Classeneintheilung der Orte ist periodisch zu revidiren (R.-G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 nebst Instruction vom 2. September 1875).

§ 215. Die Naturalleistungen im Kriege.

Im Feindeslande gilt das Requisitionssystem, Entschädigung für Kriegsleistungen wird nur im eignen Lande gewährt. Im Kriege sind für alle Leistungen zunächst die Gemeinden dem Reiche verpflichtet und bildet für Unterkunft der bewaffneten Macht das Naturalquartier ohne Entschädigung die Regel; Vergütung erfolgt nur für Truppen, welche zur Besetzung eines Ortes gehören und für Ersatztruppen in Standquartieren nach dem allgemeinen Tarife, der auch für die Verpflegungssätze maßgebend. Alle Kriegsleistungen haben einen subsidiären Charakter (die Regel bildet Ankauf, Entnahme aus Magazinen), den Umfang bestimmt die Civilbehörde nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden; außer Standquartier und Verpflegung gehören dazu: Ueberlassung von Transportmitteln und Gespannen, Stellung von Fuhrleuten, Wegweiser, Boten, Weg-, Eisenbahn- und Brückenbauarbeiter, Ueberweisung von Grundstücken, Gebäuden und Materialien für militärische Zwecke, Gewährung von Feuerungsmaterial und Lagerstroh, Lieferung von Ausrüstungsgegenständen, Verbandmittel u. s. w. Die Gemeinden sind berechtigt zur Erfüllung der Anforderungen die Gemeindebewohner (deutsche) und Besitzer von Grundstücken, nöthigenfalls zwangsweise, heranzuziehen. Für Fourage wird der

Durchschnittspreis der letzten zehn Friedensjahre bezahlt, für Spanndienste die vom Bundesrath festgestellten Sätze, für Arbeitskräfte und Transportmittel, Stroh u. s. w. der ortsübliche Preis, für Benutzung von Grundstücken die Beschädigung vergütet. Der Bundesrath kann, falls der Unterhalt der Armee nicht anders sicherzustellen, für lebendes Vieh, Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine sogen. Landlieferungen anordnen. Direct können Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen herangezogen werden, ebenso Eigenthümer von Pferden für den Kriegsbedarf. Jede Eisenbahnverwaltung hat sich zur Beförderung von Mannschaften und Pferden bereit zu halten und die Militärtransporte zu besorgen. Die Zahlung erfolgt in der Regel auf Vorlage von Anerkenntniß-Scheinen, nach erfolgter Desarmirung sind rückständige Forderungen binnen Jahresfrist anzumelden. Die sogen. Kriegsschäden werden besonders vergütet, in der Regel auf das ganze Land vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Das Militärpensions- und Unterstützungswesen.

§ 216. Der Reichsinvalidenfond.

Zur Bestreitung aller Kosten der Pensionirung und Versorgung von Militärpersonen und deren Hinterbliebenen (aus dem Kriege von 1870/71) ist aus der französischen Kriegsentschädigung die Summe von 561 Millionen Mark reservirt und verzinslich angelegt. Der Fond hat alle durch den Etat für Verwaltung des Reichsheeres nicht gedeckten Kosten der Invalideninstitute, die Erziehungsbeihülfen für Kinder von Invaliden, die Pensionen Angehöriger der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee und ehemaliger französischer Militärpersonen (Friedensvertrag von Frankfurt) übernommen.

§ 217. Das Reichsmilitärpensionsgesetz.

Anspruch auf Pension hat jeder Officier und Militärarzt nach 10jähriger Dienstzeit bei eingetretener Dienstunfähigkeit, welche Berechtigung bei ohne Verschulden erlittener Verwundung oder Beschädigung vor jenem Zeitraum eintritt. Die Pension wird nach Dienstzeit und Diensteinkommen berechnet und beträgt nach 10 Dienstjahren $^1/_4$, von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr $^1/_{80}$ des pensionsfähigen Einkommens bis zu $^{60}/_{80}$. Für jedes Feldzugsjahr wird ein Jahr der Dienstzeit zugerechnet. Anspruch auf Erhöhung der Normalpension nach bestimmten Sätzen hat jeder Pensionsberechtigte, der durch Krieg invalid geworden. Eine besondere Zulage erfolgt bei Verstümmelungen, Erblindung oder unheilbarer Beschädigung im activen Dienste, im Krieg oder Frieden. Wittwen der Officiere und Militärärzte, sowie deren Nachkommen erhalten den sogen. Sterbemonat ausbezahlt; Hinterbliebene gefallener Officiere beziehen Pensionen und Erziehungsbeihülfen. Auch für die Unterclassen trifft das Gesetz Vorsorge. Unterofficiere und Gemeine haben nach 18jähriger Dienstzeit unbedingt, sonst nur, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach mindestens 8jähriger Dienstzeit invalid geworden, Anspruch auf Invalidenversorgung: Pension und Pensionszulage, Civilversorgungsschein, Aufnahme im Invalideninstitute, Verwendung im Garnisonsdienst. Die Höhe der Invalidenpension wird nach Charge und Dienstzeit bemessen (Ganzinvaliden und Halbinvaliden). Die Wittwen gebliebener Militärpersonen der Unterclassen erhalten besondere Bewilligungen (15—27 Mark monatlich). Die Verfolgung der Pensionsansprüche im Rechtswege ist zulässig, wenn der Instanzenzug bei der Militärverwaltung erschöpft ist (G.-G. vom 27. Juni 1871).

§ 218. Die Unterstützung von Soldatenfamilien während des Krieges.

Die Familien einberufener Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmannschaften sowie des Landsturms erhalten aus

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seiten.)

Abänderungen der Gesetze 73
— der Reichsverfassung 110. 117
— der Verfassungen 77
Abbildungen s. Urheberrecht 186
Abgaben s. Landstände, Mitwirkung bei der Finanzverwaltung
Abgaben des Reiches s. Reichsabgaben
Abgeordnete, Abgeordnetenhaus 70. 72. 74—77
Abgeordnete des Reiches s. Reichstag
Abolition 45
Abschlußnummer 266
Absonderungsrecht im Concurs 152
Absperrungsmaßregeln s. Viehseuchen
Absolutismus, absolute Monarchie 5
Abstammung, als Erwerbsart der Staats- und Reichsangehörigkeit 96
— als Erwerbsart des Unterstützungswohnsitzes 163
Abweisung neu Anziehender s. Freizügigkeitsgesetz
Abwesenheit, Verlust der Staatsangehörigkeit, des Unterst.-Wohnsitzes 97. 163
Accord im Concurs s. Zwangsnachlaß
Actiengesellschaften 54. 154. 241
Adel 48. 49
Admiralität, kaiserliche 125. 261
Advocaten s. Rechtsanwaltschaft
Aerzte s. Approbation
Agenten s. Versicherungsagenten
Agnaten 35
Akademien 64
Adolph von Nassau 13
Albrecht von Oesterreich 13
Amnestie 45
Amtsanwalt 140
Amtsausschuß 136
Amtsentlassung, Amtsentsetzung 53. 128
Amtsgerichte, Amtsrichter 131. 147. 151
Amtshoheit 42. 112
Anklage, öffentliche, Anklagemonopol 157
Anklagekammer, Anklageschrift 158
Anleihen der Staaten und Gemeinden 54. 74. 76
— des Reiches 117. 247
Anstellung der Beamten 52
— der Reichsbeamten 126
Antragsrecht der Landstände 74
Apanagen 38
Apotheken, Apotheker 168
Approbation 167. 168. 223
Arbeiter, Arbeitgeber 225 bis 230
Arbeitsbücher, Arbeitskarten 225. 229
Arbeitshäuser 173
Arbeitszeit 228
Armeecorps 259
Armenpflege, Armenverbände s. Unterstützungswohnsitz
Arzneien 168. 223
Aufenthalt, als Erwerbsart des Unterstützungswohnsitzes 162
Aufenthalt, Verlust der Staatsangehörigkeit 98
Auflösung des Reichstages 119
— der Ständekammern 77
Aufnahme als Staatsangehöriger 96
Aufruhr s. Staatsnothrecht
Aufsichtsrecht des Kaisers 112
— des Reiches 88. 89
— des Staates 54
Aushebung der Militärpflichtigen s. Ersatzwesen
Ausländer, deren Rechte 46
Ausschüsse im Bundesrathe s. Bundesrathsausschüsse
— des Landtags 77
Austrägalgericht des früheren Deutschen Bundes 24
Authentische Interpretation 43
Aussteuer der Prinzessinnen 38
Aussonderung im Concurs 151
Auswärtiges Amt des Reiches 125
Auswanderung, Auswanderungswesen 88. 104
Auswanderungsunternehmer 220
Ausweisungen s. auch Freizügigkeitsgesetz 173
Autonomie 48. 55
Aversum der Zollausschlüsse 200

Baden s. Reservatrechte
Bahnordnung 219
Bahnpolizeireglements, deutsches 218. 219
Banken, Bankgesetz 88. 212. 215
Bankerott 150. 151. 154
Banknoten s. Papiergeld
Bauernstand 50
Bayern s. Reservatrechte
Beamte 51—56
Beamte des Reiches s. Reichsbeamte
Beglaubigung von Urkunden 89
Begnadigungsrecht 33. 45
Behördenorganismus 65—67
Beigeordneter 57
Bekenntniß s. Religionsfreiheit
Belagerungszustand s. auch Aufruhr 95
Bergwerke s. Haftpflichtgesetz
Berufsconsuln s. Consulatwesen
Berufung, Rechtsmittel der 148. 161
Beschlagnahme in Untersuchungen 100
— des Dienstlohnes 230
— von Druckschriften s. Preßgesetz, Socialistengesetz
Beschwerde im gerichtlichen Verfahren 148
Beschwerderecht der Landstände 74
Bestallung s. Anstellung der Reichsbeamten
Besteuerungsrecht d. Kirchen- und Religionsgesellschaften 63
— des Reiches und der Staaten 74. 75. 248
Betriebsreglement für die deutschen Eisenbahnen 218
Bettel 173
Beweisverfahren im Proceß 146. 147
Bier(Brau)steuer 251. 255
Börsensteuer, projectirte 255
Branntwein, Kleinhandel mit 222
Branntweinsteuer 250
Bremen, dessen Verfassung und Stellung im Zollverbande 31. 194. 195
Briefgeheimniß s. Beschlagnahme in Untersuchungen
Buchdrucker, Buchhändler 176. 177. 178. 221. 245. 246
Budget des Reiches 107. 117. 256
— der Staaten 74. 75
Budgetrecht der Landstände 73. 74. 75
— des Reichstages 118. 257
Bündnißverträge des Reiches 112
Bürgerliches Recht 143. 154. 155
Bürgermeister 55. 56
Bürgerstand 50
Bund, deutscher, dessen Geschichte, Verfassung 20—26
— norddeutscher, dessen Geschichte, Verfassung 78—82
Bundesamt für Heimathswesen 125. 165
Bundesacte, deutsche 20—26
Bundesangehörigkeit s. Reichsangehörigkeit
Bundesexecution 24. 35. 112
Bundesfeldherr s. Kaiser
Bundesrath, dessen Befugnisse, Organisation 106. 110
Bundesraths-Ausschüsse 109
Bundesschiedsgericht 24
Bundesstaat, Begriff 5. 6. 87
Bundestag, dessen Organisation 21. 22

Cabinetsjustiz 135
Capitalaufnahmen s. Anleihen
Centralblatt für das Deutsche Reich 124
Centralisation, Centralbehörden 53. 67
Chlodwig, König 9
Civilliste 41. 74
Civilproceßordnung, deutsche 143
Civilstandsregister s. Personenstand
Civilversorgungsschein 271
Classification s. Zurückstellung
Cognaten 37
Colonisation 88
Commanditgesellschaften 154. 155
Communalverbände s. Kreise
Compositionen s. Urheberrecht
Concursordnung, deutsche, Concursverfahren 150 bis 154
Confessionsschulen s. Schulwesen
Constitution, constit. Staatswesen 5. 28. 29
Consulatwesen des Reiches 89. 90. 205. 206
Contrasignatur s. Ministerverantwortlichkeit
Contraventionen gegen Steuergesetze 161
Convicte 63

Decharge s. Entlassung
Demokratie 5
Despotie 5
Deutscher Bund s. Bund
Deutscher Kaiser s. Kaiser
Deutsches Reich s. Reich
Diensteid s. Anstellung
Dienstentsetzung s. Amtsentlassung
Dienstlohn, dessen Beschlagnahme s. Beschlagnahme
Dienstpflicht in der Flotte 264
— im Heere 262
Diplomatische Vertretung des Reiches 91
Disciplinaruntersuchungen 53
— gegen Reichsbeamte 127
Dispensation 43
Division, Divisionsbezirke 259
Domänen 41. 42. 74
Domicil s. Gerichtsstand
Druckschriften s. Buchhändler, Buchdrucker, Preßgesetz
Durchsuchung 100
Dynastie 34. 35

Ebenbürtigkeit 36—38. 48
Eheschließung, Einführung der Civilehe, Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen 104. 181
Eherecht fürstlicher Familien 38
Ehrenrechte, bürgerliche 156
Ehrenzeichen s. Orden
Eichanstalten 208
Eid 146. 160
Eigenthum, dessen Schutz 105
— geistiges s. Nachdruck
Einberufung des Bundesrathes 110. 111
— des Landtages 76
— des Reichstages 111. 116
Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst 263
Einkammersystem 72
Einnahmen des Reiches 248—254
— der Staaten 74
Einspruch 148

Landgemeinden s. Gemeinden
Landgerichte 132. 133. 144
Landheer s. Reichsheer
Landstände, Landständische Verfassung 23. 68—77
— in Preußen 69. 72
Landstreicherei 173
Land- und Wasserstraßen 89. 90. 204
Landsturm 258. 264
Landwehr, Landwehrorganisation 259. 263. 273
Landwirthschaftspolizei 180
Lassalle'sche Lehre 242
Lebensmittel, Gesetz gegen deren Verfälschung 172
Legitimationsschein 223
Legitimitätsprincip 34
Lehrer, Lehranstalten s. Schulwesen
Lehrlinge, Lehrlingswesen 227
Lehrvertrag 223. 228
Leihbibliotheken 221
Literarisches Eigenthum s. Urheberrecht
Literatur des Staatsrechtes 26. 27
Localbehörden 67
Localpolizei, deren Handhabung 55
Loosung d. Militärpflichtigen s. Ersatzgeschäft
Lootsen 221
Lotterieloose, Lotterien 175
Ludwig der Baier 13
Lübeck, dessen Verfassung 32

Magistrat 57
Mahnverfahren 144
Majestätsrechte 41
Marine s. Kriegsmarine
Mark s. Münzsystem
Marken, Markgrafen 11
Markenschutzgesetz 155. 186
Marktverkehr 224
Marschverpflegung s. Naturalleistungen
Maschinisten 221
Maß- und Gewichtssystem 88. 206
Matricularbeiträge 117. 253
Mediatisirte s. Standesherren
Medicinalpolizei 89
Meldepflicht der Militärpflichtigen s. Ersatzwesen
Messen 228
Metersystem s. Maß- und Gewichtssystem
Militärgerichtsbarkeit 135. 157
Militärgesetze s. Reichsmilitärgesetze
Militärpensionswesen 270. 271
Militärpflicht s. Dienstpflicht
Militärstrafrecht 157
Militärwesen s. Reichsheer
Militärwittwen und -Waisen s. Wittwen- und Waisenpensionen
Militärhoheit s. auch Oberbefehl 42
Minister, Ministerverantwortlichkeit, Ministeranklage 65. 74
Ministerien 65. 66
Mißheirath 38
Mitregentschaft 34
Mobilmachung 88. 112. 260. 261
Modell- und Musterschutz 155. 188
Monarchen, Monarchische Staatsform, Monarchisches Princip 5. 30. 33
Morganatische Ehe 38
Monopole 43
Münzwesen s. Reichsmünzwesen
Musterung der Dienstpflichtigen s. Ersatzwesen

Nachbildung, Nachdruck s. Urheberrecht
Nachlaß im Concurs s. Zwangsnachlaß
Nachsteuer, deren Aufhebung 23
Nationalität der Kauffahrteischiffe s. Kauffahrteischiffe
Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. 25
Naturalisation, Naturalisationsurkunde 97
Naturalleistungen, Naturalverpflegung der Truppen 269
Nichtigkeitsklage 148
Nickelmünzen s. Reichsmünzwesen
Niederlassungswesen 88. 104
Norddeutscher Bund s. Bund, norddeutscher
Normaleichungscommission des Reiches 123
Normalmaße und -Gewichte s. Maß- und Gewichtssystem
Notariat 141. 220
Nothrecht des Staates 46
Novellen zur Gewerbeordnung 220
Novelle zum Reichsmilitärgesetz 259. 272

Oberaufsichtsrecht s. Aufsichtsrecht
Oberbefehl über das Reichsheer 112. 261
Obererſatzcommission s. Ersatzwesen
Oberlandesgericht 134. 148
Oberpostdirectionen 124
Oberrechnungskammer 75
Oberseeamt 204
Ochlokratie 5
Octroyirte Verfassung s. Verfassung
Oeffentlichkeit der landständ. Verhandlungen, Gerichtsverhandlungen 77. 143. 158
Officiere s. Reichsheer
Orden und Ehrenzeichen, deren Verlust bei Berurtheilungen 156
Orden der Mönche 62
Organisation der preußischen Behörden 65. 66. 67
Ortsarmenverbände s. Unterstützungswohnsitz
Ortspolizei s. Localpolizei
Ortsstatuten s. Statutarische Anordnungen
Ortssperren s. Viehseuchen
Otto I. 11

Pactirte Verfassung s. Verfassung
Papiergeld 88. 211
Paßwesen 88. 103
Patentgesetz, Patentwesen 88. 189. 192
Patrimonialgerichtsbarkeit, deren Aufhebung 49
Pensionirung der Beamten 53
— — Reichsbeamten 129
— — Militärpersonen 271
Personalunion 6
Personenstand, dessen Beurkundung 181. 182
Petitionsrecht 74. 98. 118
Pfalzgrafen 10
Pfandbrief, deren Sicherung 235
Pfandleiher 194. 222
Pharmacopoea Germanica 168

Photographien, Schutz gegen deren Nachbildung 189
Plenum im deutschen Bundestage 22
Pipin der Kleine 9
Politische Rechte 46
Polizeigesetzgebung des Reiches 161—180
Polizeihoheit 42
Polizeiliche Aufsicht 156. 157.
Polizeivergehen s. Uebertretungen
Polizeiverwaltung s. Localpolizei
Porto s. Postwesen
Postamt des Reiches, Postwesen, dessen Organisation und Verwaltung 89. 124
Postbehörden 124
Postgesetz des Reiches 217
Präparandenanstalten 64
Prärogative 73
Präsentationsrechte 49. 64. 134
Präsenzstand 257. 259. 261. 272
Präsidium des Reiches s. Kaiser
— — Reichstags 118. 119
Presse, Preßgesetzgebung 89. 176
Preußen 29. 65. 69. 80. 86. 111
Primogenitурordnung 36
Privatbildungsanstalten s. Schulwesen
Privatentbindungsanstalten 221
Privatgerichtsbarkeit, deren Aufhebung 134
Privatirrenanstalten 221
Privatklage 158
Privatkrankenhäuser 221
Privilegien 43
Privilegirte Gerichtsstände, deren Beseitigung 49
Processionen 62
Provinzen, Provinzialverband 58
Provinzial-Landtag, Prov.-Stände 30 59
Provinzialausschuß, Prov.-Behörden, Prov.-Landtag 55. 59
Publication der Gesetze 33. 43. 44. 73. 111

Quartierleistungen 49. 267. 268. 269
Quellen des deutschen Staats- und Reichsrechtes 26
Quittungssteuer, projectirte 255. 256

Rayoncommission s. Reichsrayoncommission
Realschulen 64
Realunion 6
Reblaus, Maßregeln gegen dieselbe 180
Rechnungsablage 258
Rechnungshof des Deutschen Reiches 125. 258
Rechnungskammer s. Oberrechnungskammer
Rechtsanwaltschaft 141
Rechtsmittel 148. 160. 161
Reclamationen s. Zurückstellung
Recruten, Recrutirungsverfahren s. Ersatzgeschäft
Redefreiheit der Abgeordneten 76. 118
Regentenhaus 35
Regentschaft 35. 40. 74
Regierung 4
Regierungsantritt 39
Regierungsfähigkeit 36
Regierungshandlungen, deren Verbindlichkeit für den Nachfolger 39
Reich, Deutsches, Entstehungsgeschichte 84
— — Gebietsumfang 86. 87
— — Verfassung 84. 87. 88
Reichsabgaben s. Reichssteuern, Verbrauchsabgaben
Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen 125
Reichsämter 120
Reichsamt des Innern 122. 123
Reichsangehörige 95
Reichsanleihen s. Anleihen des Reichs
Reichsanzeiger 124
Reichsbank, R.-Bankgesetz s. Banken, Bankgesetz
Reichsbankbehörden 125. 215
Reichsbeamte 125—129
Reichsbehörden 122—125
Reichsbürger, R.-Bürgerrecht 87. 95
Reichscassenscheine 248
Reichscommissariate 123
Reichsconsulate s. Consulatwesen
Reichsdeputationshauptschluß 19
Reichseisenbahnamt 124. 125. 219
Reichseisenbahnwesen s. Eisenbahnen, Eisenbahnwesen
Reichserzkanzler 18
Reichsexecution s. Execution des Bundes und Reiches
Reichsflagge s. Flagge des Reiches
Reichsfestungsbaufond s. Festungen
Reichsfinanzamt 124. 247
Reichsfinanzwesen s. Finanzwesen des Reiches
Reichsfiscus 246
Reichsgebiet s. Reich, Gebietsumfang
Reichsgericht zu Leipzig 90. 134
Reichsgerichtsverfassung s. Gerichtsverfassung, deutsche
Reichsgesandte s. Gesandte
Reichsgesetze, Reichsgesetzgebung 88. 89. 108. 111. 112. 117
Reichsgesetzblatt 124
Reichsgesundheitsamt 124. 167. 172
Reichsgewalt 87. 88—91
Reichsgewerbeordnung s. Gewerbebetrieb, Gewerbeordnung
Reichshauptcasse 123
Reichshaushalt s. Budget des Reiches
Reichsheer, R.-Heerwesen 89. 112. 259—267. 272. 273
Reichsindigenat s. Reichsbürgerrecht
Reichsinvalidenfond s. Invalidenfond
Reichsjustizamt 124
Reichsjustizgesetze 131
Reichshofrath 16
Reichskammergericht 16
Reichskanzler 120
Reichskriegshafen 260
Reichskriegsmarine 89. 112. 260. 261
Reichskriegsschatz 123
Reichskriegswesen s. Reichsheer
Reichsmilitärgesetz 258
Reichsmittelbare 15
Reichsmünzwesen 88. 208—211
Reichspapiergeld s. Papiergeld

Reichspatentamt 125. 189
Reichspostamt, R.-Postwesen s. Postamt des Reiches
Reichsprüfungsinspectoren 123
Reichsrayoncommission 125
Reichsritterschaft 15. 49
Reichsschiffsvermessungsinspectoren 123
Reichsschulden, R.-Schuldencommission, R.-Schuldenverwaltung 123. 247
Reichsschulcommission 123
Reichsstädte 12. 14. 17
Reichsstandschaft, Reichsstände 16. 17. 49
Reichsstempelsteuern 254
Reichssteuern, R.-Steuersystem 147. 252. 254
Reichstag des früheren Deutschen Reiches 17
— des neuen Deutschen Reiches 113—119
Reichstagsabgeordnete s. Reichstag
Reichstelegraphenwesen s. Telegraphenwesen
Reichsunmittelbare, Reichsunmittelbarer Adel d. alten Deutschen Reiches 14.15.17
Reichsverfassung des früheren Deutschen Reiches 15—19
— des neuen Deutschen Reiches 87—91
Reichsvermögen 246
Reichswährung s. Reichsmünzwesen
Religionsdiener s. Geistliche
Religionsfreiheit 47. 105
Rense, Vertrag zu 13
Repräsentative Verfassung 5. 33
Reservatrechte 91
Reserve, Reservepflicht 262
Restitutionsklage 149
Revision 148. 161
Rheinbund 19. 20
Rheinschifffahrtsgerichte 131
Richter, Richterstand 135
Richterliche Gewalt 4. 44
Rinderpest s. Viehseuchen
Rittergüter 49
Rübenzucker, dessen Besteuerung 252
Rudolph von Habsburg 13
Ruhestand s. Pensionirung

Salzsteuer 249
Sanction der Gesetze 33. 73
Sanitätspolizei 167—172
Schadenersatz bei Tödtungen u. s. w. s. Haftpflicht
Schankwirthschaften s. Wirthschaftsbetrieb
Schatzanweisungen 248
Schauspielunternehmungen 221. 234
Schiedsmänner im Proceßverfahren 143
Schifffahrt, Schifffahrtsbetrieb 88. 90. 202
Schiffsmannschaften 202. 220
Schiffscertificate s. Kauffahrteischiffe
Schiffspapiere, Schiffsregister 202
Schleswig-Holstein 79
Schluß der Landtage 77
— des Bundestages und Reichstages 110. 111. 119
Schöffen, Schöffengerichte 47. 136 158
Schriftwerke s. Urheberrecht
Schuldhaft, deren Aufhebung 101
Schulwesen, Schulzwang, allgemeiner 55. 64
Schulcommission s. Reichsschulcommission
Schwimmunterricht, gewerbepolizeiliche Vorschriften 222
Schwurgerichte s. Geschworene
Seeämter 203
Seehäfen 203
Seemannsordnung 202
Seeschiffe 202. 221
Seesteuerleute 204. 221
Seeunfälle 203
Seewarte zu Hamburg 202
Seewehr, Seewehrpflicht 263
Selbstverwaltung 47. 55
Servistarif s. Quartierleistung
Sicherheitsarrest 101
Sicherheitspolizei 173. 174
Siegmund, Kaiser 13
Signalordnung, deutsche 219
Silbermünzen 209. 210
Socialdemokratie, Socialistengesetz 244
Sonderrechte, s. Reservatrechte
Souveränität, Begriff 32—34
— Entstehung und Verlust 34
Spiele, Spielbanken, Verbot 175
Spielkartenstempel 253
Spiritus s. Branntwein, Kleinhandel mit
Staat, Begriff 6
Staatenbund 6. 19
Staatenverbindungen 5
Staatsamt s. Beamten
Staatsangehörigkeit 47. 95—98
Staatsbürger, staatsbürgerl. Rechte 47. 95—98
Staatsbürgerrecht s. Indigenat
Staatsform 5
Staatsministerium 65
Staatsgewalt, Staatshoheit 4. 32. 34
Staatsgrundgesetze s. Verfassungen
Staatsnothrecht 46
Staatsrath 67
— in Elsaß-Lothringen s. Elsaß-Lothringen
Staatsrecht, Begriff 4
Staatsschuld 74
Staatsverträge s. Verträge
Städte, deutsche, im Mittelalter 12. 17
Städte, Städteordnungen 56. 57
Stände s. Landstände
Stammrollen s. Ersatzwesen
Standesämter s. Personenstand
Standesherren 20. 23. 48
Statistisches Amt des Deutschen Reiches 123
Statuten, Statutarische Anordnungen 48. 55. 59
Statthalterschaft in Elsaß-Lothringen s. Elsaß-Lothringen
Stellvertretung des Regenten 40
— — Reichskanzlers 121. 122
Stempelabgaben s. Reichsstempelsteuern
Sterbefälle s. Personenstand
Steuern s. Reichssteuern
Steuerbewilligungsrecht der Landstände 74. 75
— des Reichstages 117
Steuerpflicht 48
Steuerverweigerung 75
Stimmberechtigung, Stimmrecht s. Wahlen
Strafgefangene s. Gefängnißwesen
Strafgesetzbuch, deutsches 155
Strafkammern 133
Strafproceß, Strafverfahren 157
Strafvollstreckung s. Vollstreckung

Strandungen, Strandungsordnung 203
Straßengewerbe 222
Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Deutschen Bundes, des Reiches 24. 90. 91. 109
Substitutionen im Bundesrathe 110
Süddeutsche Staaten, Stellung zum Nord-Bunde 82
— —, deren Reservatrechte s. Reservatrechte
Successionsordnung s. Thronfolgeordnung
Sühneversuch im Proceß 132. 147
Suspension staatsbürgerlicher Rechte 47

Tabaksmonopol 255
Tabakssteuer 250
Tagesordnung 77
Tanzunterricht, gewerbepolizeiliche Vorschriften 222
Taxen 224. 234
Tarifwesen s. Eisenbahnwesen
Telegraphenanstalten, Telegraphenwesen 89. 217
Theater s. Schauspielunternehmungen
Theilung der politischen Gewalten 33
Thierärzte s. Approbation
Thierkrankheiten s. Viehseuchen
Titel, dessen Verlust in Folge von Verurtheilung 156
Todesstrafe 156
Tödtungen beim Gewerbebetrieb s. Haftpflichtgesetz
Trauungen 181
Thronentsagung, Thronentsetzung 34
Thronfolge, Thronfolgeordnung 36
Thronmündigkeit 40
Truppenübungen 268. 269
Turnlehrer, gewerbepolizeiliche Vorschriften 222

Uebernahme Hülfsbedürftiger s. Unterstützungs-Wohnsitz
Uebertretungen 132. 155
Umherziehen, Gewerbebetrieb im, s. Hausirhandel
Unternehmer gewerblicher Anlagen s. Gewerbeordnung, Fabrikgesetzgebung
Unterofficiere 271
Untersagung des Gewerbebetriebes 222
Unterstützungswesen, Unterstützungs-Wohnsitz 161—166
Untersuchungen, Untersuchungsverfahren 157—160
Untersuchungshaft s. Verhaftung
Untersuchungsrichter 133
Unterthanen, deren Pflichten und Rechte 46. 48
Urgewicht s. Maß- und Gewichtssystem
Urheberrecht an Schriftwerken, Compositionen, Abbildungen 23. 88. 184. 185. 186
Urliste der Schöffen 136
Urmaß s. Maß- und Gewichtssystem

Verantwortlichkeit der Minister s. Ministerverantwortlichkeit
— des Reichskanzlers 120
— der Staatsbeamten 51. 52
Veräußerung von Staatsgütern, Reichsvermögen 76. 247
Verbrauchsabgaben, Verbrauchssteuern 90. 249
Verbrechen und Vergehen 132. 133. 155
Verehelichung s. Eheschließung
Vereine, Vereinsrecht 47. 89. 106
Verfassung, Begriff und Entstehungsgeschichte 28—30
— des früheren Deutschen Reiches s. Reichsverfassung
— des neuen Deutschen Reiches s. Reichsverfassung
— des Norddeutschen Bundes s. Bund, Norddeutscher
Verfassungsstreitigkeiten 24. 91
Verfassungsurkunden 28. 29. 30
Verfälschung von Nahrungsmitteln s. Lebensmittel
Verhaftung 101—103
— von Abgeordneten 76
— von Mitgliedern des Reichstages 118
Verkehrswesen 89. 217. 218
Verkündigung der Gesetze s. Publication
Verleger s. Preßgesetz
Verordnungen, Verordnungsrecht 44. 45. 73. 108. 112
Verpflegung Erkrankter s. Unterstützungswohnsitz
Versäumnißurtheil im Civilproceßverfahren 146. 148. 149
Versammlungsrecht s. Vereine
Versetzung in den Ruhestand s. Pensionirung
Versicherungswesen, Vers.-Agenten, Vers.-Unternehmer 88. 220. 221
Vertagung des Landtages 76
— — Reichstags 118. 119
Vertheidigung, deren Stellung im Criminalverfahren 160
Verträge der Staaten 41
— des Reiches 91. 108. 117. 217. 218
— zu Gastein, Verdun, Versailles 10. 79. 84
Veterinärärzte s. Approbation
Veterinärpolizei 89. 170
Veto 33. 75. 112. 257
Viehseuchen, Viehseuchengesetze 170
Völkerbündnisse, german. 8
Volksrechte s. Grundrechte
Volksschulen 55. 64
Volksvertretung s. Landstände
Volkszählung 86. 87
Volljährigkeit s. Großjährigkeit
Vollstreckung, Vollstreckbarkeit der Urtheile, Vorläufige Vollstreckbarkeit 45. 89. 141. 149. 150. 161
Vollziehende Gewalt 4. 43. 44
Voruntersuchung im Strafverfahren 158
Vorzugsrechte im Concurs 153

Waarenverkehr im Zollgebiet, Statistik des 200
Waarenzeichen s. Markenschutz
Wahlen zu Gemeindeämtern 55. 57
— zum Landtage 70—72
— zum Reichstag, Wahlgesetz 113. 114

Wahlrecht, actives und passives 47. 71. 99. 114
Wahlsysteme 57. 58. 71. 72. 114
Wahlverfahren 57. 72
Wappen, kaiserliches 111
Wasserrecht 204
Wasserstraßen s. Land- und Wasserstraßen
Wechselordnung, deutsche 154
Wechselstempel 252
Wehrordnung 258
Wehrpflicht 48. 262
Wehrsteuer, projectirte 255
Werthpapiere, Verbot des Verkaufes durch Hausirer 223
Weinbau 180
Westphälischer Friede 14
Wiederaufnahme des Verfahrens 161
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 148
Wiener Schlußacte 20. 22. 23. 24. 29. 33. 78
Wilhelmshafen 261
Wirthschaftsbetrieb, dessen Concessionspflicht 222
Wirthschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften
Witthümer der fürstlichen Gemahlinnen 38
Wittwen- und Waisencassen, Wittwen- und Waisen-Pensionen 53. 130
Wohlerworbene Rechte, deren Unverletzlichkeit 43
Wuchergesetze 155. 192
Württemberg s. Reservatrechte
Wundärzte s. Approbation

Zahnärzte s. Approbation
Zeitungen 176. 177. 221. 245
Zeugnißablage, Zeugnißpflicht, Zeugnißzwang 48. 146. 147. 160
Zinsen, vertragsmäßige s. Wuchergesetz
Zollämter 200
Zollanschlüsse 194
Zollausschlüsse 195. 200
Zollbundesrath 84
Zollgebiet, Zollgrenze 194. 195
Zoll- und Handelsgesetzgebung, Zoll- und Handelspolitik 82. 88. 90. 196
Zollparlament 84
Zolltarif 83. 196—200
Zollverein, Zollverträge 82—84. 196
Zoll- und Steuerrechnungsbureau 124
Zölle, Erhebung und Verrechnung 200
Zuchthausstrafe 133. 156
Zünfte s. Innungen
Zurückziehen von Gesetzesvorlagen s. Veto
Zurückstellungen von Militärpflichtigen 263. 264. 266
Zustellungen im gerichtlichen Verfahren 140. 141. 144. 147. 148
Zusammenstoß von Seeschiffen 202. 203
Zwangsvergleich im Concurs 152. 154
Zwangsvollstreckung 141. 149. 150
Zweikammersystem 72.

Druck von J. J. Weber in Leipzig.

Im Verlage des Unterzeichneten sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Illustrirte Katechismen.

Belehrungen aus dem Gebiete der Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Ackerbau. Zweite Auflage. — **Katechismus des praktischen Ackerbaues.** Von Dr. Wilh. Hamm. Zweite, gänzlich umgearbeitete, bedeutend vermehrte Aufl. Mit 100 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1. 50

Ackerbauchemie. Fünfte Auflage. — **Katechismus der Ackerbauchemie,** der Bodenkunde und Düngerlehre. Von Dr. Wilh. Hamm. Fünfte, gänzlich umgearbeitete, bedeutend vermehrte Auflage. Mit 45 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Aesthetik. — **Katechismus der Aesthetik.** Belehrungen über die Wissenschaft vom Schönen und der Kunst. Von Robert Prölß. Mk. 2. 50

Algebra. Zweite Auflage. — **Katechismus der Algebra, oder die Grundlehren** der allgemeinen Arithmetik. Von Friedr. Herrmann. Zweite Auflage, vermehrt und verbessert von K. F. Heym. Mit 8 in den Text gedruckten Figuren und vielen Uebungsbeispielen. Mk. 1. 50

Arithmetik. Zweite Auflage. — **Katechismus der praktischen Arithmetik.** Kurzgefaßtes Lehrbuch der Rechenkunst für Lehrende und Lernende. Von E. Schick. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage, bearbeitet von Max Meyer. Mk. 2

Astronomie. Sechste Auflage. — **Katechismus der Astronomie.** Belehrungen über den gestirnten Himmel, die Erde und den Kalender. Von Dr. G. A. Jahn. Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. Adolph Drechsler. Mit einer Sternkarte und 145 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

Auswanderung. Sechste Auflage. — **Compaß für Auswanderer nach** Ungarn, Algerien, den Capcolonien, nach Australien, den süd- und mittelamerikanischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Canada. Von Eduard Pelz. Mit Karten und Abbildungen. Sechste, verm. u. verbesserte Aufl. [In Vorbereitung.

Baustyle. Sechste Auflage. — **Katechismus der Baustyle, oder Lehre** der architektonischen Stylarten von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von Dr. Ed. Freiherrn von Sacken. Sechste, verbesserte Auflage. Mit einem Verzeichniß von Kunstausdrücken und 103 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Bibliothekenlehre. Dritte Auflage. — **Katechismus der Bibliothekenlehre.** Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung von Bibliotheken. Von Dr. Jul. Petzholdt. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 17 in den Text gedruckten Abbild. und 15 Schrifttafeln. Mk. 2

Bienenkunde. Zweite Auflage. — **Katechismus der Bienenkunde** und Bienenzucht. Von G. Kirsten. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 47 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1

Bleicherei, Färberei und Zeugdruck. — **Katechismus der Bleicherei,** Färberei und des Zeugdrucks, oder Lehre von der chemischen Bearbeitung der Gespinnstfasern. Von Herm. Grothe. Mit 44 in den Text gedruckten Abbildungen und zwei Tafeln Zeugproben. Mk. 1. 50

Börsengeschäft. Zweite Auflage. — **Katechismus des Börsengeschäfts,** des Fonds- und Actienhandels. Von Hermann Hirschbach. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Mk. 1. 50

Botanik. — **Katechismus der Allgemeinen Botanik. Von Prof.** Dr. Ernst Hallier. Mit 95 in den Text gedr. Abbild. Mk. 2

Botanik, landwirthschaftliche. Zweite Auflage. — **Katechismus der landwirthschaftlichen** Botanik. Von Carl Müller. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage von R. Herrmann. Mit 4 Tafeln und 48 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 50

Buchdruckerkunst. Vierte Auflage. — **Katechismus der Buchdruckerkunst** und der verwandten Geschäftszweige. Von C. A. Franke. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Alexander Waldow. Mit 42 in den Text gedr. Abbild. u. Tafeln. Mk. 2. 50

Buchführung. Zweite Auflage. — **Katechismus der kaufmännischen Buchführung.** Zweite Auflage, ganz neu bearbeitet von Oskar Klemich. Mit 7 in den Text gedr. Abbild. u. 3 Wechselformularen. Mk. 2

Buchführung, landwirthschaftliche. — **Katechismus der landwirthschaftlichen Buchführung.** Von Prof. C. Birnbaum. Mk. 2

Chemie. Vierte Auflage. — **Katechismus der Chemie.** Von Prof. Dr. H. Hirzel. Vierte, vermehrte Auflage. Mit 31 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Chemikalienkunde. — **Katechismus der Chemikalienkunde.** Eine kurze Beschreibung der wichtigsten Chemikalien des Handels. Von Dr. G. Heppe. Mk. 2

Compositionslehre. Dritte Auflage. — **Katechismus der Compositionslehre.** Von Prof. J. C. Lobe. Dritte, verbesserte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Musikbeispielen. Mk. 1. 50

Culturgeschichte. — **Katechismus der Culturgeschichte.** Von J. J. Honegger. Mk. 2

Drainage. Zweite Auflage. — **Katechismus der Drainirung oder** der Entwässerung des Bodens durch unterirdische Abzüge. Von Dr. W. Hamm. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 78 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1

Dramaturgie. — **Katechismus der Dramaturgie.** Von Robert Prölß. Mk. 2. 50

Droguenkunde. — **Katechismus der Droguenkunde.** Von Dr. G. Heppe. Mit 30 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

Einjährig-Freiwillige. Zweite Ausgabe. — **Katechismus für den Einjährig-Freiwilligen.** Von M. von Süßmilch, gen. Hörnig. Zweite, durchgesehene Ausgabe. Mit 52 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

Feldmeßkunst. Dritte Auflage. — **Katechismus der Feldmeßkunst mit** Kette, Winkelspiegel und Meßtisch. Von Fr. Herrmann. Dritte, verbesserte, nach dem metrischen Systeme bearbeitete Auflage. Mit 92 in den Text gedruckten Figuren und einer Flurkarte. Mk. 1. 20

Finanzwissenschaft. Dritte Auflage. — **Katechismus der Finanzwissenschaft** oder die Kenntniß der Grundbegriffe und Hauptlehren der Verwaltung der Staatseinkünfte. Von A. Bischof. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. [Unter der Presse.

Flachsbau. — **Katechismus des Flachsbaues und der Flachsbereitung.** Von C. Sonntag. Mit 12 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1

Fleischbeschau. — **Katechismus der mikroskop. Fleischbeschau.** Von F. W. Rüffert. Mit 28 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1

Forstbotanik. Dritte Auflage. — **Katechismus der Forstbotanik.** Von H. Fischbach. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 77 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Galvanoplastik. Zweite Auflage. — **Katechismus der Galvanoplastik.** Ein Handbuch für das Selbststudium und den Gebrauch in der Werkstatt. Von Dr. G. Seelhorst. Zweite, vollständig umgearbeitete Aufl. Mit Titelbild und 40 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1. 50

Gedächtnißkunst. Vierte Auflage. — **Katechismus der Gedächtnißkunst** oder Mnemotechnik. Von Hermann Kothe. Vierte, von J. B. Montag sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Mk. 1. 20

Geographie. Dritte Auflage. — **Katechismus der Geographie.** Von Dr. K. Vogel. Dritte, von Dr. O. Delitsch besorgte Auflage. Mit 24 in den Text gedruckten Karten und Abbild. Mk. 1. 20

Geographie, mathematische. — **Katechismus der mathematischen** Geographie. Von Dr. Ad. Drechsler. Mit 113 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

Geologie. Dritte Auflage. — **Katechismus der Geologie, oder Lehre vom** inneren Bau der festen Erdkruste und von deren Bildungsweise. Von Prof. Bernhard v. Cotta. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 50 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 50

Geometrie. Zweite Auflage. — **Katechismus der ebenen und räumlichen** Geometrie. Von Prof. Dr. K. Ed. Zetzsche. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 209 in den Text gedruckten Figuren und 2 Tabellen zur Maßverwandlung. Mk. 2

Gesangskunst. Dritte Auflage. — **Katechismus der Gesangskunst.** Von F. Sieber. Dritte, verbesserte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Notenbeispielen. Mk. 1. 50

Geschichte s. Weltgeschichte.

Geschichte, deutsche. — **Katechismus der deutschen Geschichte.** Von Dr. Wilh. Kentzler. Mk. 2. 50

Gesundheitslehre s. Makrobiotik.

Graph. Künste. — **Katechismus der Graph. Künste.** [In Vorbereitung.

Handelsrecht. — **Katechismus des deutschen Handelsrechts, nach** dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche. Von Robert Fischer. Mk. 1. 25

Handelswissenschaft. Fünfte Auflage. — **Katechismus der Handels**wissenschaft. Von K. Arenz. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mk. 1. 50

Heraldik. Dritte Auflage. — **Katechismus der Heraldik. Grundzüge der** Wappenkunde. Von Dr. Ed. Freih. v. Sacken. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 202 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Hufbeschlag. Zweite Auflage. — **Katechismus des Hufbeschlages. Zum** Selbstunterricht für Jedermann. Von E. Th. Walther. Zweite, verm. u. verbess. Aufl. Mit 67 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1. 20

Hüttenkunde. — **Katechismus der allgemeinen Hüttenkunde. Von Dr.** E. F. Dürre. Mit 209 in den Text gedruckten Abbild. Mk. 4

Kalenderkunde. — **Katechismus der Kalenderkunde. Belehrungen** über Zeitrechnung, Kalenderwesen und Feste. Von O. Freih. v. Reinsberg-Düringsfeld. Mit 2 in den Text gedr. Tafeln. Mk. 1

Kindergärtnerei. Zweite Auflage. — **Katechismus der praktischen Kindergärtnerei.** Von Fr. Seidel. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 35 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Kirchengeschichte. — **Katechismus der Kirchengeschichte.** Von Dr. Fr. Kirchner. Mk. 2. 50

Kunstgeschichte. — **Katechismus der Kunstgeschichte.** Von Bruno Bucher. Mit 273 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 4

Literaturgeschichte. Zweite Auflage. — **Katechismus der allgemeinen** Literaturgeschichte. Von Dr. Ad. Stern. Zweite, durchgesehene Auflage. Mk. 2. 40

Literaturgeschichte, deutsche. Fünfte Auflage. — **Katechismus der** deutschen Literaturgeschichte. Von Schulrath Dr. Paul Möbius. Fünfte, vervollständigte Auflage. Mk. 1. 50

Logarithmen. — **Katechismus der Logarithmen.** Von Max Meyer. Mit 3 Tafeln Logarithmen und trigonometr. Zahlen und 7 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Makrobiotik. Dritte Auflage. — **Katechismus der Makrobiotik,** oder der Lehre, gesund und lange zu leben. Von Dr. med. H. Klencke. Dritte, durchgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 63 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Mechanik. Zweite Auflage. — **Katechismus der Mechanik.** Von Ph. Huber. Zweite, verb. Aufl. Mit 152 in den Text gedr. Fig. Mk. 2

Meteorologie. Zweite Auflage. — **Katechismus der Meteorologie.** Von Heinr. Gretschel. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 53 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 50

Mikroskopie. — **Katechismus der Mikroskopie.** [In Vorbereitung.

Mineralogie. Dritte Auflage. — **Katechismus der Mineralogie.** Von Prof. Dr. G. Leonhard. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 150 in den Text gedr. Abbildungen. Mk. 1. 20

Mnemotechnik s. Gedächtnißkunst.

Münz-, Maß- und Gewichtskunde. — **Katechismus der Münz-, Maß-** und Gewichtskunde. Von Prof. W. Treuber. Mit vielen in den Text gedruckten Figuren. [In Vorbereitung.

Musik. Zwanzigste Auflage. — **Katechismus der Musik. Erläuterung** der Begriffe und Grundsätze der allgemeinen Musiklehre. Von Prof. J. C. Lobe. Zwanzigste Auflage. Mk. 1. 50

Musikgeschichte. — **Katechismus der Musikgeschichte.** Von R. Musiol. Mit 14 in den Text gedr. Abbild. u. 34 Notenbeispielen. Mk. 2

Musikinstrumente. Dritte Auflage. — **Katechismus der Musikinstrumente** oder Belehrung über Gestalt, Tonumfang, Notirungsweise, Klang, Wirkung, Orchester- und Sologebrauch der verbreitetsten musikalischen Instrumente. Von F. L. Schubert. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von J. C. Lobe. Mit 62 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Mythologie. Vierte Auflage. — **Katechismus der Mythologie aller Culturvölker.** Von Prof. Dr. Johannes Minckwitz. Vierte Auflage. Mit 72 in den Text gedruckten Abbild. Mk. 2. 50

Naturlehre. Dritte Auflage. — **Katechismus der Naturlehre, oder** Erklärung der wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen des täglichen Lebens. Nach dem Englischen des Dr. C. F. Brewer. Dritte, von Heinrich Gretschel umgearbeitete Auflage. Mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Nivellirkunst. Zweite Auflage. — **Katechismus der Nivellirkunst.** Mit besonderer Rücksicht auf praktische Anwendung bei Erdarbeiten, Bewässerungen, Drainiren, Wiesen- und Wegebau ꝛc. Von Fr. Herrmann. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 56 in den Text gedruckten Figuren. Mk. 1. 20

Nutzgärtnerei. Dritte Auflage. — **Katechismus der Nutzgärtnerei,** oder Grundzüge des Gemüse- und Obstbaues. Von Hermann Jäger. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 48 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Orgel. Zweite Auflage. — **Katechismus der Orgel. Erklärung ihrer** Structur, besonders in Beziehung auf technische Behandlung beim Spiel. Von Prof. E. F. Richter. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 25 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Ornamentik. Zweite Auflage. — **Katechismus der Ornamentik, oder** Leitfaden über die Geschichte, Entwickelung und die charakteristischen Formen der bedeutendsten Verzierungsstyle aller Zeiten. Von F. Kanitz. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 130 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Orthographie. Vierte Auflage. — **Katechismus der deutschen Orthographie.** Von Dr. D. Sanders. Vierte, verbesserte Auflage. Mk. 1. 50

Philosophie. — **Katechismus der Philosophie. Von J. H. v. Kirchmann.** Mk. 2

— — **Katechismus der Geschichte der Philosophie von Thales** bis zur Gegenwart. Von Dr. Friedr. Kirchner. Mk. 2. 50

Photographie. Dritte Auflage. — **Katechismus der Photographie,** oder Anleitung zur Erzeugung photographischer Bilder. Von Dr. J. Schnauß. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 30 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 50

Phrenologie. Sechste Auflage. — **Katechismus der Phrenologie. Von** Dr. G. Scheve. Sechste, verbesserte Auflage. Mit einem Titelbild und 18 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Physik. Zweite Auflage. — **Katechismus der Physik. Von Heinrich** Gretschel. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 132 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Poetik. Zweite Auflage. — **Katechismus der deutschen Poetik. Von Prof.** Dr. J. Minckwitz. Zweite, verm. u. verbesserte Aufl. Mk. 1. 50

Raumberechnung. Zweite Auflage. — **Katechismus der Raumberechnung,** oder Anleitung zur Größenbestimmung von Flächen und Körpern jeder Art. Von Fr. Herrmann. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 59 in den Text gedr. Abbildungen. Mk. 1. 20

Redekunst. Zweite Auflage. — **Katechismus der Redekunst. Anleitung** zum mündlichen Vortrage. Von Dr. Roderich Benedix. Zweite, durchgesehene Auflage. Mk. 1

Reichsverfassung. Zweite Auflage. — **Katechismus des Deutschen Reiches.** Ein Unterrichtsbuch in den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts, der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Von Dr. Wilh. Zeller. Zweite, vermehrte u. verbesserte Auflage. Mk. 3

Schachspielkunst. Achte Auflage. — **Katechismus der Schachspielkunst.** Von K. J. S. Portius. Achte, verm. u. verbesserte Aufl. Mk. 2

Schreibunterricht. Zweite Auflage. — **Katechismus des Schreibunterrichts.** Zweite, neubearbeitete Auflage. Von Herm. Kaplan. Mit 147 in den Text gedruckten Figuren. Mk. 1

Spinnerei und Weberei. Zweite Auflage. — **Katechismus der Spinnerei,** Weberei und Appretur, oder Lehre von der mechanischen Verarbeitung der Gespinnstfasern. Von Herm. Grothe. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 101 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1. 50

Sprachlehre. Dritte Auflage. — **Katechismus der deutschen Sprachlehre.** Von Dr. Conrad Michelsen. Dritte, verb. Aufl., herausgegeben von Ed. Michelsen. Mk. 2

Stenographie. — **Katechismus der deutschen Stenographie. Ein** Leitfaden für Lehrer und Lernende der Stenographie im Allgemeinen und des Systems von Gabelsberger im Besonderen. Von Heinrich Krieg. Mit vielen in den Text gedr. stenogr. Vorlagen. Mk. 2

Stilistik. — **Katechismus der Stilistik. Ein Leitfaden zur Aus**arbeitung schriftlicher Aufsätze. Von Director Ed. Michelsen. [Unter der Presse.

Tanzkunst. Dritte Auflage. — **Katechismus der Tanzkunst. Ein** Leitfaden für Lehrer und Lernende. Von Bernhard Klemm. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 78 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Telegraphie. Fünfte Auflage. — **Katechismus der elektrischen Tele**graphie. Von L. Galle. Fünfte, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr. K. Ed. Zetzsche. Mit 226 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 40

Thierzucht, landwirthschaftliche. — **Katechismus der landwirthschaft**lichen Thierzucht. Von Dr. Eugen Werner. Mit 20 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

Turnkunst. Fünfte Auflage. — **Katechismus der Turnkunst. Von** Dr. M. Kloss. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 104 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2. 50

Uhrmacherkunst. Zweite Auflage. — **Katechismus der Uhrmacherkunst.** Anleitung zur Kenntniß, Berechnung, Construction und Behandlung der Uhrwerke jeder Art. Von Friedrich Herrmann. Zweite, vermehrte u. verbess. Aufl. Mit 57 in den Text gedr. Abbild. Mk. 1

Unterricht. Zweite Auflage. — **Katechismus des Unterrichts und der** Erziehung. Von Dr. C. F. Lauckhard. Zweite, verbesserte u. vermehrte Auflage. Mit 40 in den Text gedruckten Abbild. Mk. 1. 20

Versicherungswesen. — **Katechismus des Versicherungswesens. Von** Oscar Lemcke. Mk. 1. 50

Verskunst. Zweite Auflage. — **Katechismus der deutschen Verskunst.** Von Dr. Roderich Benedix. Zweite Auflage. Mk. 1. 20

Völkerrecht. — **Katechismus des Völkerrechts. Mit Rücksicht auf** die Zeit- und Streitfragen des internationalen Rechtes. Von A. Bischof. Mk. 1. 20

Volkswirthschaftslehre. Dritte Auflage. — **Katechismus der Volks-**wirthschaftslehre. Ein Unterrichtsbuch in den Anfangsgründen der Wirthschaftslehre. Von Dr. Hugo Schober. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. [In Vorbereitung.

Waarenkunde. Vierte Auflage. — **Katechismus der Waarenkunde. Von** E. Schick. Vierte, von Dr. G. Heppe neu bearbeitete Auflage. Mk. 2. 40

Wechselrecht. Zweite Auflage. — **Katechismus des allgemeinen** deutschen Wechselrechts. Mit besonderer Berücksichtigung der Abweichungen und Zusätze der österreichischen Wechselordnung. Von Karl Arenz. Zweite, vermehrte u. verbesserte Auflage. Mk. 1

Weinbau. Zweite Auflage. — **Katechismus des Weinbaues. Von** Fr. Jac. Dochnahl. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 38 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 1. 20

Weltgeschichte. — **Katechismus der Allgemeinen Weltgeschichte. Von** Theodor Flathe. Mit 5 Stammtafeln und einer tabellarischen Uebersicht. Mk. 2. 40

Ziergärtnerei. Vierte Auflage. — **Katechismus der Ziergärtnerei,** oder Belehrung über Anlage, Ausschmückung und Unterhaltung der Gärten, so wie über Blumenzucht. Von H. Jäger. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 69 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Zoologie. — **Katechismus der Zoologie.** Von Prof. C. G. Giebel. Mit 125 in den Text gedruckten Abbildungen. Mk. 2

Leipzig, Verlag von J. J. Weber.

Druck von J. J. Weber in Leipzig.

WEBER'S ILLUSTRIRTE KATECHISMEN

LEIPZIG, VERLAG von J. J. WEBER.